

Franz Joseph Freiherr v. Stein
vormals des Kaiss: Reichskammer Gerichts Assessor,
nun Grosherzoglich Hessischer Kammerherr und
Regierungs Praesident zu Giesen, Ritter erster Classe
des Ordens der Westphälischen Crone, auch Commandeur
des Grosh: Hessischen Verdienst Ordens.

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp.
Hofkammerrath.

Drei und zwanzigster Band.
67 — 69 Heft.

Aschaffenburg,
im Verlag bei A. Dessauer.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

Sallustius *in praef. B. Cat.*

o d e r

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der

Rheinische Bund.

Sieben und Sechzigstes Heft.

I.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

(Siehe Heft 66. Nr. 27. Seite 420.)

Preussen trennt sich von der französischen Allianz, und schließt ein Off- und Defensiv-Bündniß mit Rußland.

Edikte für die gewöhnlichen Aushebungen.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staates erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanzverhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstatten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche

die Bewohner der preussischen Monarchie von jeher beseelte, und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um die Reihen der älteren Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken, und mit diesen in der schönsten Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten, zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Se. Maj. die Formirung von Jäger-Detaschements bei den Infanteriebataillonen und Kavallerieregimentern der Armee zu befehlen geruhet, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreit, und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militairdienste aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich gute Dienste leisten, und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absichten haben des Königs Majestät folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Ein jedes Infanteriebataillon und jedes Kavallerieregiment wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

1) die Jäger-Detaschements bestehen blos aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen.

Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht detaschementsweise.

2) Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimenter gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind, und mit denselben umzugehen wissen.

Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, den des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.

3) Die Jäger haben die Besoldung der Truppengattung, mit der sie dienen, stehen auch übrigens in dem Verhältniß des Feldjägerkorps zu Fuß.

4) Kein junger Mann, welcher jezt 17 Jahr erreicht und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat und in keinem aktiven königl. Dienste steht, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung, (eines Ordens) ꝛc. kommen, wenn er nicht ein Jahr bei den aktiven Truppen oder in diesen Jäger-Detaschements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum aktiven Militairdienst unbrauchbar machen, oder die einzig erwachsenen Söhne einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.

5) Aus diesen Jäger-Detaschements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt, wenn die Individuen

diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und sich die Gelegenheit darbietet.

6) Die Jäger-Detaschements werden bei ihren Regimentern und Bataillonen zum detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen 2c. gebraucht. Ihre vorzüglichste Uebung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu können. Zum innern Dienst in Garnisonen, zu Schildwachen — außer zur Sicherheit des Regiments, Bataillons 2c. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeits-Kommandos, Ordonanzen, Transporte und Bagage-Kommandos.

7) Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen gleich den Jägerkorps unterworfen.

8) Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regiments oder Bataillons zur Annahme melden, wenn aber das Detaschement so stark ist, daß es bei dem Kavalleriregimente eine Eskadron, und bei dem Infanteriebataillon eine Kompagnie formirt, und dagegen bei andern Bataillonen und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist, so werden die bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesen geschickt.

9) Die Jäger werden von kommandirten Offizieren und Unteroffizieren befehligt, bis sie 2 oder 3 Monat gedient haben, alsdann gehen jene noch in das Regiment oder Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualifiziren, nach ihrer eigenen Wahl ersetzt. Die ersteren werden nach dieser bei Sr. Majestät, und die letzteren bei den Regiments- und Bataillonskommandeuren in Vorschlag gebracht.

10) Diejenigen, welche bei diesen Detaschements sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civildienstlaufbahn vorzugsweise berücksichtiget werden, so weit es ihre Qualifikation erlaubt.

Vorstehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauungsvollen Erwartung, daß der bekannte Gemeinsinn der in obengedachter Klasse befindlichen Staatsbewohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen zu entsprechen.

Breslau, den 3. Februar 1813.

Nro. 2.

Eine königliche Verordnung aus Breslau vom 9. d. hebt für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militairdienst auf. Es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabtheilungen zu Fuß oder zu Pferde oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen 8 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung, sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Kavallerieregiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militairbehörden ihn zuzutheilen sich veranlaßt finden. —

Von dieser Verordnung sind blos ausgenommen: 1) Gebrechliche; 2) die, welche keine Väter haben und

bereits die Bewirthschaftung eines Bürgerhauses, Bauernhofes oder einer größern Besitzung führen und Eigenthümer derselben sind; 3) die Söhne von Wittwen, wenn keine ältere nicht im Militairdienst befindlichen Brüder vorhanden sind; 4) jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hülflosen Familie ist; 5) im königl. Dienste stehende aktive und besoldete Offizianten und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer. — Die Versicherung wird wiederholt, daß jeder im Militairdienst Angestellte, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst erhalten soll.

Nro. 3.

Breslau, vom 14. Februar 1813.

Unsere Zeitung enthält nachstehende beide Bekanntmachungen:

Diejenigen junge Leute, welche in Folge des Aufrufs Sr. Maj. des Königs v. Preußen sich freiwillig unter die zu errichtenden Jägerkompagnien bei den Feldregimentern stellen wollen, werden benachrichtigt, daß sie am besten thun, sich sogleich nach Breslau oder Kolberg zu begeben, je nachdem sie bei märkischen und schlesischen, oder pommerischen Regimentern ihre militairische Laufbahn zu beginnen gesonnen sind.

Der patriotische muthvolle Sinn so vieler braven jungen Männer, welche ihre Dienste über das auf 24 Jahre bestimmte Alter hinaus dem Vaterlande als

Freiwillige zu widmen wünschen, veranlaßt mich zu erklären: daß die gesetzliche Bestimmung der königl. Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keineswegs aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffenführ Auch ist bereits die Anordnung getroffen, daß alle Freiwilligen in jeder großen Stadt bei den Polizeipräsidien und in jedem Kreise bei den Kreisbrigadiers erfahren können, wo die Truppen stehen, zu denen sie sich zu begeben wünschen. Besondere Marschkommissarien werden sie führen und für ihre Verpflegung sorgen. Die näheren Bekanntmachungen erfolgen durch die Regierungen.

Breslau den 10. Febr. 1813.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Ordre welche den General von York freispricht.

Tagsbefehl.

Den 22. März 1813.

Nachdem ich durch die vom General v. York eingereichte Rechtfertigung der mit dem russisch kaiserl. General v. Debitsch in Tauroggen abgeschlossenen Konvention, und durch das Urtheil der zur Untersuchung dieser Sache ernannten Kommission aus dem Generallieutenant v. Dierike und den Generalmajors v. Schoeler und v. Schauitz bestehend, mich vollkommen überzeugt habe, daß der General von York wegen jener Konvention in jeder Hinsicht ganz vorwurfsfrei, und zu ihrer Annahme nur durch die Umstände, welche den verspäteten Abmarsch des 10.

Armeekorps aus seiner Stellung von Riga veranlaßten, durch die gänzliche Trennung des 10. Armeekorps und durch die in jener kritischen Lage sehr vortheilhaften Bedingungen der ihm angetragenen Konvention bewogen worden ist: so mache ich solches der Armee mit dem Beifügen bekannt, daß ich den Generallieutenant v. York solchemnach nicht nur in dem Kommando des ihm untergebenen Armeekorps bestätige, sondern ihm auch zum Beweise meiner Zufriedenheit und meines ungetheilten Vertrauens, auch noch den Oberbefehl über die Truppen des Generalmajors von Bülow übertragen habe.

Breslau den 11. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Noten der preussischen Regierung.

Der unterzeichnete Staatskanzler ist von dem Könige beauftragt worden, Sr. Exz. dem Hrn. Grafen v. St. Marsan, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen rc. Nachstehendes zu eröffnen:

Nach dem Frieden von Tilsit ging das erste Augenmerk des Königs in seinem ganzen politischen Benehmen dahin, seinen Völkern jenen Zustand von Ruhe wiederzugeben und zu sichern, welcher sie in den Stand setzte, sich nach und nach wieder von den unzähligen Drangsalen und erlittenem Verluste zu erholen. In dieser Absicht erfüllte derselbe, so weit es ihm seine Kräfte erlaubten, mit gröster Genauigkeit alle diejenigen Verpflichtungen, welche er durch diesen Frieden auf sich zu nehmen gezwungen worden war. Er

ertrug mit einer Resignation, welche ihm die Umstände zum Gesetze machten, alle die willkührlichen Erpressungen und Kränkungen aller Art, denen seine Provinzen unaufhörlich ausgesetzt waren, so wie die ungeheuern Lasten, welche sie drückten. Er versäumte nichts um zwischen ihm und der franz. Regierung ein aufrichtiges Vertrauen herzustellen und sie dadurch zur Ergreifung jener gerechten und billigen Maasregel um welche er täglich vergebens bat, geneigt zu machen.

Sobald der Norden von Europa mit einem neuen schweren Kriege bedroht wurde, ergriff der König, nachdem er alles, was von ihm abhieng, versucht hatte, um das Ungewitter zu beschwören, diejenige Parthei, welche ihm die Zwischenlage seiner Staaten, die keine Neutralität zuließ, nebst der gewissen Aussicht gebieterisch vorschrieb, daß ihn Frankreich, wenn er dessen Willen nicht genau erfüllte, mit Zerstörungsmaasregeln anfallen würde. Er unterwarf sich ganz außerordentlich lästigen Verbindlichkeiten, welche mit den Kräften seines Landes in gar keinem Verhältnisse stunden, und in die er durch den Allianztraktat vom 24. Februar und die ihn begleitenden Konventionen, sich zu fügen genöthigt war; alles dieses in der Hoffnung dadurch für Preussen eine solide Stütze und im Fall der Noth eine thätige Unterstützung, deren es nach so vielen Unglücksfällen täglich dringender bedurfte, zu erhalten, und daß die franz. Regierung der Treue, mit welcher der König sich die Erfüllung seiner Verpflichtungen vorgesetzt hatte entsprechend, auch von ihrer Seite, die gegen den König übernommenen

Verpflichtungen, mit der nämlichen Pünktlichkeit erfüllen würde.

Eine unglückselige Erfahrung bewies dem Könige nur zu sehr, daß die franz. Regierung ganz andere Gesinnungen hege. Während der König diejenige Anzahl Truppen stellte, die man für das Hilfskorps stipulirt hatte, während diese nämlichen Truppen für die Sache Frankreichs ihr Blut mit einer Tapferkeit vergossen, welcher der Kaiser selbst Gerechtigkeit wiederfahren ließ, während man in dem Innern des Landes mit außerordentlichen Anstrengungen die ungeheuersten Lieferungen und Leistungen aller Art zur Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen, welche es unaufhörlich überschwemmten, zu bestreiten suchte, erfüllte Frankreich in keinem einzigen Betrachte die Verbindlichkeiten, welche es auf sich genommen hatte, und deren genaue Erfüllung doch nur einzig und allein dem gänzlichen Ruin des Landes und seiner Bewohner zuvorkommen konnte. Es war festgesetzt worden, daß von dem Datum des Allianztraktats an, die Garnison der Festung Glogau auf Frankreichs Kosten approvisionirt werden sollte, so wie die Festungen Küstrin und Stettin von dem Zeitpunkte an, wo die Kontribution gänzlich bezahlt seyn würde, dieses war schon in dem Monat Mai des vorigen Jahrs geschehen, und man hatte durch gemachte Lieferungen schon über die Kontribution bezahlt. Demungeachtet blieb auf Preussen die Last liegen, die gedachten drei Festungen zu versorgen, und alle möglichen Gegenvorstellungen konnten dasjenige nicht bewirken, was schon die Gerechtigkeit und der Buchstabe des Allianztraktats an und für sich selbst erheischten. Man hatte sich wenigstens damit geschmeichelt, daß nach einem neuern Versprechen Sr. M. des Kaisers die Gegenden

um jene Festungen her und das preuss. Gebieth überhaupt von nun an gegen alle gezwungene Requisitionen gesichert seyn würden, allein in dem nämlichen Augenblicke, wo man sich dieser Hoffnung überlassen zu dürfen glaubte, wurden die Kommandanten jener Festungen förmlich autorisirt, in einem Umkreise von 10 Stunden um dieselben alles dasjenige hinweg zu nehmen, was sie gebrauchen konnten, welches denn auch mit aller der leicht voraus zu sehenden Gewaltthätigkeit bewerkstelligt wurde. Man war darüber übereingekommen, daß die Rechnungen der preusischen Vorschüsse für die Lieferungen aller Art von 3 Monat zu 3 Monat regulirt und am Ende des Feldzugs baar bezahlt würden; allein man konnte es nicht einmal dahin bringen, daß diese Rechnungen wenigstens durchgesehen wurden und als die Bezahlung schon bis zu sehr großen Summen angewachsen, und man mit jedem Augenblicke bereit war, die Belege dazu zu liefern, als sich diese Summe endlich am Ende des Jahres auf 94 Millionen Fr. belief, so konnte man durch die inständigsten Bitten nicht einmal eine Abschlagszahlung erhalten, obgleich der König seine Forderung auf eine Summe weit unter der Hälfte beschränkte, und das dringende und gar nicht mehr zu verschiebende Bedürfniß darnach bis zur höchsten Evidenz bewiesen wurde. Diejenige Klausel des Allianztraktats, welche einem Theil von Schlesien die Neutralität zusichert, konnte nach den später hinzugetretenen Umständen, nur dann noch eine Wirkung haben, wenn auch Rußland damit einverstanden war, und es war durchaus nothwendig mit Rußland darüber zu traktiren. Der Kaiser von Rußland ließ aber erklären, daß er durchaus nicht einwilligen könne, daß man ihm in dieser Absicht einen Abgeordneten zuschicke, hierdurch

wurde diese Stipulation vereitelt und in der That zernichtet. Hierauf wagte man neue Angriffe auf die allerunbestreitbarsten Rechte des Königs, indem man sich die willkührliche Verordnung in Beziehung auf das preusische Truppenkorps, welches in Pommern unter dem General Bülow sich formiren sollte, erlaubte; man forderte dasselbe auf, sich mit der Division des Herzogs von Belluno zu vereinigen, und stellte dasselbe ohne Sr. Maj. vorher, davon die geringste Nachricht gegeben zu haben, unter das Kommando dieses Marschalls. Hierauf wurde ein Verbot erlassen, in den von den franz. Truppen besetzten preuss. Staaten eine Rekrutirung vorzunehmen. Dieses Verbot erließ Se. k. H. der Prinz Vicekönig von Italien, ohne davon Sr. Maj. die geringste Nachricht zu geben. Bis auf einen so fürchterlichen Grad wurde noch niemals die Souverainetät eines alliirten Fürsten verletzt.

Eine grose Menge von Nebenumständen und besondere Details, welche sich auf das Obige beziehen, will man hier mit Vorsaz unterdrücken, weil sie Ew. Exzell. und dem Hrn. Herzog von Bassano durch die dadurch veranlaßten unzähligen Reklamationen hinlänglich bekannt sind. Der Herr General v. Krusemark ist überdem beauftragt, dem Hrn. Minister eine Note zu überreichen, die sich über eine Menge von Gegenständen verbreitet, welche augenscheinlich darthun, daß die franz. Regierung dadurch, daß sie keinen einzigen Hauptpunkt, welcher in dem Allianztraktat Preussen begünstigte, erfüllte, ob sie gleich zu den wesentlichen Bestandtheilen desselben gehörten, und ohne deren Erfüllung Preussen, die Folgen davon mochten seyn, wie sie wollten, die ihm aufgelegten Verbindlichkeiten nie hätte unterschreiben können, nunmehr den preußischen

Staat selbst von allen diesen wechselseitig übernommenen Verpflichtungen frei spricht.

Jederman ist die Lage bekannt, in welcher sich Preussen in Folge dieser Umstände, und besonders in jener der Ereignisse in dem vorigen Herbst und Winter befunden hat. Sich selbst überlassen und ohne auf eine Unterstützung derjenigen Macht hoffen zu dürfen, mit welcher es enge verbunden war, und die ihm nicht einmal dasjenige zugestand, was die strengste Gerechtigkeit zu fordern befugt war, und diese Macht ihm so leicht hätte bewilligen können. Preussen sah zwei Drittheile seiner Provinzen zur gänzlichen Erschöpfung gebracht, und deren Einwohner der Verzweiflung preis gegeben. Was blieb ihm nun noch übrig als sich selber zu rathen, so gut man konnte, um seine Selbsterhaltung und seine Wiederherstellung zu bewirken? Nunmehr mußte der König in der Liebe und der Tapferkeit seiner Völker, und in dem großmüthigen Antheil, welchen eine andere große Macht an seiner traurigen Lage nahm, die Mittel suchen, sich aus dieser Lage herauszuhelfen, und seiner Monarchie jene Unabhängigkeit wieder zu verschaffen, welche deren künftiges Wohl allein zu sichern vermag.

Se. M. haben daher diejenigen Maasregeln ergriffen, welche so dringende Umstände erheischten, und sich durch eine enge Allianz an Se. Maj. den Kaiser aller Reussen angeschlossen. Se. Maj. ist überzeugt, daß Frankreich und ganz Europa die mächtigen Beweggründe zu würdigen wissen wird, welche sie zu diesem Schritt veranlaßt haben. Das endliche Resultat welches dieser Schritt bezweckt, soll ein Friede seyn, wel-

cher auf billigen Grundfesten ruht, und darum desto dauerhafter seyn wird. Des Königs ununterbrochener und heissester Wunsch gieng immer nach einem solchen Frieden, und wenn die Vorsehung seine Anstrengungen segnet, so wird sich Se. Maj. sehr glücklich fühlen, dazu beigetragen zu haben, der Menschheit diese Wohlthat zu erzeugen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre Sr. Exzell. dem Hrn. Grafen von St. Marsan die Versicherung seiner großen Hachachtung zu wiederholen.

Breslau, den 16. März 1813.

Hardenberg.

Abschrift Schreibens des Herrn von Krusemark.

Paris, vom 27. März 1813.

Herr Herzog,

Der König, mein Herr, hat mich beauftragt, Ew. Exz. nachstehendes zu eröffnen:

Dasjenige, was ich Ew. Exzell. schon früher vorzulegen die Ehre gehabt habe, war ganz dazu geeignet, eine eben so schnelle als entscheidende Antwort zu veranlassen. Die Fortschritte der russischen Armeen in dem Mittelpunkte der preussischen Monarchie und der Rückzug der Franzosen erlauben es nicht länger den Zustand von Ungewißheit fortwähren zu lassen, in welchem sich Preussen dermalen befindet. [1]) Der Kaiser von Rußland ist einerseits an den König durch die Bande einer persönlichen Freundschaft geknüpft, [2]) derselbe bietet in diesem entscheidenden Augenblicke Preussen die Unterstützung seiner Macht und die Wohlthaten seiner persönlichen Freundschaft an, auf der andern Seite

fährt Se. Maj. der Kaiser der Franzosen fort, einen Alliirten von sich zu stoßen, welcher sich für seine Sache aufgeopfert hat, und würdigt denselben sogar nicht einmal einer Erklärung über die Ursachen seines Stillschweigens.[3])

Schon seit langer Zeit hat Frankreich die Traktaten, welche es an Preussen knüpften, in allen ihren Punkten verlezt, und dasselbe dadurch gewissermaßen von seinen Verpflichtungen frei gesprochen. Damit noch nicht zufrieden, daß Frankreich ihm zu Tilsit einen eben so harten als erniedrigenden Frieden diktirte, erlaubte man ihm auch nicht einmal von den geringen Vortheilen einen Gebrauch zu machen, welche dieser Friede ihm zu versprechen schien.[4])

Man bediente sich gehäßiger Vorwände, um die Wohlfahrt des Staats und der einzelnen Bürger desselben in ihren Grundfesten zu erschüttern. Von diesem Zeitpunkte an wurde Preussen wie ein erobertes Land behandelt,[5]) und demselben ein eisernes Joch aufgelegt. Die franz. Armeen verweilten gegen den Inhalt des Friedensschlusses in seinen Staaten[6]) und haußten daselbst 18 Monate lang nach ihrem Wohlgefallen.

Man legte Preussen willkührliche und außerordentliche Kontributionen auf,[7]) man zernichtete den Handel dadurch, daß man ihn zwang, das Kontinentalsystem anzunehmen,[8]) man legte in die drei Festungen an der Oder franz. Garnisonen[9]) und zwang das Land, sie zu ernähren.[10])

Endlich verfügte man durch den Traktat von Bayonne über das Eigenthum der Wittwen und Waisen, was ebenfalls mit Stipulationen des Friedenstraktats

in offenbarem Widerspruch stehet.[11]) Alles kündigte an, daß man gar keine Art von Schonung mehr gegen einen unglücklichen und unterdrückten Staat beobachten wollte.[12])

In diesem Zustand der Dinge wurde der Friede zu einer trügerischen Wohlthat. Der König seufzte unter der ungeheuern Last, welche seine Unterthanen drückte. Er schmeichelte sich durch Nachgiebigkeit und Opfer eine Erbitterung zu überwinden, deren Wirkungen ihm näher bekannt waren, als ihre Grundursachen. Er überließ sich der Hoffnung, seinen Völkern noch größere Drangsale dadurch zu ersparen, daß er seine Verpflichtungen gegen Frankreich mit der größten Gewissenhaftigkeit erfüllte, und alles dasjenige mit Sorgfalt vermied, was dasselbe mißtrauisch machen konnte[13]) Durch außerordentliche und unerhörte Anstrengungen, war es Preussen endlich gelungen, 2 Drittheile von der Kontribution abzutragen, und es schickte sich schon an, den Ueberrest zu bezahlen,[14]) als sich zwischen Rußland und Frankreich Wolken erhoben, und die unermeßlichen Kriegsrüstungen der beiden Mächte nicht mehr erlaubten, an einem Kriege zu zweifeln, welcher den ganzen Norden ergreifen würde. Der König, seinem Grundsatze getreu, die Nationalexistenz um jeden Preis zu retten, beurtheilte die Zukunft nach der Vergangenheit, und fühlte, daß er von Frankreich alles zu befürchten hatte.[15]) Er schloß mit Aufopferung seiner Neigungen einen Allianztraktat ab.[16]) Als dieser Traktat noch im Gange war und die Nachricht von dessen Abschluß noch nicht in Berlin angekommen seyn konnte, näherten sich die franz. Truppen in Pommern und in der Churmark. Der König bemerkte mit Kum-

mer, daß man ihm wegen seinen freimüthigen und redlichen Gesinnungen gar nichts zu gute halten wollte. Man wollte mit Gewalt erzwingen, was man auf dem Wege der Negociation zu erhalten für unmöglich hielt.[17]) Die preussischen Agenten, durch Frankreichs drohende Stellung erschreckt, hatten zu Paris Spezialkonventionen unterzeichnet, welche in Beziehung der Approvisionirung und der Bedürfnisse der großen Armee außerordentlich lästige Bedingnisse enthielten.[18]) Nachdem sich die franz. Regierung von der Beschränktheit unserer Mittel überzeugt hatte, und darum eine abschlägige Antwort erwartete, machte sie Anstalten, die Einwilligung des Königs durch Maasregeln der Gewalt zu erzwingen. Sie irrte sich aber, Se. Maj. ratifizirte die beiden Konventionen, so sehr man es auch fühlte, wie schwer sie zu erfüllen seyn würden, der König rechnete dabei auf die Ergebenheit der Preussen, und hoffte, daß wenn man einmal die Grenzen der von uns verlangten Opfer genau bestimmt hatte, dessen Völker dadurch gegen alle willkührlichen Requisitionen und deren traurige Folgen gesichert seyn würden. Diese Hoffnung wurde durch die Erfahrung nicht gerechtfertigt. Während Preussen alles erschöpfte, um in die Magazine die stipulirten Lebensmittel zu liefern, lebten die franz. Armeen auf Kosten der einzelnen Unterthanen.[19]) Man verlangte die Erfüllung des Allianztraktats und die tägliche Verpflegung der Truppen zugleich. Man bemächtigte sich des geheiligten Eigenthums der Unterthanen mit aller Gewalt, ohne darüber die geringste Rechnung führen zu wollen, und Preussen verlor durch diese Gewaltstreiche mehr als 70,000 Pferde und 20,000 Wagen.[20])

Der König fuhr indessen, aller dieser Spannungen ungeachtet, seinem System getreu, mit religiöser Gewissenhaftigkeit fort, alle auf sich genommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Lieferungen gingen mit Erfolg von statten, das stipulirte Kontingent marschirte vorwärts, kurz man hatte nichts vergessen, um die ganze Redlichkeit unseres Betragens in das hellste Licht zu setzen. Alle diese Gefälligkeiten beantwortete Frankreich mit täglich neuen Forderungen, und glaubte sich von seiner Seite über die Erfüllung, der von ihm übernommenen Verpflichtungen, hinwegsetzen zu können, man verweigerte mit Hartnäckigkeit die Verificirung der Rechnungen über die gemachten Lieferungen, ob man gleich die förmliche Verbindlichkeit über sich genommen hatte, die Rechnungen alle 3 Monate zu berichtigen. [21])

Die Militairkonvention sicherte dem Kaiser den Besitz der Festungen Glogau, Stettin und Küstrin, bis zu einem neuen Arrangement mit Preussen, allein die Approvisionirung der ersten dieser Festungen, sollte vom Tage der Unterzeichnung dieser Konvention an von Frankreich übernommen werden, und jene der beiden andern von dem Tage an, wo der König seine neuen Verbindlichkeiten, in Beziehung auf die Kontribution, erfüllt haben würde. Der König begnügte sich bei diesem Artikel und hatte Frankreich schon andere große Proben von seiner Nachgiebigkeit gegeben, indem er auf die Stipulationen vom Jahr 1808. Verzicht leistete, nach welchen Glogau an Preussen herausgegeben werden sollte, sobald die Hälfte der Kontribution bezahlt seyn würde. Frankreich hat den neuen Vertrag nicht besser, wie den vorhergegangenen erfüllt. Die Ver-

proviantirung von Glogau und der andern Festungen blieb ungeachtet der dringendsten Vorstellungen, welche man auf die Konvention, und die schon im Mai vorigen Jahrs gemachte Abtragung der Kontribution stützte, bis auf den heutigen Tag ganz allein Preussen zur Last. [22]) In der Konvention war wegen den Festungen Pillau und Spandau nichts stipulirt, sie mußten daher von preussischen Truppen besetzt bleiben, demungeachtet aber, drangen durch eine Art von militairischem Ueberfall franz. Truppen in dieselbe ein und setzten sich darin fest. [23])

Während man so die Last von Preussens Ausgaben bis ins Unendliche vermehrte, während dasselbe bewies, daß seine Vorschüsse, nach Abtrag seiner schuldigen Steuer sich bereits auf ungeheure Summen beliefen, verweigerte man ihm beharrlich jede Art von Hülfe, [24]) beantwortete man seine Reklamationen durch ein verachtendes Schweigen, [25]) und schien, indem man beständig neue Opfer erheischte, die unbegreiflichen Anstrengungen einer schwer belasteten Nation für gar nichts zu rechnen.

Zu Ende des verflossenen Jahres beliefen sich Preussens Vorschüssen auf 94 Millionen Franken. Die Rechnungen waren in Ordnung, so weit dieses bei der beständigen Weigerung der franz. Behörden, sie vertragsmäßig zu verifiziren, möglich war. Se. Maj. hatten unaufhörlich durch Ihre Agenten vorstellen lassen, daß es nothwendig sey, auf diese Reklamationen Recht ergehen zu lassen, daß seine erschöpften Staaten der Unterhaltung der franz. Heere nicht mehr genügen könnten. Der König beschränkte sich darauf, für den

Augenblick eine abschlägliche Zahlung auf seine Vorschüsse zu verlangen, und erklärte freimüthig, er könne im Falle einer Weigerung für die Folgen nicht stehen. Diese eben so gerechte als deutliche Sprache, diese auf die heiligsten Ansprüche gegründeten Reklamationen blieben ohne Antwort, und hatten blos schwankende Versicherungen und entfernte Versprechungen zur Folge. [26])

Ja noch mehr, gleichsam als ob es nicht hinreichend gewesen wäre, die bestimmtesten Verträge zu verletzen; Preussen wurde noch durch neuere Verfahrungsweisen über die Absichten des Kaisers, und was es von ihm zu erwarten habe, belehrt. Da der König einen Theil seiner Provinzen feindlich überzogen und den andern bedroht sah, ohne auf die Hülfe der franz. Armee rechnen zu können, [27]) so mußte er die seinige verstärken, und da die gewöhnlichen Mittel langwierig und unzureichend waren, riefen S. Maj. diejenigen jungen Preussen auf, die sich unter seine Fahnen reihen wollten. Dieser Aufruf erweckte in Aller Herzen das lebhafteste Verlangen, dem Vaterlande zu dienen. Eine Menge Freiwilliger schickten sich an, Berlin zu verlassen, um sich nach Breslau zu begeben, als es dem Vicekönig v. Italien gefiel, alle Mannschaftswerbung und den Abmarsch der Freiwilligen in den von den franzöſ. Truppen besetzten Provinzen zu untersagen. Dieses Verbot geschah in den entschiedensten Ausdrücken, und ohne den König davon zu benachrichtigen. Eine so unmittelbare Kränkung der Souverainitätsrechte erregte in dem Gemüth Sr. Königl. Majestät und ihrer getreuen Unterthanen einen gerech-

ten Unwillen.[28] Zu gleicher Zeit, und während die Oderfestungen längst hätten auf Frankreichs Kosten verproviantirt werden müssen, nachdem der Kaiser, in einer dem Fürsten v. Hatzfeld bewilligten Audienz, erklärt hatte, daß er den franz. Behörden jede Art von Requisition in den Staaten des Königs untersagt habe,[29] erhielten die Gouverneurs dieser Festungen Befehl, in einem Umkreise von 10 Stunden alles, was sie zu ihrer Vertheidigung und Verproviantirung bedürften, wegzunehmen. Dieser willkührliche und ungerechte Befehl, von dem man sich nicht einmal die Mühe gab, den König zu benachrichtigen, wurde in seinem ganzen Umfange, dem geheiligten Rechte des Eigenthums zum Hohne, und mit gewaltthätigen Umständen, ins Werk gesetzt, die schwer zu beschreiben seyn dürften.[30]

Ungeachtet aller dieser Gründe, mit Frankreich zu brechen, wollte der König dennoch den Weg der Negociationen versuchen. Er benachrichtigte den Kaiser Napoleon, daß er einen vertrauten Mann an den russischen Kaiser schicken würde, um ihn zur Anerkennung der Neutralität des Theils von Schlesien zu bewegen, welche Frankreich anerkannt hatte.[31] Es war dieses das einzige Mittel, das dem, für den Augenblick wenigstens, von Frankreich verlassenen Könige übrig blieb, um eine sichere Freistätte zu haben, und sich nicht in der grausamen Nothwendigkeit zu befinden, seine Staaten verlassen zu müssen. Der Kaiser erklärte sich laut gegen diesen Schritt, und würdigte Preussen nicht einmal, sich über die Vorschläge zu erklären, welche diese Eröffnung begleiteten.[32]

Bei dieser Lage der Dinge konnte der Entschluß des Königs nicht länger zweifelhaft bleiben. Seit Jahren hatte er alles der Erhaltung seiner politischen Existenz aufgeopfert, nun sezt Frankreich selbst die Existenz aufs Spiel, nun thut es nichts um sie zu schützen.[33]) Rußland kann Preussens Unglück vergrößern, aber großmüthig erbietet es sich zu seiner Vertheitigung. Der König kann ferner nicht unschlüssig seyn. Getreu seinen Grundsätzen und seinen Pflichten, vereinigt er seine Waffen mit denen des Kaisers Alexander, wählt er ein anderes System, nicht aber einen andern Zweck. [34])

Er hoft, indem er mit Frankreich bricht und sich an Rußland anschließt, entweder durch einen ehrenvollen Frieden, oder durch die Gewalt der Waffen, den einzigen Zweck seiner Wünsche zu erwerben: die Unabhängigkeit seiner Völker, die daraus entspringenden Wohlthaten, und das Erbtheil seiner Väter, das man ihm zur Hälfte entrissen hatte. [35])

Mit allen seinen Kräften wird der König auch allen dem gemeinsamen Interesse der europäischen Monarchen angemessenen Vorschlägen beitreten. [36])

Sein lebhafter Wunsch ist, daß dieselben einen Zustand der Dinge herbeiführen möchten, worin Friedensverträge nicht bloße Waffenstillstände [37]) seyen, wo die Gerechtigkeit die Gewährleistung der Macht erhalte, und ein jeder, seine natürlichen Rechte wiedererlangend, nicht mehr in allen Theilen seines Daseyns durch den Mißbrauch der Gewalt beeinträchtigt werde.

Dieses, Herr Herzog, bin ich ich beauftragt zur Kenntniß Ew. Exzel. zu bringen. Sie wollen davon Sr. Maj. dem Kaiser Bericht erstatten. Mit Erstau-

nen hat Europa die Geduld, die ausdauernde Resignation eines Volkes angesehen, das sich in den Jahrbüchern der Geschichte durch glänzenden Muth und edle Beharrlichkeit ausgezeichnet hatte. Geleitet von den heiligsten Beweggründen, ist nunmehr keiner unter uns, der nicht entschlossen wäre, jede Rücksicht zu opfern dem großen Interesse des Throns, des Vaterlandes, der unabhängigkeit von Europa keiner der sich nicht glücklich schätzen würde, für diesen edlen Zweck, in Vertheitigung des heimathlichen Heerdes zu fallen. Ich habe den Befehl, mich unverzüglich mit dem Fürsten v. Hatzfeld, dem geheimen Staatsrath v. Bueguelin und denen zu diesen verschiedenen Sendungen gehörigen Personen zu dem Könige, meinem erhabenen Monarchen zu begeben. Ich habe die Ehre, Ew. Exzell. zu bitten, mir die zu diesem Ende nöthigen Pässe zukommen zu lassen. Ich beeifere mich, Ihnen zugleich die Versicherung meiner höchsten Achtung zu erneuern.

Unterz. Krusemark.

Anmerkungen des Moniteurs,
zu vorstehender Note.

---

1) Wem hat denn Preussen den Zustand, in welchem es sich gegenwärtig befindet, zuzuschreiben? War es denn Se. Maj. der Kaiser und König, welcher dem General v. York befohlen hat, seine Pflichten zu verletzen, zu dem Feinde über zu gehen und durch seine Abtrünnigkeit die franz. Armee zu zwingen, sich nach der Oder zurückzuziehen.

War es denn Se. Maj., welche dem General Bülow die Ordre ertheilte, den Uebergang des Feindes über die Oder

zu begünstigen und dadurch die franz. Armee in die Nothwendigkeit zu versetzen, sich an die Elbe zurückzuziehen?

War es denn Se. Maj., welche dem Könige v. Preußen den Rath ertheilte, eine Residenz zu verlassen, in welcher derselbe durch die Oder gedeckt war, und sich in einen offenen Platz zu begeben, in welchem er dem Feinde entgegengieng?

2) Die persönliche Freundschaft, welche den König v. Preußen an den Kaiser v. Rußland fesselt, datirt sich von dem Tilsiter Frieden her. Warum hat denn Preussen von dem Zeitpunkte an, in welchem sich der Kaiser Alexander in einen Krieg stürzte, welcher seine Hauptstadt bedrohte, sich so ausserordentlich viele Mühe gegeben, gegen denselben fechten zu können? Warum hat der König von Preußen verlangt, daß ihm der Allianztraktat eine Vergrößerung seines Gebietes auf Rußlands Kosten zusagen solle und sich der Hoffnung überlassen, ihm Kurland und Liefland entreißen zu können?

Art. XIII. der ersten Spezialkonvention vom 24. Febr. 1812.

In dem Falle eines glücklichen Ausgangs des Kriegs gegen Rußland, wenn ungeachtet der Wünsche und Hoffnungen der hohen kontrahirenden Theile derselbe statt haben sollte, machen sich Se. k. Maj. verbindlich, Sr. Maj. dem Könige von Preußen eine Entschädigung an Gebiet zur Kompensation der Opfer und Lasten zu verschaffen, welche Se. Maj. während dem Kriege getragen haben werden.

Die Freundschaft des Königs von Preußen ist gegen alle Erwartung nur dann erst wieder erwacht, als die russ. Truppen das preusische Gebiet betraten.

3) Hat denn Preussen diese Erklärung abgewartet? Am 15. Febr. wurden die preuß. Minister in Paris beauftragt, diese Erklärung zu verlangen und am 2. März hat Preussen nach vorhergegangenen Unterhandlungen seinen Allianztraktat mit Rußland unterzeichnet.

4) Ihr nennt einen Frieden erniedrigend, welcher euch auf dem Thron befestiget hat? Ihr habt recht, denn die Großmuth demüthigt jedesmal die Undankbaren. Hat nun dieser so har-

te erniedrigende Friede in euch so Schmerzhafte Empfindungen gegen Frankreich erregt, warum habt ihr dann diesem ungeachtet dessen Allianz sollizitirt? Nicht im Februar 1813, sondern im Februar 1812, ehe ihr den Allianztraktat unterschriebt durch welchen ihr auf Rußlands Kosten euch vergrößern wolltet, hättet ihr eine solche Sprache führen müssen.

5) Preussen wurde wie ein erobertes Land behandelt, weil es in der That erobert worden war, Allein wurde diese Eroberung durch den Frieden von Tilsit bewerkstelligt?

6) Der 28ste Artikel des Tilsiter Friedens lautet folgendermaßen: „Es soll unverzüglich eine Convention abgeschlossen werden, deren Absicht dahin geht, alles das zu reguliren, was sich auf die Art und den Zeitpunkt bezieht, wann die gedachten Festungen Sr. Maj. dem Könige v. Preußen wieder zurückgegeben werden sollen, so wie auch die nähern Details, welche sich auf die Civil und Militairadministration derjenigen Länder beziehen, welche gleichfalls wieder zurückgegeben werden sollen„

Die in Gemäßheit dieses Artikels abgeschlossene Convention enthält nachstehende Dispositionen:

Auszug aus der zu Königsberg am 12. Juli 1807. unterzeichneten Convention.

„Art. 2. Die Stadt Tilsit soll am 20 Juli zurückgegeben werden, die Stadt Königsberg am 25 desselben Monats, und noch vor dem 1 August soll das Land bis an die Passarge, worin die Armee vormals ihre Stellung hatte, zurückgegeben werden

Am 20. August soll Altpreussen bis an die Weichsel geräumt werden.

Am 5. September soll der Ueberrest von Altpreussen bis an die Oder geräumt werden.

Danzig soll ein Grenzterritorium von 2 Meilen im Umkreis erhalten, welches mit Pfählen abgesteckt wird, auf welchen sich die Wappen von Frankreich, von Danzig, von Sachsen und von Preussen befinden.

Am 1. Oktober soll ganz Preussen bis an die Elbe geräumt werden.

Auch Schlesien soll am 1. Oktober wieder herausgegeben werden; auf diese Art wird ganz Preussen in 2 und einem halben Manate geräumt seyn. Der Theil der Provinz Mag-

deburg, welcher auf dem rechten Elbufer liegt, so wie die Provinzen Prenzlau und Pasewalk können vor dem ersten November nicht geräumt werden; es soll aber eine Lienie gezogen werden, welche die Truppen verhindert, sich Berlin zu nähern. Was Stettin betrifft, so soll die Räumung dieser Stadt durch die Bevollmächtigten bestimmt werden.

Bis zur Räumung dieser Stadt soll deren Garnison aus 6000 Mann Franzosen bestehen."

Die Festungen; Spandau, Küstrin, und überhaupt alle diejenigen, welche zu Schlesien gehören, sollen am 1. Oktober den Truppen Sr. Maj. des Königs v. Preußen übergeben werden.

Art. 3. Es versteht sich von selbst, daß alle Artillerie, Munition und überhaupt alles, was sich in den Festungen von Pillau, Kolberg und Graudenz befindet, in dem gegenwärtigen Zustand der Dinge verbleibt. Das nämliche soll auch von Glatz und Kosel gelten, wenn die franz. Truppen davon noch nicht Besitz genommen haben.

Art. 4. Die obenerwähnten Dispositionen sollen an den bestimmten Terminen in Vollziehung gesetzt werden, wenn die auf die verschiedenen Länderabtheilungen gelegten Kontributionen bis dorthin bezahlt seyn werden.

Die Räumung des an Preussen zurückgegebenen Landes war also ausdrücklich an die Erfüllung der von demselben übernommenen Verbindlichkeiten geknüpft. Dasselbe hat diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt und muß daher die verspätete Räumung der Festungen sich selbst und nicht Frankreich zuschreiben.

7) Man sehe den oben angeführten Artikel 4. der Konvention von Königsberg.

Die Artikel 1. und 2. der am 8. Sept. 1808. zu Paris abgeschlossenen Konvention sind in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

Art. 1. „Der Betrag der von den preuß. Staaten an die franz. Armee schuldigen Summen, sowohl für außerordentliche Kontribution, als für Rückstände der Revenuen ist auf 140 Mill. Franken festgesetzt, und vermittelst der Bezahlung

der besagten Summe, ist jeder Anspruch Frankreichs auf Preussen unter dem Titel einer Kriegskontribution erloschen.

„Diese Summe von 140 Mill. fließt 20 Tage nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, in die Kasse des Generalempfängers der Armee, nämlich:

„Die Hälfte in baarem Gelde oder in guten und acceptirten Wechselbriefen, zahlbar zu 6 Mill. monatlich, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen angerechnet und deren Zahlung von der preuß. Schatzkammer garantirt seyn wird.“

„Die andere Hälfte in durch ein Privilegium auf die königl. Domainen hypothezirten Grundsteuerscheinen, welche in dem Zeitraume von 18 Monaten nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats zahlbar seyn werden.„

Man hat Preussen keine andere Kontribution, als diejenigen aufgelegt, welche von den Traktaten anerkannt worden waren; allein die Traktaten sind in den Augen einer Macht, welche dieselbe nur dazu unterschreibt, um sie zu verletzen, nur willkührliche Handlungen.

Man muß indessen eingestehen, daß Frankreich bei ihrer Ausführung in einigen Punkten gefehlt hat.

Durch die Konvention vom 8. Sept. 1808. war die Schuld Preussens auf 140 Mill. festgesetzt; 2 Monate nachher am 5. Nov. 1808, der Kaiser gab Preussen eine Summe von 20 Mill. zurück.

Als Preussen seine Zahlungen aufschob, als dasselbe den Krieg von 1809. ausbrechen sah, und als es seitdem bei jeder Zahlung immer um Aufschub nachsuchte, wurde ihm derselbe immer bewilligt.

Um endlich die Zahlungen zu erleichtern, wurde ihm durch eine Konvention vom 21. Jan. 1811. bewilligt, statt baaren Geldes für den Werth von 12 Mill. an Kolonialwaaren abzutragen.

8) Der Art. 27. des Tilsiter Traktats lautet also:

„Bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikationen des künftigen Definitiv-Friedenstraktats zwischen Frankreich und England, bleiben alle Länder unter der Herrschaft Sr.

Maj. des Königs v. Preussen, ohne Ausnahme, der Schiffahrt und dem Handel der Engländer verschlossen."

„Aus den preussischen Häfen kann keine Versendung nach den brittischen Inseln statt haben und kein aus England, oder seinen Kolonien kommendes Schiff in den besagten Hafen aufgenommen werden."

Dem Interesse des Kontinentalsystems opferte der Kaiser seine Eroberungen in Preussen auf. Die Annahme des Kontinentalsystems von Seiten Preussens, war die wesentliche Bedingung des Tilsiter Traktats, allein Preussen rechnet seine Verbindlichkeiten für nichts; auch ist dasselbe, so viel es konnte, dem Kontinentalsystem ausgewichen.

9) Man sollte glauben, die Festungen an der Oder wären in der Gewalt Preussens, und Frankreich hätte nicht das Recht Garnisonen in dieselbe zu legen. Die Festungen an der Oder waren erobert worden, französische Garnisonen hielten dieselbe besetzt, sie verblieben darin, in Gemäßheit des schon erwähnten Art. 28. des Tilsiter Traktats.

Des Art. 4. der Konvention von Königsberg.

Der Art. 6. und 8. der Konvention vom 8. Sept. 1808.

„6. Die Festungen Glogau, Stettin und Küstrin, bleiben in „der Gewalt der franz. Armee bis zur gänzlichen Abtragung „der als Zahlung der im ersten Art. bemerkten Kontributi„on gegebenen Wechselbriefe und Grundsteuerscheine. Jene, „von Glogau wird zurückgegeben, wenn die Hälfte der Ge„sammtsumme berichtigt seyn wird; die beiden andern, „wenn alles bezahlt ist."

„Während dieselbe besetzt bleiben, wird nichts an den in diesen Festungen vorhandenen Werken zerstört."

„8. Der Sold der Garnisonen wird von der franz. Administrationskasse bezahlt, allein das Quartier, die Quartierentschädigung, die Lebensmittel, Fourage, Holz und Licht werden von der preuss. Administration sowohl für die Truppen, als für den Generalstaab einer jeden Festung geliefert, wobei sich dieselbe nach den durch die franz. Reglements eingeführten Tarifen richtet."

Des Art. 14. der Spezialkonvention, vom 24. Febr. 1812.

„Was die Festungen Glogau Cüstrin und Stettin betrifft, die gegenwärtig von den franz. Truppen besetzt sind, so sollen die Unterhaltungskosten ihrer Garnisonen und die Belagerungsverproviantirungen ꝛc. vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, für die Festung Glogau, und von dem Tage, wo Se. Maj. der König von Preußen die durch die Konvention über die Bezahlung der Kontribution kontrahirten Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, welche Konvention mit der gegenwärtigen für die Festungen Stettin und Cüstrin gleichzeitig unterzeichnet wurde, Sr. Maj. dem Kaiser zur Last fallen. Ueber die Dauer der Besetzung der besagten Plätze von den franz. Truppen, wird zwischen den beiden Souverainen ein besonderes Arrangement getroffen werden"

10) Das Land bestreitet die Unkosten der Festungen zufolge der Traktaten.

Konvention vom 8. Sept. 1808.

Man sehe obigen Art. 8.

Art. 9. Jede Festung wird für eine Belagerung von 6 Monaten verproviantirt, entweder aus den franz. Magazinen, oder von der preussischen Administration. In dem erstern Falle gehören die Vorräthe bei Räumung der Festungen der franz. Administration.

Konvention vom 5. Nov. 1808.

„Art. 5. Da die Festungen Stettin, Küstrin und Glogau von den franz. Truppen besetzt bleiben sollen, so werden dieselbe nach der Berechnung der Stärke der Garnisonen für eine Belagerung von einem Jahre verproviantirt, so wie solches durch den Traktat vom 8. Sept. bestimmt ist. Da von diesen Vorräthen aus den franz. Magazinen nur dasjenige geliefert werden kann, was das Getraide, das Mehl und einige andere Gegenstände betrifft, so macht sich die preussische Regierung verbindlich, das Uebrige zu ersetzen, in Gemaßheit der Grundlagen, welche durch ein Verzeichniß festgesetzt werden sollen, das

der Generalintendant der Armee ausfertigen wird, sowohl für die Qualitäten als die Termine, in welchen die verschiedenen Gegenstände geliefert werden sollen; allein die Verproviantirungen, welche die preuß. Administration liefert, gehören ihr, unter der Aufsicht ihrer Agenten, und werden in den Festungen gelassen, wenn dieselben geräumt werden; den franz. Authoritäten steht es blos frei, sich jedesmal, wo sie es für zweckmäßig erachten, von der Existenz und der guten Erhaltung dieser Vorräthe zu versichern.

11) Durch den Traktat von Bayonne trat der Kaiser dem Könige von Sachsen diejenigen Schuldforderungen ab, welche der König v. Preußen ihm durch den Art. 3. der Konvention vom 30. Sept. 1808. ohne Vorbehalt abgetreten hat.

„Art. 3. Die Schuldforderungen, welche Se. Maj. der König v. Preußen auf Privaten des Herzogthums Warschau stehen hatte, sind nach den Ausdrücken des Traktats von Tilsit ohne allen Vorbehalt abgetreten."

12) Unglücklich, freilich wahr! allein wer hat dieses Unglück verursacht, und wer verlängerte es? Diejenigen, welche, nachdem sie diesen Staat in einen unsinnigen Krieg gestürzt hatten, alsdann die aus dem Kriege hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Nicht diejenigen sind es, welche, nachdem sie alle Arten von Schonungen gebrauchten, aus freiem Willen eine Zurückstellung von 20 Mill. bewilligten, die Zahlungen bei der Verfallzeit nicht verlangten, unaufhörlich erneuerten Aufschub bewilligten, und Preussen alle Arten Erleichterungen zu Bezahlung seiner Schuld lieferten.

13) Bei Herannahung des Kriegs von 1809. und so lange derselbe dauerte, rechnetet ihr darauf, daß dessen Glückswechsel euch von aller Bezahlung befreien würde. Ihr stelltet damals alle Zahlungen ein. Ihr hattet euch verbindlich gemacht, die Gesammtsumme eurer Schuld vor dem Monat Mai 1810. spätestens abzutragen, und am 24. Febr. 1812. hattet ihr noch nicht die Hälfte davon bezahlt.

Mit solcher Gewissenhaftigkeit habt ihr eure Verbindlichkeiten erfüllt, und dies ist die Art und Weise wie euch Frankreich gedrückt hat.

Wir wollen nun sehen, welche Sorgfalt ihr darauf verwendet habt, dasjenige zu vermeiden, was Mißtrauen gegen euch erregen konnte.

Habt ihr vergessen, welchen Leidenschaften ihr im Jahr 1809 Raum gegeben habt? Was ihr unter euern Augen, in eurer Hauptstadt selbst vorgehen ließet? dieses erlitten zu haben, müßt ihr euch selbst vorwerfen.

14) In 5 Jahren kaum die Hälfte von dem, was in 3 Jahren abgetragen werden sollte.

15) Frankreich war großmüthig gewesen, dieses war eine Ursache mehr um auf seine Gerechtigkeit zu rechnen. Warum solltet ihr also in Furcht gerathen seyn, wenn ein inneres Gefühl euch nicht seine Gerechtigkeit selbst hätte befürchten lassen.

16) Dieses Geständniß enthält die unmoralische und schädliche Politik des Hauses Brandenburg. Dies ist die Ursache der unglücklichen Lage eurer Völker, dies ist die Ursache alles Uebels, das auf euern Staaten lastete. Sie sind die unvermeidlichen Resultate einer Regierung ohne Karakter, ohne Beharrlichkeit, ohne Treue und Glauben.

Sehet übrigens in der Folge des Berichts des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die Aktenstücke, welche die Neigungen Preussens zeigen, als dasselbe die Allianz verlangte, und auf welche Weise es diese Empfindungen ausdrückte.

17) Ihr habt um diese Allianz seit dem Monat März 1811. sollizitirt; ihr hattet gebeten, darauf gedrungen und alles beschworen, um sie zu erhalten. Da nun der Kaiser euern Bitten nachgab, konnte er argwöhnen, daß ihr anstehen würdet, die Akten eurer Bevollmächtigten zu unterzeichnen? Die Auslegung, welche ihr dem Einrücken der franz. Truppen in Pommern und in die Marken geben wollt, ist daher eben so offenbar überflüssig, als gehässig. Der Marsch der franz. Truppen hatte einen ganz natürlichen Beweggrund, den ganz nahen Ausbruch des Kriegs und die Nothwendigkeit sich zu eilen, damit der Feind uns nicht vorkam.

18 Diese Konvention war so beschaffen, daß nach den erhaltenen Berichten Preußen nicht hoffte, so günstige Stipulationen zu erhalten. Dasselbe hatte in der That von dem Anfange der Unterhandlungen an, auf jede Reklamation in Betreff der Kontributionen Verzicht geleistet. Es verlangte nicht, daß der Werth der der Armee zu machenden Lieferungen von den Kontributionen abgezogen werden solle; dasselbe verlangte nicht daß die Zahlungen bei den Terminen, zu welchen es sich verpflichtet hatte, aufgeschoben werden sollten; es verlange nicht, daß die von den Ständen der preuß. Provinzen für die Sicherheit der Schuld geleisteten Garanticakten dem Könige von Preußen zurückgegeben, und gegen eine einfache Schuldverschreibung der Regierung ausgewechselt werden sollten, und alle diese günstigen Dispositionen wurden von der franz. Regierung selbst vorgeschlagen, und auf ihr Verlangen in die Konvention eingerückt.

19) Seit wann sollen die Truppen nicht in einem Lande leben, welches das Kriegstheater abgeben soll? Diese Nothwendigkeit war der Gegenstand zweier Konventionen vom 24 Febr.

Man setzte durch die eine die durch Requisition zu machenden Lieferungen fest, durch die andere die Errichtung der Magazine, alles als Abzug der Kontributionen und zu Lasten Frankreichs, an welche man sie schuldig war.

20) Alles dieses ist eine bloße Erfindung. Wenn dieser Verlust wirklich existirte, warum habt ihr denselben nicht in Rechnung eurer Reklamationen gebracht? Warum sollte dessen Werth nicht in der allgemeinen Liquidation begriffen gewesen seyn?

21) Man hat nicht nur nicht verweigert, das Rechnungswesen der Lieferungen zu verifiziren, sondern sogar Kommissarien ernannt, um darzu zu schreiten. Es ist wahr, die Rechnungen wurden nicht jedes Trimestre abgeschlossen, allein der Graf v. Lottum, welchen ihr mit dieser Operation beauftragt hattet, war zu Königsberg während sich der Gen. Intendant zu Moskau befand. Die militärischen Ereignisse, die Entfernung der Orte, die Schwierigkeit der Kommunikationen verhinder-

ten die Erfüllung dieser Formalität. Was kann man daraus schliessen? In was hat Preussen gelitten? Die Kompensation der gegenseitigen Schuldforderung, und die Bezahlung des Ueberschusses sollten nur nach einer General-Liquidation geschehen, und die Zahlungen für die Requisitionen erst am Ende des Feldzugs bewerkstelligt werden. (Man sehe weiter unten den Art. 9 der Spezialkonvention). Und, war dann der Feldzug im Monat Dezember, als die Verrätherei des Gen. v. York die Abtrünnigkeit Preussens signalisirte, beendigt? Die General-Liquidationen zur Errichtung der Magazine und die durch die 2te Konvention stipulirten Lieferungen sollten statt haben, sobald die zu leistenden Ablieferungen insgesammt bewerkstelliget gewesen wären. Es sollten alsdann neue Arangements zur Bezahlung des Rechnungs-Saldo, welcher dem einen oder dem andern kontrahirenden Theile zur Last fiel, getroffen werden. (Man sehe weiter unten den Art. 13. der zweiten Konvention). Allein Preussen hat nicht nur nicht bewiesen, daß die zu leistende Ablieferungen gänzlich bewerkstelligt worden seyen, sondern es gehet aus den bloßen von seinen Agenten mitgetheilten Verzeichnissen hervor, daß sie es nicht gewesen sind. Diese Agenten haben sogar schriftlich erklärt, daß sie es nicht seyn könnten. Wäre die Bedingniß auch erfüllt worden, so hätte weder die eine noch die andere Macht eher etwas zu bezahlen, bis durch die neu getroffenen Arrangements der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie der Saldo entrichtet werden sollte, festgesetzt seyn würden.

{Neunter Artikel der ersten Specialkonvention vom 24. Februar 1812.

Die franz. Administration und Kommandanten können im Fall der Noth bei preussischen Lokalautoritäten und Kommissarien Lebensmittel und Fuhren requiriren.

Die Abrechnung darüber soll von dem Generalintendanten der Armee alle 3 Monate gemacht werden. Die Privatempfangscheine sollen in allgemeine Empfangscheine verwandelt werden, und deren Betrag entweder zur Kompensation der von Preus-

sen noch schuldigen Kontribution, oder am Ende des Feldzugs vergütet werden.

Artikel 13. der zweiten Spezialkonvention vom 24. Februar 1812.

Sobald die zur Vollziehung der gegenwärtigen Konvention zu leistenden Zahlungen und Lieferungen ganz und gar bewerkstelligt seyn werden, wird die Hauptrechnung über ihre Quantität und Werth entworfen, so wie auch die Definitiv-Rechnung an Kapital und Interessen der von Sr. Maj. dem König von Preußen schuldigen Kontribution. Zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen sollen hierauf zur Quittirung des Saldo, welcher aus besagten Rechnungen dem einen oder dem andern zur Last fallen wird, neue Arrangements getroffen werden.

22) Die Aprovisionirung von Glogau fiel Preussen vom 22sten Februar an nicht mehr zur Last. Frankreich erklärte, daß die in diese Festungen gemachten Lieferungen mit in die Kompensation der preusischen Schuld aufgenommen werden sollten; wegen Spandau wurde die nämliche Erklärung gemacht.

23) In der That wurde in der Konvention wegen den Festungen Pillau und Spandau nichts stipulirt. Frankreich hatte erklärt, daß es weder Graudenz noch Colberg bedürfe, und die andern Festungen wurden gar nicht erwähnt. Der König hatte gewünscht, daß man diese Festungen mit Stillschweigen übergehen möge; allein man war übereingekommen, daß Frankreich diese Festungen besetzen könnte, ohne daß in dem Traktat dießfalls eine förmliche Disposition enthalten sey. Wenn diese Festungen hätten ausgenommen seyn sollen, so würde man ihre Namen gewiß den übrigen ausgenommenen beigefügt haben. Diese Festungen wurden mit gemeinschaftlichem Einverständniß in Folge dieser Dispositionen der Kontrahirenden Theile und unter Umständen besetzt, welche in den nachstehenden Auszugen enthalten sind:

Erster Auszug.

Schreiben des Herrn Grafen v. St. Marsan.

Berlin den 24. April 1812.

Ich habe nach den Befehlen Sr. Maj. diejenigen Erwägungen, welche Sie zu dem Wunsche bestimmen, Spandau zu

besetzen, daher vorgelegt. Die Anstalten dazu wurden sogleich getroffen und sind schon vollendet.

Der König hat keinen Augenblick Anstand genommen, indessen gerieth er doch in einige Verlegenheit, weil er dieses Verlangen für einen Ueberrest von Mißtrauen hielt, welches er ganz und gar zerstört zu sehen, mit größter Lebhaftigkeit wünschet.

Zu Spandau sind nur noch 80 preussische Veteranen. In der Stadt befindet sich ein Bataillon Franzosen mit einer Batterie, und in der Festung liegt eine Artilleriekompagnie. Den preussischen Kommandanten hat man daselbst beibehalten.

Zweiter Auszug.

Schreiben des Hrn. Grafen von St. Marsan.

Berlin den 28. April 1812.

Ich habe die Ehre gehabt Ew. Erz. zu benachrichtigen daß die Arrangements in Beziehung auf Spandau schon vollzogen werden sind.

Nach den neugetroffenen Verfügungen, soll die Besatzung von Spandau vermehrt, ein Brigadegeneral daselbst angestellt werden, und sollen die Magazine zur Aufnahme des Getreides und anderer, der franz. Armee gehörigen Gegenstände bestimmt werden. Diesen Morgen benachrichtigte ich den Baron von Hardenberg davon, in einer mit ihm gehabten Unterhaltung. Er antwortete mir, man werde alles thun, was der Kaiser verlangt, und fügte hinzu, das einzige was dem Könige Leid thäte, wäre daß Se. Maj. der Kaiser noch Mißtrauen und Zweifel hegen könne über seine Absichten und seine Bereitwilligkeit, alles mögliche zu thun, um die Absichten Sr. k. k. Maj. zu unterstützen. Ich antwortete ihm, er möchte Vorsichtsmaßregeln, die zu nehmen jetzt eben sowohl Preussens als Frankreichs Interesse erheischt, nicht dem Mißtrauen zuschreiben ꝛc.

Dritter Auszug.

Schreiben des Hrn. Grafen von St. Marsan.

Berlin den 25. April 1812.

Gestern Abend befand ich mich mit dem Fehr. v. Hardenberg und Hrn. v. Narbonne bei dem Herzog v. Reg-

gio. Es war da die Rede von den wegen Spandau gegebenen Befehlen; der Herr Herzog v. Reggio machte dem Baron v. Hardenberg begreiflich, daß diese Maßregeln den König keineswegs beunruhigen, noch ihm Mißtrauen von Seiten Sr. k. k. Maj. vermuthen lassen dürften, es sey dieses eine bloße Vorsichtsmaßregel, die der Kaiser jederzeit und überall nehme, und welche die Umstände erheischten. Der Minister gieng ganz in den Sinn des Marschalls ein, versicherte ihn, man wäre bereit alles zu thun, was nützlich wäre, zudem wäre noch die Angelegenheit von Spandau den ausdrücklichen Bestimmungen des Traktats angemessen, indem weder Spandau noch Pillau durch die Stipulation, der zufolge alles Land zwischen der Elbe, der Oder, der Weichsel und dem Niemen von der franz. Armee besetzt werden dürfe, ausgenommen worden wären, wie Colberg, Graudenz und Potzdam. Ich benachrichtige Ew. Exz. von diesen Ausdrücken des Kanzlers, um Dieselben immer mehr in den Stand zu setzen, den Standpunkt zu beurtheilen, aus dem dieser Minister Preussens Lage beurtheilt.

24) Dieser Beweis ist niemals geführt worden! Konnte er es auch? Das konnte nicht geschehen. Als die Uebereinkunft vom 24 Febr. 1812 unterzeichnet wurde, war Preussen an Frankreich noch 62,450,694 Fr. schuldig. Die Operation der Ablieferung der zu Gunsten Preussens an Zahlungsstatt angenommenen Kolonial-Waaren, wurde im Laufe des folgenden Sommers zu Stande gebracht. Preussen hatte demnach, sowohl durch die Kolonialwaaren als durch die Transportkosten, 14,322,518 Fr. abgetragen. Es ist noch 50 Millionen mit Inbegriff der Interessen schuldig. Obgleich man weit entfernt war zu glauben, daß diese 50 Mill. durch die Lieferungen abgetragen wären, so willigten doch Se. Maj. dieses Jahr ein, daß keine Requisitionen mehr Preussen zur Last, und nur auf Abschlag seiner Schuld gemacht werden sollten. Uebrigens, wer auch der Schuldner oder der Gläubiger seyn mag, so sollte ja die Ausgleichung erst nach dem Feldzuge geschehen, und Preussen erklärte zu Anfang des März uns den Krieg.

25) der Herr Baron von Krusemark hat in der That eine dringende Note überreicht, welche — das sind seine Ausdrü-

cke —: von dem steten Verlangen des Königs, seine Verpflichtungen gegen seinen erhabenen Alliirten zu erfüllen, eingegeben war; der König, dessen guter Wille sich wohl geäußert habe, berufe sich auf die Gerechtigkeit und Freundschaft Sr. kais. Maj.

Diese Note war vom 2. März datirt, also den Tag darauf nachdem Preussen seinen Allianztraktat, mit Rußland unterzeichnet hatte. Es wurden als Antwort dem Grafen v. St. Marsan, durch einen am 6. abgegangenen Kurier, Instrucktionen geschickt. Als er sie am 17. erhielt, verlangte er eine Zusammenkunft mit Hr. v. Hardenberg, um ihm die günstigen Gesinnungen Sr. M. zu erkennen zu geben, statt aller Antwort schickte ihm aber der Kanzler die Note vom 16. März, welche die Kriegserklärung Preussens gegen Frankreich enthält.

Auszug einer Depesche des Hrn. von St. Marsan.

Breslau den 17. März 1813.

„Der Kaiser Alexander ist am 15. um 5 Uhr Nachmittags hier eingetroffen. In dem Augenblicke, wo ich den Kurier, Ueberbringer dieser Nachricht, nach Paris abfertigte, stellte mir jener, den Ew. Exz. unterm 6. März an mich absandten, Ihre Depeschen vom nämlichen Tage zu. Ich schrieb sogleich an den Baron v. Hardenberg, um eine Unterredung zu verlangen, und ihn von den günstigen Gesinnungen Sr. Maj. zu unterrichten, als ich beifolgende Note erhielt, welche eine förmliche Kriegserklärung ist. Ich beeile mich dieselbe zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

26) Man wird diese Uebertreibung, nach welcher sich die Vorschüsse Preussens auf 94 Mill. belaufen, leicht einsehen. Diese Schätzung ist nicht nur falsch, sondern auch außer aller Wahrscheinlichkeit. Wir haben es schon gesagt, wenigstens ist es zweifelhaft, daß das Guthaben Preußens seine Schuld kompensiren könne. Wir haben schon dargethan, daß wenn auch dasselbe einen Rechnungssaldo zu reklamiren haben würde, so wäre der aus den Traktaten hervorgehende Zahlungstermin noch nicht herbeigekommen. Preussen konnte also nicht die Erfüllung einer Schuldverschreibung verlangen. War

es eine Unterstützung? allein mit welchem Recht, zu welcher Epoche war es dazu berechtigt.

War es am 24. Dez. als der Gen. v. York das preuß. Kontingent dem Feinde übergab?

War es am 22. Januar, wo der König Potsdam verließ, um zu Breslau dem Feinde entgegen zu gehen?

War es am 10. Februar, wo der Gen. Bülow, Nachahmer des Hrn. von York, zum Verräther wurde, und dem Feinde den Uebergang der untern Oder erleichterte?

War es am 3., 9. oder 10. Februar, wo der König durch seine Edikte die ganze Jugend seiner Staaten aufrief, um die Waffen gegen Frankreich zu ergreifen?

27) Hatte Preussen das Recht auf den Beistand der franz. Armee zu rechnen, als seine beiden Heere zum Feinde übergiengen? Als seine zu Potsdam, zu Colberg und in Schlesien stehenden Truppen diese Positionen verließen, um den Russen den freien Uebergang zu lassen?

28) Die Souverainität des Königs ist nicht beeinträchtigt, es ist von unserer Seite blos ein Traktat vollzogen worden.

Der König hatte sich förmlich anheischig gemacht, keine Aushebung, keine militairische Bewegung zu veranstalten, so lange die franz. Armee sein Gebiet besetzt halten würde, es sey denn zum Vortheil der Allianz und übereinkünftlich zwischen beiden Mächten. (S. weiter unten den Art. 11. der ersten Spezialkonvention vom 14. Febr.) Die Aushebungen geschahen aber nicht zu Gunsten der Allianz, weil die kaum ausgehobene Mannschaft bereits gegen solche marschirte. Sie geschahen auch nicht übereinkünftlich, weil der Minister Sr. Maj. in Breslau gegen die Edikte, wodurch sie anbefohlen wurden, protestirte. Sie durften nicht geschehen, weil die Verträge ausdrücklich besagten, daß sie nicht geschehen sollten. Die Souverainität des Königs wurde nicht beeinträchtigt, wenn ein franz. General diejenigen Ordnungsmaßregeln nahm, welche die Umstände erheischten, da, einem förmlichen Vertrage gemäß, die Polizei, die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit der Armee den franz. Kommandanten zugetheilt war. (S. Art. 8. ders. Uebereinkunft.) Wie sehr wir auch in Hinsicht der Gesinnungen des Königs,

und des Vertrauens, dessen seine Regierung würdig wäre, getäuscht seyn möchten, so gieng doch diese Täuschung so weit nicht, daß sie uns hätte verhindern können, die nothwendigsten Maaßregeln zu treffen, um uns in Preussen gegen etwanige Ereignisse zu sichern. Haben die franz. Befehlshaber einige Vorwürfe verwürkt, so ist es blos darum, daß sie nicht früher diesen Werbungen Einhalt gethan, welche, nachdem sie kaum begonnen, den Russen bereits Hilfstruppen lieferten.

Die ersten leichten Truppen des Feindes, die sich Berlin näherten, waren von jungen Leuten aus der Hauptstadt geführt und verstärkt, und in den, in den Vorstädten statt gehabten Scharmützeln, sind mehrere derselben getödtet worden.

Art. 2. der ersten Spezialkonvention vom 24. Febr. 1812.

„Preussen wird, während die franz. Armee sein Gebiet besetzt hält, oder sich auf feindl. Gebiete befinden wird, keine Aushebung, keine Truppenversammlung, keine militairische Bewegungen statt finden lassen, ausgenommen zum Vortheil der Allianz und in Gemeinschaft zwischen beiden Mächten.“

Art. 8. Die franz. Kommandanten, welche auf den Operationslinien aufgestellt sind, können sich weder mittelbar noch unmittelbar in etwas einmischen, was die Regierung und Ziviladministration betrifft. In ihr Departement gehört alles dasjenige, was die Requisition, die Lieferung der Lebensmittel für die Truppen, die Versorgung der Militairspitäler, die Polizei und Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Rücken der Armee angeht.

29) Es waren in der That Befehle gegeben, und demzufolge Kontrakte geschlossen worden; die franz. Verwaltungsbehörde ward aber von der preuß. Regierung so wenig unterstützt, und die Verträge waren so lästig daß man genöthigt war, sie zu kassiren.

30) Wie gesagt, die zu übermäßigen Preisen abgeschlossenen Kontrakte konnten nicht vollzogen werden. Es war gerade in dem Augenblicke, wo der Gen. Bülow dem Feinde den Uebergang über die Oder ließ; die Russen erschienen bereits vor dem Glacis der Festungen. Die Kommandanten thaten ihre

Schuldigkeit, thaten was überall geschieht; sie ergänzten ihre Verproviantirungen, um die Vertheidigung der ihnen anvertrauten Festungen zu sichern; das ist Kriegsrecht. Wenn Preussen Frankreichs Bundesgenosse ist, so war es für jenes eben so wichtig, daß diese Plätze vertheidigt wurden; war es Frankreichs Feind: so muste es für uns nicht minder dringend seyn, dieselben in Vertheidigungsstand zu setzen. Zudem was ist den geschehen? die Verproviantirung ward auf Kosten des Landes ergänzt; nach den Bestimmungen der Konvention vom 8. Sept. 1808, sollte ja die Belagerungs-Verproviantirung von Preussen beschafft werden.

31) Oberschlesien, ein Theil von Niederschlesien und die Grafschaft Glatz, waren von dem Durchmarsche alliirter Truppen ausgenommen. (S. weiter unten Art 6. der ersten Konvention vom 24. Febr. 1812.) Diese Ausnahme war keine Neutralität, konnte keine Neutralität seyn. Man verlangte, daß ihr nicht mit dem Feinde kommunizirem möchtet, weil ihr dieses nur in Uebereinstimmung mit eurem Alliirten thun durftet, und weil man das Resultat dieser Kommunikationen wohl voraussah. Das Betragen eurer Generale ermächtigte zu dieser Voraussetzung, und das Ereigniß rechtfertigte sie nur zu sehr.

Art. 6. der ersten Spezialkonvention vom 24. Febr. 1812.

„Die franz. oder alliirten Truppen können durch die „preuss. Provinzen ziehen und dieselben besetzen; ausgenommen sind jedoch Oberschlesien, die Grafschaft Glatz „und die Fürstenthümer Breslau, Oels und Brieg. Sie „werden daher weder diesen Theil Schlesiens noch diejenigen „Länder betreten, welche keinen Theil der Operatioslinien „ausmachen."

„Die Stadt Potsdam ist von Truppendurchzügen und einer franz. oder alliirten Garnison befreit."

„Von der Garnison von Potsdam kann eine Kompagnie „auf die Wache nach dem Schloß Charlottenburg, und eine „Kompagnie auf die Wache nach dem Pallast des Königs zu „Berlin detaschirt werden. Kein Offizier oder Employé „kann, unter welchem Vorwand es auch sey, in das besag-

„ te Palais und Schloß und ihre Dependenzen ohne die Er„laubniß des von Sr. M. dem Könige von Preußen ein„gesetzten Gouverneurs, einkehren oder darin logiren."

31) Preussen war in voller Unterhandlung mit dem Feinde, als es den in Rede stehenden Vorschlag machte. Er ist in einer, den 16. Febr. dem Grafen von St. Marsan zu Breslau übergebenen Note enthalten. Man braucht nur das Datum dieses Aktenstücks zu merken, und die eigenen Ausdrücke des Staatskanzlers anzuführen, um die Schicklichkeit, die Nothwendigkeit und die Redlichkeit, die diesen Vorschlag eingegeben hatten, anschaulich zu machen.

„Der König ist auf den Gedanken gekommen, das große Werk könne durch nichts mehr befördert werden, als durch einen Waffenstillstand, welchem nach die französische und russische Armee sich auf eine gewisse Entfernung zuruckziehen, Demarkationslinien anlegen, und eine gewisse Strecke Landes zwischen sich lassen sollten. Würde Se. kaiserl. Majestät geneigt seyn sich in ein solches Arrangement einzulassen? Sollten Allerhöchstdieselben wohl einwilligen die Bewachung den Oderfestungen, Pillau's und Danzig's (letzteres, dem Tilsiter Frieden gemäß, gemeinschaftlich mit sächsischen Truppen) den Truppen des Königs zu überlassen, und Ihre Armee hinter die Elbe zurückzuziehen, wenn der Kaiser Alexander die seinige hinter die Weichsel zurück zöge? Se. Majestät der König befiehlt dem Gen. v. Krusemark und dem Fürsten v. Hatzfeld hierüber die Willensmeinung Sr. k. Majestät zu verlangen. Auch läßt er dem Kaiser Alexander ausforschen, als über eine Idee, welche einzig und allein von ihm kömmt, und welche in nichts die Entschließungen kompromittiren kann, welche der Kaiser, Ihr Souverain, Herr Graf, in dieser Hinsicht fassen sollte. Se. Majestät werden diesem zufolge ihre ferneren Schritte einrichten.

Genehmigen Sie u. s. w.

Breslau, den 15. Febr. 1813.

Unterz. Hardenberg."

Man sieht nicht ein, wie es hätte möglich seyn können, da dieses den 15. Febr. zu Breslau geschrieben wurde, und

Preussens Allianz mit Rußland bereits zum Unterzeichnen fertig war, wie sie denn auch wirklich den 1. März unterzeichnet wurde, daß die Entschließung des Kaisers Napoleon die fernern Schritte des Königs von Preussen sollte bestimmen können. Wozu dergleichen diplomatische Schleichwege, die binnen weniger als 14 Tagen enthüllt werden mußten?

33) Was habt ihr denn gethan, um euch selbst zu beschützen? Eure Armeen traten in die feindlichen Reihen!

34) Es wird auch niemand läugnen, daß Preussen jetzt seinen zu jeder Zeit befolgten Grundsätzen getreu ist (S. weiterhin die Antwort auf die Note des Herrn von Krusemark.)

35) Man sehe ebenfalls die Antwort an Herrn von Krusemark.

36) Binnen 20 Jahren habt ihr sie Alle hintergangen. Welcher Souverain, welche Nation kann fortan euch trauen?

37) Dieser Wunsch wirft das ganze System eures Manifestes über den Haufen, welches durchaus auf dem Grundsatz beruht, daß die Verpflichtungen und Verträge allem Spiel des Glücks, allem Wechsel des Kriegsgeschicks folgen müssen.

Antwort auf die Note des Herrn von Krusemark.

Paris, den 1. April 1813.

Herr Baron! Ich habe Sr. kaiserl. und königl. Majestät die Note vorgelegt, womit Sie mich unterm 27. März beehrt hatten.

Was in ihrem Inhalte einer ernsthaften Erwägung am würdigsten ist, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Preussen suchte und schloß im Jahre 1812. ein Bündniß mit Frankreich, weil die franz. Armeen den preuss. Staaten näher waren, als die russischen.

Preussen erklärt im Jahre 1813, daß es seine Verträge bricht, weil die russischen Armeen seinen Staaten näher sind, als die französischen.

Die Nachwelt wird entscheiden, ob ein solches Verhalten redlich, ob es eines großen Fürsten würdig, ob es der Billigkeit und einer vernünftigen Politik angemessen ist.

Der Beharrlichkeit ihres Kabinets in seinen Grundsätzen wird sie jedoch volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Im Jahre 1792. schien Frankreich, das im Innern durch eine Revolution erschüttert, von Außen von einem furchtbaren Feinde bedroht war, unterliegen zu müssen. Preussen bekriegte es. Drei Jahre nachher, als Frankreich über die Koalition triumphirte, verließ Preussen seine Bundesgenossen, trat mit dem Glücke zugleich auf die Seite des Nationalkonvents, und der König von Preußen war der erste von den gegen Frankreich aufgestandenen Monarchen, der die Republik anerkannte.

Vier Jahre waren kaum verflossen (1799), so erfuhr Frankreich das Wechselschicksal des Krieges. In der Schweiz und in Italien waren Schlachten verloren worden; der Herzog v. York war in Holland gelandet, und die Republik im Norden und Süden bedroht. Das Glück hatte sich gewandt; Preussen wandte sich ebenfalls.

Aber die Engländer wurden aus Holland verjagt; die Russen bei Zürch geschlagen; in Italien trat der Sieg wieder unter unsere Fahnen, und — Preussen ward wieder Frankreichs Freund.

Im Jahre 1805. rüstete sich Oesterreich. Seine Armeen rückten an der Donau vor, und überzogen Baiern,

während russische Truppen über den Niemen giengen, und gegen die Weichsel anrückten. Die Vereinigung dreier großen Mächte und ihre ungeheuren Rüstungen schienen Frankreich nichts als Unfälle vorherzusagen. Da zauderte Preussen nicht länger, griff zu den Waffen, unterzeichnete den Berliner Traktat, und die Manen Friedrichs des Zweiten wurden zu Zeugen des ewigen Hasses aufgerufen, den es Frankreich schwur.

Als aber der Minister, den es zu Sr. Majestät schickte, um ihm Gesetze vorzuschreiben, in Mähren ankam, hatten die Russen eben die Schlacht bei Austerlitz verloren, verdankten sie es blos der Großmuth der Franzosen, daß sie in ihr Vaterland zurückkehren durften. Da zerriß Preussen geschwind den sechs Wochen vorher abgeschlossenen Berliner Traktat, schwur den berühmten Potsdamer Eid ab, verrieth Rußland, wie es Frankreich verrathen hatte, und gieng mit uns neue Verpflichtungen ein.

Aber dieses ewige Schwanken der Politik erzeugte in der öffentlichen Meinung in Preussen eine wahre Anarchie; Ueberspannung bemächtigte sich der Gemüther, und die preussische Regierung vermochte sie nicht mehr zu leiten. Sie rissen sie mit sich fort, und im Jahre 1806. erklärte sie Frankreich in einem Augenblicke den Krieg, wo ihr am meisten daran gelegen seyn mußte, in gutem Einverständniß mit ihm zu bleiben. Preussen ward ganz erobert, in Tilsit aber, was es nicht hoffte, dennoch bei einem Frieden zugelassen, wo es alles empfing und nichts gab.

Im Jahre 1809. brach der österreichische Krieg aus; Preussen war schon im Begriff, wieder ein anderes

System zu ergreifen; da aber die ersten militairischen Ereignisse keinen Zweifel mehr über die Resultate des Feldzuges übrig ließen, so hörte es klüglichen Rath an, und wagte es nicht, sich zu erklären.

Als im Jahre 1811. Rußlands Rüstungen Europa mit einem neuen Kriege bedroheten, erlaubte Preussens geographische Lage ihm nicht, bei den Ereignissen, die jetzt vorbereitet wurden, ruhiger Zuschauer zu bleiben; Sie, Herr Baron, wurden bereits im März desselben Jahres beauftragt, um Frankreichs Allianz nachzusuchen, und es ist überflüßig, Ihnen dasjenige, was damals vorgieng, Ihre wiederholten Andringen und Gesuche ins Gedächtniß zurückzurufen.

Eingedenk der Vergangenheit, waren Se. Majestät der Kaiser anfänglich unschlüssig in Ihrer deßfallsigen Bestimmung. Doch gaben Sie dem Gedanken Raum, daß der König von Preussen, von der Erfahrung belehrt, endlich über die wankelmüthige Politik Ihres Kabinets enttäuscht seyn, und sich derselben entzogen haben möchte.. Allerhöchstdieselben wußten ihm Dank wegen den Schritten, die er zu Petersburg gemacht hatte, um dem Bruche zuvorzukommen. Auch war es der Gerechtigkeit und dem Herzen des Kaisers zuwider, aus bloßen politischen Erwägungen den Krieg zu erklären. Er folgte seinen persönlichen Gefühlen für Ihren Monarchen, und willigte in die Allianz mit ihm ein.

So lange das Kriegsglück uns günstig war, zeigte Ihr Hof sich treu; kaum aber hatte die frühzeitige Strenge des Winters unsere Armeen nach dem Niemen zurückgedrängt, als der Abfall des Generals v. York das nur allzugerechte Mißtrauen wieder erwecken mußte.

Das zweideutige Benehmen Ihres Hofes bei einem so bedeutenden Umstande, die Abreise des Königs nach Breslau, die Verrätherei des Gen. Bülow, welcher dem Feinde die Uebergänge der Niederoder eröffnete, die zur Aufregung einer unruhigen und partheiwüthigen Jugend erlassenen Verordnungen die Vereinigung der als Häupter ruhestörender Verbindungen und als vornehmste Anstifter des Krieges von 1806. bezeichneten Männer zu Breslau, der zwischen Ihrem Hofe und dem feindl. Hauptquartier bestehende tägliche Verkehr, alles dieses verstattete bereits keinen fernern Zweifel mehr über die Entschließungen Ihres Kabinets, Hr. Baron, als ich Ihre Note vom 27. März erhielt. Sie war demnach keineswegs überraschend.

Preussen will, wie es sagt, das Erbe seiner Väter wieder erwerben. Aber da können wir fragen, ob, wenn es von Verlusten spricht, die seine falsche Politik ihm zugezogen hatte, es nicht auch Erwerbungen in die Wagschale zu legen hat, ob unter diesen Erwerbungen es keine seiner treulosen Politik verdankte? So verdankte es Schlesien der Verlassung einer franz. Armee unter den Mauern von Prag, und alle Erwerbungen in Deutschland der Verletzung der Gesetze und des Interesse des deutschen Reichskörpers.

Preussen spricht von seinem Verlangen, einen auf feste Grundlagen beruhenden Frieden zu erwerben. Wie ist aber auf einen sichern Frieden zu rechnen mit einer Macht, die sich hinlänglich gerechtfertigt glaubt, wenn sie ihre Verpflichtungen nach Maaßgabe der Launen des Glücks bricht.

Se. Maj. haben lieber einen erklärten Feind als einen Freund, der jederzeit bereit ist, Sie zu verlassen.

Ich werde diese Bemerkungen nicht weiter ausführen, und beschränke mich darauf, Sie zu fragen, was wohl ein aufgeklärter, sein Vaterland liebender Staatsmann gethan haben würde, der, von dem Augenblicke an, wo die franz. Revolution ausbrach, in Gedanken sich an das Ruder der preussischen Staatsangelegenheiten versetzend, nach den Grundsätzen einer vernünftigen und moralischen Politik hätte handeln wollen. Hätte er im Jahr 1792. Preussen in einen Krieg verwickelt, dessen Ausgang zu versuchen es mächtigeren Staaten hätte überlassen sollen? Und im Falle er es auch gethan, würde er die Waffen aus der Hand zu legen gerathen haben, bevor die Revolution beendigt war? Und auch dann, wenn er zur Anerkennung der Republik bewogen worden wäre, würde er dann nicht diesem Systeme getreu geblieben seyn, würde er nicht die Vortheile dieses Umstandes einzuärndten, die Gesinnungen zu benutzen gesucht haben, die in Frankreich ein Fürst erweckt haben mußte, der zu Gunsten desselben, den damals herrschenden Vorurtheilen trotzte? Er hätte Preussens Einfluß im Norden durch Bündnisse gesichert; Friedrichs Monarchie würde sich befestigt, und Preussen beides, sein inneres Glück, sein äußeres Ansehen auf eine innige Verbindung mit Frankreich gegründet haben.

Er würde sich im Jahre 1799. nicht durch die vorübergehenden Vortheile unserer Feinde haben verblenden lassen. Er würde, im Jahre 1805, aus Politik sowohl als aus Würde, das Bündniß von sich gewiesen haben, wozu England, Rußland und Oesterreich Preussen zu zwingen, sich gegenseitig angelobt hatten. Wenn er aber, dahingerissen durch unvorhergesehene Umstände, einen Eid auf Friedrichs Grab geleistet hätte, dann

würde er ihn auch nicht nach der Schlacht bei Austerlitz gebrochen: er würde noch den einzigen, nach einem unklugen Entschluß ihm übrig bleibenden ehrenvollen Weg, den seinen vom Glücke mißhandelten Bundesgenossen getreu zu bleiben, gewählt haben. Im Jahre 1812, wenn er das, was Rußland Alles, was die Umstände verstatteten, zu Tilsit für ihn that, vergessen zu dürfen geglaubt, und mit Frankreich ein Bündniß unterzeichnet hätte, so würde er auch diesem Bündnisse treu geblieben seyn. Er hätte, in unerwarteten Ereignissen, die Gelegenheit gefunden, Preussen, seiner Schwäche ungeachtet, ehrenvoll auftreten, und unzweideutige Gesinnungen offenbaren zu lassen, auf deren rühmliches Andenken er zu seiner Zeit sich hätte berufen können. Dieser redliche Entschluß hätte Preussen selbst die Achtung seiner Feinde verschaft; es hätte dann nicht ihren Haß, sondern ihren Nutzen befördert; denn der General v. York hätte nicht den Niemen, der General Bülow nicht die Oder verrathen, und die Russen wären über beide Flüsse nicht gegangen, hätten sich dem schrecklichen Ausgang nicht ausgesetzt, der ihnen jetzt droht; Frankreich endlich, das Bedürfniß einer Zwischenmacht zwischen sich und Rußland fühlend, hätte dieselbe in dem treuen Preussen gefunden, hätte eingewilligt, um das Interesse seines eigenen Systems, um des Friedens und der Ruhe der Welt willen, eine Macht zu vergrößern, deren Aufrichtigkeit die Probe bestanden hätte.

Was bleibt aber Preussen jetzt übrig? Es hat nichts gethan für Europa, nichts für seinen alten Bundesgenossen; es wird nichts thun für den Frieden. Eine Macht, deren Verträge nur bedingt sind, kann keine nützliche Zwischenmacht seyn; sie sichert nichts;

sie ist blos ein Gegenstand des Streits; sie ist kein Bollwerk.

Sichtbar ist in den Ereignissen dieses Winters die Spur des göttlichen Fingers; die Vorsehung hat sie bewirkt, um die falschen Freunde zu entlarven, und die Getreuen zu bezeichnen; sie hat auch Sr. Majestät Macht genug gegeben, um den Triumph der einen und die Züchtigung der andern zu sichern.

Indem ich meine Verhältnisse mit Ihnen, Herr Baron, beschließe, wünsche ich mir Glück, Ihnen die Zufriedenheit Sr. Majestät mit Ihrem Betragen, so lange Sie bei Allerhöchstderselben residirten, zu erkennen zu geben. Se. Maj. beklagen Sie, als Militair und als Mann von Ehre, daß Sie sich genöthigt fanden, eine solche Deklaration zu unterzeichnen. Ich habe die Ehre, Ihnen die verlangten Pässe zu überschicken. Genehmigen Sie, Herr Baron, die Versicherung meiner Hochachtung.

Unterz. Der Herzog v. Bassano.

Von den Maßregeln, welche hierauf ergriffen worden sind werden wir nächstens weitere Nachricht geben, da wir beschlossen haben alles auseinander zusetzen was die franz. Regierung zur Wiedereröffnung des Feldzugs gethan hat.

2.

Darf eine verheirathete Jüdin, bei welcher zur förmlichen Ehescheidung keine weitere Gründen vorhanden sind, zur weitern Ehe schreiten, wenn sie zu einer der christlichen Confessionen schreitet, ihr Mannn aber bei dem Jüdischen Glauben verbleibt? Und wie ist es in diesem Falle mit der Religions Erziehung der in der Ehe erzeugten Kinder beiderley Geschlechts und dem Vermögen zu halten?

Zu . . . . . ereignet sich dermalen ein vielleicht einziger wenigstens gewiß nicht gemeiner durch positive Gesetze meines Wissens noch nicht entschiedener Fall, der jedoch in unsern Tagen einer positiven gesetzlichen Bestimmung zu bedürfen scheinen möchte, um so mehr als derselbe wohl künftig häufiger vorkommen dürfte. Sie haben in ihrem Journale schon mehrmalen dergleichen zweifelhafte oder noch nicht entschiedene Fälle vorgetragen und dadurch zu scharfsinnigen Untersuchungen und hie und da selbst zu gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung gegeben. Ich schmeichle mir daher auch, daß Sie die Gefälligkeit haben werden, auch diesen Fall und die daraus entstehenden Fragen in

Ihrer Zeitschrift aufzunehmen und dadurch Veranlassung zu geben, daß hie und da ein oder der andere Gelehrte seine Gedanken hierüber eröffne, wobei ich zugleich wünschte daß wenn in irgend einem Staate positive Gesetze für diesen Fall schon vorhanden sind, dieselben mit angeführt würden.

Ein Bekenner des mosaischen Gesetzes zu . . . welcher sich durch Redlichkeit Fleiß und Geschicklichkeit ein zimliches Vermögen erworben hatte, war vor ohngefähr 11 Jahren mit einem sehr armen Judenmädchen, das aber viel jünger als er war, in eheliche Verbindung getreten. Er zeugte mit ihr einen Sohn und eine Tochter. Sobald sich diese Person in Wohlstand versetzt sah, ergab sie sich dem Spiele und unordentlicher Lebensart. Dabei gewöhnte sie sich an Mode-Lectüre und *lernte* vermuthlich dadurch die Religion ihrer Väter verschmähen, die sie vielleicht niemals gekannt hatte. So nachgiebig auch der Mann in allen übrigen Punkten war, so konnte er doch als religöser Jude nicht verschmerzen daß sie ganz laut und öffentlich die jüdische Religion schmähte und überhaupt sich an das Ceremonien Gesetz nicht band. Sie gieng beständig in blosem Kopf, as öffentlich Schweinefleisch und verbotene Speisen selbst am langen Tage, sie besuchte weder Schule noch Bäder, kurz sie that alles, was der Jude nach dem Gesetze nicht thun darf. Das schmerzte natürlich den frommen Israeliten, um so mehr, als sie ihr Wesen ohne Scheu und ganz öffentlich trieb, und sogar ihn noch verspottete und verschmähte wenner sein Gesetz beobachtete auf die Kinder mußte das Betragen der Mutter na-

türlich einen sehr widrigen Eindruck machen. Gereizt von derselben fingen sie schon früh an auf die jüdische Religion zu spotten, und lernten gereizt von der Mutter den Vater verachten. In einer solchen Laage entstanden zwischen beiden Eheleuten ganz naturlich große Zwistigkeiten und besonders von Seiten der Frau unauslöschbarer Haß gegen den Mann der ihr nun zu alt und nicht galant genug war, und von dem sie sich geschieden wünschte, um einen jüngeren zu heurathen und noch eine freiere Lebensart führen zu können. Es würde auch wohl nicht schwer gewesen sein, nach jüdischen Vorschriften eine Ehescheidung zu erhalten und der Mann des beständigen Elendes müde, willigte auch würklich dazu ein. Der Hauptumstand war nun die Abtheilung des Vermögens. Nach jüdischem Gesetz ist der Mann in diesem Falle verbunden, der Frau ihr Eingebrachtes herauszugeben, für die Erziehung der Kinder männlichen Geschlechts zu sorgen, die Kinder weiblichen Geschlechts der Mutter zu überlassen und ihr dafür wöchentlich oder monatlich etwas gewisses zu geben. Auch zu allem diesem war der Mann bereit. Die Frau hatte indessen nicht einen Pfennig Eingebrachtes. Der gutherzige Mann wollte indessen zeigen, daß er auch für eine undankbare Frau sorgen wolle, und versprach ihr eine ansehnliche Summe sogleich mitzugeben, unter dem Beding, daß im Falle die Frau nicht wieder heurathete, oder in der zweiten Ehe keine Kinder gezeugt würden, das mitgegebene Vermögen unmittelbar auf die vorhandenen beiden Kinder erster Ehe zurück fallen solle. Weil er gar wohl wußte in welche schlechte Hände seine Tochter fallen würde, wenn er die Erziehung derselben der ausschweifenden

Mutter überließe, so versprach er ihr noch ein ansehnliches an Vermögen zuzusetzen, wenn sie sich anheischig machte sich um die Erziehung ihrer Kinder gar nicht zu bekümmern, sondern solche lediglich dem Vater zu überlassen. In das Letztere willigte sie herzlich gern, denn was aus ihrer Töchter würde daran war ihr wenig gelegen. Geld, um auf einem hohen Fuße leben zu können, um einen jungen rüstigen wenn auch gleich nicht sehr reichen Mann zu ertappen, das war ihre Hauptsache. Ohngeachtet nun der Mann den vierten Theil seines Vermögens opfern wollte, um die Lebensplage los zu werden, so war die Frau damit doch nicht zufrieden. Sie verlangte die Hälfte des ganzen Vermögens und mehr als Dreivirtel der vorhandenen Mobilien. Da die Frau sah, wie sehr dem Manne daran gelegen war, sie von ihm entfernt zu sehen, so spann sie ihre Seiten immer höher. Bewilligte er ihr die weiters geforderten Tausend Gulden, so forderte sie noch weiter Tausend und wollte er auch diese geben so gieng ihre Foderung wieder weider. Kurz ihres Forderns war kein Ende und der Mann lernte nun einsehen, daß die Absicht der Dirne keine andere sey, als ihn seines ganzen Vermögens zu berauben, um mit einem neuen Manne desto sorgloser schwelgen zu können. So viel konnte und durfte der rechtliche Mann seinen Kindern nicht vergeben. Er erklärte also, daß er sich nicht scheiden lassen werde, sondern sein Elend und Unglück bis an das Ende seiner Tage mit Geduld und Ergebenheit in den Willen der Vorsehung tragen wolle.

Die Frau sah nun ein, daß sie auf diesem Wege zu ihrem Zwecke nicht gelangen könne und gerieth auf

den Gedanken, durch den Uebergang zu einer der drei christlichen Confessionen ihren Mann zu allem zu zwingen, was sie nur immer verlangte; denn sie wußte wohl wie sehr den orthodoxen Israeliten nach Religionsgrundsätzen ein solcher Uebergang schmerzen müsse. Aber der Mann überwand diesen Schmertz, und erklärte ihr sie möge thun was sie wolle, er werde seinerseits in Hinsicht auf Vermögen nichts thun als was Gesetz und Obrigkeit ihm auflege.

Diese Ergebenheit hatte die Freu nicht erwartet. Denn sie hatte durch Gesetzverständige erfahren, daß der Mann auch in diesem Falle zu weiter nichts als einer mäßigen Alimentation verpflichtet sey, wenn sie nicht wieder heurathe, und zu gar nichts als zur Herausgabe ihres in nichts bestehenden Eingebrachten, im Falle sie zur zweiten Ehe schreiten würde. Damit war ihr aber keineswegs gedient. Ein neuer Anschlag sollte also den Mann zur Erfüllung ihrer Wünsche zwingen. Da sie wohl wußte, wie sehr der Vater seine Kinder liebte und wie sehr ihm am Herzen lag daß solche in der jüdischen Religion erzogen würden, so erklärte sie weiter, daß sie sich mit ihren beiden Kindern taufen lassen, und dann auf eine förmliche Vermögenstheilung antragen würde. Allerdings war diese Drohung für den religiösen Israeliten ein Donnerschlag. Die Kinder hatten das Alter noch nicht erreicht, um sich selbst zu einer oder der andern Religion bestimmen zu können, und zu dürfen, und wenn sie auch würklich dieses gekonnt hätten, so wußte der Vater gar wohl, daß beide Kinder von ihrer Mutter zu allem verleiter werden konnten, da sie denselben von der zartesten Jugend an die tiefste Verach-

tung gegen den Vater und das Judenthum eingeprägt hatte. Die Gesetze aber bestimmten durchaus nicht wie es in einem so ausserordentlichen Falle in Ansehung der Erziehung der Kinder gehalten werdeu solle. Gern würde er für seine Person sein ganzes Vermögen geopfert haben, um sich nur die Erziehung seiner Kinder zu erkaufen, allein wovon sollte er, seiner Person gar nicht zu gedenken, seine Kinder in diesen nahrungslosen Zeiten zu guten Menschen und nützlichen Bürgern erziehen? Besonders da er ein geschworner Feind von jenem verwerflichen Hausierhandel und Wucher war, die man mit Recht den Juden so sehr zum Vorwurf gemacht hat. Er entschloß sich daher es auf das äusserste ankommen zu lassen, und sich der Entscheidung der Obrigkeit zu unterwerfen, sich tröstend mit dem Gedanken, daß er seinem Gewissen nichts vorzuwerfen habe, wenn er den Aussprüche der bürgerlichen Gewalt folge. Die Frau hatte dieses wohl nicht vermuthet, sie that also den letzten Schritt, vermuthlich blos um ihren Mann zu schrecken und zu allem zu zwingen, was sie nur immer wolte. Sie meldete sich also würklich zur Annahme und zum Unterricht in der christlichen Religion nebst ihren Kindern, und leitete zugleich ihre Klage auf vollkommene Ehescheidung und Vermögenstrennung bei den gesetzlichen Behörden ein. Beide Theile haben nun ihre Advocaten angenommen, die nach vergeblich versuchtem Wege der Güte und des Vergleichs, wozu der Ehemann noch immer die Hände both, die Sache ihren Clienten bei den Behörden ausführten und vertheitigten.

Die Ehefrau führt an, ein unauslöschlicher Haß alles Judenthums, eine durch Lectüre sich erworbene unvertilgbare Liebe des Christenthums zwinge sie, sich taufen zu lassen. Sie könne aber hiebei nicht ruhig sein, wenn nicht zugleich ihre Kinder, die schon von der zartesten Jugend an eine große Abneigung gegen das Judenthum und eine bewundrungswürdige Neigung zum Christenthum gezeigt hätten, mitgetauft würden. Es seyen zwar selbst nach jüdischen Grundsätzen sehr viele Gründe vorhanden, warum sie auf eine förmliche Ehescheidung von ihrem Manne antragen könne, allein es bedarf hier der Ausführug derselben nicht, indem die Ehe einer Christin mit einem Juden ohnehin null und nichtig sey, und als unvollzogen angesehen werden müsse, denn es sey ja bekannt, daß wenn ein jüdisches Ehepaar zur katholischen Religion übertrette, dasselbe gleich nach vollzogener Taufe neu getraut werden müsse.

Die jüdische Ehe sey bloßes Concubinat. Es folge also von selbst, daß sie gleich nach vollzogener Taufe als frey und ledig angesehen werden und ihr erlaubt sein müsse, nach ihrem Gefallen sich wieder zu verheurathen. Was das Vermögen betreffe, so sey solches beinahe ganz während ihrer Verbindung mit dem Juden erworben worden, davon gebühre ihr also nach den bestehenden Gesetzen der dritte Theil, und da sie zugleich hier für ihre Kinder auftrette, so müsse denselben ebenfalls ihr Antheil festgesetzt und den Händen des Mannes entrissen werden, sie aber wenigstens die Nutzniesung davon haben, da sie solche zu erziehen verbunden sei, sie trage also darauf an, daß das

war nach Abzug dessen was ihr gegeben worden vom Vermögen noch übrig bleibe in drei Theile getheilt, und hievon zwey Drittel den Kindern ausgesezt, ein Drittel aber dem Vater verbleibe, sie erhielte hiernach für sich und ihre Kinder sieben Neuntel des Vermögens. Sie könne aber niemals zugeben, daß dem Manne die Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder gelassen bleibe, denn bei dem grosen Hasse desselben gegen Christenthum sei zu befürchten, daß er das Vermögen der Kinder verschwende oder auf heimliche Art denselben entziehe. Ihr gebühre als Mutter die Verwaltung des Vermögens, gleichwohl unter Obrigkeitlicher Aufsicht. Der Vater erwiederte, er könne werde und wolle seiner Frau den Uebergang zur christlichen Religion nicht wehren, und wünsche der christlichen Kirche Glück zu einem so würdigen Mitgliede. Er könne aber durchaus nicht zugeben, daß zugleich seine beiden Kinder mit getauft würden. Beide haben noch nicht einmal das 14te Jahr erreicht, wo erst nach allen bekannten Gesetzen den Kindern solche Religionsbegriffe zugetraut würden, daß solche frey die eine oder die andere Religion wählen könnten. Nun sei zwar richtig, daß in verschiedenen Staaten das Gesetz bestehe, daß wenn von zwey christlichen Eheleuten der eine Theil zu einer andern christlichen Confession übergehe die Kinder nach dem Geschlechte auch vor dem 14ten Jahre dem übergehenden Theile folgten. Allein es sey ein groser Unterschied zwischen jüdischen und christlichen Kindern. Es sey gewiß nicht so sehr viel daran gelegen, ob christliche Kinder bis zur Zeit der Confirmation in der reformirten, lutherischen oder katholischen Religion erzogen würden, da sie nach erreichtem 14ten

Jahre selbst wählen können und der Selbstbestimmung sehr wenig Hindernisse entgegen stehen. Ganz anders verhalte es sich aber mit den Juden. Wenn ein solches Kind schon in seiner zarten Jugend ohne noch von der Religion Begriffe zu haben getauft werde, so dürfte alsdann wohl schwerlich der Rücktritt zur jüdischen Religion nach erlangtem 14ten Jahre gestattet werden, selbst dann, wenn die freie Wahl die Kinder hiezu bestimmte. Weit leichter sey es aber, wenn die Kinder bis zum 14ten Jahre in der jüdischen Religion forterzogen würden, und ihnen alsdann freigestellt würde, nach eigner Wahl sich taufen zu lassen und zu einer der christlichen Confessionen sich zu bekennen.

In Ansehung des Vermögens könne er niemals zugeben, daß die Trennung als ein Tod angesehen und hienach eine förmliche Vermögens-Theilung vorgenommen werde. So angenehm ihm auch sey, von einer Gefährtin des Lebens auf immer getrennt zu werden, die ihm alle Freude des Lebens verbittert habe, und künftig gewiß noch mehr verbittern würde, so wolle er doch mit Ergebenheit in den Willen der Vorsehung bis an das Ende seiner Tage daß ihm auferlegte Joch tragen. Er verlange keine förmliche Ehescheidung, er wolle und werde nie wieder heurathen, allein da nach den Gesetzen eine Christin mit einem Juden durchaus in ehlicher Verbindung nicht leben könne, so wolle er zwar herzlich gerne in die Ehescheidung einwilligen, auch nichts dagegen einwenden, wenn die Behörde seiner Frau die weitere Verehligun gestatte.

Er könne aber weiter nichts thun, als seiner Frau das Eingebrachte heraus zu bezahlen, auch ihr im Falle sie sich nicht verheurathete eine wochentliche Alimentation zu reichen. Diese müsse jedoch nach seinem Vermögen bestimmt und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß die Frau noch jung und zu allerley Arbeiten fähig sey, durch welche sie ebenfalls vor der Verehlichung ihren Lebensunterhalt verdient habe.

Zum Putz und Aufwand, zum Spiel und zu Gesellschaften glaube er jedoch sich eben so wenig verbunden, als gehalten, ihr irgend etwas zu ihrer zweiten Heurath zu geben.

Diese Sache liegt nun zur Entscheidung bei den gesetzlichen Behörden. Es bestehen aber in diesem Staate durchaus keine gesetzliche Verordnungen und Vorschriften wie dieselbe zu entscheiden sein mögte. Es ist zwar allerdings richtig daß eine getaufte Jüdin mit ihrem ein Jude bleibenden Ehemann ferner in ehelicher Verbindung nicht leben könne. und folglich eine Scheidung von Tisch und Bett statt finden müsse. Ob aber durch die vollzogene Taufe sogleich die Ehe so förmlich getrennt werde, daß der übergehende Theil zur zweiten Ehe schreiten könne, und ob der deßfallsige Scheidungsproceß nach jüdischen Vorschriften oder aber nach christlichen Verordnungen eingeleitet und entschieden werden müsse, das ist eine wohl noch nicht ganz entschiedene Frage. In Staaten wo das napoleonische Gesetzbuch eingeführt ist, dürfte hierüber wohl gar kein Zweifel obwalten. Hier wird die Ehe als bürgerlicher Contrakt angesehen, die Religion der Eheleute kömmt in gar keine Betrachtung. Die nehmlichen Gründe, welche zur Fortbestehung oder Aufhe-

bung des Contrakts bei christlichen Eheleuten beste=hen, müssen auch bei jüdischen ihre Anwendung finden. Ob aber im Falle die Ehescheidung nicht statt fände die Christin doch bei dem Juden bleiben müsse, darüber hat meines Wissens das napoleonische Gesetzbuch nichts entschieden, und es scheint, daß sich dasselbe hierum nicht bekümmere, sondern alles lediglich dem Gewissen überlasse. Ganz anders aber muß wohl die Sache angesehen werden in Staaten, wo das napoleonische Gesetzbuch noch nicht angenommen ist, oder wo hierüber die eigne Gesetzgebung noch nichts bestimmt hat. Ganz richtig ist es, daß eine solche Ehe nach vollzogener Taufe nach katholischen Grundsätzen für Null und Nichtig angesehen wird, und wenn beide Eheleute zur christlichen Kirche übergehen, beide sogleich nach der Taufe priesterlich eingesegnet und die Ehe neu vollzogen werden muß. Die Canonischen Gesetze bestimmen aber ebenfalls nicht genau, ob wenn blos ein Theil übergeht, dieser zur zweiten Ehe schreiten dürfe. Da inzwischen doch immer diese Gesetze den Uebergang zur katholischen Religion begünstigen und erleichtern so möchte wohl immer für die fernere Verehlichung gestimmt werden. Wie es in einem solchen Falle bei den übrigen christlichen Confessionen gehalten werden muß, ist mir gänzlich unbekannt. Ich wünsche also Belehrung über diesen Punkt in diesem Journale zu erhalten, ich bitte dabei zu bedenken, welche auserordentliche Folgen es haben möchte, wenn den jüdischen Eheweibern unbedingt erlaubt würde, sich ohne weitere Ehescheidung gleich nach vollzogener Taufe besonders in unsern Tagen,

wo ohnehin die Juden nicht mehr so streng an ihrem Glauben halten wie sonst, zu schreiten.

Was die Religion der Kinder betrift und ins besondere, ob es bloß vom Willen der Mutter abhänge, die Kinder beiderley Geschlechts taufen und christlich erziehen zu lassen, und so also sie ganz der väterlichen Gewalt zu entziehen, daß ist eine vielleicht noch schwerer zu entscheidende Frage. Ich kenne hierüber keine Gesetze. Vor 50 Jahren würde man durchaus kein Bedenken getragen haben, nach den Forderungen der Mutter zu entscheiden, denn damals befolgte man den Grundsatz, daß es verdienstlich sei, Judenkinder zur christlichen Religion zu bringen. Man gestand den Juden wenige oder gar keine Rechte zu, aber in unsern Tagen, wo die Juden in allen Staaten Menschen- und in vielen Staaten Bürgerrechte haben, da wird man wohl von der väterlichen Gewalt andere Grundsätze annehmen. Bei christlichen Partheien ist wohl in diesem Falle leicht ein Vergleich zu stiften, und dieser wird auch gewöhnlich dahin getroffen, daß der Vater die Kinder männlichen, die Mutter aber die Kinder weiblichen Geschlechts bei sich behalte. Es hat dieses auch so viel nicht zu sagen, da der Uebertritt von einer Kirche zur andern mit sehr wenigen Schwierigkeiten verknüpft ist. Aber ganz anders verhällt sich die Sache in vorliegendem Falle. Angenommen, das die Frau aus wahrer Ueberzeugung zur christlichen Religion übergeht und daß der Mann ebenfalls aus Ueberzeugung bei der Religion seiner Väter bleibt, so muß es den einen wie den andern Theil schmerzen, die Kinder in einer andern

Religion erziehen zu sehen. Ein Vergleich ist wohl hier nicht denkbar. Die Staatsbehörde muß hier positiv entscheiden, und mir scheint, daß der Richter mehr für den Vater als für die Mutter sprechen müsse, da die Rechte des Vaters immer für höher und stärker anzusehen sind, als jene der Mutter, es ist auch wohl billiger, daß man Rücksicht darauf nimmt die Freiheit der Kinder in künftiger Wahl nicht zu sehr zu beschränken. Dieses würde aber der Fall sein, wenn man der Mutter eines oder beide Kinder überließe. Der Uebergang vom Christenthum zum Judenthum ist äusserst schwer, jener vom Judenthum zum Christenthum aber sehr erleichtert. Bei der Lage in der sich die Juden noch immer befinden sind selbst dann, wenn man die stärksten Ueberzeugungsgründe voraussetzen wollte so viel Abhaltungs-Ursachen vom Uebergange vom Christenthum zum Judenthum vorhanden, daß dieser unter die größten Seltenheiten gehört. Dagegen hat der Jude so viele Reitze ein Christ zu werden, daß ein vester Glaube, und eine große Standhaftigkeit dazu gehört ein Jud zu bleiben, ohne noch einmal der überwiegenden Gründe der christlichen Religion zu gedenken. Daher gehört auch der Uebergang vom Christenthum zum Judenthum unter die seltensten jener vom Judenthum zum Christenthum aber besonders in unsern Tagen zu gewöhnlichen Fällen. Aus diesem Grunde scheint mir daher auch, daß mann dem Vater die Erziehung der Kinder bis zum 14ten ja 16ten Jahre überlassen sollte. Alsdann solte man beiden die Grundsätze der christlichen Religion bekannt machen und ihnen die freie Wahl lassen.

der Religion des Vaters oder jener der Mutter zu folgen. Ich wünschte also auch hier über diesen Punkt von denkenden Köpfen belehrt zu werden.

In Ansehung des Vermögens muß meines Erachtens das Ehepaar gerade so wie ein christliches Ehepaar bei der Scheidung behandelt werden. Der Vorschlag des Mannes, das Heurathsgut herauszugeben und bis zur etwa weitern Verehligung eine Allimentation zu reichen scheint mir der billigste; doch möchte ich auch hierüber gerne vollständiger belehrt sein, besonders ob hierüber schon gesetzliche Vorschriften bestehen und in welchem Staate. Ich kenne deren mehrere, wo alles auf das richterliche Ermessen oder auf die Vergleichung unter den Eheleuten ankömmt, welche letztere aber in vorliegendem Falle wohl schwerlich zu erwarten ist.

3.

Die Entschädigungs-Berechtigung und Ansprüche des Reichserbmarschalls Grafen zu Pappenheim und seiner Familie, an die höchste Souveraine Deutschlands, als Glieder der rheinischen Conföderation und die übrige Mitstände des ehehinnigen heil. röm. Reichs, bei Aufhebung seiner Stelle und Auflösung seiner Justiz-Canzley am Reichstage, durch ein IItes Heft in XII Beylagen fortgesetzt

von

G. J. Wedekind,

beider Rechte Doctor, Geheimer Rath mehrerer Fürsten vormaliger Reichs-Erbmarschall-Lieutenant und Reichs-Quartiermeister, Mitglied der Pfalzbairischen gelehrten Gesellschaft ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits im 24. — 29. — und 30. Hefte der Zeitschrift der Rheinische Bund jene Deductive geliefert, welche in ebengenanntem Betreffe an allen deutschen Höfen übergeben worden ist. Wir theilen nunmehr unsern Lesern die, erst ohnlängst bei allen Höfen übergebene weitere Darstellung von dieser in mehreren Rücksichten sehr wichtigen Sache mit, welche den 2ten Theil der angeführten Schrift ausmacht.

Kaum war in Regensburg der erste Theil dieser Schrift. — Ueber die Reichs-Erbmarschalls Amtliche Entschädigungs-Berechtigung und seiner Reichs-Justiz-Canzley, welche am Sitze des Reichstags, benebst der Polizei- und Ausübung aller Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, eben so wie die vormalige beide Reichsgerichte rechtsprach, besonders im Druck erschienen, so wie sie zuvor schon nach und nach in Winkopps berühmten Zeitschrift der Rheinische Bund aufgenommen, so theilten sich auch schon über diese Lücke die Meinungen der Souverainen Geschäftsmänner, und vorzüglich so mancher aus der, im ersten Theil schon erwähnten Classe jener gefälligen Hofpublicisten.

Dem Verfasser des ersten Theils dieses Werks, welcher dem Recensenten in der allgemeinen Litteraturzeitung Beylag I.
absichtlich auf seine Vorwürfe und Rügen dieser Schrift nicht geantwortet, blieb wenigstens bis zur heutigen Stunde der Trost übrig, daß er wirklich nicht, wie Recensent glaubt, zu viel, sondern zu wenig gesagt habe, jedoch seine andere Prophezeihung, aller Orten urkundliche Beweise selbst vorlegen zu müssen, ist hie und da in Erfüllung übergegangen, auch schon größtentheils bewirkt, und man kann wohl hierauf endlich einmal nach weiters ausgestandenen 7 Carenzjahren Rettung und Hülfekraft eigentlicher gesetzlichen Bestimmung nach bis jetzt noch an wenig Orten zur Wirkung gekommener Zusagen und Vertröstungen, be wohl bald, in die Gefilde der conföderirten Staaten einkehrenden Friedensruhe erwarten. Der Reichs-Erbmarschall macht es sich bei seiner doppelt traurigen

Lage zur heiligen Pflicht, die gegenwärtige Fortsetzung abermals nicht allein dem großen Protector des Bundes und allen vormaligen noch existirenden deutschen Reichsständen, besonders aber dem höchsten Souveraine der Rheinischen Conföderation, Seinen Königl. Majestäten von Baiern und Sachsen, Westphalen und Würtemberg, Kaiserl. Königl. und Fürstl. Hoheiten, dem Grosherz. von Frankfurt, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt und Würzburg, Herzoglichen und Fürstlichen Durchlauchten von Nassau, Mecklenburg, Sachsengotha, Weimar, Koburg, Meinungen, Hilburghausen, Aremberg, Salm, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe, Isenburg, Hohenzollern, Lichtenstein und von der Leyen, in innigster Ergebenheit abermals widmen, und es scheint ihm nach dem gewählten Vorspruch hinreichend mit dieser Vorlage im Frühjahr 1813 abermals und allstündlich bey einem hoffentlich nicht mehr so lang entfernten allgemeinen Frieden hier und dort dies und jenseits des Rheins, der Donau- und Elbe ꝛc. beweisen zu können, daß man ohnerachtet so mancher darniederschlagenden Pulvern dennoch nicht geschlafen.

§. 1. Zu Beseitigung mancher Scheineinwürfe, Auflösung verschiedener Zweifelsgründe, und selbst zur Berichtigung ein oder des andern mitunter bei der ersten Darstellung eingeschlichenen, ganz verzeihlichen Irrthums, vorzüglich aber auch, zu weiterer interimistischen Wahrung seiner gesetzlich gegründeten und lange nicht aller Orten miskännten Ansprüche erlaubt er sich unter Anführung jener Anstände, in diesem zweyten, auch mit zur Ersparung, der aller Orten

sonst nöthigen, höchst lästigen Copial und Vidimations-Kösten einstweilen diese 12 Aktenstücke, ohne alle besondere Anmerkungen allersubmissest vorzulegen.

§. 2. Kaum hatte sich der, bis zum Tage des aufgelösten Reichstags sein Amt verwaltete, mit seiner Canzley seine Rechte ausgeübte, und bis zur letzten Stund seine Dienst-Emolumente fortbezogene, des vormaligen heiligen Römischen Reichs Amtführer wirklicher Reichserbmarschall, unter Anschluß des ersten Theils dieser Entschädigungsberechtigung nach Art. 6 und 10 der Conföderations-Akte, nicht allein an den, bey der Frankfurter Bundesversammlung den Vorsitz haben sollenden damahligen Herrn Fürsten Primas, sondern auch zugleich mit an das erste, und unter allen Verhältnissen, vorzüglichste Glied des Rheinischen Bundes (Sr. Königl. Majestät von Baiern) selbst mittelst allerunterthänigstem Promemoria gewendet, so erschien auch schon von diesen beiden Hohen Gliedern der Conföderation, nebst der Versicherung der Verwahrung, weder den Hohen Mitconföderirten noch den Regierungsnachfolgern durch entschiedene Erklärung präjudiciren, und die Sache selbst, sobald der Bundstag sich versammlen würde, zur Entscheidung in Vorschlag bringen zu wollen, hier einstweilen, gleichthätige freiwillige und provisorische Unterstützung, dort aber, bald nach erster Vorlage eine definitive, freylich noch mit manchen Anständen verbundene, wenn auch vorerst unzureichende Hülfe.

Beilage II. Seite 82.

Beilage VI. Lit. A. Königr. Baiern rc.

§. 3. Wie leicht nun die, in dem ersten K. Bairischen Rescript noch verborgen gelegene, und eine definitive Bestimmung über eine der neu überkommenen Souverainität, und dem diesseitigen Verlust angemessene Verleihung zurückgehaltene Zweifel gelößt werden konnten, und was auch selbst mit zur vollen Beseitigung eines Theils jener in anderen Staaten dießfalls erhobenen, und an manchen Orten etwa noch zu befürchtenden Anstände, als zweckdienlich erachtet wird, wie gesetzlich erhaben und wohlthätig groß aber auch Sr. Königl. Majestät von Baiern nach überkommener Ueberzeugung diese Anstände selbst beseitigt, geruhen die übrige allerhöchste Souverains aus

Beilage III. Seite 85.
Beilage IV. Seite 93.

gnädigst zu entnehmen.

§. 4. Wie nahe nun eines Theils, die Verleihung dieses höchsten ersten Conföderations-Gliedes an die in der nur als ein Repartitions-Projekt von dem Verfasser Anfangs entworfenen tabellarischen Berechnung sich ergebene Quota reichet, und welche neuere Verhältnisse und Ansprüche, als geltend vormals schon entschieden, rücksichtlich der jüngsten Besitznahme der Stadt Regensburg selbst obwalten, wodurch auch die in andern Staaten wegen den Reichsstadtsteuern wirklich obschwebende Zweifel gelöset werden, davon giebt die nähere Darstellung

Beilage VI. Seite 98 mit Lit. B. und der angefügten Tabelle

gewiß jetzt, auch für die bloß ökonomische Geschäftsmänner eben so hinreichenden Aufschluß, als wenigstens die wirkliche öffentliche Production dieser Beilage mit denen übrigen, dem Reichserbmarschall gleich

volle Beruhigung zur zweckmäßigsten Verwahrung seiner Rechte und Ansprüche gewähret.

§. 5. Man siehet zwar in mehreren andern Conföderirten Staaten die vorerwähnten Bestimmungen und Verleihungen der Krone Baiern sowohl, als des Fürsten Primas nicht als, von dem ersten und vorzüglichsten Glied der Rheinischen Conföderation, nicht als von einem ehemaligen Deutschen, und so viele Stimmen in allen 3 Reichscollegien geführten Reichsmitstand, endlich nicht als Aquirent dafür, so vieler secularisirten Biß- und Fürstenthümmer, so vieler mediatisirten Reichsstädte, und ganz verschwundenen Reichsprälaturen an, sondern schreibt solche — man darf jetzt, nach obenerwähnt vorliegenden Beilagen von Seite 85 — 95 sagen (ganz irrig) den blosen Mediatisationsverhältnissen der Pappenheimischen Herrschaft zu, woran doch um so gewisser selbst ursprünglich das so einsichtsvolle Bairische Ministerium der Hoheits und Lehens - Section bey Prüfung dieser Entschädigungs Ansprüche des wohl in einem weit eminenteren Grad, die Stelle eines allgemeinen Reichsstaatsdieners bis zum Moment der Auflößung desselben, begleiteten Reichsmarschalls, nicht gedacht, und im Gegentheil sogar Anfangs irrig geglaubt, es wollte der, aller Orten mit seiner Canzlei nach Hülfe und Rettung seufzende, gleich unschuldig sein Amt, Würde, ständige Sustentation und Dienstemolumente, verlohrne Implorant, bey diesem seinem, nur allein das ganze vormalige alte heil. Römische Reich = dermalen allein also vorzüglich die höchste Glieder der R. Conföderation = betreffenden Alimentations und Entschädigungsgesuch auch hier bei gegenwärtigem Begehren die längst vorher Separatim abgeglichene Standesherrl. Verhältnisse noch einmal einflechten. Die

Worte Sr. Majestät des Königs §. IV Seite 48 haben schon vor der späteren Bestimmung Seite 93 — 95 und vor jenen an die andern Glieder des Rheinbundes erlassenen Vorschreiben allen Zweifel gelößt, da hierinn Se. Maj blos in der Cathegorie als erstes Conföderationsglied zu denen andern als zu ehemaligen Reichsmitständen sprechen nnd ebendaselbst die allgemeine Reichsstaatsdiener-Eigenschaft nach, erst noch einmal genau geprüften urkundlichen Verhälnissen abseiten ihres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten öffentlich bekennen.

§. 6 Aber auch für jene, mit zuviel Courentgeschäften überladene Zweifler = welche es sich etwa noch selbst verdriesen lassen müssen, die in dem 1ten Theil dieser Entschädigungsberechtigung von Seite 18 — 47 angeführte publicistische Schriftsteller nachzuschlagen, oder um jene, welcher nach dieser offenen Darstellung, in die urkundliche Prüfung, jenes Ministeriums noch einen Zweifel setzen zu können, zu sollen oder zu müssen; glauben könnten oder zu glauben nach wirklich geheimer Instruktion angewiesen wären, also dem Reichs-Erbmarschall sohin die Reichsstaatsdienereigenschaft, den Bezug der Städtesteuern, den jeweiligen Genuß ständiger als unständiger Dienst-Emolumente, kurz all jenes, was die dort individuell genannte Schriftsteller in Menge aufzählen, mit Ernst, noch ferner absprechen, oder gar diesen Gegenstand, so wie den in Beylag I. des ersten Theils geschilderten Bestand, des noch wirklich vorhandenen Registraturzustandes, verbunden mit denen oben so gerechten Ansprüchen des eventuel immitirten Reichsquartiermeisters und bis zur vollen Akten-Ablieferung wenigstens noch bestehen müssenden Canzlei und

Registratur-Direktors sogar als chimärisch zu verläumden, diese wahre und Scheinzweifler bittet der Reichsmarschall vereinet mit dem Verfasser die Beilagen von VII bis XI und vorzüglich dort die Gedanken zweyer, (man kan wohl versichern der berühmtesten allerneuesten um die gute Sache nicht zu verderben noch unbekannt bleibenwollenden) Staatsrechtsgelehrten zu beherzigen, durch

Anlage X.

sich der Wahrheit des in der ersten Reichs-Erbmallamtlichen Entschliesung an den Regensburger Archiv-Registrator von Breu

1te Beylage des 1ten Theils

geschilderten effectiven Zustandes des Archivs und der Registratur zu überzeugen, und die Bestätigung dessen zu erhalten; welche weitere Dienstemolumente an gesandtschaftlichen Inventurgebühren, die Reichs-Erbmarschallamtliche Justizkanzlei nach regelmäßigen Taxordnungen neben allen übrigen im §. 21. bis 27. inclusive des ersten Theils dieser Entschädigungs-Berechtigung wirklich gleichfalls bis zur Auflösung des deutschen Reichs, (damals schon leider so manche Teritorial- und andern Landeshoheitseingriffe, wie man sich dorten noch ausdrücken mußte abgerechnet), genossen, und man kann auch eben jenen vorzüglich aber den müßigen Schwätzern und für diese Materie ganz unreinen Layen, bey noch ferneren etwaigen Zweifeln, die beruhigende Versicherung ertheilen, daß der Reichs-Erbmarschall in allen jenen von ihm eigends unterzeichneten näheren schriftlichen Eingaben an die höchsten Glieder der Conföderation und ihre Ministerien die Fassionirung seiner Dienst-Emolumente nach dem Geist des nach Art. 2. der Rheinischen Bundes-Acte

in seiner vollen Kraft beibehaltenen Reichsdeputationsschlusses vorgeleget, als der ohne dies die Rechnungsmanualien, Hebregister und Ausstandsverzeichnisse der in so vielen Rheinischen Bundesstaaten noch rückhaftenden (per eminenter majora sämmtlich ehehiniger Stände nach den bekannten zweyen Reichsconclusen feyerlich verliehenen) Römermonatsgelder, aller Orten vorzulegen beauftragte Bevollmächtigte, zu gleicherzeit von dem Reichs-Erbmarschall in Standt gesetzt ist, auf Erfordern von jenen allständig gleich zu beurkundenden Fassionen der Besoldungen, Accidenzien, Taxen, Strafgelder und andere Emolumenten, (wie sie der erste Theil dieses Werkes am angeführten Ort aufzählt) gleiche Vorlage zu bewirken. — Nur wegen dem sogar noch nach dem Primatischen Besitz von Regensburg fortgenossenen Dienst-Emolument ad jährlich 2/m erlaubt man sich eine neuere gewiß allen Zweifel lösende Urkunde Beylag XII. anzuschliesen.

§. 7. Eben so sieht der Reichs-Erbmarschall, da auch diese seine Dienst-Emolumente (wie aus oberwähnten Schriftstellern selbst schon zu ersehen in den spätern Zeiten allschon successive Schmälerung erlitten, die so oft impetrite und trostreich auch verliehene Anwartschaft auf mehrere Reichslehen mit aller Aussicht dazu, gänzlich erloschen, die Wahl und Krönungs-Salarien und Douceuren, so wie jene der höchst einträglich gewesenen Indroductionen in alle drei Reichs-Collegien, die ihm nie mehr zufliesen und selbst die Hoffnung ihn wegen dieser Schmälerung verschiedener Dienstemolumente (was von Zeit zu Zeit geschehen), einige Römermonate zu verleihen, gänzlich verschwunden ist, besonders wo auch dieses

nur immerhin, bei Gelegenheit der Kaiserwahlen und Krönungen, (wo mancher seiner Vorfahren den besonderen Aufwand, bei meistens persönlichen Zusammenkunft des Kurfürstl. Collegiums beim Wahl-Convent mit als Beweggrund in seiner Supplik anzuführen und persöhnlich geltend machte), geschahe, doch durfte der bei solch günstiger Gelegenheit nur mit vorgeschützte Vorwand eines Supplikenmachers seiner nicht so unschuldig und gähling ihre von jeher Erbliche Reichs-Staatsdiener-Stelle verlohrnen Vorfahrer, bei gegenwärtiger Lage der Dinge genau nicht einmal einen Anlaß abgeben, einen widrigen Grundsatz gegen ihn mit höchstem Unrecht und Unbilligkeit aufzustellen; viel weniger die in so vielen Souverainen Staaten seit dem Deputations-Schluß und der Conföderations-Acte so rühmlich als wohlthätig ausgeübte liberale Grundsätze auch nur zu erschüttern.

§. 8. Es unterwirft sohin der Reichserbmarschall auch diesen 2ten Theil seinen Entschädigungs-Berechtigung, welchem er vorläufig die mit zur Auflösung mancher, über die Gerechtigkeit seiner Ansprüche erhobenen Zweifel dienende Betrachtungen, aus Archiv-Auszügen über die Verhältnisse des vormalig Königlich Sächsischen, dermalen pretendirten Königlich Baierischen Lehns-Verbandes mit der alten Burg und Schloß Pappenheim bey dem Bestand der Rheinischen Conföderations-Akte,

So wie auch den ersten Theil der strengsten und unpartheyischen Prüfung und eben daher vielleicht competenten Einholung eines rechtlichen Gutachtens von

einigen neuern Universitäten des Rheinbundes oder auch von denen eigenen höchsten Justiztribunalen der Conföderirten Staaten selbst, und zwar sowohl in allgemein Staatsrechtlicher Ansicht, als nach in Mitte liegenden Friedensschlüssen dem Deputationsreceß und der Conföderationsakte als nach dem Geist und Annalogie der meisten Souverainitäts-Pragmatiken oder Constitutions-Edicten die Standesherrlichkeits-Verfassung betreffend; und wiederholt auch hier nach dem Vorspruche seines Ersten Theils dieser Entschädigungs-Berechtigung bei allerhöchsten und hohen Gliedern der Conföderation, seine vordere dringende allersubmisseste Bitte.

I.

Rezension.

des

ersten Theils dieser Druckschrift — der oberdeutschen allgemeinen Litteratur-Zeitung 1809. Nro. 27. Seite 418.

Staatsrecht.

Regensburg, 1809. in der Montag- und Weisischen Buchhandlung. Die Entschädigungs-Berechtigung und Ansprüche des Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim und seiner Familie an die höchsten Souveraine Deutschlands, als Glie

der der rheinischen Confoderation und die übrigen Mitstände des vormaligen heil. röm. Reichs bey Aufhebung seiner Stelle und Auflösung seiner Justiz-Kanzley am Reichstage. Dargestellt von G. J. Wedekind, beyder Rechte Doctor, Fürstlich-Leiningischem geheimen Rathe, ehehinigem Residenten und Bevollmächtigten bey der Reichsstadt Frankfurt, wie auch dem Kur- und Oberrheinischen Kreis-Convent daselbst, Mitglied der Kurfürstlich-Pfalzbairischen deutschen Gesellschaft 2c.

Der Reichs-Erbmarschall wollte oder mußte vielleicht mit dieser seiner in keinem Fall verspäteten Entschädigungs-Berechtigung abwarten, bis seine Mediatisations-Verhältnisse der mit und wegen dem Reichs-Erbmarschallamt zuvor eingeschränkt besessenen und genossenen Grafschaft Pappenheim regulirt waren, zugleich auch die Entschädigungs-Berechtigung des Herrn Reichs-Kammerrichters und so vieler andern allgemeinen Reichs-Staatsdiener von sämmtlichen Gliedern des Rheinbundes anerkannt, und eben so glänzend (wie auch er es allerdings vorzüglich hoffen darf) gewürdigt gewesen.

Die von dem schon aus mehreren staatsrechtlichen Abhandlungen, und vorzüglich aus einigen gelegenheitlich der seit 1803 eingetretenen Staatsveränderungen dem Publikum übergebenen Deductionen bekann-

te Herr Verfasser hat auch hier, wie in vielen andern ähnlichen Arbeiten, sich die große Mühe gemacht, zum besten seines Herrn Committenten alles jenes und zwar mit ausserordentlichem Litteratur-Aufwand zusammen zu stellen, was wohl allen Staats-Rechts-gelehrten von selbst nach den seit mehreren 100 Jahren eben so laut davon sprechenden publicistischen Schriften beywohnt, und was wenigstens den noch lebenden altdeutschen Publicisten etwas lange Weile verursachen dürfte. Nur allein die vielleicht nicht ganz ungegründete Furcht, daß manche zur Erreichung der vorgesteckten Absicht sonst auch competente Geschäftsmänner nach der bloßen Anführung jener Schriften, sich nicht die Mühe nehmen würden, sich jenes alten, noch hie und da so sehr bedürftigen Raths aus jenen allegirten Schriftstellern zu bedienen, oder aber eine etwa bei so vielen neuen Richtern in allen solchen Gegenständen (von welchen man das alte Wort, deutsche und römische Reich, gar nicht mehr hören will) ihm nicht ganz unzweckmäßig geschienene Vorsicht, die Sache von der ersten Urquelle an bis zum jüngsten Reichs-Deputations-Rezeß, ja selbst bis zum 2ten Art. der rheinischen Bundesacte, und bis zu jenen allstündlich noch gegenwärtigen Beyspielen für seine Absicht verfolgen zu müssen: mag ihm seine im ersten Abschnitt Ursprung, Amt, Würde, Dienstverrichtungen, Gerichtsbarkeit, Privilegien und Dienst-Emolumente des Reichs-Erbmarschalls gebrauchte Weitschichtigkeit verzeihen.

Kürzer und weniger umständlich, doch für den Publicisten hinreichend ist der 2te Abschnitt: Zustand des Reichs-Erbmarschalls und seiner

Familie, bey gählinger Auflösung des deutschen Reichskörpers, entworfen. — Rec. dürfte dem Hrn. Verfass. rathen (in Hinsicht dessen daß derselbe es an manchen Orten Deutschlands mit sehr verschiedenen Geschäftsmännern zu thun bekommen möchte) sich über manchen der hier angeführten Gegenstände noch mit besondern Urkunden, Belegen, Rechnungs-Auszügen, Conventionen rc. in's Besondere, und wohl um deßwillen zu waffnen, weil es auf einem oder dem andern Büreau eines und des andern Recensenten oder Referenten an Gelegenheit und Zeit, an Muße, oder auch manchmal an gutem Willen gebrechen möchte, die auch hier allegirten grössere Werke älterer, mittlerer und neuerer Zeit (worin der größte Theil der erwähnten Urkunden, Gutachten, Urtheile, Beschlüsse und Conventionen, selbst in *extenso* gedruckt stehen, minder nicht die allegirten und über manchen Gegenstand fast bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers fortlaufenden deutschen Staats und Reichstagsschriften zu Hand zu haben, oder nachzuschlagen; der streng ängstliche Jurist aber, oder der noch subtilere Kammeralist dem Reichs-Erbmarschall Beweise auftragen, und von ihm noch Belege erfordern dürfte, welche zwar dermal aus den Trümmern der seit 1802 wohl fünf, und an manchen Orten noch mehrmal veränderten und bis zur Stunde noch nicht purificirten Verhältnisse, so mancher Theile eines oder des andern grössern Reichs) nur mit unendlicher Mühe und gewiß nicht früher, als bis der Reichs-Erbmarschall wirklich seine Existenz mit seiner Subsistenz verlohren hätte, hervorzusuchen wären, was doch vormals bey jedem einzelnen Reichsstand, der jetzt so oft und viel zertheilt ist, bestimmt werden konnte.

Was die **dritte Abtheilung** angeht, so möchte wohl Recens. einigermassen den schon bey Beleuchtung des ersten Abschnitts gemachten Vorwurf abermals wiederholen. — Es wird wohl niemand in der gelehrten Republik der competenten Staatsrechtsgelehrten träumen, den Reichserbmarschall in Hinsicht seines Amts, Gehalts, seiner Würde, dann rücksichtlich seiner Reichs-Justiz-Kanzley, und seiner sämmtlich nur von dem deutschen Reiche, von dessen Oberhaupt und Gliedern und dem gesammten Reichstags-Personale aller Reichskollegien bis zur Auflösung fort gezogenen Dienst-Emolumenten nicht für einen allgemeinen Reichs-Staatsdiener eben so gut, wie das ganze Reichs-Kammergerichtspersonale, und selbst seinen eigenen Reichsmarschallamtlichen Reichsprofos zu erkennen, weil wohl natürlich (wie der Herr Verf. leider gar zu oft wiederholt) alle diese dem ganzen heiligen römischen Reich bis zum Tag der vollzogenen R. Bundesacte in concreto Dienste geleistet, oder und wie sich der österreichische Kaiser bey'm Abschied, und seine Hoheit der Fürst Primas bald darauf ausdrückten, dieselben sich zum Dienste des ganzen Reichs haben gebrauchen lassen.

Man ist daher, wenn man jene Betrachtungen, welche der Herr Verfasser hier mit einzuflechten, und besonders heraus zu heben für nöthig erachtet:

> (aus welchen dargethan wird, daß wohl in noch weit eminenterem Grad der Reichserbmarschall für einen solchen Reichsstaatsdiener zu achten sey) —

sehr erstaunt, eine besondere Deduction über diese, nach einmal beherzigten, zwey vordern Abschnitten dem Laien eben so, wie dem Priester sonnenklar ein-

leuchtende Kathegorie in den ersteren Paragraphen dieses 3ten Absatzes nochmal lesen zu müssen.

Die ferneren Paragraphen dieser Abtheilung
(jedoch mit Ausschluß dessen, was §. 76 von Frankreich nach den fast in allen deutschen souverainen Staaten dieser Gegenstände halber vorhandenen Declarationen, z. B. besonders über die Römer-Monate als Rückstände des Ueberrheins so hart als wahr gesagt wird, = wie nämlich auch solche so wie die Entschädigung im Allgemeinen, den auf dem rechten Rheinufer entschädigten vormaligen Besitzern jener überrheinischen Länder obliege)
enthalten verschiedene sehr bündig zusammengestellte Corrollarien, Resultate und Anwendungen der allgemeinen Staats-resp. völkerrechtlichen von Fr. von Seifert, Fr. von Van der Becké und neuerlich Hrn. Gönner sehr richtig für diesen nur bloß zu subsummirenden Fall detaillirten Principien, vereint mit jenen über die verschiedenen Kategorien der Reichserbmarschallamtlichen allgemeinen Staatsdienst-Stelle des aufgelösten deutschen Reichs in den zwey vorderen Abtheilungen gleichfalls zimmlich umständlich aufgestellten Bestimmungen.

Es liegen überhaupt in allen über diesen und ähnliche Gegenstände erst kürzlich erschienenen neuesten Zeit-, Flug- und Druckschriften die beifälligen Würdigungen, die ruhmvollesten Bestimmungen, die erhabensten und glänzendsten Beyspiele der allerhöchsten Souverains und der Glieder des rheinischen Bundes, als auch der noch nicht diesem Bunde beygetretenen ehemaligen deutschen Reichsstände auf offener Hand, daß wohl über die so gerechte als gedeihliche Würdi-

gung der gegenwärtigen Entschädigungs-Berechtigung allermeistens durch verhältnißmäßig billige Ab- und Ausgleichung, sowohl in Bestimmung des jährlichen Ersatzes für Gehalt und rechtmäßige Dienst-Emolumente, als wegen der ohnehin streng rechtlichen Berichtigung der ungezweifelten Arrerage-Rückstände kein Anstand mehr obwalten kann.

II.

Erstes Königl. Bairisches Rescript.

Maximilian Joseph.
Von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben Uns über die in einer besondern = unterm 26. Jänner dieses Jahrs Uns allerunterthänigst vorgelegten Druckschrift näher angeführten Entschädigungs-Ansprüche des Herrn Grafen Karl zu Pappenheim als ehmaligen Reichserbmarschall ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen demselben hierauf Unsere Entschliesung, wie folgt:

I.

Bewilligen Wir dem Herrn Grafen den Ersatz für die von der Stadt Nördlingen jährlich mit 200 fl. bezogenen Amansgelder, so wie für die ehemaligen Reichs- oder Urbarsteuern, in deren Besitz und Genuß derselbe bis zur Zeit der Mediatisirung der hiezu verpflichteten, nunmehr Unserer Souverainität un-

terworfenen ehemaligen Reichsstädte sich befunden hat, jedoch ist der Betrag und Rückstand dieser letzteren noch näher und urkundlich nachzuweisen.

II.

Was die Foderuug der Rückstände an den in den Jahren 1767 und 1791 dem Reichserbmarschall von Reichswegen bewilligten Römermonate anbetrift so ist Unser Wille, daß fordersamst die jetzt noch bestehenden Rückstände in besondern tabellarischen Uebersichten und zwar

a) von allen jetzt zu Unserm Reiche gehörigen Landen und ehemaligen Reichsfürstenthümern, Grafschaften, Prälaturen und Ständen

b) von allen übrigen Reichsstädten und Ständen, sie seyen Mitglieder des Rheinischen Bundes oder nichs. —

Von dem Herrn Grafen genau nachgewiesen werden, und Wir werden sodann nach erlangter näherer Ueberzeugung von der Richtigkeit und Liquidität dieser Rückstände, die Verfügung treffen, daß die auf dem Bestandtheile Unsers Reiches noch haftenden bezahlt, wegen dem übrigen aberan die im Rückstande befangenenehmahligeu Deutschen Reichsstände die nachgesuchten Intercessionalien nach Umständen erlassen wedren.

III.

Mit der Entschädigungs-Forderung aus dem für das ehemalige Reichserbmarschallamt nachtheiligen Vertrag vom Jahr 1614 an die Reichsstädte. Wollen Wir den Herrn Grafen an die Stadt Regensburg, welche die Vortheile der seit 1663 permanent gewordenen Reichsversammlung eine so lange Zeit hindurch allein genossen hat, oder an deren jetzigen

Souverain hiermit verweisen, da keine hinreichende Gründe vorhanden sind, welche uns bewegen könnten, die Befriedigung für diese Forderung pro Rata der nun mehr unter Unserer Souverainität sich befindenden ehemaligen Reichsstädte leisten zu lassen.

IV.

Da endlich bei Bestimmung der Staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Pappenheimischen Besitzungen zu Unserer Souverainität für den Entgang der Souverainitäts-Gefälle mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Besitzungen bereits größere Vortheile und Entschädigungen als anderen ehemahls unmittelbaren Reichsrittern von uns aus allerhöchster Gnade bewilligt worden sind, so kann von diessfallsigen weiteren Entschädigungen gegenwärtig keine Frage mehr seyn, und es hätte folglich in der obgedachten Druckschrift von der Einreihung dieses Gegenstandes unter die noch bestehenden Entschädigungsansprüche billig Umgang genommen werden sollen.

Maximilian Joseph.

von Montgelas.

Baumüller.

III.

Nähere Betrachtungen auf das vorstehende allergnädigste Königliche Rescript ddo 2. Merz 1809 die Entschädigungs-Ansprüche des Reichs-Erb-Marschall Grafen zu Pappenheim betreffend. In einer weitern allerunterthänigsten Vorstellung vorgelegt.

---

§. 1.

Euer Majestät erlauben bey denen mir mitgetheilten allergnädigsten Würdigungen und gefaßten allerhöchsten Beschlüssen auf einen Theil meiner, ganz ohne alle Rücksicht meiner Standesherrlichen, bereits allergnädigst bestimmten Verhältnisse detaillirten allerunterthänigst vorgelegten und blos allein an alle und sämmtliche ehehinige Reichstags-respec. mit vorzüglich darunter begriffene gesammte Glieder der rheinischen Conföderation pro Rata addressirten Entschädigungs Berechtigung, mich dem höchsten Königsthrone Eurer Majestät noch einmal nähern zu dürfen, und hier dermalen eben jenen ausgezeichneten Beweis der hohen Königlichen Gerechtigkeit und Gnade eben so bestimmt zu erflehen, welche allen andern an Amt, Würde, Rang, ja selbst auch an rechtmäßigen und reichsgesetzlichen Dienst-Emolumenten meinem Reichserbmarschallamt noch nachstehenden allgemeinen Reichsstaatsdienern des ganzen ehehinigen deutschen Reichs, deren einzelnen Kreise und aufgelösten, auf die ehehinige Reichsverfassung Bezug gehabter Cor-

proationen von Euer Königl. Majestät so oft und viel und mit so glänzendem Vorrang durch die wohlthätigste Verleyhung und schnelle Heilung ihrer so gleichen als minder gefährlichen Wunden zu theil wurden.

§. 2. Ich darf mich hier getrost auf die mehrere Euer Majestät noch beywohnende Beyspiele des fort mit seinem alten Gehalt von 18,000 fl. begnadigten Herrn Kammerrichters, Herrn Grafen von Reichenberg und allen eben so mit gleich proportionirten jährl. Salarien ihr Sustentation in alle Zukunft fort erhaltenden Reichskammer-Gerichts-Assessoren und zwar sowohl jener, welche in Allerhöchst Dero — dann in die Königlich Würtembergische — Großherzoglich Baadische und andere Dienste übernommen wurden: Als auch jener, welche noch als ganz quiescirend in Wezlar sich des ungeschmälerten Fortgenusses ihrer alten, vom ehehinigen deutschen Reiche und dem ganzen rheinischen Bunde bis zur Stunde ausfließenden Dienst-Emolumente bis an ihr Lebensend zu erfreuen haben — abberufen — und ich kann statt allweiteren Belegen, die in so vielen über eben diesen Gegenstand noch im jüngst abgewichenen Jahre erschienenen Druckschriften zum unsterblichen Ruhm Euer Majestät öffentlich bekannt gemachte allerhöchste das jederzeit vorangegangene glänzendste Beyspiel gegebene Verfügungen

Vorzüglich jene vom 2ten Jänner, 19ten März und 30ten May 1807.

für mich mit der tröstlichen Zuversicht anführen, daß nach solch in Mitte liegenden allerhöchst Königl. Bestimmungen — nach all jenen in der alleruntertänigst vorgelegten Abhandlung durch und durch ausgeführten Betrachtungen und von allen Rechtsgelehrten nie ver-

kannt werdenden Principien ich, als ein allgemeiner Reichsstaatsdiener nicht allein das Unglück haben kann, darf, und werde: von meinem allergnädigsten König und höchsten Souverain selbst, ja dem ersten und vorzüglichsten Gliede des rhein. Bundes wegen solcher bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers getragenen und gleich andern eben so unschuldig verlohrner Reichsstaatsdiener Eigenschaft noch mißkannt und trostlos gelassen zu bleiben.

§. 3. Ich muß ferner vorzüglich ad §. IV. des allerjüngsten gnädigsten Rescripts vom 2ten dieses von Euer Majestät die allergnädigste Erlaubniß erflehen, zur Begründung der hier wiederholt gewagten allerunterthänigsten Bitte jene Verlage und Versicherung besonders wiederholen und aus einandersetzen zu dürfen, welche ich bereits Dero Staats-Ministerium und in Specie dem höchsten Finanz-Ministerium vor Angehung dieses ganz von dem hier erwähnten Gegenstand getrennten Entschädigungs-Geschäftes dahin eben so abgeben, wie ich solche auch an alle competente Geschäftsmänner und Gelehrten verschiedener Branchen eben so bestimmt, offen und redlich geäusert, als ich solche dahier wiederholt Euer Majestät zu allerhöchst Dero ewigem Ruhm allerunterthänigst und dem ganzen deutschen Publico in competenter Art zu Wahrung jener Rechte und gegen etwaige Beschuldigungen offen vorzulegen mir erlaube: daß ich =

Erstens die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse meiner gräflichen Besitzungen zu jenen allerhöchst Dero Souverainität mit unterthänigstem Dank erkenne: und

Zweytens nie gedacht dahier für jenen Verlust noch eine weitere und besondere Entschädigung von

Euer Königl. Majestät in diesem, ohnehin nur allein das ganze ehemalige deutsche Reich und iezt vorzüglich die höchste Glieder des rhein Bunds betreffenden Gegenstand, nach oder mit zu fordern: daß ich

Drittens bei Bestimmung eben dieser standesherrlichen Verhältnisse, selbst auch die mir besonders und vor andern Mediatisirten Standsherrn ja über die standesherrl. königliche Pragmatik vom 19ten Merz 1807 zu Theil gewordene Begünstigungen mit gleichem Dankgefühle allerunterthänigst verehre. Daß aber

Viertens von diesen Entschädigungsansprüchen nach dem Geiste und der Natur der gegenwärtigen Entschädigungsberechtigung so wenig dahier eine Rede seyn soll, kann und wird, als die in der Druckschrift erwähnte Einreihung eines solchen Entschädigungs-Objekts, (wenn sie nicht ganz andere und bloß allein allgemeine Reichsgegenstände befaßte) wirklich hievon jenen billigen Umgang so vollständig nimmt, als sich ein solches ganz unschwer und von selbst dahier noch näher ergeben wird. Daß aber auch

Fünftens alle und sämmtliche über meine und meine Pappenheimische Besitzungen bestimmte standesherrliche Verhältnisse = nach genommenem Königl. Besitz — nach geflogener Untersuchung — auf vorgegangene Ausscheidung und Liquidation der Revenüen-Schulden und des für manchen Verlust allerhuldreichst bewilligten Ersatzes erlassene allerhöchste gnädigste Rescripte Ew. Königl. Majestät

(wozu ich namentlich jene Haupt- und Alleinige Entscheidungen, so mir sämmtlich durch die Ansbacher Regierung zugekommen = ddo. = 22ten Merz = 27ten April = 5ten Dec. 1807, dann 13ten Merz = 20ten Juni und 21 Juli 1808 an-

führen und zur stündlichen Vorlage bereit mich erklären darf)

kein Wort von diesem meinem verlohrnen Staatsdienst, als Reichserbmarschall, noch von meiner durch die rheinische Rundesacte eben so aufgelößten Reichs und Namens des Kaisers und Reichs am Sitze des Reichstags jetzt 143 Jahre permanent justiz-administrirten allgemeinen Reichs-Justizhofe schrechen. Daß mithin

Sechstens dabey gewiß so wenig irgend eine Entschädigung wegen dieser allgemeinen deutschen Reichsstaatsdienststelle, derselben verlohrnen Gehalt und Dienst-Emolumenten, von aufgelöster Existenz und eben damit fast gänzlich beraubter Subsistenz als allgemeiner Reichsstaatsdiener allergerechst verliehen worden, als wenig dermalen um irgend eine andere aus den Souverainitäts und Mediatisations Verhältnissen herzuleitende Vergütung gar nicht angestanden worden ist. Daß also

Siebentens die etwa in der Druckschrift noch reservirte nähere Einreihung dieses Gegenstandes sich lediglich auf die detaillirte genauere aus den jeweiligen Rechnungen zu ziehende Vorlage, dessen was ich

a.) Am Sitze des Reichstages an der mir selbst zur Hälfte von jeher zu gut gekommenen das ehehinnige Kurfürstenthum, und dermalige Königreich Sachsen gar nichts und in keinem Fall nach Anlage 4 et 5 meiner Druckschrift weiter als alle andere R. Bundsglieder pro Rata betreffenden Kanzley-Taxen = Sporteln = Strafen-Accidentien verlohren, eben so

b.) an den nicht mehr statthabenden Kaiserwahlen und Krönungen nach bereits producirten Rechnungen minder nicht

c) An nicht mehr eintretenden Reichsbelehnungen und Indroductionen der ehmaligen deutschen Reichsstände in alle 3 Reichs-Collegien rc.

(dessen Letzte der vier neuesten Kurfürsten nach dem Deputationsschluß mir selbst noch ein Dienst-Emolument von beinahe 4000 Rthlr. rein abwarf)

kurz was ich an all jenen rechtmäßigen Dienst-Emolumenten dieser allg. deutsch. Reichsdienst-Stelle auf immer verlohren, und wovon der letzte Reichs-Deputationsschluß jene deutlichste Bestimmung zum Besten aller unschuldig leidenden Staatsdiener — sogar mit der fortwährenden wohlthätigen Wirkung — an Händen gibt, dessen Dispositionen nach dem Artikel 2 der R. Conföderations-Akte,

(wo es heißt; Qui coutinueront d'étre executeés selon tout leur forme et teneur)

dem erhabenen Beyspiel der allerhöchsten Souverainen, und Ew. Königl. Majestät höchstselbst zufolg für andere nicht so eminente allgemeine Reichs-Staatsdiener in wohlthätige Ausübung gekommen sind, und noch alltäglich nach allerhöchst Dero Dienst Pragmatik im ganzen Königreich selbst in geringern Verhältnissen in Vollzug gesetzt werden.

§. 4. Nach allen dermahl über das Schicksal der allgemeinen Reichsstaats-Diener eingetretenen Umständen, gemeinsam allschon allerseits getroffenen Dispositionen, und wohlthätig fort realisirt werdenden so gerechten als gnädigsten Verfügungen der Allerhöchsten Souverains, durfte ich ohne Anstand alle jene in der Druckschrift näher deducirte Behauptungen wagen. Behauptungen, welche ich eben so laut offen und unumwunden bereits dem großen Er-

schaffer und Protector des rhein. Bunds noch weit früher vorzulegen mich erkühnte, als

a.) der abgetretene lebende R. deutsche Kaiser sein letztes Circular = Schreiben an die sich getrennte deutschen Reichsgliedern wegen Versorgung aller allgemeinen Reichs = Staatsdiener erlassen hatte, früher als

b) der Hr. Fürst Primas des rhein. Bundes jene durch alle Druckschriften bekannte detaillirte Verhältnisse solcher allgemeiner Reichs = Staatsdiener (unter welchen ich kühn die erste Stufe öffentlich zu behaupten wage) dem Herzog v. Bennevent vorgelegt, und

c) der allerseits große Kaiser durch den Mund und die Feder desselben um das Schicksal aller allgemeinen Reichs = Staatsdiener zuerst sich ewig verdient gemachten, und noch in der Eigenschaft als Reichs-Erzkanzler hier, aus sich selbst, aufgetretenen Fürsten Primas erklärt hatte, que c'était une dette sacrèe et inviolable pour les souverains Confédéres de l'allemagne.

Ja von welchen Betrachtungen gleich Anfangs viele der neuen rhein. Bundesglieder nach der Stimme seiner Hoheit des Hrn. Herzog von Berg geleitet waren und die besondere Bestimmung nach einem allgemein für alle allgemeine Reichsstaatsdiener zu treffenden Regulativ von dem damals also bald zusammentretenden Bundstag erwarteten, und welche Behauptungen nicht allein bei eben diesem rhein. Bundstag, sondern auf alle Fälle und vor jeden Schranken aller obersten und höchsten Tribunalien der eigenen aller=

höchsten Souverains selbst den gerechtesten Eingang finden würden.

§. 5. Bey dieser meiner nähern allerunterthänigsten Erklärung = gehorsamsten Danksagung und wiederholt allerunterthänigst zu Füßen gelegten Verzicht auf die weitere aus der Mediatisation meiner Pappenheimischen Besitzungen herzuleitenden Entschädigungs-Berechtigung ergehet an Euer Königl. Maj. meine allerunterthänigste Bitte

„Allerhöchst dieselbe geruhen mich als mit der Auflösung des deutschen Reichskörpers gleichfalls aufgelösten deutschen Reichserbmarschall allerwenigstens in gleicher Cathegorie jener übrigen ihr Amt, ihre Würde, ihre Dienst-Stelle und Dienst-Emolumente verlohrnen allgemeinen Reichs-Staatsdiener allergerechtest anzuerkennen, und nach dieser allerhöchsten Erkenntniß diese meine Entschädigungs-Berechtigung durch die allein im allgemeinen dahier in vorderer Eingabe allerunterthänigst nachgesuchte Intercessional-Schreiben bey denen Uebrigen Allerhöchsten Höchsten- und Hohen-Gliedern der rhein. Confóderation allerkräftigst zu unterstützen.

mich des allergnädigsten Erhörs getröstend und in tiefstem Respect ersterbend.

Euer Königlichen Majestät

IV.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns über die widerholten Vorstellungen des Herrn Grafen Karl von Pappenheim in Betreff seiner Entschädigung wegen des mit Auflösung des deutschen Reichs erloschenen Reichsmarschallamts ddis 6 und 14 vorigen Monats fernerweiten umständlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen demselben nunmehr Unsere Entschliesung hierüber wie folgt .

I. In Folge Unserer allerhöchsten Beschlüsse ddo. 2 vorigen Monats sollen an den Herrn Grafen als rechtmäßige Forderung noch bezahlt und abgetragen werden.

A.) Die Rückstände an den, den ehemaligen Reichsmarschallen in den Jahren 1767 und 1791 von Reichswegen verwilligten Drey Römermonaten, in so weit durch einen richtigen und genauen Individualausweis dargethan werden kann, daß diese Römermonate von den in dem Umfange Unseres Reichs dermalen begriffenen vorherigen, Reichsfürstenthümern, Graf und Herrschaften, Prälaturen und Reichsstädten noch nicht bezahlt worden sind, denn die in der Gräflich Pappenheimischen Vorstellung vom 14. vorigen Monats ganz willkührlich, und ohne alle Rücksicht auf Recht und Verbindlichkeit, und der beliebten Kürze wegen angesonnener Repartition der gedachten Rückstände auf die dermaligen allerhöchsten und

höchsten Mitglieder des rheinischen Bundes kann nicht statt finden.

B.) Die ehehin sogenannte Reichs- oder Urbarsteuern der Stadt Weisenburg mit jährlich 80 fl. und die sogenannten Amannsgelder der Stadt Nördlingen, jährlich mit 200 fl. — nebst den von beiden seit dem Jahre 1804 berechneten Rückstand zu 1360 fl. — wenn dieser gehörig als liquid ausgewiesen ist. Die Nördlingische Stadtsteuer ist ehehin an das fürstlich Öttingische Gesammthaus bezahlt worden, und der Herr Graf von Pappenheim kann hierauf keinen Anspruch machen.

II. Wir finden uns zwar in rechtlicher Hinsicht keinesweges verpflichtet, dem Herrn Grafen von Pappenheim wegen der mit der Reichserbmarschallwürde verlohrnen ganz zufälligen und unbestimmten Functions-Bezüge und Emolumente, eine Entschädigung zu leisten, haben Uns aber gleichwohl nach dem Vorgange des Herrn Fürsten Primas, (welcher jedoch nach dem erst im Jahre 1805 eingegangenen Vertrag über den Judenschutz zu Regensburg nähere Bestimmungsgründe zu der gemachten Bewilligung eines jährlichen Provisoriums von 1000 fl. gehabt zu haben scheint) in Gnaden bewogen gefunden, dem Herrn Grafen von Pappenheim dadurch einen neuen Beweis Unserer besondern Huld zu geben, daß Wir ihm zu der bereits zu beziehen habenden jährlichen Pension ad 6000 fl. hiemit noch eine Zulage von 2000 fl. bewilligen, wogegen wir aber die Verzichtleistung auf alle weitere — ohnehin rechtlich nicht gegründeten Entschädigungsansprüche gewärtigen.

III. Unter Beziehung auf diese von Uns und dem Herrn Fürsten Primas geschehene Bewilligung, werden Wir nunmehr auch Unsern bevollmächtigten Gesandten an den Höfen der vorzüglichsten Mitglieder des rheinischen Bundes den Auftrag ertheilen lassen, sich dahin zu verwenden, daß auch von diesen dem Herrn Grafen für den erlittenen Verlust, verhältnißmäßige Vergütungen bewilligt, und die liquiden Rückstände an den obgedachten Römermonaten bezahlt werden möchten. Endlich

IV. Ueber den von dem Herrn Grafen zu Pappenheim in der Vorstellung vom 14. vorigen Monats vermeyntlich in Zweifel gezogenen Fortbestand des ehemals Chursächsischen Lehenverbandes *) der Herrschaft Pappenheim wird seiner Zeit besondere Entschliesung erfolgen.

Wir erwarten von dem Herrn Grafen von Pappenheim, daß derselbe diese neuen Merkmale Unserer besondern königl Huld und Gnade gebührend erkennen, und sich derselben durch treue Anhänglichkeit und Pflichterfüllung würdig zu machen suchen werde.

München den 9ten Mai 1809.

Frh. von Hompesch.

Prosche.

---

*) Man sehe die hier am Ende beigedruckten Betrachtungen aus Archiv-Auszügen rc.

V.

Maximilian Joseph, König von Baiern.

Der Graf zu Pappenheim ehmaliger Reichserbmarschall hat Uns sowohl in einer besondern Druckschrift als in mehreren allerunthänigsten Vorstellungen den sehr beträchtlichen Verlust geschildert, welchen derselbe durch die Auflösung des ehemaligen Reichserbmarschallamtes erlitten, und zugleich die Gründe und Rechtsverhältnisse dargelegt, welche ihn in der Eigenschaft eines ehmal. allgem. Reichsstaatsdieners berechtigen dürften, bey den sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Mitgliedern des rheinischen Bundes als ehmaligen Reichsständen, eine billige und angemessene Entschädigung nachzusuchen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, dem bemeldten Grafen von Pappenheim nicht nur zu einiger Vergütung für diesen Verlust eine jährliche Aversional-Summe von 8000 fl. zu bewilligen *), so wie demselben in gleicher Absicht von Sr. Hoheit dem Herrn Fürsten Primas ein jährlicher Beitrag von 1000 fl. bewilligt worden ist), sondern Wir haben außerdem auch noch befohlen, daß demselben von allen Unsern Reichslanden die allenfallsige Rückstände an den von den vormaligen Reichserbmarschallen in den Jahren 1767

*) Diese Summe wird durch eine spätere Verleihung und bei Vereinigung Regensburg mit der Krone Baiern noch vermehrt.

und 1791 bewilligten Römermonaten und die zu beziehen gehabte ehmalige Reichsstädtesteuern bezahlt und vergütet werden sollen.

Da nun der Graf von Pappenheim zugleich Unsere Unterstützung und Verwendung bei den zur rheinschen Conföderation gehörigen Höfen allerunterthänigst nachgesucht hat, damit diese desto eher bewogen werden möchten, seinen an dieselbe gebrachten oberwähnten Entschädigungsansprüchen Recht wiederfahren zu lassen, und nach den von Uns und des Herrn Fürsten Primas Hoheit auf die gräfl. Pappenheimische Reklamationen genommenen Rücksichten, ihm gleichfalls außer der Entrichtung der oben erwähnten Römermonatlichen Rückstände ꝛc. eine billige Vergütung oder Abfindung zu bewilligen; so tragen Wir euch auf, bey dem dortigen Ministerium, sowohl schriftlich, als mündlich deshalb geeignete Vorstellungen mit Bemerkung der obigen Vorgänge zu machen, und Uns von dem Erfolge seiner Zeit Bericht zu erstatten.

München den 9. Mai. 1809.

An

die königlichen Gesandschaften an den Höfen zu Stuttgart, Carlsruhe, Würzburg, Dresten, Cassel und Darmstadt also ergangen.

VI.

Nähere Darstellung die nach erfolgter Uebernahme des Fürstenthums und Reichsstadt Regensburg, dann der Hochstifter St. Emmeran, Nieder-Münster und Obermünster eintretenden Purification des Allerhöchsten Rescripts vom 9. Mai 1809. §. III. und daher so allergerechtest, als gnädigst eintretende neue jährliche Verleihung sammt Anweisung der von dem Tag der Besitznahmen gebührenden Arrerage, betreffend.

---

§. I.

Seine Königliche Majestät geruheten eben damalen als allerhöchstdieselbe sich sowohl am 2ten Merz 1809 (der Zeit gerade, wo Regensburg noch im Besitz des damaligen Fürsten Primas gewesen) sich über die meinerseits als ehehiniger Reichserbmarschall allerunterthänigst vorgelegte Entschädigungs Ansprüche, ausführlichen Vortrag erstatten liessen und hierauf nach dem Eingang dieses allergnädigsten Rescripts Ihre Allerhöchste Entschliesung dahin ertheilten.

§. III. „Mit der Entschädigungs-Forderung aus „dem für das ehemalige Reichsmarschallamt nachtheiligen Vertrag vom Jahr 1614 an die „Reichsstädte wollen wir den Herrn Grafen an die „Stadt Regensburg, welche die Vortheile der seit

„1663 permanent gewordenen Reichsversammlung ei-
„ne so lange Zeit hindurch allein genossen hat
„oder an den jetzigen Souverain hiermit verwei-
„sen, da keine hinreichenden Gründe vorhanden
„sind welche uns bewegen konnten, die Befriedigung
„für diese Forderung pro Rata der nunmehro
„unter unserer Souverainität sich befindenden ehema-
„ligen Reichsstädte leisten zu lassen.

§. 2. Nach dieser allerhöchsten Entschließung geruheten sohin Seine Königliche Majestät

1) jene von der Stadt Regensburg von jeher zu beziehen habende Foderung als ein rechtmäßiges, mir von daher, qua ehehiniger Reichserbmarschall fort zu verleihendes Dienst-Emolument gerechtest anzuerkennen.

§. 3. Erlauben jedoch Euer Königlichen Majestät vor allem, diesen Gegenstand nach jenen bereits in meinen vorderen allerunterthänigsten Vorstellungen und namentlich jener mit 25 urkundlichen Belegen a lit. A bis AA unterstützten gehorsamsten Eingabe dermalen bei der Vereinigung Regensburgs mit dem Königreich Baiern vor allem hier im Eingange näher aus einander zu setzen.

§. 4. Es handelt sich dahier einerseits bei dem, was der Herr Fürst Primas, modo Großherzog von Frankfurt als damaliger Besitzer von Regensburg mir jährlich verwilligt und bis zur Besitznahme Euer Majestät von dieser Stadt auch fort verrichte und wessen anderseits Euer Königlichen Majestät sowohl von jenem für das Erbmarschallamt nachtheiligen 1614r Vertrag ad jährlichen 1000 fl. für den Sitz des Reichs

tages daselbst allergnädigst anführen, als auch was Allerhöchst Denenselben über den nicht vorhandenen hinreichenden Grund für die unter Ew. Majestät Souverainität sich befindenden ehemaligen Reichsstädten erwähnen von dreierley verschiedenen Gegenständen, als:

A) von denen mit dem Regensburger Vertrag de 1614 in gar keiner Verbindung stehenden jährlichen Judenschutzgeldern nach dem 1805tr Staatsvertrag des Regierungsvorfahrers zu 1000 fl. jährlich.

B) von denen (da die übrige Reichsstädte ihre geringe jährliche Beiträge verweigerten) grade daher von eben jener Stadt Regensburg übernommenen jährlichen Eintausend Gulden, von welchen Euer Königlichen Majestät allergerechtest auszusprechen geruhten, daß sie die Vortheile des seit 1663 permanenten Sitzes des Reichstages so lange Zeit hindurch allein genossen, endlich

C) von jenen geringen jährlichen Beiträgen der ehemaligen deutschen Reichsstädte, welche theils an das Kaiserthum Frankreich abgetreten, theils in denen verschiedenen Staaten der neuen Königreiche, Großherzogl. und Souverainen Fürstenthümern gelegen und wovon auch nur nach der Localität dieser Städte die Verleihung dieser jährlichen geringen Beiträge zu meiner Sustentation allerunterthänigst nachgesucht und der allergerechtensten Verleihung entgegen gesehen werden kann.

§. 5. Ad A) Es sind über diesen Gegenstand Euer Königlichen Majestät bereits in meinem unterm 14. Merz 1809, (wo damals Regensburg noch blos Primatisch gewesen), auf weiteres allerhöchstes

Erfordern übergebenen allerunterthänigsten Promemoria in der Beilage Lit. R. Nor. 123 die zwischen diesem hohen Regierungsvorfahrer und mir im Jahr 1805 abgeschlossene Verträge über jene mir alldorten für den abgetretenen Judenschutz jährlich verwillig- te Eintausend Gulden, sammt denen wegen Ueberlassung der Juden selbst wechselseitig geflogene Verhandlungen allerunterthänigst vorgelegt worden, auch ist an sich selbst durch die Eingangs erwähnte allergerechteste Entscheidung, dann durch die Einbekenntniß des Herrn Großh. von Frankfurt Hoheit selbsten nach jenen mir von Euer Majestät hohem Ministerio nach Anlage

Lit. A. beschehenen Mittheilung die Existenz des Vertrages sowohl, als die jährliche Fortverleihung dieser auf 1000 fl. bestimmten und bis zum Tage der Uebergabe Regensburg an Euer Majestät fortbezahlten Summe ausser aller Contestation gesetzt.

§. 6. Allergnädigster König und Herr! Eben jene Gründe, welche Allerhöchstdieselben durch die Vorträge und meinerseits gemachte urkundliche Vorlage damals bewogen haben, mich über diesen Entschädigungs-Gegenstand selbst auch nur pro rata abschläglich zu vorbescheiden, was ich doch rücksichtlich des zweiteren Gegenstandes

Ad B) der Regensburger Eintausend Gulden Stadtgelder ohne auf die Localität der sämmtlich in gleicher Kathegorie schuldigen sowohl in den Königreichen Baiern, Würtenberg, Westphalen und Sachsen, dann der Großherzogthümer Baaden, Frankfurt, Hessen und Nassau gelegenen Reichsstädte al-

lersubmissest von daher verehren muste, sprechen meiner gegenwärtigen unterthänigsten Bitte um so gewisser das Wort, weilen:

den alten Streit aller Reichsstädte gegen die einzige den Siz des Reichstags innen gehabte Stadt Regensburg gänzlich auf die Seite gesetzt, der Bezug jener eintausend Gulden jährlich pro averso (welcher dem Fürsten Primas nach schon dortmals etablirten Grundsäzen ein surplus getragen), aber nunmehro

nach allstündlich vorzulegenden Fassionen

Euer Majestät von derselben Revenüe, die mir von dem Souverain Regensburgs vertragsmäßig zugesichert war, zu ewigen Zeiten dem Königreich Baiern wohl jezt das Doppelte erträgt, was ich ohne jene Eingangs erwähnte allerhöchste Entschließung Euer Majestät allsonsten entbehren würde.

§. 7. Euer Majestät erlauben aus voller Ueberzeugung (wie allerhöchst dieselben bei allen neuen Acquisitionen Höchstdero Königsreichs noch nie gewohnt waren) sich auch nur im mindesten zum hier offenbaren Schaden eines Dritten gewiß unschuldig seit drithalb Jahre leidenden und diese vertragsmäßige 1000 fl. entbehrten irgend eine allerhöchste Verfügung zu treffen, daß ich mir erlaube, kühn zu behaupten, daß Euer Königliche Majestät als nunmehriger Souverain von Regensburg und als Landesherr jener Stadt, welche allein diese von seinem Souverain vor Kurzem zu übernehmende Vortheile genossen, bereits mir sothane jährliche 1000 fl. — ich darf ahnden — ausdrücklich (doch alten und Urkundemäßig nur noch

sagen) stillschweigend allergerechtest schon damalen in §. III. des Eingangs erwähnten Rescripts, zugestanden haben; da aber zu der gewiß — nach jener Periode — vorhandenen zweyjährigen Entbehrung nichts weiter als die bloße Allerhöchste Erklärung Euer Majestät, verbunden mit der allergerechtesten Weisung an die einschlägige Behörden übrig bleibt, so wagt wohl unterzeichneter keine Fehlbitte, wenn er

Euer Königlichen Majestät höchst Selbsten überläßt, wie bei denen allerjüngst erst eingetretenen Heimfällen Allerhöchstdieselben geruhen werden, diese so offenbar verlohrne jährliche Regensburger Stadtgelder zu 1000 fl. jährlich, welche seit 1663 — nach Euer Majestät eigenem Ausspruch — jene Vortheile allein genossen hat, wie auch jener von dem Regierungsvorfahren so tacite als expresse übernommene, jetzt wohl das Duplum schon und zu ewigen Zeiten für das Königreich forttragende jährliche 1000 fl. Judenschutzgelder, sammt denen seit den Monat Juli 1810 entbehrten arrerage an die nach der neuen Organisation Regensburg einschlägige Behörde, anweisen zu lassen.

Es kann wegen diesen letzteren 1000 fl. Regensburger Reichsstadtgeldern — welche mit den Judenschutzgeldern in keiner Verbindung stehen und dessen Euer Majestät unter ausdrücklicher Abberufung auf den 1614. für das Reichserbmarschall-Amt nachtheiligen Vertrags besonders erwähnen, nicht der geringste Anstand bei den andern höchsten Souverainen des rheinischen Bundes obwalten, von welchen man nur nach den allgemeinen in der Entschädigungsberechtigung aufgestellten und von Euer Majestät auf

das vollständigste allergerechtest und gnädigst angenommenen Grundsätzen — welche auch denen übrigen höchsten Gliedern des Rheinbundes individuell vorgelegt worden sind, und bei welchen sämmtlich man im Ganzen und zwar nur bei einem jeden eben jenes Ratum als das nach Urkunden richtige Surrgat aus Gerechtigkeit nunmehro nachforderf; weilen nämlich:

a.) die Stadt Regensburg jetzt nicht mehr nach Euer Majestät Ausspruch jene Vortheile genießt, welche Sie zwar, was meine arrerage betrifft, offenbar wie Euer Majestät höchstgerechtest bestimmen, wirklich genossen hat, und weilen

b.) alle übrige in allen Landen der verschiedenen Souverainen Reiche mediatisirte Reichsstädte die beinahe hundertjährige Freude oder den Gebrauch jener Chikane wohl nie mehr geniesen können, wie sie sonst immer sagten, „so lange der Reichs„tag in Regensburg verweile, müsse „auch diese Stadt jene sonst ihnen“ (den andern Reichsstädten) nach alten Urkunden, Verträge und vorhandenen Originalrechnungen obgelegene Lasten nach jener von Euer Majestät in dem Eingangs ausgezogenen allergnädigsten Rescript erwähnten Vertrag von 1614 und bei wirklich seit 1663 gehabten Vortheil entschiedenen Art allein tragen.

§. 8. Müsten aber auch bei der für mich als ehehinigen Reichserbmarschall wirklich eingetretenen gänzlicher Erlöschung Regensburg alle jene alte von Euer Majestät in den mehr hieoben erwähnten allerhöchsten Rescripten benannten, und bis zur Besitznahme dieser Stadt jährlich von dem Souverain Regensburgs genössenen

Vortheile ad 1000 fl. jährlich und lebenslänglich von dem nach Euer Majestät Ausspruch nur entweder dem damalig neuen Souverain dieser Stadt theils der Natur der Sache nach obgelegene theils nach dem ausdrücklichen Vertrag jenes schon damals neuen Souverains freywillig und provisorisch übernommenen weiteren jährlich 1000 fl. Beilag Lit. A. gänzlich cessiren so erwacht die zwar damals von Euer Königlichen Majestät in allen diesseitigen allergnädigsten Verleihungsrescripten verworfene an sich geringe Beitragsquota der ehehinigen allen neuen Souverainitäten, unterworfener Reichsstädte insgesammt, als ein für mich und meine Familie von den ältesten Zeiten her zwar bestimmtes, jedoch aus Vorwand des Genusses der Regensburger 3 fachen jährlichen Revenüen, (man kann nach Euer Königl. Majestät Ausspruch jetzt selbst nur sagen) geschlafenes Sustentationsobject auf den neuen Vertrag, über welche Berechtigung und Genuß selbst noch mehrere Jahre später als der Reichstag schon permanent in Regensburg gewesen, das in fidimirtem Auszug Lit. B. angebogene und allständlich in alter Schrift vorzulegende Original-Hebregister öffentlich für alle höchsten Souveraine Glieder des Rheinbundes volles Ziel und Maas giebt

was auch dem großen Protektor des Rheinbundes rücksichtlich der deutschen Reichsstädtischen Acquisitionen Frankreichs sammt der bekannten in denen Geheimen Königl. Registratur-Akten vorhandenen französischen Repartions-Tabelle Lit. C. nicht ohne Beyfall allerunterthänigst vorgelegt worden ist.

§. 9. Bey dieser so gerechten und urkundlichen Vorlage, wornach

wenn auch jene weitere Stadt Regensburger 1000 fl. ausser den jezt Landesherrlichen ohnstreitigen Juden Schutzgeldern (die nach der damaligen Organisation wohl über das doppelte betragen müssen, und welche sogar wohl ohne Rücksicht der rheinischen Bundesakte so feyerlich, als Landesherrlich von dem Besitzer und Souverain contrahirt waren und bis zur Uebergabe Regensburgs an Euer Majestät nach dem unmittelbaren Statsvertrags des Regierungs-Vorfahrers quartaliter an mich als einstweiliges Surrogat zu mein und meiner Familie Sustentation richtig bezahlt worden sind Lit. A.

wäre es wohl an dem, Ew. Königl. Majestät um eine noch um 383 fl. 40 kr. größere Verleihung, Lit. C. als ich bis zum Tage der Uebergabe Regensburgs an die Krone Baiern, wirklich hatte, wenigstens rücksichtlich der übrigen höchsten Souverains nach Euer Majestät allerhöchsten Beistand und allergnädigst verordneten Verwendung durch allerhöchst Dero Minister an auswärtigen Höfen sogar allergerechtest zu bitten. Denn

§. 10. nach dem eigenen Ausspruch Euer Königl. Majestät waren meiner allerunterthänigsten Vorlage zufolge rücksichtlich der durch die Auflösung des deutschen Reichstags verlohrenen Regensburger 1000 fl. Stadtgelder weder für das Allgemeine so wenig als pro rata Gründe vorhanden, sondern nur für den damaligen Souverain Regensburgs wurden sie von Euer Majestät als gültig und anwendbar befunden und ich darf sohin jene allerunterthänigste Bitte wagen Euer

Majestät geruhen die allergerechteste Verfügung treffen zu lassen, wornach ich in den Besitz und Genuß der beyderseits vertragsmäßigen bis zur Auflösung des Reichstages, ja noch später von dem letzten Besitzer Regensburgs zum Theil fortbezogenen jährlichen 2000fl. unter allergerechteste Anweisung der seit dem Tage des Civilbesitzes von mir gewiß hart entbehrten arrerage wieder eingesetzt oder aber nach derselben Allerhöchsten Entschliesung vom 9ten May §. III Ausweis der anliegenden Uebersicht und Auszugs Lit. B. in den ehemaligen Bezug der jährlichen Steuern jener Reichsstädte, welche unter Euer Königlichen Majestät Souverainität sich wirklich befinden, so allergerechtest immittirt werde, als der Sitz des Reichstages nicht mehr in Regensburg noch in einer andern Reichsstadt seyn kann mithin die alte Schuldigkeit jener anderen Städte zur Ergänzung meiner höchst geschmälerten Sustentation wieder aufleben müßte.

Euer königlichen Majestät

A.

Königreich Baiern

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Freiherr von Montgelas.

An den Herrn Grafen von Pappenheim ꝛc. ꝛc.

Nach einem von der Königl. Gesandschaft zu Frankfurt erstatteten Bericht haben Seine Hoheit der Herr

Fürst Primas, auf die Verwendung Seiner Königl. Majestät, rücksichtlich einiger gräflich Pappenheimischen Entschädigungs-Forderungen durch Höchstdero Conferenz-Minister folgende Erklärung abgeben lassen:

„So wenig Höchstdieselben sich entschliesen können, „und vor berechtiget anzusehen glaubten, über die „verschiedene gräflich Pappenheimische Forderungen „die vornehmlich an die ehemaligen Reichsstädte ge„richtet, und aus einem mit solchen geschlossenen „Vertrage von 1614. hergeleitet werden wollen, eine „Entscheidung sich zu erlauben, die nach Ihrer Ue„berzeugung nur lediglich dem ganzen rheinischen „Bund und dessen künftiger Bundesversammlung zu„kommen dürfte; so hätten des Herrn Fürsten Pri„mas Hoheit doch aus besonderer Rücksicht auf das „allerhöchste Vorwort Ihro des Königs von Baiern „Majestät, sich entschlossen, dem Herrn Grafen von „Pappenheim ein jährliches Provisorium von Ein„tausend Gulden, nach dem 24 fl. Fuß, zu „bewilligen ꝛc:

Der Herr Graf von Pappenheim wird von dieser Entschliesung Seiner Hoheit, des Herrn Fürsten Primas mit dem Anfügen hiermit in Kenntniß gesetzt, daß ihme auf die in seiner Entschädigungssache unterm 6ten und 14ten Merz übergebne weitere Vorstellungen die endliche allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Majestät baldmöglichst bekannt gemacht werden wird. *) Zugleich werden dem Herrn Grafen diese Beilagen zu seiner Vorstellung vom 14ten Merz von Lit. A. — AA. inclusive zurückgeschlossen.

München, den 30. Merz 1809.

Freih. von Montgelas.

---

*) Siehe oben IV. Seite 93 — 95.

B.

Tabellarische Uebersicht und Auszug der alten deutschen Reichstädte nach ihrer vormaligen Beytrags-Quota und nach der gegenwärtigen Lage ihrer Mediatisirung und Einverleibung mit Frankreich.

Reichs-Städte.	Betrag nach alten Rechnungen.		
	fl.	kr.	pf.
Frankreich.			
Dortmund	32	—	—
Hagenau	64	—	—
Kollmar	56	—	—
Schlettstadt	48	—	—
Ehenheim	26	—	—
Cölln	275	—	—
Achen	68	—	—
Bingen	20	—	—
Weisenburg	37	20	—
Landau	27	—	—
Kaisersberg	26	—	—
Münster	16	—	—
Roßheim	8	—	—
Dürkheim	6	40	—
Speyer	92	—	—
Straßburg	300	—	—
Worms	92	—	—
Trier	200	—	—
Bremen	106	40	—
Lübeck	160	—	—
Hamburg	240	—	—
Summa	1900	40	—

Reichs-Städte.	Betrag nach alten Rechnungen.		
	fl.	kr.	pf.
Baiern.			
Dünkelsbühl	69	20	—
Weißenburg	33	20	—
Rothenburg	126	40	—
Windsheim	56	—	—
Nördlingen	46	40	—
Memmingen	82	40	—
Kempten	52	—	—
Augsburg	150	—	—
Nürnberg	493	—	—
Lindau	65	—	—
Göchheim	12	—	—
Sennfeld	6	—	—
Donauwört	32	—	—
Kaufbaiern	52	20	—
Regensburg	106	40	—
Summa	1383	40	—
Würtemberg.			
Eßlingen	48	53	2
Heilbronn	69	20	—
Schw. Gemünd	5	40	—
Latus	123	53	2

Reichs-Städte	Betrag nach alten Rechnungen. fl.	kr.	pf
Transport	123	53	2
Isny	26	40	—
Reitlingen	62	40	1
Alen	70	—	—
Schw. Hall	97	43	—
Biberach	30	—	—
Rothweil	93	—	—
Weyl	20	—	—
Gingen	13	40	—
Buchau	10	—	—
Ulm	300	—	—
Ravensburg	65	40	—
Wangen	26	40	—
Buchhorn	6	40	—
Leutkirch	13	20	—
Bopfingen	8	—	—
Summa	1013	56	3
Westphalen.			
Mühlhausen	54	—	—
Goßlar	26	15	—
Nordhausen	26	15	—
Uizlar	13	40	—
Summa	120	10	

Reichs-Städte	Betrag nach alten Rechnungen. fl.	kr.	pf
Baaden.			
Offenburg	40	—	—
Zell am Hammersbach.	13	20	—
Ueberlingen	34	40	—
Gengenbach	36	40	—
Summa	178	40	—
Frankfurt.			
Frankfurt	266	49	—
Wetzlar	10	40	—
Summa	277	29	—
Darmstatt.			
Friedberg	16	—	—
Wimpfen	15	20	—
Summa	31	20	—
Würzburg.			
Schweinfurt	49	40	—
Summa	49	20	—

Daß die vorliegende tabellarische Uebersicht und Auszüge mit der alten, von den Jahren 1663 bis 1669 vorhandenen, zu den Spesen und Auslagen am Reichstag zu Regensburg von den obgenannten deutschen Reichsstädten contribuirten Beiträgen vorhandenen Rechnung gleichlautend sind, wird andurch von unterzeichneter Behörde bestätiget.

Pappenheim, am 28. August 1812.

Gräflich Pappenheimische Dominial-Canzley.

J. F. Müller, Canzley-Director.

VII.

Anwartschaft
sammt Eventueller Immission auf die Reichs-Erb-Marschall-Lieutenant Reichsquartier-Meisters und Regensburger Canzley-Directors Stelle am Reichstag zu Regensburg.

Wir Carl Theodor Friedrich des heil. Röm. Reichs ältest. Amtsführender Erbmarschall, auch Reichs- Forst- und Jägermeister im Nordgau, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Calden und Ballenberg ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kais. Majestät würklicher Kämmerer ꝛc.

Bekennen für Uns Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir Uns bey denen angezeigten Gesundheitsumständen und herannahendem Alter Unsers Reichs Quartiermeisters und Regensburger Erbmarschallamtlichen Justiz-Canzley Directors tit. v. Müller bewogen gefunden dem Uns aus mehreren gelehrten und deutschen Staats-Rechtsschriften sowohl, als, schon vor der letzten Krönung Sr. regierenden kaiserlichen Majestät her bekannten, dermalen bei dem Chur und Ober-Rheinischen Kreis-Convente als auch der Reichsstadt Frankfurr accreditirten Residenten auch bei der dortigen zur Abtheilung des Mainzer Kurstaates bestehenden Fürsten-Congresses abseiten des Herrn Fürsten von Leiningen erwählten Commissair und Geheimen Rathen

Georg Joseph Wedekind, beider Rechten Doctor ehehinigen Hofgerichts Rath nnd ordentliches Mitglied der pfalzbaierischen gelehrten Gesellschaft in Mannheim gelegenheitlich dessen Anwesenheit dahier in München die Anwartschaft, auf diese Marschallieutenants resp. Reichsquartiermeisters- und Kanzley-Direktors-stelle bei der Justiz Kanzley in Regensburg sammt der der dieser Stelle anklebenden und auf Unsere Steuerkasse in Pappenheim radizirten Besoldung von jährlich 1500 fl. sammt allen übrigen Sporteln Accidentien und Dienst-Emolumenten zu verleihen und auf den erfolgten tödlichen Hintritt dieses Unsers Reichs quartiermeisters und Kanzleydirectors v. Müller also verliehen haben, daß er alsdann ohne Weiters kraft gegenwärtigen Urkunde in gedachte Stelle am Reichstag zu Regensburg würklich und ohne weitere von Uns zu erlassende Verfüguug einrücken, inzwischen aber bis zum würklichen Besitze und Genuß sothaner Stelle Uns seinem Erbiethen gemäß in diplomatischen Staats und Staatsrechtlichen Angelegenheiten consulendo auf Unser Erfordern und gegen jedesmalige besondere Belohnung seiner Arbeiten mit gutem Rathe beystehe, als worüber Wir ihme statt allweiterem Patents gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete und gesiegelte Urkunde zugestellt haben,

Gegeben München am 12. Januar 1806.

Carl, Graf und Herr zu Pappenheim, des heiligen Römisch. Reichs Amtsführender Erbmarschall.

VIII.

Gedanken.

Ueber das Recht auf eine Entschädigung für den an die Stelle eines Reichsquartiermeisters eingetretenen Kanzley-Director des ehemaligen Reichserbmarschallamtes, rücksichtlich der noch vorhandenen Registratur.

Eine Entschädigungsforderung des adjungirten Kanzley-Directors für sich und aus seiner Person, Kraft des Anwartschafts Decretes abgeleitet — ist nach streng rechtlichen Gründen keineswegs zu vertheidigen.

Aber von Seiten des Erbmarschalls läßt sich eine Entschädigung hinsichtlich des Kanzley-Directors mit Billigkeit und selbst mit nicht ganz verwerflichen Rechtsgründen als gültige Foderung aufstellen.

Hier diese Gründe.

1.) Der Reichserbmarschall ist für alle ihm anvertraute, sowohl öffentliche Staats- als Privat Acten ꝛc. verantwortlich, bis ihm solche abgenommen worden sind; —

2.) Diese Verantwortlichkeit, so wie das seiner Zeit unvermeidlich eintretende Geschäft der Sönderung und Ablieferung sämmtlicher Acten und Urkunden ꝛc. erfordert einen Mann, der aller aus der vorigen Verfassung fließenden Verhältniße, des Erbmarschallamtes und aller dahin einschlagenden Gegenstände kundig ist;

3.) Selbst die unumgänglich nothwendige Schritte und Communicationen bey und mit dem

Bundestag zu Frankfurt und allen übrigen Interessenten, als ehemaligen Ständen des deutschen Reichs, um eine allgemeine Verfügung über Archive und Registratur, sodann eine förmliche Entledigung des Herrn Erbmarschalls zu erwürken, sind nicht die Arbeiten eines jeden Gelehrten oder Geschäftsmannes.

4.) Die geeignete Person dazu würde Erbmarschallamts-Kanzley-Director gewesen seyn, wenn der Herr Erbmarschall nicht in die unangenehme Lage versetzt worden wäre, denselben schon 1807 durch den Tod zu verliehren. Neben dem, daß diesem die nöthige Geschäftskenntniß beywohnte, hätte eine angemessene ausserordentliche Belohnung denselben für diese ausserordentliche Bemühung zufrieden gestellt, indem ihm der lebenslängliche Fortgenuß seiner fixen Besoldung und vorigen Emolumente ohnehin verbleiben mußte.

5.) Jetzt würde es dem Herrn Erbmarschall schwer fallen, einen dem Geschäfte in jeder Hinsicht gewachsenen — ihm unentbehrlichen Mann zu finden, wenn er nicht vor 3 Jahren die Vorsicht gehabt hätte, dem damals noch lebenden Kanzley-Director einen bekannten Gelehrten zu adjungiren, der seitdem nichts versäumt hat, um sich die zu dieser Stelle besonders erforderlichen Kenntnisse vollkommen eigen zu machen.

Allein dieser Geschäftsmann kann nunmehr,

6.) da der Herr Graf von Pappenheim ihm die Würklichkeit der verheisenen Stelle zu verschaffen, nicht mehr vermögend ist, alle jene Arbeiten und Verrichtungen nicht um eine Gratification übernehmen, wie sie etwa neben einer stän-

digen Amtsbesoldung auf Lebenszeit hätte gegeben werden können. — Will also der Herr Graf seinem Amt nicht gleichgültig vorstehen, so ist derselbe

7.) zu einem grösseren Aufwand genöthigt, den ihm neben seinem übrigen großen Verlust aus dem Seinigen zu bestreiten, keines der allerhöchst, höchst und hohen Glieder des ehemaligen deutschen Reichsverbandes zumitlen kann noch wird. — Alle diese unvermeidliche Unkosten sind Kosten der Gesammtheit, und der Herr Graf darf

8.) auf Recht und Billigkeit gestützt mit Zuversicht voraussetzen, daß alle Mitglieder derselben, in und ausser dem rheinischen Bunde, ihn in den Stand setzen werden, den die Geschäfte eines Reichserbmarschallamtlichen Kanzley-Directors nach ihrem gegenwärtigen oben angegebenen Umfang versehenden Gelehrten dafür, sey es vermittelst einer Entschädigung wegen der ihm zugesicherten, aber nicht erhaltenen Kanzley-Directors Stelle, oder auf eine sonst zu ermeßende, den Umständen anpassende Weise, gebührend zu honoriren, und schadlos zu stellen.

Im Hornung 1809.

N. N.

IX.

Gedanken

Ueber die Entschädigung des durch ein Patent vom 12. Jan 1806 auf die Stelle eines Reichsmarschallamtlichen Kanzley-Direktors mit einer Anwartschaft versehenen Verfassers der Reichserbmarschallamtlichen Entschädigungsberechtigung.

Wenn gleich der mit einer Anwartschaft versehene Verfasser gegen die Glieder des aufgelösten deutschen Reichskörpers aus dieser Anwartschaft keinen gegründeten Anspruch auf eine Entschädigung machen kann, indem Er sich lediglich an den Herrn Reichserbmarschall halten müßte, der ihm diese Anwartschaft gab, so kann doch nicht mißkannt werden.

1.) Daß diese Anwartschaft in die Classe derjenigen gehört, welche nach ächten Staatsrechtlichen Principien ertheilt werden können, und für alle Fälle ein gleiches Recht, wie die Verleihung eines also gleich thätigen Staatsamtes hervorbringen, wie Gönner in der Schrift vom Staatsdienst §. 62 — 64 ausführlich gezeigt hat: das Alter- und die Dienstesunvermögenheit des alten Reichs-Quartiermeisters v. Müller erproben diesen Satz.

2.) Ist diese Anwartschaft im Jänner 1806 verliehen worden, wo niemand den Umsturz der teutschen Reichsverfassung vorher sehen konnte, folg-

lich der Reichserbmarschall in die Nothwendigkeit versetzt war für den **Reichsdienst** ein ganz fähiges und durch Kenntnisse und Geschäftsgewandheit ausgezeichnetes Subject mittelst einer Anwartschaft an sich zu ketten.

3.) Sind dermalen noch die Reichserbmarschallamtliche Functionen in Aufbewahrung des Archives Sonderung und Austheilung der Actenablieferung nichts weniger als geendiget, der mit einer Anwartschaft versehene trat also nach dem Tode des Canzley-Directors v. **Müller** in der **That nach würklich in den Posten ein***) und wie.

4.) aus diesen Gründen der Reichserbmarschall verbunden ist, ihm dasjenige zu leisten, wozu er sich in dem Patente vom 12. Jan. verpflichtet hat, so ist es auch der Billigkeit ganz angemessen, daß der Reichserbmarschall dafür von den Souverains des aufgelösten Reichskörpers entschädiget werde.

Im Hornung 1809.

N. N.

---

*) Mit ganz besonderer Beherzigung sind wohl hierüber die in dem ersten Hefte dieser Entschädigungsberechtigung abgedruckte 2 extra Beilagen I. über den Registraturzustand II. die neuere Vollmacht von Seite III. bis X zu vergleichen und sich aus der nachfolgenden No. X. und XI. zu üb rzeug:n.

X.

Auszug.

Repertoriums der Registratur und des Archivs, der Reichserbmarschallamtlichen, sich noch in Regensburg befindenden Reichs-Justiz-Kanzley, unter denen Rubriken Justiz- und Klagsachen, Untersuchungen und Inventuren betr.

Acta des Herrn Heinrich Freiherrn von Hagen, Sachsen Gothaischen Gesandten Obsignation und Inventur betreffend.

-- des Nürnbergischen Legations-Secretairs von Schneider Testaments Publikation und Erbvertheilung.

-- die Arrestation, nud Untersuchung des Bambergischen Gesandten, Baron von Zollers, Kutscher.

-- in Sachen von Hartenfels gegen den Pfalzzweybrückischen Abgesandten, Herrn v. Heinzen pcto. con-et reconventionis et injuriarum.

-- in Sachen des Weimarischen Legations-Secretairs Kramer gegen Catharina Semelin, provocat. ex lege Diffamari.

-- die Obsignation des Churfürstlich Sächsischen Legations-Raths Frenzel, dann Inventur und Theilung dessen Gattin. *)

*) Von ähnlichen Original-Inventur und Theilungsakten so vieler Gesandschaften befinden sich aus allen Staaten Deutschlands noch mehrere hundert Fascikel unter eben so viel verschiedenen Rubriken daselbst.

Acta in Sachen Thomas Muschler gegen den Bruchsaler Gesandschafts-Kanzlisten, in pcto. non numeratae pecuniae.

- - die eidliche Abhör des Reichsprofoßen Zottmann ad causam Leykamb und Dehmer.

- - die Untersuchung gegen den Sächsischen Gesandschaftsdiener Geißler, pcto adulterii.

- - Inquisitionis der ehemalig Chursächsischen modo Holländischen Gesandschafts Hausmagd Eleonore Cronwetterinn, pcto. infanticidii praesumti.

- - in Sachen Barth gegen den Herrn Gesandten von Emmerich, Quartierstreitigkeit.

- - in Sachen des Hollstein Gottorpischen Gesandten von Pfau gegen den Regensburger Assessor Meyer, locati conducti.

- - die Securitätswidrige nächtliche Agression des Pfälzischen Gesandschafts Cavalliers Baron von Andrian.

- - des Sachsen Gothaischen Gesandten Baron von Gemmingen, verlohrnes Ordenskreuz.

- - in Sachen des Postwagen Expeditors Papa aus Temeswar entgegen den Reichserbmarschallamtlichen Schutzjuden Gumpertz. Verzögerung der Nachricht über die Haager Lotterie Ziehung.

- - in Sachen Johann Christoph Ziegler, Schiffmeister allhier gegen Hayum Alexander pcto Debiti.

- - Klagsachen der Gräflich Palfyschen Kammerdienerin Maria Anna Kürstin für sich, und Namens ihrer minorenen Tochter gegen Lippmann Wertheimer pcto. injuriarum ex inculpatione furti.

- - in Sachen des Kaiserl. Landgerichts-Rath Bar. von Stinglheim gegen den Schutzjud Herschl. pcto. Debiti.

Acta in Klagsachen des Fürstlich Tàxischen Kammerdieners Lang, gegen den Schutzjuden Lemle pcto. vindicationis.

-- Requisitorialia Hirschl. gegen Baron v. Etzdorf. pcto. Debiti ad 2/m.

-- Requisition der Magistrate von Preßburg, Wien und Regensburg den Juden Dotres, und dessen bei dem Expectanz Juden Reichenberger deponirte Waaren betreffend.

-- Judicialia, ein von der Frau Gesandtin v. Pistorius gegen Löw Alexander eingeklagtes Pfandstück.

-- eine Schuldforderung des Hirsch Neubergers an Baron v. Freyberg.

-- in den an dem Kaiserlich Königl. Niederösterreichischen Landrecht in Wien anhängigen Sachen der Liebmann Werthheimerischen Pupille Eva gegen den Fürsten v. Salm pcto. Debiti nunc executionis et arresti.

-- in Sachen des entwichenen Constanzischen Legat. Secretair Carl Meyer, wieder den Wertheimischen Buchhalter wegen eines aus jenem Quartier mitgenommenen Mantels.

-- in Sachen des Salzburgischen Gesandtens v. Zillerberg gegen Philipp Salomon Gumpertz wegen verweigerter Auslösung mehrerer Pfänder des Grafen v. Neuberg.

-- einige bei der Wittwe Güttle Alexander stehende und der Frau v. Leykam gehörige Pfänder.

-- die von der Churpfälzischen Gesandschaft dem verstorbenen, dahier gewohnten Pfalzbairischen Gen. Graf v. Daun zugehörige versetzte Pfänder bei dem Juden Hirsch, und der verwittibten Wertheimerinn.

Acta Judicialia in Sachen des Fürstlich Taxischen Hofgoldarbeiters Tschernin gegen den fürstl. Taxischen Hoffactor, und Erbmarschall-Geleitsjuden Philipp Salomon Gumpertz pcto. 2 Stück halbcaratiger, dem ersten entwendet worden ═, und dem letztern zur Wissenschaft gekommen seyn sollender Brillianten.

- - in Sachen des Chursächsischen Gesandschaftlichen 2ten Haushofmeisters Johann Conrad Lobegott gegen den Schiffmeister Seelig zu Kitzingen, pcto. eines von der Chursächsischen Bagage auf der Retour von Frankfurt verlohren gegangenen Coffers und von dießseitigem Amtswegen eingezogenen eidlichen Zeugschaften.

- - in Sachen des Regierungssecretairs zu Amberg, Joseph Hütterers gegen des Elias Wassermanns Erben Berechnung, Versatz, Depositum und Schuld

- - Herrn Johann Günther v. Stahl, als Mandatar der Fürstin v. Nassau Hadamar gegen Simon Wassermann in puncto rei vindicationis.

- - der Frau Gesandtin v. Karg gegen Simon Elkanim Wassermann pcto. Debiti.

- - Johann Andreas Rekels, Chursächsischen Gesandschafts Kammerdiener, gegen Johann Wolf Stiegler, und dessen Eheweib Anna Ursula pcto. injuriarum.

XI.

Auszug

der schon am 4ten Merz 1723 von dem damahligen Johann Friedrich ältesten Reichs-Erbmarschallen Grafen zu Pappenheim der Regensburger Reichstags-Canzley bey den Inventuren vorgeschriebenen Taxordnung.

Bey Inventuren der Hohen Gesandschaften aller 3 Reichs-Collegien oder derselben Legations-Räthen und Gesandschafts-Secretairen.

	fl.		kr.
a) dem Reichsquartiermeister täglich	7	—	—
b) dem Reichsmarschallamts-Canzlisten täglich	3	—	—
c) für Eintragung in das Inventurbuch für jeden Bogen . . .	—	—	12 —
d) dem Reichserbmarschallamtlichen Canzleydiener und Reichsprofosen für die Aufwartung täglich	1	—	30 —
e) für Obsignationen und Reseration .	1	—	8½ —
f) dem Gerichtsdiener Inventur deputat	—	—	51 —

in fidem Copiae

(L.S.)

Wagner,
Gräflich Pappenheimischer
Actuar.

XII.

Königlich Sächsisches Schreiben die im Juni 1804. begehrte Bestätigung des von dem Reichserbmarschall wegen des Judenschutzes auf jährliche und lebenslängliche 1000 fl. mit dem damaligen hohen Besitzer Regensburgs, abgeschlossenen Vertrags betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor: Hoch und Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was ihr in Betreff der, reichserbmarschallamtlichen Ansprüche an die Stadt Regensburg, als den dermaligen Sitz der Reichsversammlung, und wegen des Judenschutzes, von euch beabsichtigten Vergleichsunterhandlungen mit des Herrn Churfürsten Reichserzkanzlers Liebden, unterm 26ten Merz unterthänigst vorgestellt und gebeten habt.

Gleichwie Wir Euch nun die Einleitung eines Vergleichs sowohl in Ansehung der eurem Erbamte für das nach dem Vergleiche von 1614 bei Anfang jedes Reichstags zu entrichtende baare Geldquantum von 10 c fl. bei den jetzt veränderten Umständen gebührenden Vergüthung als wegen des Judenschutzes in Gnaden anheim geben, jedoch dabei, daß ihr im Fortgange der

diesfalls zu pflegenden Unterhandlungen mit Unserer am Reichstage zu Regensburg und am Churerzkanzlerischen Hofe angestellten Gesandtschaft, welche Wir euch hierüber zu unterstützen gemessenst angewiesen haben, diesfalls behufige Communicationen pflegen, auch wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, denselben vor dessen endlicher Abschliesung zu Unserer oberlehnsherrlichen Genehmigung, wegen deren Wir alsdann Unsere Entschliesung zu fassen Uns vorbehalten, einreichen werdet, gewärtigt sind; also wird, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, bei diesem Geschäft, was insonderheit den Judenschutz anlangt, das Absehen nicht auf eine gänzliche Abtretung oder Veräusserung dieser dem Reichserbmarschallamt, nach der Verfassung und dem Herkommen zustehenden Gerechtigkeit, sondern blos dahin zu richten seyn, daß von Seiten des Reichserbmarschallamtes, die Ausübung sothaner Gerechtsame, auf so lange Zeit, als die Reichs Versammlung zu Regensburg befindlich seyn und letztere unter der dermaligen Landesheit und Regierung verbleiben wird, gegen ein Churerzkanzlerischer Seits dagegen jährlich zu verabreichendes Aequivalent ausgesetzt seyn zu lassen, Vorbehalt der auf dem Fall da die Reichsversammlung an einen andern Ort verlegt werden sollte, daselbst wiederum eintretenden reichsmarschallischen Befugnisse, sowohl der für die Stadt Regensburg in allen übrigen Punkten fortdauernden Verbindlichkeit des Transacts von 1614 sich erkläret, dabei aber auch auf die Beibehaltung der dermalen unter dem erbmarschallischen Schutz stehenden Juden Familien thunlichstermassen Rücksicht genommen

werde. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Gegeben zu Dresden am 7. Juni 1804.

Graf von Hohenthal.

Friedrich Christian Ludwig
Senft von Pilsich genannt Laub.

Die wörtliche Uebereinstimmung gegenwärtiger Abschrift, mit dem damit verglichenen Original bezeuge hierdurch praevia collatione. Pappenheim den 19. Juli 1804.

Hofmann
Canzlist bei der Hochgräfl. Reichserbmarschall Pappenheim Regierungs-Canzlei.

4.

Erledigung der Frage?

Kann der bürgerlich Todte ein vor dem Eintritte dieses Zustandes von ihm errichtetes Testament wiederrufen?

Herr D. Schuchardt zu Offenbach hat dieser Frage eine eigene Abhandlung (R. Bund Heft 64 S. 86 und St. Korrespondenz Band 2 Heft 1. S 86) gewidmet; er glaubt dabei einen in dem Gesetzbuch Napoleons nicht entschiedenen Fall vor sich zu haben, und vermeint, daß durch dessen bestimmte Entscheidung eine Controverse weniger existent werde.

Einem der Leser dieser Zeitschrift, scheint die aufgeworfene Frage ganz ohne Gegenstand, und die Mühe, welche sich Hr. Schuchardt gegeben, dieselbe theils mittelst extensiver Interpretation aus dem Grunde des Gesetzes, theils durch Folgerung aus analogen Verfügungen, zu beantworten durchaus zwecklos zu seyn.

Wenn nach dem ersten Satz des 25. Art. durch den bürgerlichen Todt (also im Moment desselben) die Erbfolge in das Vermögen des bürgerlich Todten eröffnet wird, und dasselbe seinen Erben grade so anfällt, als wäre er natürlich und ohne Testament gestorben; wenn ferner nach dem lezten Satz desselben Artikels die Erben des bürgerlich Todten die Rechte ausüben und die Klagen anstellen können, welche ihnen bei dessen natürlichem Tode zuständig seyn würden; wenn endlich nach dem 33 Art. das Vermögen, welches der Verurtheilte seit dem Eintritte des bürgerlichen Todes erworben hat, und in dessen Besitze er am Tage seines natürlichen Todes sich befindet dem Staate als erbloses Gut anheim fällt; so folgt hieraus, daß die während des bürgerlichen Todes erfolgende Revocation eines früheren Testaments mit möglicher Wirkung gar nicht gedenkbar ist, denn in das Vermögen, welches der Testator bey dem Eintritte des bürgerlichen Todes besaß, ist ja in dem ersten Momente nachher die Succession schon geschehen, und von diesem Zeitpunkt an kein Gegenstand einer Erbschaft mehr vorhanden, das in der Zwischenzeit des bürgerlichen und natürlichen Todes erworbene Vermögen ist aber unter der früheren testamentarischen Verfü-

gung gar nicht begriffen, weil dieses dem Staat gehört.

Wundern darf man sich daher nicht, daß die französische Iurisprudence keinen Anwendungsfall für die obige Frage enthält, wohl aber darüber, daß Hr. S.; selbst bei wörtlichem Abschreiben der angeführten Stellen des Art. 25. die gänzliche Anwendbarkeit derselben nicht bemerkte.

Eine andere Frage von mehr praktischer Consequenz würde die seyn: ob bei der mit dem bürgerlichen Tode eintretenden Erbfolge auf ein vorher gültig errichtetes Testament Rücksicht genommen werde, oder, dem Buchstaben des Art. 25 gemäß, blos die gesetzliche Erbfolge statt finde? Diese Frage hat, ohne jedoch auf den im Art. 123. begründeten Zweifelsgrund Rücksicht zu nehmen, Herr D. A. G. R. Grolman in seinem Handbuch über d. Cod. Napoleon sehr treffend gelöst, wenn er S. 145. des I. Bandes sagt: „der bürgerliche Tod ist Tod vor dem Gesetze. In dem Augenblick, wo den Verurtheilten dieser Tod trifft, trifft er ihn mit der ganzen Strenge, welche sein Begriff ausspricht. Sein sämmtliches Vermögen wird in diesem Momente Erbschaft und als solche seinen Intestaterben eröffnet. Sein letzter Wille, wenn er einen solchen errichtet hätte wird kraftlos und ungültig, denn da die Wirksamkeit des lezten Willens von dem Beharren des Testators bey demselben bis zu dem letzten Momente seines Lebens abhängt, so muß dieselbe hier hinwegfallen, wo das Gesetz nach dem dritteu Satze, in diesem Momente, an dem Testator keine Befugniß mehr anerkennt!"

5.

Großherzogliches Decret, die Erhebung eines Achtels Simplums der allgemeinen Vermögens- und Besoldungssteuer zu Bestreitung der Kriegsbedürfnisse im Großherzogthum Frankfurt betrf.

Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas ꝛc.

Freyheit des Handels, Selbsterhaltung der Staaten des Rheinischen Bundes und ihrer wohlthätigen inneren Einrichtung sind Zweck des gegenwärtigen Kriegs. Anstrengung aller Kräfte ist in solchen Verhältnissen Pflicht.

Den Einwohnern der vier Departemente des Großherzogthums ist bekannt, daß Wir in gegenwärtigen Zeitereignissen jede Gelegenheit ergriffen haben, um mit landesväterlicher Sorgfalt, durch verhältnißmäßige Gleichstellung der Lasten und durch Vorschüsse aus den Staats-Cassen, den unvermeidlichen Druck der Zeitumstände zu vermindern.

Unterdessen ist auch einleuchtend, daß dem Staate bei Vermehrung ausserordentlicher Ausgaben auch ungewöhnliche Zuflüsse nöthig sind zu Deckung der vermehrten Kriegskosten und Ersatz der Cassenausstände, unvermeidlich bei so vielen Durchmärschen, Aufenthalte zahlreicher Kriegsheere und Verpflegung krankgewordener Krieger, auch landesherrlich übernomme-

nen Antheile an Lieferung und Mitertragung aller öffentlichen Lasten ohne Ausnahme; wobei dann noch die richtige Bezahlung aller Besoldungen und Pensionen und der Interessen der Staatsschulden, als wahre Pflichterfüllung, Unsere beständige Sorgfalt und Aufmerksamkeit erfordert.

Unser anfrichtiges Bestreben geht dahin, die getreuen Einwohner Unsers Großherzogthums möglichst zu schonen. Wir beschränken Uns auf die Hälfte der ausserordentlichen Einnahme des verwichenen Jahres.

Wir bestimmen hiermit den zu leistenden Beitrag auf ein Achtel Simplum, statt des vorhin geleisteten Quarts der Vermögens- und Besoldungssteuern.

Wegen Erhebung dieses Achtels der Vermögens und Besoldungssteuer wird ehestens bestimmte Weisung erfolgen.

In Betreff des Frankfurter Departements wird dieses Achtel von der Rechnungscommission erhoben, jedoch an die Generalcasse abgeliefert, da dasselbe keinen andern Endzweck hat, als den Staat des gesammten Großherzogthums im Drange der gegenwärtigen Zeitumstände hinlänglich zu unterstützen.

Damit wir jedoch hinlängliche Sicherheit erhalten, in unvorgesehenen Fällen, ohne Gefahr des öffentlichen Credits, sämmtliche Staatsausgaben, Pensionen und Besoldungen zu berichtigen, so ziehen Wir den gelindern Weg indirecter Abgabe dergestalt vor, daß nebst dem Ausgeschriebenen Achtel Simplum, die verhältnißmäßige Gleichstellung der Accise in Unserm Großherzogthume nunmehr eingeführt werde, und beziehen Uns hiermit auf dasjenige, was bereits in Un-

serm Organisationspatente vom 16. August 1810. und in Unsern Finanzgrundsätzen vom lezten December 1811 erklärt und festgesezt ist.

Das Geschäft der alsbaldigen Ausführung dieser Unserer Verordnung, nach ihrem ganzen Inhalte übertragen Wir hiermit Unserm Finanzminister, Grafen v. Benzel Sternau.

Die eingehende Gelder des Achtel Simplums fliessen, wie bereits gesagt worden, in die Generalcasse.

Den Ertrag der Accisentrichtung erhalten die Departementalcassen, damit die ordinairen und ausserordentlichen Kriegssteuern um so verlässiger verfassungsmäßig in die Generalcasse eingehen, welche künftig den Ständen öffentliche Rechnung ablegen wird.

Gegeben Frankfurt, den 28. Aprill 1813.

Carl
Großherzog

(L. S.)

Auf Höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Müller,
geheimer Rath und Cabinets-Secretair
Zur Beglaubigung
der Justizminister
Freyherr v. Albini.

6.

Großherzoglich Hessische Verordnung eine ausserordentliche Besteuernug für das Jahr 1813 betrefend.

L u d e w i g rc.

Die großen Anstrengungen welche der dermalige Krieg in der ersten Hälfte dieses Jahres nothwendig machte, um das weitere Vordringen der Feindlichen Heere in die Staaten der Rheinischen Conföderation zu verhindern und den Unterthanen derselben mitten im Kriege die Segnungen des Friedens zu sichern, verbunden mit der Unterhaltung beträchtlicher Truppenkorps im Felde, haben auch für Unser Großherzogthum einen so beträchtlichen Kostenaufwand zur unvermeidlichen Folge, daß derselbe aus den gewöhnlichen Staats-Intraden unmöglich bestritten werden kann.

Es bleibt daher nichts anders übrig, als diese ausserordentliche Kosten auf dem Wege einer ausserordentlichen Besteuerung aufzubringen.

Wir haben Uns sohin veranlaßt gefunden, die nochmalige Erhebung einer Extra-Kriegssteuer von ½ pCt. oder 30 Kreuzer von dem Hundert Gulden Kapitalwerth, in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums, unter Beibehaltung derjenigen Bestimmun-

gen zu verordnen, welche in Unserm Kriegssteuer Edikt vom 18. Aug. v. J. enthalten sind.

Diese Extra-Kriegssteuer soll in Zeit von fünf Monaten, nämlich jeden Monat ein Fünftel, vom August an zu rechnen, entrichtet werden.

Es versteht sich hiernach schließlich von selbst, daß bei dem durch gegenwärtiges Edikt um einen Monat früher bestimmten ersten Termin, auch die etwa nothwendigen neuen Vermögensfassionen, statt des im Edikt vom 18. Aug. v. J. bestimmten 15 Septembers diesmal spätestens bis zum 15 Juli nächsthin der Behörde übergeben werden müssen.

Darmstadt den 11. Juni 1813.

L u d e w i g.

Die in vorstehender Verordnung allegirte Verordnung vom 18. August 1812. enthält die bestimmtere Vorschriften, wie die Vermögensverzeichnisse einzurichten, hiernach die Gelder zu erheben, einzusenden und zu verrechnen sind.

7.

Ueber die mögliche Einführung der Kapitulanten-Zulagen (Haute paye) und Gründung eines Invaliden- und Militär-Pensions-Fonds.

Vom Herrn Verfasser der Abhandlung von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth, im Heft 66. No. 23. des Rheinischen Bundes Seite 374.

Vorerinnerung.

Der Herr Verfasser des oben angeführten Aufsatzes im 66. Hefte des Rhein. Bundes hat dem Herausgeber eine Reihe von 10 Abhandlungen zum Drucke in diesem Journal mitgetheilt, welche sich über das ganze Militair besonders in kleineren Staaten verbreitet.

Die erste Abhandlung, welche die Ueberschrift hat: „von dem Militär in kleineren Staaten, dessen Geist „und dessen Werth“ ist in der Reihe die erste. Da solche aber zu groß ist, als daß sie noch in dieses Heft hätte genommen werden können, so lassen wir die vierte vorher abdrucken, und werden jene im nächsten 68. Hefte mitzutheilen das Vergnügen haben.

W.

§. 1.

Ueberall muß der Militärfond jährlich eine beträchtliche Summe auf Invaliden, Pensionairs und Quieszenten verwenden.

Vielleicht ist die Erfoderniß über Verhältniß stark.

Weil ohnehin Invaliden, Pensionairs, Quieszenten auf den stehenden Militairetat keinen Einfluß haben, und in solchem eigentlich nicht Zahl machen, so kann der Aufwand, den sie erfodern, der Kriegskasse nicht anderst als sehr lästig seyn. Er muß bei der gewöhnlichen Eingeschränktheit der Mittel die Militair-Administration in öftere Verlegenheit setzen: auch wird die hieraus entstehende Klemme nicht selten Maßregeln veranlassen, welche dem Militairzweck nicht entsprechen.

Es wäre also für das ganze Kriegs-Departement großer Gewinn, wann die Kriegskasse von der Versorgung der Invaliden und Pensionairs nach und nach befreiet, und es somit in Stand gesetzt werden könnte, dem aktiven Militair seinen Fond ganz zu widmen.

§. 2. Auf der anderen Seite ist die Versorgung der Invaliden und zur Ruhe versetzten Individuen für den Staat eine heilige und unerläßliche Pflicht, und die Mittel zu diesem Zwecke müssen nicht nur vor jedem Eingriff, sondern so zu sagen vor jedem Zufall gesichert seyn.

So lange sie unter dem Militairfond im Allgemeinen begriffen bleiben, sind sie es nicht: dann es können Umstände von solcher Dringlichkeit entstehen, daß für die Bedürfnisse des aktiven Militairs alle vorhandenen Mittel mit Anstrengung benutzt, und also die Invali-

den- und Pensionirungs-Institute wo nicht gefährdet, doch in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden müssen.

Wann nun die Invaliden-Versorgung und Pensionirungs-Institute auf einem bestimmten sicheren gleichsam unangreifbaren Fond — wie auf einer Stiftung gegründet wären, so würde nicht nur die vom Staat einst zu erwartende Versorgung dem Soldaten verbürget seyn, sondern der Militairgeist selbst würde durch solche ungetrübte Aussicht auf die Tage des Alters beträchtlich gehoben werden, sofort auf den ganzen Stand den wohlthätigsten Einfluß verbreiten.

§. 3. Daß gediente Soldaten mit Kenntniß und Erfahrung, besser seyen als angehende Rekruten, bedarf wohl keiner Entwickelung.

Die Behauptung, daß es jedem Truppenkorps höchst vortheilhaft seye, immer eine Anzahl gedienter Soldaten bei sich zu zählen, kann auch nicht widersprochen werden; daß folglich eine Anstalt, welche eine bestimmte Anzahl gedienter und gebildeter Soldaten bei dem Korps festzuhalten vermöge — wünschenswerth seye, ist ein natürlicher Folgschluß aus obigen Sätzen.

§. 4. Wann im Militairdienst eines Staats, der sein Truppenkorps nur mittelst Konscription aufstellen, und vollzählig erhalten kann, eine Anzahl gedienter und gebildeter Leute festgehalten werden soll, so muß man dort nach und nach aufhören, den Militairstand als eine lästige Staatsfrohnd anzusehen, von welcher man nach Verlauf der bestimmten Dienstzeit wieder abgelößt wird. Dazu wird beitragen,

wann der Militairstand gleich jedem anderen Stande seine Glieder sicher, und nach Verhältniß anständig, im Alter versorgt.

Wann nicht nur diese Aussicht für die entferntere Zukunft (womit der jüngere Mann sich nicht sehr beschäftiget) gegeben wird, sondern wann schon die Gegenwart Nutzen bringt, und endlich

wann dieser Nutzen bei jeder erneuerten Dienstperiode steigt, wann derselbe durch kein Verhältniß geschmählert oder gestört werden kann und darf.

Solchen Nutzen würde eine mäßige Zulage (Haute paye), verbunden mit anderen Vortheilen, gewähren, welche demjenigen zukämen, der nach zurückgelegtem Konscriptionsdienst, eine neue Kapitulation auf eben so lange Zeit eingehen und sofort erneuern würde.

Vortheilhaft würde also eine Anstalt seyn, welche dem fortdienenden Kapitulanten Zulagen und andere Emolumenten, und im Alter anständigen Unterhalt zusicheren würde.

§. 5. Solche Anstalt würde den Militairstand allerdings empfehlen, und der Masse des Volks im Allgemeinen schäzbar, und mit der Zeit vielleicht gar beliebt machen.

Die nächste Folge dieser Stimmung wäre, mehr Geneigtheit sich der Konscription zu fügen, und bei ausgedienten Konscribirten volle Bereitwilligkeit fortzudienen, welche Gelegenheit geben würde, nur bessere Subjekte zu wählen und im Dienst beizubehalten.

Nichts desto weniger wird es doch immer viele geben, die wegen persönlichen Verhältnissen, Stand, Gewerb, Vermögen und andere Versorgungs-Aussichten, dem Militairstand ungeneigt bleiben, und gern ein Opfer bringen werden, um von dem persönlichen Dienst frei zu seyn. Diese Stimmung kann zwar der Staat nicht

billigen, aber Er darf sie zu besseren Zwecken benutzen.

Bis jetzt suchen Leute dieser Art, wann sie der Konscription unterliegen, andere, welche für sie einstehen; sie zahlen denenselben mehr oder weniger beträchtliche — oft sogar übertriebene Summen, und müssen daneben dem Staate für sie noch Bürgschaft leisten.

§. 6. Je nützlicher es für den Staat überhaupt und für den Militairstand insbesondere ist, statt eines unzufriedenen Konscribirten oder eines erkauften unverläßigen Rekruten — einen gedienten wackeren Soldaten beizubehalten, desto billiger wird es seyn, daß bei jenen die sich ihrer besonderen Lage wegen vom persönlichen Dienste redimiren wollen, der Staat ins Mittel trete, und solche Einrichtungen treffe, die ihm selbst, dem Militairstand, und dem sich befreienden Bürger gleich vortheilhaft seyn mögen.

Wie das alles zu bewerkstelligen, nemlich:

Wie die Versorgung der Invaliden und Pensionairs der Kriegskasse nach und nach größtentheils abgenommen,

Wie zu diesem Zwecke ein eigner, ergiebiger, sicherer Fond ausgemittelt werden könnte;

Wie das Fortdienen schon dressirter und geübter Leute bei dem Truppenkorps befördert, sofort die Achtung zum Militairstand gesteigert,

Wie ohne zuthun des Staats die Fortdienenden mittelst Zulagen und anderer Vortheilen ermuntert, und endlich

Wie diejenigen, deren Lage und sonstigen Verhältnisse sie vom Militair entfernt halten, bei Stellung der

sie ersetzenden zum Vortheil des Staats erleichtert und unterstützt werden mögten;

Dieses wird gegenwärtiger Entwurf in allgemeinen Ansichten, und in größeren Umrissen darzustellen versuchen.

§. 7. Vordersamst ist über die Dienstzeit der Konscribirten einiges zu berichtigen.

Es pflegt gewöhnlich für Kavallerie und Artillerie eine längere Dienstzeit festgesetzt zu werden, als für die Infanterie.

Da wo das Truppenkorps durch Werbungen ergänzt werden kann, ist die Sache ganz gleichgültig, weil der geworbene, einen freiwilligen Kontrakt eingehet.

Wo aber das Konscriptions-System eingeführt und überhaupt eine gewisse Dienstpflichtigkeit bestimmt ist, scheinet der, nach Verschiedenheit der Waffen in Betreff der Dienstjahre beliebte Unterschied, auf keinem hinlänglichen Grunde, sondern blos auf der hergebrachten Gewohnheit zu beruhen.

Die Billigkeit fodert gebieterisch, daß bei gleicher Verpflichtung, auch gleiche Rechte und gleiche Ansprüche eintreten. Wann jener, den der Zufall, größerer Wuchs, mehr Bildung, vielleicht größere Geschicklichkeit eher zur Artillerie oder Kavallerie, als zur Infanterie berufen, länger dienen muß — als der gleichzeitig gezogene — vielleicht zu Hause eher entbehrliche Infanterist; so ist Ersterer bei ganz gleicher Verpflichtung mehr belästigt als der Letzte.

Allerdings fodert Artillerie, und Kavallerie mehr Uebung und Ausbildung als Infanterie; — diese hängt

aber nicht von der jeder Waffe bestimmten längeren oder kürzeren Dienstzeit ab. Die Badische Artillerie, welche im Jahr 1804 kaum nur aufkeimte, hat sich dennoch in den Kompagnen 1806 und 1807 trefflich ausgezeichnet, in Spanien mit Ruhm bedeckt, und auch im letzten östreichischen Kriege (1809) bewiesen, daß sie keiner anderen nachstehe. Hat es ihre Thaten befördert, daß ihre Neulinge auf 10 oder 12 Jahre statt nur auf 6 Jahre verpflichtet sind? Im übrigen würde daraus nur folgen, daß die Aufmerksamkeit und das Bestreben des Staats dahin gerichtet seyn müssen, — vorzüglich bei diesen Waffen gediente Leute beizubehalten, solche also durch anlockende Vortheile zu Fortsetzung ihres Dienstes anzureizen.

Bei der überall eingeführten Beurlaubung zerfällt ohnehin der durch längere Bindung bezweckte Nutzen. Wird wohl ein unberittener während 10 bis 11 Monaten jährlich beurlaubter Kavallerist besserer Soldat oder geschickterer Reuter seyn, wann Er auf 8, als wann Er nur auf 6 Jahre gebunden ist.

Endlich da nach dem Konscriptionssystem alle Jahr Abgang, und alle Jahr auch Zugang neuer Konscribirter, folglich alle Jahre neues Dressiren und Einüben statt haben muß, so ist bei kleineren Korps die Sache ganz ohne Wichtigkeit, indem der Unterschied zwischen 6 und 8 Jahre-Dienst, auf 100 Konscribirte täglich nur 4 Mann weiter giebt, wodurch also bei einem Korps von ungefähr 10,000 Mann, der Zugang jährlich um höchstens 60 Köpfe stärker ausfallen kann.

Man sieht sich durch alle diese Betrachtungen veranlaßt, bei allen Waffen gleiche Dienstzeit vorzuschlagen, und solche etwa auf 6 Jahre anzutragen.

§. 8. Das Konscriptionsalter kann mit 18, höchstens mit 20 Jahren eintreten.

Der mit 18 Jahren zum Dienst gezogene Konscribirte hätte nach Verlauf von 6 Jahren, also mit dem Schluß seines 24ten Jahres, dem Gesetze Genügen geleistet, und wird sofort entlassen.

Wer Vermögen besitzt, ein Gewerb treibt, oder sonst zu Hause nothwendig ist, — wird vom Militair austreten: jene aber (und es wird deren immer mehrere geben) die ohne Vermögen und an eine bestimmte Heimath nicht gebunden sind, die im Dienst der Landleute, als Taglöhner, als Handwerksgesellen ihr Brod erwerben müßten, werden nicht abgeneigt seyn, eine Kapitulation auf weitere 6 Jahre einzugehen, wann ihnen dabei einiger Vortheil zu gut kommt. *)

§. 9. Man gebe also bei der ersten Kapitulation dem Reengagirten oder Kapitulanten baar auf die Hand 24 fl. — Zur Kleinmontirungs-Masse 10 fl. und täglich Zulage (Haute paye) 1 Kreuzer. Nach Verlauf der Kapitulationszeit, wäre ihm endlich beim Austritt eine Prämie oder Abfertigung von 180 fl. zu verabreichen.

Nach Vollendung dieser ersten Kapitulation ist der Mann 30 bis 32 Jahre alt. Will er eine zweite auf weitere 6 Jahre eingehen, so erhält derselbe auf die Hand 24 fl. — Zur Klein-Montirungsmasse 10 fl. und Zulage täglich 2 Kreuzer, tritt er nach vollendeter Ka-

*) In Frankreich erhalten Unteroffiziers und Soldaten nach 10jährigem Dienst als Zulage, Haute paye monatlich 1 Frank, nach 15 Jahren 1 1/2 Frank, nach 20 Jahren 2 Frank.

pitulation aus, so empfängt er eine Abfertigung oder Prämie von 360 fl.

Will er im Alter von 36 — 38 Jahren eine dritte Kapitulation eingehen, so bekommt derselbe baar auf die Hand 24 fl. — Zur Klein-Montirungsmasse 10 fl. und täglich Zulage 3 Kreuzer; auch bei seinem Austritt zur Abfertigung 540 fl. Endlich giebt eine dritte Kapitulation dem Manne Anspruch auf jene Anstellungen im Civil, welche den gedienten Soldaten vorbehalten sind.

Wird im Alter von 42 — 44 Jahren eine vierte Kapitulation eingegangen, so gebühren dem Kapitulanten auf die Hand 24 fl. — Zur Klein-Montirung 10 fl., täglich Zulage 4 Kreuzer. Zur Abfertigung oder als Prämie 720 fl.

Nun tritt der Kapitulant in die Klasse der Veteranen, und wird entweder durch eine angemessene Civil-Anstellung versorgt, oder er erhält die Pension zweiter Klasse, die nicht weniger als jährlich 42 fl. betragen kann.

Hat der Veteran noch Kraft genug, eine fünfte Kapitulation anzunehmen, so gebühren ihm auf die Hand 24 fl. — Zur Klein-Montirung 10 fl., tägliche Zulage 5 Kreuzer; zur Abfertigung 900 fl.

Nach ausgedienter 5ter Kapitulation kann der Veteran seine Zuruhsetzung und das seiner Charge und seinen Dienstjahren angemessene Ruhe- oder Invaliden-Gehalt begehren.

Eine sechste Kapitulation findet nicht mehr statt, sondern der Veteran welcher am Schluß seiner fünften Kapitulation noch Kräften genug hat, dient mit obiger Zulage fort, bis er seine Zuruhsetzung begehret.

§. 10. Die Eigenschaft eines Kapitulanten bürdet ihm keine neue Last auf, so daß sie ihn z. B. zum stäten Garnisonsdienst verpflichten könnte. Wer während seiner Konscriptionszeit in Urlaub gegangen, kann auch als Kapitulant beurlaubt werden, und er ist dießfalls nicht weiter belästiget als jeder andere Soldat. Die tägliche Zulage aber (Haute paye) behält der Kapitulant in jeder Lage und in jedem Verhältniß, sie kann ihm nie abgezogen oder innbehalten werden. Sie gebühret ihm wie ihm Feld, oder in der Garnison, also auch im Urlaub; im Spital wie ausser demselben. Sie wird im Arrest, sogar in der Kriegsgefangenschaft gut gemacht.

Die Zulage bleibt auch beim Vorrücken in den Chargen. Avanzirt der Kapitulant zum Offizier, so wird ihm die festgesetzten Abfertigung oder Prämie bezahlt.

§. 11. Was diese Prämien oder Abfertigungen betrifft, welche nach vollendeter erster Kapitulation auf 180 fl., nach der zweiten auf 360 fl., nach der dritten auf 540 fl., nach der vierten auf 720 fl., endlich nach der fünften auf 900 fl., entworfen sind, so versteht es sich von selbsten, daß sie nicht dem Fortdienenden, sondern dem Austretenden ausbezahlt werden, und zwar nicht alle Prämien der durchlaufenen Klassen, sondern nur die der geendigten.

Man hat nemlich auf jedes Kapitulationsjahr eine Prämie von 30 fl. berechnet, und der Kapitulant hat auf so vielmal 30 fl. Anspruch, als er Jahre mit Kapitulation gedient hat. Hierdurch entstehet also für ihn ein wahres Eigenthum, das nur im Fall der Desertion, der Konfiskation unterliegen kann, — und das bei seinem Hintritt auf seine Erben fällt.

Die Zinsen von diesem Kapital beziehet der Kapitulant theils durch die Handgelder, theils durch die täglichen Kapitulations-Zulagen.

§. 12. Es wäre weder möglich noch räthlich das Kapituliren unbeschränkt einzuführen. Einrichtungen dieser Art können nur alsdann gedeihen, wann Mäßigkeit und Klugheit sie leiten. Das Kapituliren soll deswegen auch nur bis auf einen gewissen Grad begünstiget werden.

Es scheinet nicht übertrieben zu seyn, wann man die Kapitulationen auf den 5ten Theil des jährlichen Zugangs beschränket. In der Voraussetzung also, daß der Militairetat eines gegebenen Staats in ungefähr 9 bis 10,000 Mann bestehet, und daß nach der auf 6 Jahre angenommenen Dienstzeit der jährliche durch die Konscription zu ergänzende Ersatz beiläufig auf 1500 Mann berechnet werden kann, würde die Zahl der Kapitulanten auf jährlich 300 Köpfe limitirt seyn.

§. 13. Andurch steigt in 6 Jahren die Zahl der, die Zulage geniessenden Kapitulanten etwa auf 1800 Mann. Höher würde ihre Anzahl auch nie steigen, indem nach Verlauf von 6 Jahren dasselbe Individuum entweder austritt, oder wieder Kapitulirt, im ersten Falle gehet ein neuer Kapitulant zu, im letzteren fängt der bereits aufgezeichnete eine neue Kapitulation an, und wird in der Köpfezahl als neuer Kapitulant betrachtet. In beiden Fällen ist die Kapitulantenzahl immer die nemliche und bleibt nach 12, — 18, — 24, — 30 Jahren immer dieselbe.

§. 14. Diese Anzahl kann dem Korps nie lästig werden. 18 Jahre nach Errichtung dieser Anstalt werden

sämmtliche Kapitulanten, wovon die ältesten 42 oder höchstens 44 Jahre zählen können, dem Alter nach noch Dienstfähig seyn. In jedem Falle, selbst nach 30 Jahren wird der größte Theil der Kapitulanten immer Dienstfähig bleiben, die übrigen werden die Depots bilden, so bei jeder Ausrückung ohnehin zuruck bleiben müssen, oder zu nicht ausrückenden Korps versetzt. Die ältesten oder schwächsten werden ohnehin von Zeit zu Zeit invalidirt, oder auf sonstige Art im Civil versorgt.

§. 15. Die Kapitulanten können also bei einer Compagnie die Zahl von 30 nie übersteigen. Sie bilden den Stamm und den Kern der Compagnien, und sind — da ohnehin auf Volks-Unterricht je mehr und mehr gesehen wird, die sicherste Pflanzschule brauchbarer Unteroffiziers.

Man glaubt daher, daß in militairischer Hinsicht eine Anstalt, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht anders als vortheilhaft seyn kann.

§. 16. Nun fragt es sich aber, woher der Grund für die Zulagen, für die Prämien? Woher soll die — der Kriegskasse versprochene Unterstützung — zur Verpflegung der Invaliden und Pensionairs fließen?

Es wird wohl leichter seyn, den Fond auszumitteln, als Capitulanten zu finden.

Man darf hier nur die Stimmung derjenigen benutzen — welche ihrer Conscriptions-Pflicht durch Einstehende genügen leisten wollen. Statt daß sich solche bisher um Einstehende beworben, mit diesen oft um große Summen traktirt, und nebstdem noch dem Staat für sie Bürgschaft geleistet haben, kann der Staat selbst den Einstehenden in der Person eines Capitulanten bezeichnen. Der sich befrei-

ende Konscriptions-Pflichtige hätte sich darüber weiter nicht zu beunruhigen, und die Bürgschaft fiele ohnehin weg. Anderseits hätte der Kapitulant mit der Person des sich Redimirenden weiter nichts zu thun, sondern er erwartete die Vortheile seiner Kapitulation lediglich vom Staat. Dieser tritt also als Mittler zwischen beiden auf, befriedigt die Forderungen des Kapitulanten, und verweist den Pensions- und Invaliden auch Kapitulanten-Fond zur Berechnung mit den sich redimiren wollenden Konscriptionspflichtigen.

§. 17. Man kann die Redemptions-Gebühr auf 400 fl. festsetzen. Hiervon werden nur 40 fl. baar zur Kriegs-Kasse eingeliefert. Für die übrigen 360 fl. werden erstgenanntem Fond zwei Obligationen, jede zu 180 fl., ausgestellt *), und das Kapital mit 5 Perzent verzinst.

Das Kapital kann vor 18 Jahren nicht aufgekündet werden, der Schuldner aber kann solches nach Verlauf von 6 Jahren heimzahlen. Ausnahmen werden begründet, wenn etwa die Sicherheit des Kapitals Gefahr laufen, oder durch Sterbfälle und Vererbungen das hypothezirte Vermögen vertheilt und in andere Hände gelangen sollte.

Da nur vermögliche und gewerbsame Leute sich redimiren können, so wird für die Sicherheit des Cpaitals und die richtige Zinszahlung wohl nie etwas zu befürchten seyn.

*) Um den Unterthan nicht mehr, als nothwendig ist, zu belästigen, mögte die Ausfertigung dieser 2 Obligationen nicht mehrere Unkosten an Sporteln, Taxen ꝛc. verursachen, als die Ausfertigung einer einzigen Obligation von 360 fl.

§. 18. Von den zur Kriegskasse eingelieferten 40 fl. werden dem Kapitulanten 24 fl. auf die Hand bezahlt; — 10 fl. zur Ergänzung der Klein-Montirungs-Stücke zu seiner Masse getheilt, und 6 fl. zur Bestreitung der Zulage im ersten Jahre verwendet, indem die Zinsen des Kapitals erst nach Verlauf des Jahres eingehen können.

§. 19. Unverkennbar sind die Vortheile, welche diese Einrichtung denjenigen gewährt, die sich vom persönlichen Dienst redimiren wollen und können.

Sie haben nur 40 fl. baar zu bezahlen, und eine jährliche Taxe von 18 fl. so lange, bis es ihnen selbst bequemer scheint, das Kapital von 360 fl. abzuführen. Die jährlich zu bezahlende 18 fl. Zinß würden ohne weitere Beschwerden des Schuldners an die zu bezeichnende Stelle im Oberamt selbst entrichtet ꝛc.

Solche und noch mehr andere Erleichterungen lassen erwarten, daß es alle Jahre Leute geben wird, welche um die Vergünstigung, sich redimiren zu dürfen, anstehen werden.

§. 20. Weil nach §. 12. jährlich nur eine bestimmte Zahl Kapitulanten aufgenommen werden kann, so dürfen auch nur eben so viele Redimirungen statt finden. Da nach zitirtem §. diese Zahl den 5ten Theil des jährlichen Zugangs ausmacht, die jährliche Repartition aber bestimmen muß, wie viel Konscribirte jeder Distrikt und jedes Oberamt im Ganzen zu stellen hat, so ergiebt sich von selbst, wie viele in jedem Oberamt sich redimiren mögen. Würde die auf ein bestimmtes Oberamt ausfallende Anzahl nicht voll, so kann der Ueberschuß einem andern, in welchem Mehrere sich melden, zugetheilt werden.

Weil es gar wohl geschehen könnte, daß mehrere sich redimiren mögten, als man entweder im Ganzen zulassen darf, oder als auf den einzelnen Distrikt in der Repartition fallen würde, so ist genaue Aufsicht der obersten Behörde nöthig, um alle Partheilichkeit, geheime Steigerungen und andere dergleichen Mißbräuche zu verhindern.

§. 21. Die eine Hälfte des Redimirungs-Kapitals oder der Betrag der einen Obligation von 180 fl. fällt dem Invaliden- und Militair-Pensions-Fond eigenthümlich zu.

Dieses Institut hätte also auf angenommene 300 Redimirungen jährlich 54,000 fl. Kapital erworben.

Nach 6 Jahren würde die Kapitalienmasse			324,000 fl.
Nach 12 Jahren	—	—	648,000 fl.
Nach 18 Jahren	—	—	972,000 fl.
Nach 24 Jahren	—	—	1,296,000 fl.
Nach 30 Jahren	—	—	1,620,000 fl.

betragen.

Die andere Hälfte des obgenannten Kapitals, oder der Betrag der andern Obligation von 180 fl. wird dem Kapitulanten-Fond zugewiesen. Sein letzter Zweck ist die Berichtigung der Kapitulanten-Zulagen, und die Aushändigung der Austritts-Prämien — oder Abfertigungen an die austretenden Kapitulanten. Da beide, sowohl der Invaliden- und Militair-Pensions-, als auch der Kapitulanten-Fond genau miteinander verbunden sind, so wären auch beide der Verwaltung ein und derselben Administration, unter dem Namen eines Invaliden- und Militair-Pensions-, auch Kapitulanten-Fond's und unter Aufsicht und Einwirkung der einschlagenden Ministerien anzu-

vertrauen; doch so, daß über jeden dieser besondern Fonds auch eine besondere Kasse aufgestellt, und besondere Rechnung geführt werden möge.

§. 22. Weil die Fonds aus guten, sichern Aktivkapitalien bestehen, so wird alle Jahre eine Zins-Einnahme statt haben.

Die Zinsen der zum Invaliden- und Militair-Pensions-Fond gehörigen Kapitalien, werden der Kriegskasse zur Verpflegung der Invaliden und Militair-Pensionairs übergeben; der Fond selbst bleibt unversehrt, und kann nie durch Uebergabe einiger Kapitalien vermindert werden.

Der Kapitulanten-Fond hingegen bezahlt die ganze Austritts-Prämien mittelst Aushändigung geeigneter Obligationen. Aus den eingehenden Kapitalzinsen führt derselbe den Betrag der Kapitulanten-Zulagen an die Kriegskasse ab. Da aber diese immer nur $\frac{2}{3}$ des Zinsen-Betrags erschöpfen können, so bleibt das weitere Drittel in der Kasse zurück.

Aus diesem Reste werden vorerst die Verwaltungskosten beider Fonds bestritten, sodann die etwa ausfallenden Raten von Austritts-Prämien bezahlt, — wenn nemlich ein Kapitulant vor Beendigung einer Kapitulations-Periode mit Tode abgehet. Weiter können davon den mit Verdienst-Medaillen decorirten Kapitulanten-Medaillen-Zulagen geschöpft, — auch sonst gemeinnützige den Zweck beförderliche Institute darauf begründet werden.

Der Ueberrest wird zu Kapital angelegt.

§. 23. Da der Invaliden-Fond keine Detail-Kasse, sondern ein Staats-Institut, und gleichsam eine Stiftung vorstellt, so kann derselbe sich auch nicht

mit Accidental-Einnahmen aus einigen Nebenquellen, z. B. Karenz-Monaten, Vakant-Monaten, Invalidenkasse-Abzüge rc. befassen. Eben so wenig wird solcher einige Individual-Zahlungen an Invaliden oder Pensionairs unmittelbar besorgen. Die berührten Einnahmen so wie die Zahlungen an die Perzipienten bleiben bei der für die Invaliden-Verpflegung etwa eigends bestellten Behörde, oder bei der Kriegskasse selbst.

§. 24. Wenn — wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt — bey Ausbruch eines Kriegs, und während seiner Dauer, die ausgediente Mannschaft im Dienste beibehalten wird, so hat solche, so lang sie nicht für neuere Konscribirte bestimmt einstehet, weder Handgeld noch Kapitulanten-Zulage, noch Austritts-Prämien anzusprechen.

§. 25. Es ist an sich einleuchtend, daß zu Begründung eines solchen Instituts, welches die öffentliche Meinung für sich haben muß, die größte Rechtlichkeit und Unbescholtenheit vonnöthen sind. So wenig es auch dem Zweck der Anstalt zuwider scheinen würde, Redimirungen anzunehmen, ohne eine gleiche Anzahl Kapitulanten dafür beizubehalten, so würde die Anstalt dennoch in den Augen des Publikums alle Achtung verlieren, sofort bloß als eine Geldspekulation angesehen werden. Und in der That, da früh oder spät der Gang einer solchen Operazion eine stärkere Konscribirten-Aushebung zur Kompletirung des Militair-Etats herbeiführen müßte, als im Wege der Ordnung nicht geschehen sollte, so wären alsdann auch die Abneigung und das Mißtrauen des Publikums um so besser gerechtfertigt, als die Personallast des Militairdienstes die unbemittelte Klasse desto stärker dücken würde — inzwischen aber die bemittelte ohne Nutzen für jene — besteuert worden wäre.

§. 26. Die Ausführung des vorliegenden oder eines ihm ähnlichen Planes, scheint den ruhigen Friedensstand vorauszusetzen; im Frieden allein werden die ausgedienten Soldaten gewiß entlassen, und im Frieden kann auch der jährliche Mannschaftsbedarf planmäßig berechnet, und die weitere Operazion darauf begründet werden.

8.

Patent Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogen von Frankfurt, den auf das Grosherzogthum Frankfurt fallenden Antheil der Schulden des ehemaligen Oberrheinischen Kreises betreffend.

Wir haben bisher unsern Lesern sämmtliche Urkunden und Aktenstücke mitgetheilt, welche auf das Schulden- und Pensions-Wesen der Kur- und Oberrheinischen Kreise Beziehung haben.

Aus diesen Aktenstücken ergiebt sich nun, daß die eigentliche Vertheilung bisjetzt noch nicht zu Stande gebracht werden konnte. Um nun die Kreditoren auf das, was ihnen gebührte, nicht länger warten zu lassen, sahe sich Se. Königliche Hoheit, der Grosherzog von Frankfurt, bewogen, den, das Grosherzogthum Frankfurt treffenden Antheil förmlich zu übernehmen, und hierüber nachfolgendes höchste Patent zu erlassen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des rheinischen Bundes, Grosherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg rc. rc.

Durch die Errichtung des rheinischen Bundes erfolgte Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung, der Reichs-Kreise und Ritter-Kantone, hat die Vertheilung der auf denselben haftenden Schulden und Lasten unter den sich in diesem Verbande befundenen deutschen Reichslanden zur nothwendigen und rechtlichen Folge gehabt.

Diese Vertheilungen sind nunmehr in Beziehung auf unser Grosherzogthum Frankfurt in so weit vollbracht, und Wir haben hierbei die Beruhigung, Unsere Obliegenheiten jederzeit treulich erfüllt, Unsere verhältnißmäßige Antheile dieser Schulden und Lasten allenthalben pünktlich übernommen, und die Uns zugefallene Kreditoren in Hinsicht ihrer Kapitalien und Zinsen sicher gestellt

zu haben. Nur bey dem aufgelößten Oberrheinischen Kreise konnte eine Vereinigung und gemeinschaftliche Vertheilung der auf demselben haftenden Schulden und Lasten bis jetzt noch nicht erwirkt werden; weswegen die hierunter begriffene Kreditoren in Ungewißheit über ihre rechtmäßige Kapital-Foderungen versetzt sind, auch den Genuß der ihnen gebührenden Zinsen seit vielen Jahren entbehren müssen.

Uns war es indessen eine vorzügliche Angelegenheit, durch Unsern bevollmächtigten Kommissarius auch dieses Schuldenwesen ordnen, und eine gemeinschaftliche Uebereinkunft unter sämmtlichen dabei betheiligten höchsten Souveränen in der Art einleiten zu lassen, daß nach dem Sinn und Anleitung des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahr 1803 die bedeutenden exigiblen Rückstände vor allem beigetrieben, zu Zahlung der Zinsen und Kapitalien verwendet, demnächst die noch erübrigende Kapitalschuld nach dem Konkurrenzverhältniß des Matrikularanschlages vertheilt, und gemeinschaftlich übernommen werden möchte.

Unterrichtet indessen von den mancherlei Anständen und Schwierigkeiten, die sich in diesen Verhandlungen entgegengestellt haben, und überzeugt, daß sich solche auf diesem Wege einem gedeihlichen Ausgange sobald noch nicht nähern würden; beherzigend anbei das Schicksal so mancher hierunter unschuldig leidenden Kreditoren, und stets bereit, die Uns aufliegenden und übernommenen Verbindlichkeiten — auch in Mitte der Uns in gegenwärtiger Epoche umgebenden vielfältigen Staatsbedürfnisse — gewissenhaft zu erfüllen — haben Wir beschlossen, die Uns nach dem Verhältniß des Matrikularanschlages Unserer hiebei betheiligten Landestheile zufallende Rata an der, nach den letzt abgehörten und adjustirten Kriegsrechnungen, der General- und Specialkasse, noch restirenden Schuldenmasse zu übernehmen, und der Gerechtigkeit und Billigkeit der übrigen hierbei betheilten Souveränen zu überlassen, auch in Hinsicht der ihnen hieran zufallenden Antheile zur Beruhigung und Befriedigung der Kreditoren, die ihnen gerecht und zweckmäßig scheinenden Verfügungen zu treffen; wobei wir Uns und Unserm Staate jedoch

die gerechten Ansprüche auf den verhältnißmäßigen Antheil an den sämmtlichen Rückständen, als Aktiven dieses Kreises ausdrücklich und feierlich wahren und vorbehalten müssen.

Um aber hierbei Unsern unwandelbaren Grundsätzen getreu, mit voller Unpartheilichkeit, und nach strengem Rechte zu verfahren, wollen Wir, daß von jedem einzelnen Kapitale eines jeden Gläubigers, ohne Unterschied und Rücksicht, ob solcher ein Innländischer oder Auswärtiger sey, — nur mit Ausnahme derjenigen, welche von ihren höchsten Souverainen bereits übernommen oder befriedigt worden, — der verhältnißmäßige Antheil übernommen, und hierüber neue auf den Inhaber sprechende, mit Zins-Koupons versehene Obligazionen, ausgestellt, die laufende Zinsen pünktlich berichtiget, die rückständige aber successive abgetragen werden sollen.

Wir haben daher unsern General-Liquidator, Staatsrath Hefner, beauftragt, und beauftragen solchen hierdurch diese Unsere wohlmeinende Gesinnungen bald thunlichst in stracken Vollzug zu setzen, die Kreditoren mit neuen Obligazionen zu versehen, und Uns vom Erfolge den unmittelbaren Bericht zu erstatten.

Indem Wir hierdurch auch in diesem Punkte Unserer Regenten-Pflicht Genüge geleistet zu haben glauben, so wird es noch Unsere vorzügliche Landesväterliche Sorge, so wie Unserm Herzen besonders beruhigend seyn, so bald es die Verhältnisse der Kassen erlauben, auch die successive Abtragung der Kapitalien nach Entscheidung des Looses bewirken zu können.

Fuld, den 3ten August 1812.

Carl, Grosherzog.

Zur Beglaubigung.
In Abwesenheit des Herrn Justitzministers.

Der Minister Staats-Sekretair,
Freiherr von Eberstein.

9.

Uiber den Ursprung der adelichen Landstände im Fürstenthum Coburg *)

Vom Regierungs-Direktor von Schultes zu Coburg.

Für die Geschichte der bürgerlichen Verfassung der deutschen Provinzen und insonderheit des heutigen Fürstenthums Coburg liefert der überall so stark begüterte Adel ungemein viel Stoff. Aus ihm bildeten sich im Mittelalter die **Vornehmeren** des Landes (Majores terrae) und späterhin die sogenannten **Landstände**, ohne deren Concurrenz gewisse Hoheitsrechte vom Landesherrn nicht ausgeübt werden konnten. Es wäre wohl der Mühe werth der Quelle jener staatsrechtlichen Verhältnisse etwas näher nachzuspüren und die Territorialverfassung eines Landes aufzuhellen, welches ur-

*) Gegenwärtiger Aufsatz ist ein Bruchstück in der noch ungedruckten Geschichte des Fürstenthums Coburg, von welcher eine besondere Ankündigung ausgetheilt wird.

sprünglich in mehrere Dynastien vertheilt war, und zuerst seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts, wo es in der Person Graf Bertholds von Henneberg unter einem Herrn vereinigt wurde, eine selbstständige Provinz des östlichen Frankens ausmachte. Nur ist zu bedauern, daß uns die Vaterlandsgeschichte gerade da am hülflosesten läßt, wo es auf das allmähliche Entstehen und auf den Anfang der innern Verfassung kleiner Staaten ankommt. Dieser Mangel ist besonders auch bei dem Gegenstande sehr fühlbar, mit dessen Erörterung sich die gegenwärtige Abhandlung beschäftigen wird; und ich will es also nur blos versuchen, den Ursprung der landständischen Rechte zu entwickeln, in deren Besitz der Coburgische Adel in einer Urkunde vom Jahr 1438 zum Erstenmal öffentlich auftritt, und in der Folge seinen Einfluß auf die Regenten-Handlungen mehr und mehr zu erweitern wußte.

Ursprünglich gehörte der Coburgische Adel unter die Klasse jener freien Männer, die zu Zeiten der Fränkischen Könige einen eigenen Stand ausmachten, und nach der Sprache der Kapitularien: homines liberi, ingenui, Franci, hiesen. Sie lebten meistens auf dem Lande von ihren Allodialgütern, und wurden deswegen auch Gaubewohner (pagenses liberi), oder, wie man sich in spätern Zeiten ausdrückte, freie Landsaßen genennt. a) Sie waren unmittelbare Unterthanen des Königs und, ob sie gleich unter der Gaugerichtsbarkeit des Grafen standen, in dessen Comitat sie seßhaft

a) Capitul. Caroli calvi ap. Baluz. Capit. Reg. Francor. T. II. p. 186. — ut *pagenses franci*, qui caballas, habent vel habere possunt, cum *suis comitibus* in hostem pergant. —

waren; so konnte sie derselbe doch nur für den Staat, aber nicht für seine Person zum Dienste auffordern. b) Auf dem Gute des freien Mannes hafteten der Kriegsdienst und andere Lasten, die das Bedürfniß des Staats erforderte. Der Werth und die Zahl seiner Huben waren der Maßstab seiner militärischen Dienstleistungen, daher der Gaugraf zuförderst den Vermögenszustand der freien Leute untersuchen mußte, um hiernach ihre Rüstungen zum Feldzuge bestimmen zu können. c) Der wohlhabende Gutsbesitzer, der vier Hofgüter (Mansus vestitos) inne hatte, mußte sich selbst mit Waffen und Streitrossen ausrüsten und drei Monate lang auf seine Kosten zu Felde ziehen. d)

Neben der Heersfolge hatte diese Klasse von Staatsbürgern noch manche Dienste zu leisten, die zwar dem Staate nützlich waren, aber auf Seiten der Freien eine Dienstbarkeit bezeichneten, die ihren spätern Nachkommen, oder dem heutigen Adel ganz fremd geworden sind. Sie waren nämlich verbunden, die Abgeordneten des Königs, wenn sie von einer Provinz in die andere reisten, zu bewirthen und zur Fortsetzung ihrer Reise

---

b) Capitul. Caroli M. de ea. 803. ap. Balaz T. I. p. 400 — ut *liberi homines nullum absequium comitibus faciant* — excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad Heribanuatores. —

c) Capitul. Caroli calvi l. c. T. II. p. 187.

d) Capitul. Caroli M. de ea. 812. Ebendas. T. I. p. 489. — ut omnis liber homo, qui *quatuor mansos vestitos* de proprio suo — habet, *ipse se praeparet et ipse in hostem pergat.* — Ein Mansus vestitus bezeichnet ein Hofgut, welches der Besitzer durch Colonen oder Bauern cultiviren ließ und von großem Werth war.

mit Vorspanne zu versehen. e) Auch hatten sie die Obliegenheit auf sich, bei Erbauung neuer Städte und Brücken, imgleichen bei Reparaturen der Kirchen und Landstraßen die nöthigen Beiträge an Spann- und Hand-Frohndienste zu leisten, die sie ohne Zweifel durch ihre Leibeigene verrichten ließen. f) Ob sie übrigens, wie manche Schriftsteller behaupten g), in jenen Zeiten eine gesetzmäßige Steuer- oder Tribut-Freiheit genossen haben, gehet aus den Capitularien eben nicht deutlich hervor, und man findet sogar Stellen, die das Gegentheil vermüthen lassen. h).

---

e) Capitul. Ludov. pii de a. 815. Ebend. T. I. p. 550. — ut liberi homines — missis nostris, quos per rerum aportunitate illas in partes miserimus — *paratas* faciant et ad subvectionem eorum *veredos* donent. —

f) Capit. Caroli M. de a. 793. l. c. T. 1. p. 546. — Ut de *restauratione ecclesiae* et *ponte faciendo* aut *strata restauranda* generaliter faciant homines liberi ut antiqua consuetudo fuit. — Capitul. Caroli calvi de a. 864. l. c. T. II. p. 187. — ut illi (liberi homines) qui in hostem pergere non potuerint, juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem, ad *civitates novas* et *pontes* ac *transitus paludium* aperentur. —

g) Ricci Entwurf von landsäßigen Adel. S. 22. u. a. m.

h) Capitul. de a. 864. l. c. T. II. p. 187. — Ut illi *Franci*, qui *censum* de sua capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam die — se non tardent. — Auch heißt es in dem darauf folgenden Capitulare p. 198, — ut missi nostri de omnibus *censibus* vel *paranerendis*, quos *franci* homines ad regiam potestatem exsolvere debent, inquirant.

Die Verhältnisse des freien Mannes waren also, wenigstens nach dem heutigen Begriff von seinem Stande, eben nicht sehr glänzend; sie wurden es aber in der Folge nach der Erblichkeit der Gauen und Grafschaften, wodurch überhaupt die Verfassung Deutschlands eine ganz andere Gestalt bekam. Die in den erblich gewordenen Comitaten angeseßenen freien Staatsbürger, die zuvor unmittelbar unter der Krone standen, wurden nunmehro Unterthanen des Erbgrafen als Territolialherrns, und giengen an denselben mit der nämlichen Verbindlichkeit über, die sie vormals dem Könige schuldig waren. Was ihnen bei diesem Wechsel an der Ehre abgieng, gewannen sie auf der andern Seite durch manche Vortheile, die sie bei der noch unvollkommenen Territorialgewalt der neuen Erbgrafen, um so leichter erwerben konnten, weil leztere es ohnehin für räthlich fanden, diese reichen Landsaßen durch milde und nachgiebige Behandlung an ihr Interesse zu binden. Daher geschah es, daß sie sich der vormaligen Dienstleistungen und Staatslasten entledigten, daß sie nicht mehr auf ihre eigenen Kosten, sondern auf Kosten des Lehns- und Landesherrn zu Felde zogen i); daß sie sich eben so wie die Grafen und Dynasten von ihren Burgen und Dörfern einen Geschlechtsnamen beilegten, und dadurch eine gewisse Selbstständigkeit erwarben, die ihnen nach und nach in den gräflichen Landesbezirken ein bedeutendes Ansehen verschafte.

Auf diesen allgemeinen Grundzügen ruhet nun auch

---

i) Vetus autor de beneficiis, in Senkenb. Corp. jur. feud. p. 160 § II. — sex hebdomatibus homo serviat domino suo, in *domini expensas.* —

die allmähliche Entstehung des Coburgischen Adels. Er stand in den nämlichen Verhältnissen zu den Erbgrafen, wie letztere, während der Gauverfassung, zu den Fränkischen Königen gestanden hatten. Im Kriege war er die Schutzwehre des Landes, in Friedenszeiten die Pflege der Gerechtigkeit, und bei Hofe die Gesellschaft und Rathgeber des Landesherrn.

Als Landsassen standen diese adelichen Gutsbesitzer, welche in einer Urkunde vom J. 1231. meliores et majores terrae genannt werden k), mit den Grafen und Fürsten, deren Lande die Güter des Adels umschlossen, in Dienst- und Lehnsverband; sie bekleideten die damals gewöhnlichen Kriegs- und Staatsämter; waren Marschälle, Schenken, Truchsesse, Burgmänner auf den gräflichen Schlössern, und Vögte in den Städten; auch in Streitigkeiten, die zwischen benachbarten Fürsten entstanden, wählte man insgemein aus der Ritterschaft von beiden Theilen die Schiedsrichter. Meistens befand sich der Adel im Gefolge seines Herrn, der, nach der Sitte des Mittelalters, zum öftern von einer Burg zur andern reiste, und sich mit manchen Angelegenheiten beschäftigte. Die Grafen bedurften bei ihren Stiftungen, Bündnissen, Verträgen und sonstigen Verhandlungen, Rathgeber und Gehülfen, in welchen Verhältnissen es wohl sehr natürlich war, daß man die Ritter und Mannen, die sich eben zugegen befanden zu Rathe zog, und alsdann ihre Gegenwart in den ausgestellten Urkunden, zur Glaubwürdigkeit des Geschäfts, bemerklich machte.

Die Theilnahme des Adels an den Regentenhand-

k) Man sehe die, unten in der Note m) mitgetheilte Urkunde.

lungen äußerte sich also blos durch Berathung und Zeugenunterschriften, und man würde wohl sehr irren, wenn man solche für eine Concurrenz bei Regierungsangelegenheiten erklären wollte. Indessen mag doch hierin der erste Keim gelegen haben, aus welchen sich späterhin die landständtischen Befugnisse nach und nach entwickelten. Die adelichen Landsassen, die man ohnehin als die Vornehmern des Landes betrachtete, wußten ihre bisherige Zuziehung bei öffentlichen Geschäften sehr frühzeitig zur Regel zu machen und zugleich den Grundsatz aufzustellen, daß ohne ihre Berathung und Bewilligung, vom Territorialherrn nichts in allgemeinen Landesangelegenheiten vorgenommen werden könne. Die Reichsverfassung des Mittelalters kam ihnen dabei vorzüglich zu statten. Schon zu den ältesten Zeiten bedienten sich die deutschen Könige bei ihren öffentlichen Handlungen des Raths ihrer vornehmsten und angesehensten Ministerialen, die in den königl. Urkunden des 9ten und 10ten Jahrhunderts als Zeugen auftraten, und Optimates genannt wurden. Als diese Herrn in der Folge, durch die Erblichkeit der, ihnen zur Verwaltung anvertrauten Länder, sich zu einem ungleich größern Ansehen emporgeschwungen hatten, suchten sie ihre vormalige, blos durch Zeugenunterschriften geäußerte, Theilnahme an den Reichsangelegenheiten gesetzlich zu machen, so, daß die deutschen Kaiser nunmehro keinen Anstand nehmen konnten, bei der Gesetzgebung, die Fürsten und andere Getreuen des Reichs zu Rathe zu ziehen, nach deren Einwilligung, die Gesetze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. l)

---

l) In dem bekannten Reichsgesetze K. Friedrichs I. vom Jahr

Es konnte wohl nicht fehlen, daß dieses Beispiel von Beschränkung der kaiserlichen Gewalt den landsäßigen Adel der deutschen Fürsten und Grafen auf den Erwerb ähnlicher Rechte um so aufmerksamer machte, weil sie glaubten in den nämlichen Verhältnissen zu ihren Fürsten zu stehen, wie diese zum Reichsoberhaupt standen. Auf dem Reichstage, welcher im J. 1231, unter dem Vorsitz des römischen Königs Heinrich, Friederichs II. Sohn, zu Worms gehalten wurde, kam dieser Gegenstand wirklich zur Sprache und es wurde die Frage aufgeworfen: „Ob die Territorialherrn neue „Ordnungen und Gesetze machen könnten, ohne die „vornehmsten des Landes darüber gefragt zu haben?" Nach der Analogie der Reichsverfassung konnte wohl der König nicht anders als abfällig für die Fürsten erkennen, weil sonst diese in ihren Provinzen weit mehr Rechte gehabt hätten, als die Kaiser im deutschen Reiche. Heinrich entschied daher unter Beistimmung der anwesenden Fürsten: „daß kein Territorialherr neue „Ordnungen und Gesetze machen könne, wenn er nicht vorher die Einwilligung der **Bessern** und **Größern** des Landes (meliorum et majorum terrae) dazu erhalten hätte." In dieser bisher noch unbekannten aber an sich merkwürdigen Urkunde, die ich unten m) mit-

1187 heißt es unter andern. — ea quae de *conscientia* et *consensu* principium et aliorum fidelium nostrorum tam *liberorum* quam *ministerialium* ad reprimendas incendiariorum in solentius imperialis nostra sanxit auctoritas, — dipl. in Senkenb. Reichsabsch. T. C. 5. 1. Seite 12.

m) H. Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Universis Imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Notum esse cupimus univer-

theile, liegt ein wichtiges Argument für die frühere Concurrenz der freien Landsassen bei der Territorialgesetzgebung in einem Zeitalter, wo die Landeshoheit der deutschen Fürsten noch im Aufkeimen war und sich nur meistens auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit einschränkte. n)

---

sis, quod nobis apud *Vuormaciam* curiam solennem celebrantibus in nostra presentia petitum fuit diffiniri. Si aliquis *dominorum terre* aliquas constitutiones vel nova jura facere possit. *Melioribus* et *majoribus* terre minime requisitis. Super qua re requisito consensu Principum fuit taliter diffinitum. *Ut neque Principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.* (In) Hujus itaque sententie robur perpetue valiturum presentem literam conscribi et sigillo nostro fecimus communniri. Testes sunt hy. *Sifridus* Moguntinensis Electus. Magdeburgensis. — Trevivensis Archiepiscopi. Herbipolensis. Ratisponensis sive Imperialis aule concellarius. Vuormatiensis. Curiensis Episcopi et alii quam plures. Data apud *Vuormatiam* Anno Domini MCCo XXXo primo, Calendus May indictione. — Das Original dieser Urkunde befindet sich in Würzburgis. Archiv, dessen ehemaliger Vorsteher Herr Landesdirektions-Rath Stempel mir eine Abschrift davon mittheilte. Wie sie nach Würzburg gekommen ist, läßt sich daraus erklären, daß der dortige Bischof Hermann, der auf dem Reichstag zu Worms mit zugegen war, dieses Reichsgesetz unterzeichnete und ihm ein Exemplar davon ausgehändigt wurde. Friesens Würzb. Chron. Bei Ludwig S. 557.

n) In K. Friedrichs II. bestätig. Urk. vom J. 1232. über die Rechte der Reichsfürsten ap. Senkenb. l. c. T. I. S. 12. — unus quisque principum libertatibus *jurisdictionibus*, *comitatibus*, *centis* — utatur qui *ete*, secundum terre consuetudinem adprobatam etc.

Dieses Reichsgesetz, ob es gleich im J. 1232. vom Kaiser Friedrich II, dem Vater des König Heinrichs, bestätiget wurde, scheint jedoch in vielen deutschen Provinzen unwirksam geblieben zu seyn; wenigstens findet sich in der alten Herrschaft Coburg, von welcher hier die Rede ist, nicht die mindeste Spur, daß der landsäßige Adel in diesem Zeitraume an öffentlichen Landesangelegenheiten nur irgend Antheil genommen, oder auf die Regentenrechte des Territorialherrn Einfluß gehabt habe. Selbst der sonst gewöhnliche Ausdruk: mit gutem Rathe unserer Mannen (cum consilio vasallorum nostrorum) dessen sich die Herren des Mittelalters zu bedienen pflegten †), kommt in den Coburgischen Urkunden fast gar nicht vor, und wenn man ihn ja mit einfließen ließ o), so bezeichnen doch diese Worte weiter nichts, als einen vertraulichen Zutritt bewährter Ritter zu den Rathsversammlungen ihres Landesherrn.

An Einwilligung des Adels zu gesetzlichen Anordnungen ††), zur Veräußerung gräflicher Domänen,

---

†) Man sehe die Beispiele davon in Scheids Nachr. vom Adel S. 120. f. f.

o) Unter der Menge von gedruckten und ungedruckten Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts habe ich nur eine einzige gefunden, die diesen, in andern deutschen Provinzen gewöhnlichen, Ausdruk enthält. Sie wurde 1348. von der Henneb. Gräfin Jutta zu Coburg ausgestellt, worinn sie das Dorf Ermannshausen mit rate irer erbarn Manne vnd rethe, dem reichen Truchses um 500 Pfund Heller verpfändet. Dipl. medit. d. a. 1348.

††) Das älteste Gesetz, welches die Pflege Coburg aufzuweisen hat, ist vom J. 1358 und enthält die Bestim-

zur Auflegung oder Erhöhung neuer Abgaben u. d. m. war noch gar nicht zu denken. Nach der Urverfassung waren die Unterthanen zur Nothbeede, zur allgemeinen Landbeede, zum Bannwein, (eine indirekte Tranksteuer) zu unbestimmten Frohndiensten und andern Staatslasten ganz unbedingt verbunden, und man fragte weder sie noch den adelichen Güterbesitzer, wenn man dergleichen Abgaben auflegen oder erhöhen wollte. Ein altes Urbarium, welches im J. 1340 von Graf Heinrich zu Henneberg über die damalige Herrschaft Coburg gefertigt wurde, liefert von der unbeschränkten Gewalt des hiesigen Regenten den deutlichsten Beweis. Fast bei jedem Dorfe heißt es: „Sie „geben Nothbeede, trinken Bannwein, und die„nen (frohnen) nach Gnaden der Herrschaft" p). Es hieng also ganz von der Willkühr des Coburgi-

mung der Criminalfälle, deren Untersuch- und Bestrafung Burggraf Albrecht zu Nürnberg, als damaliger Mittheilhaber der Coburgischen Lande, der Stadt Honigsberg zugestand, ohne daß dabei der Einwilligung der Vornehmern des Landes (Meliorum terre) Erwähnung geschieht. Dipl. de ea. 1358 im Reinhards Beitrag zur Histor. Frankens Th. I. S. 255.

p) Beede und Steuer waren im Mittelalter gleichbedeutende Worte, wie aus einer Urk. vom J. 1425 (in Horns Gesch. Friedr. des Streitb. S. 899) sehr deutlich hervorgeht. Den Bannwein kann man als ein merkantilische Operation betrachten, wodurch eine bedeutende Einnahme in die herrschaftl. Kasse floß. Schon der Name bezeichnet seine Herkunft und deutet auf ein Zwangsrecht, welches der Landesherr, hinsichtlich des Genusses der herrschaftl. Getränke an Wein und Bier, an seinen Unterthanen auszuüben pflegte. — Der Ausdruck: nach Gnaden der Herrschaft läßt sich nicht anders erklären, als daß die Bestimmung dergleichen Staatsabga-

schen Landesherrn ab, die Unterthanen, je nachdem es der Staatsbedarf erforderte, zu besteuern, oder mit andern Abgaben und Dienstleistungen zu belegen. Selbst der adeliche Gutsbesitzer war der Landbeede oder der, in unsern Tagen sogenannten, Extrasteuer, unterworfen, und eine Urkunde vom Jahr 1345 bestimmt ausdrücklich, daß solche, wenn sie im Lande ausgeschrieben werde, von Rittern und Knechten geleistet werden müsse. q) Man siehet daraus, daß damalen schon die gleiche Vertheilung außerordentlicher Staatslasten Grundsatz war, und daß der Adel, ob er gleich noch in voller Thätigkeit die Waffen fürs Vaterland führte, gar nicht daran gedacht habe, auf eine Befreiung von Staatsabgaben Anspruch zu machen.

Erst unter der Regierung der Markgrafen von Meißen, an welche ein Theil der alten Herrschaft Coburg seit dem Jahr 1353 übergegangen war r), wußten die hiesigen adelichen Landsaßen sich ein größeres Gewicht zu verschaffen und zugleich nach Freiheiten zu streben, die ihren Voreltern ganz fremd waren. Vertraut mit den politischen Verhältnissen ihres Vaterlan-

---

ben nur allein von der Willkühr der Landesherrn abhängig war.

q) In einer noch ungedruckten Urkunde vom J. 1345 befreiet Graf Heinrich von Henneberg das Vorwerk zu Walbur von der Beete, Notbeete, Bannwein und andere Lasten, wobei jedoch der Graf ausdrücklich festsetzt: „wen ein gemeyne Landbete vber das Lant gienge, so Ritter vnd Knechte die lantbete liden vnd geben, so soll daz Vorwerk mittragen vnd liden. etc.

r) S. Schultes Henneb. Gesch. Th. 2. S. 159. f. f.

des, dessen Regenten so weit davon entfernet waren schien es gewissermaßen nothwendig zu seyn. Die vorzüglichsten Staatsämter in ihre Hände zu legen, und in wichtigen Angelegenheiten, bei deren Erörterung es auf Lokalkenntniß ankam, mit ihrer Stimme zu hören. Dieses schmeichelhafte Vertrauen erweckte bei dem Adel den Gedanken der Unentbehrlichkeit und er glaubte, daß er bei jeder Regentenhandlung, die auf die Verhältnisse des Landes Bezug hatte, zu Rathe gezogen werden müsse. Eine Forderung die er um so leichter geltend machen konnte, weil der Meißnische Adel in weit frühern Zeiten bedeutende Vorrechte errungen und schon im 12ten Jahrhundert eine Art von landschaftl. Verein gebildet hatte, dessen Einfluß bei wichtigen Landesangelegenheiten sehr sichtbar war s). Gewöhnt

s) Ueber diesen Gegenstand haben die Geschichtschreiber manche interessante Nachrichten aufgezeichnet, die das große Ansehen beweisen, worinn der Meißnische Adel schon im Mittelalter gestanden hat. Hier nur einige Beispiele: Als nämlich Marggraf Heinrich zu Meißen im J. 1103 ohne Söhne starb und seine Gemahlin Gertraud schwanger hinterließ, verbreitete man das Gerücht, die Wittwe sey nicht schwanger, sondern erdichte dieses vorgeben mittelst eines Küßens um durch diese Täuschung einen Erben unterzuschieben. Eine Beschuldigung die sie ohnmöglich ertragen konnte und die sie — wäre es auch mit Aufopferung der weiblichen Schamhaftigkeit — von sich abzulehnen suchte. Zu dem Ende berief sie alle Ministerialen zusammen, stellte sich auf eine Erhöhung und entblößte sich von den Schultern abwärts so weit, daß die ganze Versammlung sich von ihrer Schwangerschaft überzeugen konnte. (Chron. Montis scr. ap. Menck. d. R. Germ. T. II. p. 1687.) — Bei dem J. 1123 erzählt der Annalista Saxo ap. Eccard T. I. p. 661, daß Marggraf Conrad zu Meißen, mit Einwilligung der Großen (ipsorumque consensu

an die Verfassung des Hauptlandes, fanden wohl die Markgrafen wenig Bedenken, auch der Coburgischen Ritterschaft ähnliche Vorzüge stillschweigend einzuräumen, ohne nur irgend zu ahnden, daß solche dereinsten als Repräsentanten des Volks auftreten und auf Beschränkung der vormaligen Regierungsrechte, hinwürken würden.

Was aber am meisten zur Entstehung der landständischen Verfassung in der Pflege Coburg beitrug, waren die zunehmenden Geldbedürfnisse der Fürsten, die jetzt öfterer als sonst genöthigt waren, zur allgemeinen Landbeede und andern Staatsauflagen ihre Zuflucht zu nehmen. Der begüterte Adel, den dies am meisten traf, suchte sich daher seiner Beedpflichtigkeit t) um so mehr nach und nach zu entziehen, weil ohnehin die Last der Kriegsfolge auf ihm ruhete und es überhaupt unter seiner Würde zu seyn schien, wenn er, als die Vornehmern des Landes, (meliores et majores terrae) gleich der niedern Menschenklasse auch noch Steuern entrichten sollte. Sein imponirendes Ansehen und die damalige Unentbehrlichkeit seiner Kriegsdienste kam ihm dabei sehr zu statten. Der Fürst mußte ihn

---

qui in Marchia *primates* erant) die Regierung der Mark Meißen übernommen habe. — Im J. 1156 berief Marggraf Conrad die Vornehmsten des Landes (viri nobiles ecclesiast. et seculares atque ministeriales) auf den Lauterberg zusammen, um seine Stiftung des dasigen Klosters zu bewilligen (Chron. Mont. scr. l. c. p. 186.) und im J. 1350 wurde auf einen Landtag zu Leipzig den Marggraf zu Meißen von den Landständen eine Steuer zu Bezahlung der Schulden verwilligt. (Weks Beschr. von Dreßden S. 434.)

t) S. oben Note q).

mit Nachsicht und Schonung behandeln, damit er bei vorfallenden Fehden sich desto bereitwilliger zum Dienste zeigte. Dadurch erwarb sich die Coburger Ritterschaft unmerklich den Besitz einer Beede- und Steuerfreiheit u), und wenn demnach der Fürst im Falle der Noth, die adelichen Landsaßen zur Mitleidenheit ziehen wollte, so war nunmehro darzu nicht nur ihre ausdrückliche Einwilligung erforderlich v); sondern sie verbanden auch damit insgemein noch manche Bedingungen, die auf Erweiterung ihrer Rechte abzweckten, und den Regenten noch mehr von ihnen abhängig machten.

Diese Grundsätze kamen zu Anfang des 15ten Jahrhunderts zur vollen Reife, und die Coburgische Ritterschaft wußte sie besonders im Jahr 1438 gegen die Her-

---

u) In der merkwürdigen Urkunde vom Jahr 1438, worin der Coburgische Adel zum Erstenmale in eine neue Staatsauflage willigte, sagten die Herzoge Friedrich und Wilhelm zu Sachsen: „Unsere Mannen im Lande zu Franken sein im Herkommen großer Freiheit also daß „sie vns nit mehr Beete geben haben." Die Worte: Herkommen und nit mehr, lassen wohl keinen Zweifel übrig, daß der, vormals beede- und steuerpflichtige Adel sich dieser Verbindlichkeit nach und nach entzogen und dadurch den Besitz der Steuerfreiheit erworben hube.

v) Schon im J. 1423 gab Herzog Friedrich zu Sachsen der dortigen Ritterschaft die Versicherung, daß er sie, ohne ihre Einwilligung, mit keiner Bede oder Heisung beschweren wolle. (Dipl. in Horns Leben K. Fürst Friedrichs der Streitb. S. 877.) Es ist also wohl sehr natürlich, daß auch die Coburgis. Landsaßen jetzt auf die nämlichen Freiheiten Anspruch machten, die der Adel des Hauptlandes zu genießen hatte.

zoge Friedrich und Wilhelm zu Sachsen, als Inhabern der Pflege Coburg, in Ausübung zu bringen. Beide Fürsten waren in dringenden Geldverlegenheiten und fanden sich bewogen, zu einer ganz ungewöhnlichen Auflage zu schreiten, welche darinn bestand, daß, wie die Urkunde sagt, von jedem Verkäufer alles feilen Verkaufs, der dreißigste Pfennig zwei Jahre lang in die Staatskasse entrichtet werden sollte. Der Coburgische Adel trat deswegen sowohl unter sich als mit den hiesigen Städten in engere Verbindung, bezog sich auf seine hergebrachten Freiheiten w) und veranlaßte durch heftige Widersprüche einen Zusammentritt der Sächsischen Räthe zu Leipzig, woselbst die Sache in Güte beigelegt wurde. Das Resultat davon war, daß beide Herzoge die, blos auf Herkommen beruhenden, Privilegien der hiesigen Ritterschaft bestätigten, und ihre Befreiung von der Beede (Steuer) anerkannten, — daß sie sich reversirten, nach Ablauf zweier Jahre, weder eine Steuer von der Art, noch sonsten eine neue Abgabe von ihren Unterthanen zu fordern, und daß sie zugleich die Versicherung ablegten, nicht nur die fraglichen Steuer blos zur Tilgung ihrer Schulden zu verwenden, sondern auch der Ritterschaft darüber ein richtiges Verzeichniß auszuhändigen. x) Nur unter diesen Bedingnissen willigte der Coburgische Adel in die Erhebung der oben erwehnten Auflage und gründete dadurch

w) Man sehe die vorhergehende Note u.

x) Die hierüber vorhandene Urkunde vom J. 1438 stehet in Arndt. de orig. accisae provincial. p. XIX. Ueber ihrer Merkwürdigkeit wegen, werde ich sie in dem Urkundenbuche aus dem Original, noch einmal abdrucken lassen.

eine vertragsmäßige Beschränkung der vormaligen Regentenrechte, woraus sich in der Folge, nach dem Beispiel der Sächsischen Lande, auch in der Pflege Coburg eine landschaftliche Verfassung bildete, die sich, neben der Steuerverwilligung, nach und nach über mehrere Zweige der Staatsverwaltung verbreitete. Wie diese Verhältnisse, die blos durch das fürstl. Schuldenwesen und ohne Mitwirkung des oben erwehnten Reichsgesetzes vom Jahr 1231 herbeigeführet wurden, sich von Zeit zu Zeit näher entwickelt, und welchen Antheil die Landstände, ohne förmliche Constitution, in der Folge, an den Landesangelegenheiten genommen haben, gehöret in die neuere Geschichte.

Da die oben angeführten Anzeigen von dem intressanten Werke des Herrn R. Dr. Schultes, besonders in den rheinischen Gegenden, nicht so bekannt worden ist als sie es verdient, und sehr zu wünschen ist, das dieses für die Geschichte Deutschlands so wichtige Werk bald erscheine; so lassen wir diese besondere Anzeige hier ganz abdrucken, mit der Bemerkung, daß der Herausgeber mit Vergnügen die Subscription auf dieses Werk annimmt.

Ankündigung

einer diplomatischen Geschichte des Fürstenthums Coburg.

Zu einer Zeit, wo die neuesten politischen Ereignisse Deutschlands die meiste Aufmerksamkeit des lesenden

Publikums auf sich ziehen, scheint es freilich viel gewagt zu seyn, dasselbe zu einer Unterhaltung von ganz entgegen gesetzter Art, nämlich zur Lectüre einer diplomatich bearbeiteten Geschichte der alten Pflege Coburg, einzuladen. Nur die Ueberzeugung, daß Freunde und Kenner ächter vaterländischer Geschichtskunde noch nicht ganz ausgestorben sind, muntert die unterzeichnete Verlagshandlung auf, mit der Ankündigung dieses Werks wenigstens einen Versuch zu machen. Der Verfasser, ein schon bekannter Geschichtsforscher, Hr. geh. Archivrath und Regierungs-Direktor von Schultes, hat Gelegenheit gehabt, manche wichtige Urkunde dem Moder und der Vergessenheit zu entreissen und sie zur Aufklärung der mittlern Geschichte Germaniens und besonders unsers Vaterlandes zu verarbeiten. Sein Plan verbreitet sich in mehrern Abschnitten, über den geographischen und politischen Zustande der gesammten Coburgischen Lande zur Zeit der Gauverfassung, — über die hier einheimisch gewesenen Grafen- und Dynasten-Geschlechter, und über die mannigfaltigen Schicksale und Regenten-Abwechselungen, die diese Lande unter der Regierung der Grafen von Henneberg, der Marggrafen von Brandenburg, und der Landgrafen von Thüringen betroffen haben. Der letzte Abschnitt beschäftiget sich mit der Darstellung des vormaligen Umfangs der Herrschaft Coburg, mit der Erläuterung der kirchlichen und politischen Verfassung der mittlern Zeiten, mit den damaligen Verhältnissen des hier ansäßig gewesenen Adels, mit dem allmäligen Entstehen der Ländstände, mit den landesherrlichen Einkünften und Hoheitsrechten, mit dem Zustande des Landmanns und mit noch andern Gegenständen die zur Aufklärung der hiesigen Landesgeschichte gehören und hinsichtlich einer Vergleichung des Zustandes im Mittelalter mit dem der neueren Zeiten, ein vorzügliches Interesse gewähren. Die Geschichte des Fürstenthums Coburg unter der Regierung des Chur- und Fürstenhauses Sachsen, bleibt dem zweiten Theile vorbehalten.

So wenig auch unterzeichnete Verlagshandlung zweifelt, daß ein, nach vorstehendem Plane bearbeitetes

Werk, von Kennern und Freunden der Vaterlands-Geschichte mit Beifall aufgenommen werden möchte; so wünschet sie doch, wegen des Kostenaufwandes gesichert zu seyn, und hat daher für gut befunden, den Weg der Subscription einzuschlagen. Der Termin zur Unterzeichnung dauert bis zur Ostermesse künftigen Jahres.

Die Namen der resp. Herren Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt, und nur für diese werden Exemplare auf schönes weisses Papier abgezogen. Der Subscriptions-Preiß für ein Alphabet in Quart-Format beträgt 16 Ggr. Der nachherige Verkaufs-Preis wird um ein Drittel erhöhet werden. Man unterzeichnet in frankirten Briefen bei der

Sinner'schen Verlags-Buchhdl.
in Coburg und Leipzig.

10.

Ueber Innere Administration der Regimenter oder Corps.

Vom Herrn Verfasser der Abhandlung von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth, im Hefte 66. No. 23. des Rheinischen Bundes Seite 374.

Im großen Militair-Staat, welcher mehrere von dem Mittelpunkt entfernte Provinzen besitzet, bei großen Armeen deren Theile zu Friedenszeiten auf dem weiten Gebiete des Reichs in ungleicher Proportion zerstreut liegen; — bei großen Verwaltungs-Anstalten, und wichtigen Einrichtungen, sind zwischen dem Kriegsministerium und den Truppen in Hinsicht der Administration mehrere Mittelbehörden nothwendig, als: General— Ober und Unter-Inspektionen, dergleichen Kriegs-Zahlämter, Direktionen der verschiedenen Verwaltungs-Branchen rc. rc. welche, wie Aug, Ohr, und Arm des Ministeriums dasselbe überall vergegenwärtigen, die gesezlichen Formen handhaben, und die Verwaltungs-Operationen vollziehen, bewähren und bestätigen. Den Regimentern und Korps selbsten muß in Betreff der inneren Verwaltung mehr Spielraum gelassen werden, weil es dem Ministerium ohnmöglich wäre, alle Details zu verfolgen, und den Bedürfnissen so vieler

Waffen, Regimenter und Korps, Jeder in der geeigneten Epoche Aufmerksamkeit zu widmen, und Genüge zu leisten.

Anderst ist das Verhältniß in kleineren Staaten. Vergleichungsweiß ist die Truppenzahl gering. Wenig entfernt von der Zentral-Behörde, kann diese sie alle übersehen; oder wäre auch die Entfernung größer, so wird diese durch die geringere Bedeutenheit der Gegenstände kompensirt. Bei solchen Staaten kann demnach zu Friedenszeiten, wenn die Truppen sich in ihrer Garnison aufhalten, das Kriegsministerium mit seinem Kollegio die erheblicheren Administrations-Gegenstände gar wohl selbst besorgen. Das Kriegs-Kollegium ist die Ober—Oekonomie- oder Verwaltungs-Kommission aller Regimenter, es ist derselben Ober—Inspekteur und die Kontrolle aller Administrations-Verhandlungen, es begreift das Ober-Kriegs-Kommissariat, das Ober-Zahlamt, und repräsentirt die Oberdirektion bei allen Verwaltungszweigen. Nur in Kriegszeiten, wenn das Korps im Felde stehet, ist es nothwendig, dasselbe von einer Administration Mittelbehörde, einem Ober-Kommissariat begleiten zu lassen, welches auf die Beobachtung der Formen zu wachen, die Entwürfe zu bestätigen, die Verrechnung zu regularisiren, — das Interesse des Staats im Auge zu halten, und in Verwaltungs-Gegenständen mit dem Kriegs-Departement in Relation zu bleiben hat.

Nach Voraussstellung dieser Sätze wäre nun auch zu bestimmen, was für eine korrespondirende und verantwortliche Behörde, auf welche das Kriegs-

Departement einwirket — bei den Regimentern, Bataillons und Korps die Administrations-Gegenstäde zu besorgen haben mögte?

Es scheint zwar, daß im administrativen Fache, wie im militairischen, aller Impuls von einem Einzigen ausgehen soll. Der Wille des Einzigen wirkt allerdings schneller, thätiger, durchgreifender, und führt besser zum Zwecke als die Zusammenwirkung mehrerer; allein da es in der Administration nicht so sehr auf Schnelligkeit, als auf Ordnung und Pünktlichkeit ankommt, und der gesetzte Weg den sie zu gehen hat, die Formen so stets zu beobachten sind, mit dem persönlichen Karakter und der persönlichen Ansicht eines Chefs mehr oder weniger harmonieren können, — da auch selbst durchgreifende Maasregeln und Willkühr bei der Administration nie an ihrem Platze sind, und endlich der Chef mit rein militairischen Gegenständen oft zu sehr beschäftiget ist, um auf die Administration das gehörige Augenmerk richten zu können; — so ist es weit besser, dem Regimentskommando eine sogenannte Verwaltungs- oder Oekonomiekommission beizugeben, welche der Verantwortlichkeit gegen den Staat ein Subjekt unterstellt, das nie abgeht, und nie außer Verhältniß kömmt, und welche als solche von keinem andern Geschäft distrahirt, den — den Kollegien überall eigenen, gesetzlichen, überlegten, kaltblütigen Schritt gehen, die vorgeschriebenen Verordnungen befolgen, die gegebenen Formen bewahren, die Grundsäze und Methoden ohne Alteration fortpflanzen, und alle Operationen der Verwaltung mit jenem Ernst behandlen wird, den sie derselben als ihrem alleinigen Wirkungskreis, und alleinigen Zweck ihrer Existenz widmen muß.

Aufstellung einer Verwaltungs- oder Oekonomie-Kommission.

Nach den oben angeführten Gründen ist es dem Dienst zuträglich, in den Regimentern einzelner Bataillonen und Korps, Verwaltung- oder Oekonomiekommissionen aufzustellen, welchen, wie bei den kaiserl. französ. Truppen, die obere Leitung und Besorgung der ökonomischen Verwaltung anvertraut wird, und welche für die dahin einschlagenden Gegenstände dem Staat verantwortlich sind.

Die Oekonomiekommission eines Infanterie-Regiments zu 2 Bataillons bestehet aus dem Regimentskommandanten als Präsident,

dem Oberst-Lieutenant,
1 Major,
2 Hauptleuten,
1 Feldwebel oder Sergant.

Bei einem Kavallerie-Regimente, einzelnen Infanterie oder Artillerie-Bataillons bestehet solche aus

dem Kommandanten,
dem Staabs-Offizier
1 Hauptmann, oder Rittmeister,
1 Feldwebel, oder Wachtmeister,
Sergant, oder Quartiermeister.

Die Hauptleute und Rittmeister, schlagen die in die Oekonomiekommission aufzunehmende Hauptleute, Rittmeister und Unteroffizier in doppelter Anzahl vor, und das Kriegsministerium ernennt daraus die Mitglieder der Kommission.

Solches bestimmt auch zugleich die Suppleanten, nämlich:

bei einem Regiment von 2 Bataillonen 2 Hauptleute,

wovon einer den Oberstlieutenant in Haltung der Grundbücher unterstützt.

1 Ober- oder Unterlieutenant, welcher den Regimentsquartiermeister bei dessen Abwesenheit und Verhinderung zu suppliren hat,

und 1 Unteroffizier.

Bei Kavallerie-Regimentern und einzelen Bataillons:

1 Hauptmann, oder Rittmeister,

1 Lieutenant zur Unterstützung und Supplirung des R. Quartiermeisters,

1 Unteroffizier.

In Abwesenheit des Obersten präsidirt der nächste Staabsoffizier.

Die Suppleanten werden zu den Kommissionssitzungen jederzeit mit einberufen, haben aber keine Stimme, ausgenommen, wenn sie für abwesende wirklich suppliren, und wann Gleichheit der Stimmen eintritt, in welchem Fall der supplirende Hauptmann oder Rittmeister eine Stimme zu geben hat.

Die Kommission wird alle Jahre erneuert, doch bleiben Oberst und Oberstlieutenant beständige Mitglieder der sich ablösenden Kommissionen.

Die Kommission versammlet sich bei dem Kommandanten, wenigstens alle Woche einmal, übrigens aber so oft der Vorstand es für gut findet, und solche zusammen beruft.

Der Regiments-Quartiermeister erscheint bei allen Sitzungen, und führt das Protokoll als Sekretair der Kommission, hat aber keine Stimme zu geben. Alle Mitglieder stimmen über die Vorträge ab; die Mehrheit entscheidet.

Der Oberstlieutenant, und bei der Kavallerie und einzeln Bataillons der Staabsoffizier, hat das Referat. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, nützliche Vorschläge zu machen.

Sollte der Kommandant einen Kommissions-Beschluß dem Dienst nachtheilig erachten, so hat er das Recht die Wirkung des Beschlusses zu suspendiren, bis das Kriegsministerium darüber entschieden haben wird.

Wirkungskreis der Oekonomiekommission.

Der Wirkungskreis der Oekonomiekommission beschränkt sich lediglich auf die innere Verwaltung des Regiments oder Korps, und sie kann sich in keinem Falle in Gegenständen des Dienstes oder der Disciplin einlassen. Sie hat als väterliche Haushaltung das Wohl des Korps und der Individuen zu berücksichtigen, die Rechte und Ansprüche eines jeden zu bewahren;

Die Erforderungsaufsätze, Gebührentwürfe und Etats auszufertigen;

Die Quittungen für die Empfänge auszustellen und zu bestättigen;

Die Vertheilung der Effekten, Requisiten und anderer Gegenstände an die Kompagnien zu verfügen;

Auf die Erhaltung aller ärarischen Anschaffungen zu wachen, die Magazine und Vorrathskammern anzulegen;

Die Montirung nach Vorschrift verfertigen, austheilen, die Alte repariren, die Equipirungsstücke und Waffen empfangen, besorgen und unterhalten, die Klein-Montirungsstücke anschaffen, über Empfang und

Guthaben mit jedem Manne zur vorgeschriebenen Zeit abrechnen zu lassen;

Die Abschließung der Kauf- Lieferungs- und Arbeits-Akforde zu verfügen, solche zu bestätigen, die Muster auszuwählen und zu genehmigen;

Auf die Regimentskasse und Führung der erforderlichen Bücher die größte Wachsamkeit zu richten, alle Zahlungen zu verordnen, die Geldrechnung des Regiments-Quartiermeisters zu untersuchen und zu bestätigen;

Von den die Montirung und Equipirung besorgenden Subjekten Rechenschaft sich ablegen zu lassen;

Die Verpflegs-Rechnungen der Kompagnien zu untersuchen, und die an das Kriegs-Departement abzufertigende Hauptrechnungen zu stellen und auszufertigen;

In Allem aber und über Alles die vorgeschriebenen Ordnungen und Reglements pünktlich zu befolgen, weswegen sie dem Staate verantwortlich sind.

Zu Erreichung dieses manichfaltigen Zweckes sind verschiedene Mittel anzuwenden, und zwar:

Haltung der Grundbücher, Journale und Protokolle.

Das Grundbuch enthält alle auf jedes Individuum sich beziehende Data, als: seine Beschreibung, Zugang, Art desselben, Transferirungen, Avancement, Abgang Art desselben, Blessuren, Kampagnen, Dekorationen, und überhaupt alles, was dessen Ansprüche gegen den Staat begründen kann; bei der Kavallerie werden auch die Dienstpferde mit ihrer Beschreibung, deren Ab- und Zugang im Grundbuche verzeichnet. Dieses Buch wird vom Oberstlieutenante mit Beihilfe des ihm zugegebenen Hauptmanns geführt.

Derselbe trägt auch in ein besonderes Register alle vom Kriegsministerium einkommende auf die Verwaltung sich beziehende Befehle, Reglements und Resolutionen ein, welche der Oekonomiekommission bei ihren Sitzungen mitzutheilen sind.

Eben gedachtes Register bemerkt ferner alle Lokal-Veränderungen des Regiments, Garnisonswechsel, Marschtäge im Inneren, Veränderungen in der Logirung, Ausmarsch ins Feld und über die Landesgrenzen, Einrücken aus dem Feld ins Land 2c. und dergleichen Gegenstände mehr, die auf Ceremonie und Administration Einfluß haben können.

Uiber die Sitzungen der Oekonomiekommission führt der Regiments-Quartiermeister ein Protokoll, worin alle vorgetragene Gegenstände, die Beschlüsse der Kommission, die bestätigten Resultaten des Hauptkassabuchs, und des Rechnungs-Journal eingetragen werden.

Das Hauptkassabuch bleibt stets bei der Kasse, es werden darin die Einnahmen aus der Kriegskasse, oder auf deren Anweisung aus anderen Kassen, imgleichen die dem Regiments-Quartiermeister zu Bestreitung der Kurentausgaben übergebenen Summen, so wie die Wiederrechnung des Letzteren bemerkt.

Der Regiments-Quartiermeister führt ferner ein Haupt-Journal über seine Einnahmen aus der Regimentskasse; und das Detail seiner Ausgaben; und so viele Partikular-Journale als dem Regiment ausser gewöhnliche Gegenstände z. B. Monturanschaffung, Remonte u. dgl. zur Besorgung etwa anvertraut werden.

Endlich wird auch für den täglichen Detail ein Regiments-Register eröffnet in welchen der Regiments-

Quartiermeister auf die täglich von allen Kompagnien eingehenden Rapporte die Veränderungen namentlich und Kompagnienweis einträgt. Solches Register hat mehrere Unterabtheilungen, nämlich: über Abgang, Zugang von Mann und Pferd, Kranke im Garnisonsspitale, Kranke in auswärtigen Spitälern, kommandirt und detaschirte Beurlaubte, Kriegsgefangene, und über die Natural-Fassungen, und die Vertheilung der Naturalien an die Kompagnien.

Anstalten für Montur, Armatur und Equipirung.

Die Oekonomiekommission kann sich in kein besonderes Detail einzelner Gegenstände unmittelbar einlassen, keine Akkorde abschließen, oder Einkäufe besorgen, sondern sie führt über alle Verwaltungs-Gegenstände die Direktion, sie ist die Behörde, von welcher die Anordnungen ausgehen, und welcher Rechenschaft abgelegt werden muß. Sie ernennt also für Montur, Armatur und Equipirung einen Hauptmann, der dasjenige Detail besorgt, welches nach der Einrichtung des Kriegs-Departements dem Regiment zur Besorgung überlassen ist.

Vorbehaltlich der Bestätigung der Oekonomiekommission, wählt sich der Hauptmann oder Rittmeister 2 Lieutenants, von welchen Einer die nähere Details der Montirung, der Andere die der Equipirung und Armatur verfolgt, und unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht, auch unter der Responsabilität des Hauptmanns oder Rittmeisters den einschlagenden Geschäften nachgehet.

Die Monturkammern und Magazine stehen unter der Aufsicht des Hauptmanns oder Rittmeisters und seines Gehülfen. Das vom Kriegsdepartement übersandte Materiale, die gefertigte neue, die abgelegte alte Montirung wird daselbst aufgenommen. Wird die Verfertigung der neuen Montur dem Regiment überlassen, so hat der beauftragte Hauptmann dieses Geschäft zu besorgen, die neue Montur an die Kompagnien auszutheilen, die alte repariren zu lassen, die dießfalls nöthige Akforde aus Auftrag und unter Genehmigung der Oekonomiekommission abzuschließen, die Verdienstzettel der Arbeiter zu attestiren, die Zahlung an den Regiments-Quartiermeister anzuweisen.

Gleiches geschieht auch in Ansehung der Armatur und Equipirungs-Gegenstände, deren Aufnahme in das Magazin, zweckmäßige Unterhaltung, Abgab an die Kompagnien, Reparatur u. d. gl.

Bei der Kavallerie hat derjenige Offizier, dem die Equipirung und Armatur anvertraut ist, zugleich auch über Pferd-Equipirung, Unterhalt derselben, Pferdarzneien und Beschlag die Aufsicht.

Zu dem Ende werden sowohl der bestellte Hauptmann oder Rittmeister als die untergeordnete Offiziers die nöthigen Register und Journale in größter Ordnung und mit pünktlichster Genauigkeit führen, die Montirungsetats von den Kompagnien erheben, den jährlichen Bedarf entwerfen, den Montirungsbestand der Oekonomiekommission vorlegen, derselben über alle Einnahme und Ausgabe Rechnung zu stellen ꝛc.

Anstalten für Klein-Montirungs-Sorten.

In kleineren Staaten mögte es zuträglicher scheinen, die Klein-Montirungsstücke—statt solche im Großen fabrikmäßig verfertigen, und an die Regimenter durch das Kriegsdepartement übersenden zu lassen; —der Regimentsbesorgung anzuvertrauen.

Wo diese Einrichtung beliebt wird, hat der die Montirung besorgende Hauptmann oder Rittmeister jederzeit einen gewissen Vorrath von Klein-Montirungsstücken für die neu zugehenden Konskribirten und für den Bedarf der Kompagnien zu unterhalten.

Die Bestimmung hierüber empfängt derselbe von der Oekonomiekommission, welche das Quantum festsetzt, die vorzulegende Muster genehmigt, die abgeschlossene Akkorde bestätigt, die Anschaffungspreiße jeder Sorte gut heißt und den Kompagnien bekannt macht, welche das Erfoderliche gegen Quittung des Kompagnie-Kommandanten, aus dem Magazin erheben.

Der Anschaffungsfond liegt in dem Betrag des Klein-Monturgeldes, wovon der Regiments-Quartiermeister des Montirungs-Hauptmanns oder Rittmeisters Anweissungen auf Verordnungen der Oekonomiekommission bezahlt.

Administration der Kompagnien.

Die Kompagnien halten ordentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe, erheben die Löhnung beim Regiments-Quartiermeister, fassen die gebührende Naturalien und vertheilen alles nach Vorschrift; die Hauptleute wachen über zweckmäßige Verwendung und füh-

ren theils unmittelbar, theils durch ihre Subalternen die genaueste Aufsicht über alle Gegenstände der Oekonomie bei ihren Untergebenen.

Jeder Kompagnie-Chef führt für seine Kompagnie die nämliche Register und Bücher, die bei dem Regiment über das Ganze gehalten werden und oben beschrieben sind, in diese werden Tag für Tag alle Veränderungen eingetragen.

Ferner wird über die Klein-Montirungsmasse ein Abrechnungsbuch gehalten, worin für jeden Mann, Guthaben und Verwendung eingeschrieben werden. Wie stark die Masse jedes Mannes immer vorräthig seyn soll, wird durch Verordnungen bestimmt, alle Quartal wird mit der Mannschaft abgerechnet, und der Ueberschuß über die vorräthig seyn sollende Summe derselben ausbezahlt. Zur nämlichen Epoche wird ein Situations-Status über die Klein-Montirungsmasse dem Regiments-Quartiermeister übergeben, der darüber einen Hauptstatus für das ganze Regiment fertiget, und der Oekonomiekommission vorlegt. Auf eine Montur- und Equipirungsliste wird Mann für Mann die Epoche angemerkt, wann derselbe die neue Sorten erhalten hat. Mittelst dieser Liste wird erhoben, wann unter Berücksichtigung des Dienst- und des Urlaubsfußes die Verfallzeit eintritt und der Abgang ersetzt werden soll. Daraus wird ferner sowohl der Oekonomiekommission als dem die Montirung besorgenden Hauptmann oder Rittmeister zur bestimmten Zeit dokumentirt, welcher Mannschaft neue Montirung gebühren kann.

Die grosse Reparatur der alten Montirung geschieht durch Fürsorge des Montirungs-Hauptmanns oder Rittmeisters in der von der Oekonomiekommission bestimmten Periode; die kleine Reparatur oder Flickerei geschieht bei den Kompagnien auf Kosten des Mannes oder der dafür etwa kreirt werdenden Masse.

Die Reparatur und Unterhalt der Armatur und Equipirungsgegenstände findet statt, auf Anweißung des Kompagniekommandanten durch Verfügung des dem Montirungs-Hauptmann oder Rittmeister für diese Parthie zugegebenen Offiziers; was durch Verschulden des Mannes reparirt werden muß, geschieht auf Rechnung seines Guthabens.

Der Kompagniekommandant läßt durch die Kompagnie-Schumacher das Sohlen und Flecken der Schue auf Rechnung des Guthabens des betreffenden Mannes besorgen.

Jedem Manne wird ein Register gehalten, in welchem seine Armatur, Montur-Equipirung verzeichnet seyn sollen, und worin sowohl das Gutmachen seines Klein-Montirungsgeldes, als dessen sukzessive Verwendung eingetragen, auch alle Quartal die Abrechnung hierüber gefertiget werden muß.

Grundlage der Verrechnung und der ganzen Verwaltung.

Die Verwaltung und die Feststellung der verschiedenen Gebühren muß auf einer gewissen Grundlage beruhen, welche die mannichfaltigen Erfodernisse umfaßt, und den Maasstab zu ihrer Berechnung an Hand giebt. Diese kann bei einer so äußerst mobilen und

ständlichen Veränderungen ausgesetzter Anstalt, wie das Militär ist, keine andere seyn, als die Festsetzung der Präsenstäge, weil die Präsens oder Absens der Individuen in diesem oder jenem Verhältniße, zu diesem oder jenem Genuß Rechte giebt, oder die Parzelle bestimmt, welche als Taggebühr den auf gewisse Perioden berechneten Fond bilden soll.

Dieser Zweck wird durch Revüen oder Revisionen erreicht, wodurch entweder die Produkt gebende Tage berechnet werden, wie im französischen Administrationssystem, oder die Verpflegakten doch wenigstens kontrolirt werden können.

Revüen.

Die Revüen, in sofern von einer Inspektion der Truppen die Rede ist, bei welcher Alles eingesehen und untersucht wird, was deren Zahl, Dienstfähigkeit, Bewaffnung, Ausrüstung, Montirung, Bildung und Uebung betrifft, sind auch in kleineren Staaten höchst nothwendig, indem der Souverain allerdings unterrichtet seyn muß, in wiefern sein Militair dem vorgesetzten Zweck entspricht, und die zur Beförderung dieses Zweckes erlassene Befehle in Vollzug gebracht seyen. Eben so nothwendig ist es auch, daß bei diesen Revüen die Verwaltung untersucht, der Kassezustand geprüft, die Operationen der Oekonomiekommission eingesehen, die Journale und Register durchgegangen, der Bestand der verschiedenen Massen erhoben, der Zustand der Kammeren und Magazine bewährt, die Rechnungen abgeschlossen, das Detail der Montirung und Equipirung untersucht, die Befolgung

der vom Kriegsdepartement erlassenen Verwaltungs-Reglements beobachtet werden mögen. Diese Absicht wird gelegenheitlich der jährlichen Generalrevüen erreicht, wenn das Kriegsministerium ein Mitglied des Kollegiums hierzu beauftragt.

Die in Frankreich übliche monatliche Standrevüen hingegen (Revue sur Terrain) und die 3 monatliche Verwaltungsrevüen (Revue de trimestre) die nicht auf dem Platz gehalten, sondern aus den Kopflisten erhoben werden, um die Journées zu bewähren, findet man bei kleineren Staaten entbehrlich.

1) Weil diese Methode die Aufstellung eigener Offizianten erfodern würde, nämlich: Revüeninspekteurs, oder Feldkriegskommissairs; dann

2) weil die Verwaltungsrevüen sich am Ende doch auf die Angabe der Kopflisten, sofort auf die Richtigkeit der Kompagnieeingaben gründen müssen.

3) Weil das Geschäft des Revüeninspekteurs in Totalisirung der Rubriquen und in Aufstellung des Revüenresultats gar wohl von der Oekonomiekommission verrichtet werden kann, und endlich

4) weil das Kriegsdepartement oder Kollegium als Oberrevüen-Inspektion, die Resultaten der Revüen auf die verschiedenen Gegenstände appliciren, und die Oberrevision der Arbeit übernehmen kann.

Unterdessen ist es aber doch gewiß, daß die Methode der Revüen, wie solche in Frankreich eingeführt sind, die einfachste und deutlichste ist, da sie die Gebühren und Gebührsparzellen mittelst der Tageweis berechneten Ansätze am genauesten darstellt, daß also die An-

wendung der belobten Methode (ohne die Revüen selbst aufzunehmen) zu empfehlen seyen.

Dieser Zweck wird erreicht, wann statt der etwa üblichen monatlichen Kopf- oder Gebührlisten, die nur einen einzigen oder zwei Gegenstände umfassen, folglich nur Partikularien darstellen

Quartal-Verpflegslisten

eingeführt werden, welche von der Kompagnie gefertigt, die Präsens- oder Absenstäge doziren, und die entsprechenden Gebühren darnach berechnen würden.

Es wäre zu weitläufig, die Erfodernisse solcher Listen mittelst Grundsätze auseinander zu setzen, man ziehet daher vor, die nöthigen Bedingnisse durch das angebrachte Formular anschaulich zu machen.

Julius, August, Septbr. 1810.
92 Tage.

Infanterie-Regiment, N. N.

1tes Bataillon 3te Compagnie

Verpflegs-Liste obgenannter Compagnie des besagten Regiments auf 92 Tage während der drei Monate. Julius, August und September 1810.

Stand.

Officiere.

Hauptmann 1.

Oberlieutenant 1.

Unterlieut. 1.

		Feldwebel.	Serg. u. Fourr.	Corporal.	Vice-Corporal.	Spielleuth.	Soldaten.	Summa Köpfe.
Effektiver Stand des letzten Junius		1	3	5	:	2	86	97
Während benanntem Quartal	Abgang	:	:	:	:	:	4	
	Zugang	:	:	:	:	:	3	
Effektiver Stand des letzten Septembers.		1	3	5	:	2	85	96

Commandant.

Hr. Hauptm. N. von der ... Compagnie.

Ausmarschirt den	Marschtäge	Commando-Station	Stärke des Commandos. Sergant	Corporal	Tambour	Soldaten	Summa	wieder eingerückt den	Täge auf Marsch	Commando
1. Aug.	2	N. N.	1	1	:	12	14	30. Sept.	1	57

Dözirung über Abgang und Zugang.

Tag und Monat.	Wechsel und Veränderung.	Nahmen	Chargen	Gros-Moncirungs-Raten nach dem Dienst-Fuß.	Gros-Moncirungs-Raten nach dem Urlaubs-Fuß.	Klein-Montirungs-Masse. Guthaben fl.	Guthaben kr.	Schuld fl.	Schuld kr.
	Abgang.			Täge	Täge				
6. August	gestorben	N. N.	Gemeiner	128	211	11	20	⸗	⸗
12. Sept	verabschiedet	N. N.	ditto	163	270	⸗	⸗	⸗	⸗
18. ditto	Desertirt	N. N.	ditto	79	300	⸗	⸗	7	15
26. ditto	zu 1. Comp. transferirt.	N. N.	ditto	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
	Zugang.			montirt neu Tag					
26. Sept.	konscribirt	N. N.	ditto		⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
eod.	ditto.	N. N.	ditto	120	⸗	⸗	t	⸗	⸗
eod.	ditto.	N. N.	ditto	130					

Quartier-Ausweis

	Zahl der Köpfe.	Täge	
Unteroffiziers	9	499	in Casernen
Mannschaft	41	2647	
Unteroffiziers	⸗ ⸗	⸗ ⸗	in Quartiers Casernen
Mannschaft	⸗ ⸗	⸗ ⸗	
Unteroffiziers	⸗ ⸗	⸗ ⸗	bei den Bürgern
Mannschaft	⸗ ⸗	⸗ ⸗	

Abzug.		Nachtrag.		Nummern.	Namen und Dozirung.
Litt.	Täge	Litt.	Täge		
				1	Feldwebel N. N. . . . .
					Serganten
				1	N. N. — vom 3. bis 24 August im Regiments-Spital . . . . .
				2	N. N. 1 bis ult. Juli in Urlaub . .
				3	N. N. vom 1. August bis ult. Sept. auf Kommando in N. . . .
					Korporal
				1	N. N. . . . .
				2	N. N. . . . .
				3	N N. vom 1. August bis ult. Sept. auf Kommando in N. . . .
				4	N. N. den 1. Sept. auf Urlaub eingerückt .
				5	N. N. den 21. Sept. vom Gemeinen zum Korporal avancirt . . .

Präsenz-Täge							
in der Kompagnieverpflegung.				in auswärtiger.			
in der Station.	auf Kommando.	auf Märschen.	im loco Spital.	im auswärtig. Spital.	auf Kommando.	Kriegsgefangenen.	
a.	b.	c.	d.	f.	g.	h.	
92							
70	—	—	22	—	—	—	—
61	—	—	—	—	—	—	31
31	57	4	—	—	—	—	—
162	57	4	22	—	—	—	31
92	—	—	—	—	—	—	—
92	—	—	—	—	—	—	—
31	57	4	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	72
10	—	—	—	—	—	—	—
245	57	4	—	—	—	—	72

Abzug. Litt.	Abzug. Tage.	Nachtrag. Litt.	Nachtrag. Tage.	Nummern.	Namen und Dozirung.
					Gemeine.
					N. N. den 21. Sept. zum Korporal avancirt .
					N. N. den 19. Juli ins Spital, den 3. August daselbst gestorben . . . .
				1	N. N. 1. Aug. / ult. Sept. auf Kommando in N.
				2	N. N. den 11. Sept. aus Urlaub . .
					N. N. den 12. Sept. verabschiedet . .
				3	N. N. den 16. Juni ins Spital zu N.—den 7. Aug. rekonvaleszirt — in Urlaub abgegangen
				4	N. N. . . . . . .
f	7	e	7	5	— — den 24. Juni auf Kommando ins Spital zu N. — rekonvaleszirt den 15. Juni, von Kommando eingerückt 7. Aug. .
					N. N. den 18. Sept. desertirt . . .
				6	N. N. den 1. Aug. in Urlaub . .
				7	N. N. . . . . . .
				8	N. N. 1. Aug. / ult. Sept. auf Kommando in N.
				9	N. N. 1. Aug. / ult. Sept. auf Kommando in N.
				10	N. N. . . . . . .
				11	N. N. den 18. Juli ins loco Spital, 12. Aug. ins Spital nach — 3. Sept. rekonvaleszirt in Urlaub entlassen . . .
				12	N. N. 1. Aug. in Urlaub . . .
				13	N. N. 1. Aug. aus Urlaub . . .
				14	N. N. in Urlaub . . . .
				—	N. N. 26. Sept. zu der 1. Kompag. transferirt
					Summa
e	7	.	.	.	Nachtrag . . . . . .
		8	7	.	Abzug . . . . . .

Präsenztäge							Etatmäßig beurlaubte.
In der Kompagnieverpflegung				in auswärtiger.			
In der Station.	Auf Kommando.	Auf Märschen.	im loco Spital	im auswärtig. Spital	Auf Kommando	Kriegsgefangene.	
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.
82	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	16	—	—	—	—
31	57	4	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	72
73	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	23	—	—	54
92	—	—	—	—	—	—	—
54	—	—	—	15	23	—	—
79	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	—	—	—	—	61
31	57	4	—	—	—	—	—
31	57	4	—	—	—	—	—
92	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	25	22	—	—	28
31	—	—	—	—	—	—	61
61	—	—	—	—	—	—	31
—	—	—	—	—	—	—	92
87	—	—	—	—	—	—	—
2647	684	48	304	60	383	—	3960
—	—	—	—	7	—	—	—
—	—	—	—	—	7	—	—
				67	376	—	

Abgang.	Nachtrag.	Nummer.	Rekapitulation.	Präsens-Täge in der Kompag. Verpflegung	Präsens-Täge. In der Kompagnie-Verpflegung. a.	b.	c.	d.	Präsens-Täge. der auswärtigen Verpflegung. e.	f.	g.	h.
			Feldwebel	92	92	: :	: :	: :	: :	: :	: :	: :
			Sergant und Fourier . . .	245	162	57	4	22	: :	: :	: :	31
			Korporals	306	245	57	4	: :	: :	: :	: :	22
			Gemeine und Spiellenthe . .	3,693	2,647	684	48	304	67	376	: :	3960
					3146	798	56	326	67	376	: :	4063
			Summa der Präsenstäge in der Kompagnie-Verpflegung.	4,326		43	26					
			Summa der auswärtigen Verpflegstäge .	: : :	: : :	: :	: :	: :	443			
			Summa beider Rubriquen . .	: : :	: : :	: :	4769					

Kapitulanten-Zulage.

Classen	zu Täglich		Nachtrag	Zahlt.
1	1	p.	:	:
2	2	p.	:	:

	Gebührs-Stellung.	fl.	kr.	Summa fl.	Summa kr.
Löhnung	Feldwebel — 92 Tage ad 18 kr.	27	36		
	Serganten u. Fourier — 245 — — 15 —	61	15		
	Korporals 306 — — 12 —	61	12	579	44
	643				
	Spielleute und Gemeine — 3,683 — 7 —	429	41		
Klein-Montirungs-Masse.	Unteroffiz. — 643 Täg ad 2 —	21	26		
	Gemeine und Spielleute Präsenst. 3683, Lit. e. — 67, — f. — 376 } 4,126 ad $1\frac{2}{3}$	216	$54\frac{2}{3}$	284	$3\frac{2}{3}$
	Beurlaubten Täge Unteroffiz. — 103 — ad 1 kr.	1	43		
	Spielleute u. Gem. 3960 — $\frac{2}{3}$	44	—		
Kommando Zulage.	Lit. b. { Unteroffiziers und Gem. — 798 Tage ad 4	—	—	53	12
Marsch-Zulage	Lit. c. { Unteroffi. 8 Tage ad 10	1	20		
	Gemeine 48 — — 7	5	36	6	56
	56				
Brodgeld Lit. c.	Auf 56 Marschtägen Brodg. a 4	—	—	3	44
		Summa		927	$39\frac{2}{3}$
Brod in Natura.	a) in der Station — 3146 Tage b) auf Kommando — 798 —				
	Summa Portionen	3944			
Kapitulanten-Zulage.	— — — —	—	—	—	—

Laut Löhnungs-Quittungen.	Empfang.[1] Julius	August	Septemb.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 1 bis 6							
= 6 — 11							
= 11 — 16							
= 16 — 21							
= 21 — 26							
= 26 — ult.							

Nota.

[1] Bei der Kavallerie werden die nöthigen Rubriquen wegen der Pferde beigefügt, und in der Gebührsstellung darauf auch Rücksicht genommen.

Auf diese von den Kompagnien gefertigten Quartal-Verpflegslisten wird mit dem Regiments-Quartiermeister abgerechnet, sie werden der Oekonomikommission übergeben, wo dieselbe revidirt und in ein Totale über das ganze Regiment oder Korps gebracht werden.

Solches Totale, in welches auch die Quartalpflegs-Liste der Offiziers, die monatliche Raten der Regimentsmasse, — und die etwa vorgefallenen aussergewöhnliche Zahlungen aufzunehmen sind, produzirt die ganze Rechnung des Regiments, welche mit den Quartal-verpflegs-Listen, und den auf die aussergewöhnlichen Ausgaben sich beziehenden Urkunden dem Kriegs-Departement einzubefördern ist.

Die Ansicht der Quartal-Verpflegungsliste, und des nach den nämlichen Rubriquen gefertigten Totals, wird die Ueberzeugung geben, daß daraus eine wahre Revüe hervorgeht, und solche, weil sie dem Mann anwesend und abwesend im Dienst oder in Urlaub durch die ganze Periode durchführt, den Grund zur Berechnung aller Gebühren enthält; namentlich:

Löhnung

1º Der durch die Kompagnie unmittelbar Verpflegten.

In der Voraussetzung, daß die Kommandirten von der Kompagnie verpflegt werden, und von solcher die Löhnung der Kranken in das Regimentsspital bezahlt wird, — stellen die 4 erste Rubriquen a. b. c. d. die Präsenstäge vor, worauf die Löhnung gebühret, berechnet, und erhoben wird.

2º Der in auswärtiger Verpflegung stehenden Mannschaft.

Obschon die Kompagnie für solche auswärts Verpflegte keine Gebühr ansetzt, so wird jedoch durch das Aufstellen der Täge Rubr. f. die Rechnung der auswärtigen Behörde kontrollirt, in dem derselben Ansätze mit der hierortigen Grundlage genau harmoniren muß.

3º Der in auswärtigen Spitälern kranken Mannschaft.

Der Löhnungsbetrag für die in auswärtigen Spitälern behandelte Mannschaft, wird mittelst der Rub. e. bestättigt; welche sofort den dortseitigen Foderungen zur Prüfung dienet.

Brod-Gebühr.

Die Rubrique a giebt die Zahl der Täge an, auf welche das Brod gebühret; und auf diese Gebührstellung maß die Abrechnung folgen.

Wird ein Kommando von der Kompagnie verpflegt, oder dessen separate Verpflegung in die Kompagnie-Rechnung aufgenommen, so stellt auch das 2te Feld b. dar, was auf solches zu empfangen gewesen, und beide Summen produziren sodann das Totale der Naturalgebühr.

Für die in auswärtiger Verpflegung stehende Mannschaft wird die Brodgebühr durch die Rubrique f. festgesetzt.

Brod-Geld.

Wird auf Märschen im Inneren statt Brod-Brodgeld erfolgt, so ist das zu vergütende Quantum durch die Rubrique c. erhoben.

Wird in das loco Spital statt Brod — Brodgeld eingelegt, so giebt die Rubrik d. den Betrag der Portionen an.

Kommando-Zulage.

Ist dem Kommandirten eine Zulage bewilligt, so wird die Rubrique b. die Zahl der Täge, folglich den Maasstab zur Gebührs-Berechnung andeuten.

Marsch-Zulage.

Wann auf Märschen im Inneren eine Zulage statt findet, so zeigt die Rub. c. die Zahl der Täge auf welche dieselbe gebühret, und Chargenweis zu berechnen ist.

Spital-Aufbesserung.

Soll zur ordentlichen Spitalverpflegung es seye in loco Spital, oder nur in dem auswärtigen ein Zuschuß erfolgt werden, so giebt die Rub. d. oder e. oder beide zugleich die Zahl der Kankentage an, auf welche derselben zu bezahlen wäre.

Service.

Die Rubrique a. stellt die Präsenstage in der Garnison, und folglich, den Maasstab auf, wornach der Service in den Kasernen berechnet werden kann. Ist blos ein Theil der Mannschaft in Kasernen untergebracht, — der übrige Theil aber in Quasikasernen oder bei den Bürgern einquartirt, so wird solches in der Eingangs angebrachten Dozirung ausgewiesen.

Die Rub. d. kann den Service bestimmen, welcher im Spital für die Kranken zu passiren wäre.

Klein-Montirungsmasse.

Wann auf die Zeit, während welcher der Soldat im loco oder auswärtigen Spital krank liegt, oder in feindlicher Gefangenschaft sich befindet, die Klein-Montirungsgebühren auf nämliche Art berechnet werden, wie auf die Präsenstäge; so geben die Rubriquen von a. bis g. die Täge an, auf welche das Klein-Monturgeld komplett oder nach dem Dienstfuß, die Rubrique h. aber die Täge auf welche dasselbe nach dem Urlaubsfuß angesetzt wird.

Groß-Montirungsfond.

Der Aufwand zur Anschaffung der großen Montirung kann mit der bestimmten Tragzeit kombinirt werden. Dadurch ein Ausschlag oder Geldratum auf jeden Tag nach dem Dienstfuß und ein anderer nach dem Urlaubsfuß.

Da die Anschaffung der neuen Montur vom Kriegs-Departement verfügt und eingeleitet, und höchstens die Verarbeitung des Materials den Regimentern überlassen wird, so dienen die Rubrique von a. bis g. die Täge nach dem Dienstfuß, die Rubr. h. aber die Täge nach dem Urlaubsfuß zu bewähren, wornach der Groß-Montirungsfond vom Kriegs-Departement berechnet werden kann.

Die Kompagnien hingegen sind mittelst der nämlichen Formanwendung in Stand gesetzt, die Tragzeit jeder einzelnen aufzustellen, und der Oekonomiekommission die erfoderliche Ausweisung einzugeben.

Menage-Beitrag.

Wird zum besten der Menage vom Aerarium ein Beitrag verwilligt, so kann dießfalls die nemliche Methode statt finden, die oben bei der Service-Berechnung angedeutet worden, weil der Menagebeitrag auf den nemlichen Grundsätzen beruhen würde.

Kapitulanten-Zulage.

Kapitulanten welche eine Zulage genießen, werden in der Quartal-Verpflegsliste besonders verzeichnet, und der Zulagsbetrag wird daselbst ausgeworfen.

Abzug und Nachtrag.

Da es bei den in auswärtiger Verpflegung geführten oft geschehen kann, daß ein Mann aus dem Spital rekonvaleszirt oder gestorben, oder in Urlaub entlassen, oder vom Spital wieder beim auswärtigen Kommando einrückt, oder von dort in dasselbe abgegeben wird, ohne daß man zur bestimmten Epoque von derlei Veränderung bei den Kompagnien oder dem Regiment unterrichtet gewesen, so ist es möglich daß im Ansatz der Täge eine Irrung vorwalten könnte, indem in eine Rubrik mehr, in die andere weniger Täge gesetzt werden, als in Wahrheit geschehen sollte. Um also in dem künftigen Quartal solche Irrungen berichtigen zu können, ist eine Abzug und Nachtrags-Rubrique nothwendig. Der Gebrauch derselben erfodert aber einige Vorsicht, damit der Abzug oder Nachtrag nur in jenem Fache wirke, in welchem die Berichtigung Statt finden soll.

Revision der Quartalakten bei dem Kriegs-Departement, und Fertigung der nöthigen Extrakte.

Obschon die Form der Quartal-Verpflegungslisten, und das daraus zu fertigende Totale den Grund zu allen darauf sich beziehenden Etatsentwürfen, und Gebührs-Berechnungen, den Maasstab zu den Abrechnungen, und den Beleg zu den Ansätzen an Hand giebt, so werden doch nicht alle Resultate bei den Regimentern selbst gezogen, sondern das bei dem Kriegs-Departement die Oberrevüe-Inspektion vorstellende Büreau nach vorläufig vorgenommener genauer Revision, fertiget und vollziehet die Kontrakte, welche den verschiedenen Branschen zum Beleg ihrer Rechnungen nothwendig sind, oder den Entrepreneurs verschiedener Lieferungen zur Bestättigung ihrer Ansprüche und Foderungen dienen müssen. Um aber die Revision der Quartalakten mit jener Genauigkeit vornehmen zu können, welche dem Gegenstand angemessen wäre, muß das Kriegs-Departement die zu solchem Behuf nöthige Materialien besitzen. Zu dem Ende wird nicht nur daselbst über jedes Regiment oder Korps ein Grundbuch geführt, sondern es müssen auch demselben alle Ab- und Zugangsausweise, und maasgebende Mouvemens von den Regimentern und Korps zur bestimmten Epoche mitgetheilt werden.

II.

Untersuchung in wieweit die minder mächtigen Staaten des Rheinischen Bundes, die französischen Militair-Verfassung aufzunehmen Veranlassung haben?

Vom Herrn Verfasser der Abhandlung von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth, im Hefte 66. No. 23. des Rheinischen Bundes Seite 374.

Ein Staat welcher integrirender Theil eines mächtigen Bundes ist; dessen Militair nur in Vereinigung mit den Bundes-Armeen in eigentliche Thätigkeit und Wirksamkeit gesetzt wird, dessen Kontingent nicht stark genug ist, um ein einzelnes abgesondertes Armeekorps zu bilden, sondern mit den Truppen der Hauptmacht vereinigt, oft unter ihnen zerstreut, in täglicher Berührung mit ihnen, ohnehin unter der unmittelbaren Leitung und dem Oberkommando jener Hauptmacht stehet; ein kleiner Staat also kann nicht ausweichen sich dem Militairsystem solcher Hauptmacht zu nähern; vorzüglich wenn diese bei ihren Einrichtungen Zweckmäßigkeit verfolgt, durch lange und vielfältige Erfahrung ihrem Militairsystem einen hohen Grad der Vollkommenheit gegeben hat, und ihre Nation gewöhnt ist, alles aus ihrem individuellen Standpunkt zu beobachten und zu beurtheilen, und folg-

lich der größere oder kleinere Abstand von ihr der Maasstab ist, nach welchem sie die Brauchbarkeit und Fähigkeit ihrer Bundesgenossen würdiget.

Allein diese Annäherung darf nicht unbeschränkt und unbedingt bis zur durchgängigen Kopierung gehen. Der kleinere Staat, obschon Mitglied des Rheinischen Bundes und als solches in die intimste Verhältnisse mit Frankreich versetzt, hat dennoch seine Selbstständigkeit und Eigenheit zu berücksichtigen. Er muß sich also einen Grundsatz festsetzen, dessen Anwendung bestimmen kann, was von den verschiedenen französischen Militair-Einrichtungen unbedingt anzunehmen, oder mittelst Modifikationen anzupassen, oder als ausser seinen Verhältnissen gelegen zu übergehen seyn mögte.

Ein solcher Grundsatz beruhet auf der Individualität des Staats und komponirt sich aus mehreren Rücksichten, welche zusammen genommen, und je nachdem die eine oder die andere vorsticht über jede Einrichtung, Maßregel oder Vorschlag absprechen, welche man ihrer Prüfung unterwirft, solche Rücksichten sind:

„Bildung und größere Kultur des Militairs in Hin„sicht auf seine Bestimmung Anfachung und Nährung „des Militairgeistes; — die politische Lage des Staats „und das vorzügliche Intresse so er verfolgen muß; — „die Verhältnisse und finanzielle Umstände des Staats „was seine Kräften zu erreichen erlauben; — die geo„graphische Lage des Staats, die Tendenz des Natio„nalgeistes und der Erziehung, der Nationalkarakter „und die Denkungsart des Volks, das Gewicht seiner „Gewohnheiten und seine Anhänglichkeit an ältere Ein-

„richtungen, die Behauptung der nothwendigen Se- „parationslinien um als eigne Nation zu bestehen, end- „lich auch die Beschränktheit des Staats in seinen Aus- „sichten, seinen Mitteln, seinen Zwecken und die Be- „dingnisse seiner individuellen Prosperität."

Jede Einrichtung oder Maßregel die man nach die- sen Rücksichten prüfet, wird von der einen vielleicht empfohlen, von der andern vielleicht verworfen, von mehreren als gleichgültig vielleicht übergangen. Durch die Kombination derselben also, und je nachdem ein Gegenstand sich zu dem Forum der einen mehr neiget als zu dem einer anderen, oder das höhere oder nur das untergeordnete Staatsinteresse betrifft, muß her- vorgehen was zu thun und was zu lassen seyn mögte.

Alle die angeführten Rücksichten zusammen, ver- einigt man in dem Ausdrucke Individualität, und nach der Individualität eines kleineren Staats also kann untersucht werden, in wie fern die verschie- denen Gegenstände welche das französische Militairsy- stem konstituiren, von einem kleineren Staate der zum Rheinischen Bunde gehört, berücksichtiget, folglich un- bedingt angenommen, oder auf die Verhältnisse ange- paßt, oder als unausführbar beseitiget werden können.

I. Abschnitt.

Dienst- Exerzitium- Taktick.

Weder die politische Lage des Staats noch sein be- sonderes Intresse, weder seine Finanzrücksichten, noch der Nationalkaracter, weder seine Beschränktheit noch die Vorliebe zu anderen Gebräuchen, können hier in Berathung gezogen werden. Die reinmilitairische Rück-

sicht auf die Bestimmung des Militairs und seine Befähigung muß hier allein entscheiden, und diese Entscheidung wird zur Annahme des französischen Exerzitiums, der dortigen Taktik und Dienstvorschriften anrathen.

Und in der That, die Verhältnisse der Hauptmacht zu der mindern mächtigen Allirten fordern, daß letztere in Vereinigung mit jener — zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, gleichen Schritt halten: Nun können aber die Kontingente der Konföderirten unmöglich zweckmäßiger und fähiger gebildet werden, als wann man sie gewöhnt, das, was sie mit den Truppen der Hauptmacht gemeinschaftlich leisten und vollführen sollen, auf die nemliche Art zu unternehmen und zu vollführen, wie jene, daß sie bei den nemlichen Vorfallenheiten die nemliche Wege gehen, die nemliche Regeln befolgen, nach dem nemlichen Ziele trachten ꝛc.

Es ist hier die Frage nicht, ob die Methode des Kleineren nicht besser seyn kann, als die des Größeren? Angenommen, die Sache verhalte sich auch würklich so; was bei der vollendeten Bildung des französischen Militairs unmöglich der Fall ist; so bleibt es doch wahr, daß der einzelne Bessere mit vielen Mittelmäßigen selten fort kommt, und daß auch hier wie noch oft die Wahrheit des Sprichworts eintrifft: le mieux est l'énémie du bien.

Sehr oft werden dabei Kontingente in kleinere Detaschements getrennt, oft kommen sie in nähere Berührung mit den Truppen der Hauptmacht unter das unmittelbare Kommando von Offiziers derselben. Die-

se werden nun nicht gleichgültig seyn, ob das was ihr kombinirtes Korps vollführen soll, auf verschiedene Manier geschehe, vielweniger werden sie selbst sich in die Verschiedenheiten einlassen, und ihre Verfügungen darnach einrichten wollen.

Bei einigen Gegenständen scheinet sogar entweder das gemeinschaftliche oder das einzelne Interesse kompromitirt zu sein, namentlich bei der Formirung und den Bewegungen. Ist die Formirung zu 3 Glieder stärker als zu 2, so kann die Hauptmacht nicht zugeben, daß ein allirtes Korps nur auf 2 Glieder rangire, weil sonst die Linie dieses Korps schwächer wäre als die seinige. Ist es aber gleichgültig auf 2 oder 3 Glieder zu rangiren, so muß auch in diesem Falle das kleinere Korps die Rangirungsart der Hauptmacht annehmen, indem sonst das auf 2 Glieder rangirte Korps eine größere Fronte einnehmen, folglich den feindlichen Angriffen verhältnißmäßig mehr ausgesetzt sein würde.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Bewegungen: braucht die Hauptmacht zu einer Evolution nach ihrem Reglement zwei Minuten, so kann sie einem schwächeren Allirten nicht 3 Minuten gestatten, und zwar um so weniger, als die Schnelligkeit einer Armee in ihren Bewegungen, und ihre Gewandheit, einen wesentlichen Theil ihrer Superiorität ausmacht.

Dagegen streitet nun freilich die Gewohnheit an ältere Gebräuche, und eine oft durch nichts gründliches zu rechtfertigende Vorliebe. Diese haben aber da, wo wichtige Gegengründe eintreten nur einen sekundären Werth, besonders wenn die Gewohnheit nur dahin gehet, Etwas auf eine andere Art zu thun, nicht aber

es gar nicht, oder das Gegentheil davon zu thun. Im Grunde treffen die verschiedenste Reglements in der Hauptsache zusammen, und ihre Verschiedenheit, so wie ihre Vorzüge oder Nachtheile liegen nur in der Art, wie sie den nemlichen Zweck verfolgen.

Und wirklich waren auch von jeher die kleineren Staaten mehr oder weniger getreue Nachahmer der größeren Mächte, sie führten die Oestreichischen, Preußischen oder noch gar geringerer Staaten Reglements und Dienstvorschriften bei sich ein, oder ließen sich Kompilationen aus allen bekannten Reglements fertigen, ohne dadurch ihre Würde und politische Wichtigkeit kompromitirt zu glauben, oder eine Abhängigkeit gegen jene Mächte deren Methoden sie sich anpaßten, dadurch zu erkennen. Eben so unverfänglich wäre jetzt die Adoptirung der französischen Dienstvorschriften für solche Staaten die sich in der Lage befänden, ihre Truppen mit stärkeren französischen Korps vereinigen zu müssen.

Was die Erfahrung als das Bessere bewährt, was die Vernunft als das Zweckmäßigere anrathet, ist mit dem Begriffe eines selbstständigen Alliirten um so leichter zu vereinbaren, als nicht selten der Feind selbst die Methoden des Feindes anwendet, und ihn mit den nemlichen Waffen zu schlagen sucht, mit welcher dieser ihn angreift.

II. Abschnitt.

Organisation.

Die nemlichen Gründe welche für die Annahme der französischen Dienstreglements-Exerzitiums und Taktik

stimmen, empfehlen den kleinern Staate, bei der

Infanterie.

Die Organisation der mittleren Massen Bataillone genannt nach der jetzigen französischen Forme.

Die überwiegende Rücksicht ist die Bestimmung der Truppen mit einer weit stärkeren französischen Truppenmasse gemeinschaftlich zu dienen, und die Oekonomie welche hier Bataillone zu 6 Kompagnien statt zu ehemaligen 4 oder 5 Kompagnien erblickt, ist damit einverstanden. Die übrigen Rücksichten sind dabei unbefangen, indem der herkömliche Gebrauch eine sonst zweckmäßige Einrichtung nicht aufhalten darf.

Da die Dienste Bataillon- oder Kompagnieweis kommandirt zu werden pflegen, so ist es für den kleineren Staat sehr wichtig, daß seinem Truppenkorps mehreres nicht zugemuthet werde, als ihm nach Verhältniß seiner Stärke treffen kann; es ist auch für die oberen Behörden und Befehlshaber der kombinirten Armee in jeder Rücksicht interessant für die ganze Armee einen und denselben Maßstab anwenden zu können, und nicht hier einen großen, dort einen kleinen Austheiler, hier eine runde, dort eine gebrochene Zahl gebrauchen zu müssen.

Auch für den Offizier und den General der kleineren Trupp ist es vortheilhaft für das zu gelten, was er ist. Der Kommandant eines Bataillons von 4 Kompagnien muß dem französischen Subalternen und Soldaten nur wie Chef eines Caderes erscheinen, das Bataillon selbst wird nur für ein Depot gelten, und ein General über 3 oder 4 solcher Bataillons mag kaum einen französischen Major vorstellen.

Derlei Dinge sind zwar an sich unwesentlich, doch, wann man mit einem Volke in Verhältnissen ist, bei dem die Meinung viel gilt, und das sich selbst und seine Einrichtung am meisten achtet, nicht ohne Werth.

Der französische Kaiser, indem er verlangte, daß die von einigen Bundesstaaten nach Spanien gegebene Truppen nach dem neuen französischen Fuße organisirt werden mögten, bestätiget dadurch wie sehr er es für zweckmäßig halte und dem Besten des Dienstes angemessen, wenn die Alliirten mit der Hauptmacht die nemliche Einrichtungen befolgen.

Mit der Organisation der größeren Massen, nemlich der Regimenter, hat es eine andere Beschaffenheit. Die französischen Regimenter bestehen aus vier Feldbataillons zu 6, und einem Depot-Bataillon zu 4, zusammen aus 28 Kompagnien.

Diese Formation, so sehr sie auch von der Oekonomie, diesem so äußerst wichtigen Motiv gebilliget wird, ist demnach für kleinere Staaten aus Rücksichten auf die Militairbildung, auf die Partikulair-Verhältnisse des Staats und auf sein Interesse nicht zu empfehlen.

Angenommen, ein Staat hätte zur Bundesarmee 8 Bataillons Linien-Infanterie, jedes zu 6 Kompagnien zu stellen, so würden dieselbe nach französischem Fuße, nur 2 Regimenter formiren, was wegen Ersparung von mehreren Regimentsstäben für die Finanzen allerdings sehr vortheilhaft wäre, allein es treten hier mehrere Betrachtungen ein.

Vorerst ist es für die militairische Bildung solcher Korps nothwendig, den Militairgist zu heben, und zu beleben. Dabei kommt es vorzüglich auf gute voll-

kommene brauchbare und gebildete Offiziers an; solche können nur in so ferne gezogen werden, als sie ihren Stand hochachten und lieben. Diese Empfindungen werden nur in dem Maße statt finden, als auch Aussichten auf Beförderung, höreren Rang, und bessere Vortheile vorhanden sind. Zu dem Ende dürfen also die höheren Regimentschargen, um der Ambition und Aemulation den nöthigen Spielraum nicht so sehr zu verengen, auf das blos unentbehrlichste nicht eingeschränkt werden.

Ferner beruht es auf Gründen des Staatsinteresses und des gemeinsamen Wohls, zu Friedenszeiten die Garnisonen (mit gewisser Direktion jedoch) zu vervielfältigen. Wo würde man auch in solchen Staaten das Locale finden, um ein Regiment von 4 Bataillons gemächlich unterzubringen? nämlich: Städte, in welchen das große Offizierskorps um billige Preiße angemessene Quartiere bekommen könnte, und wo genug Casernegebäude vorhanden wären, um die Mannschaft auf eine zweckmäßige Art einzulogiren. Man würde also genöthiget sein, die Bataillone des nemlichen Regiments vielleicht auf weitere Distanzen von einander zu verlegen, so daß sie sich wechselseitig fremd werden könnten, und die auf solche Art abgetrennte Bataillone dem Auge und der Direktion des Regiments-Kommandanten entzogen wären.

Weil die Abtheilung der Truppen in Regimenter gar nicht auf militairischer, sondern nur auf administrativen ökonomischen und polizeilichen Gründen beruhet, so können kleinere Staaten eine der artige Abtheilung nicht adoptiren, bei welcher der Zweck dersel-

ben unerfüllt bleiben müßte; es leuchtet aber von selbsten ein, daß bei fortwährender Trennung der Bataillone des nemiichen Regiments, die Verwaltung, die Oekonomie rc. des Ganzen; weit schwieriger behandelt wird, als wann die getrennten Bataillons, getrennte Regimenter bildeten.

Alle diese Rücksichten zusammen genommen müssen jene der Sparsamkeit überstimmen, und die kleinere Staaten veranlassen, die Formation der Infanterie-Regimenter zu 2 Feldbataillons, jener zu 4 Bataillons vorzuziehen.

Die kleineren Massen Kompagnien genannt, sind bei der französischen Armee über Abzug eines Hautboisten der zum Staab getheilt werden kann 140 Köpfe stark. Diesen Stand mögen die alliirten Staaten jedoch mit solchen Modifikationen annehmen, daß dabei zum Behuf der Oekonomie ältere Absichten und Gewohnheiten mitwirken, und dadurch zwei Absichten zugleich erreichet werden können.

Dieser Zweck befördert, wann der komplette Stand der Kompagnien höher angesetzt, und z. B. auf 160 Köpfe angetragen wird. Dabei würde der eigentliche ausruckende Stand, nach dem französischen Formular 140 Köpfe betragen. Die weitere 20 blieben zur Aufstellung einer Reserve oder eines Depots übrig, wovon unten das Weitere abgehandelt werden wird.

Nach der Organisation überhaupt, will auch die Komposition oder Formation der Infanterie berücksichtiget werden. Hier kommen also die Formation des Staabs und der Kompagnie in nähere Betrachtung.

Der Oberstaab eines französischen Infanterie-Regiments bestehet aus einem Obersten, einem Major und mehreren Bataillonschefs. Der Oberste ist Chef des Regiments, und ist dem Staat für Alles verantwortlich. Die Details der Disciplin der Instruktion und des Rechnungswesens sind attributen des Majors. Die Bataillonschefs kommandiren die Bataillone. Keiner der Staabsoffiziere ist im Besitz einer eignen Kompagnie, sondern eine jede ist von einem Kapitaine oder Hauptmann kommandirt.

In deutschen Diensten bestehen andere Begriffe, andere Benennungen und andere Gewohnheiten, so oft solche mit dem Hauptzweck nicht im Wiederspruch stehen, so oft ist auch keine Veranlassung gegeben, solche abzulegen. Zumalen es keine geringe Schwierigkeit ist, bereits angenommene durch die Länge der Zeit bestätigte Begriffe zu vertauschen, oder neue Benennungen einzuführen, die gegen die ältere allgemein bekannten keinen eigentlichen Vorzug haben. Im Gegentheil jede Eigenheit die an sich unverfänglich ist, oder deren Ablegung nur einen zweideutigen Vortheil gewähren kann, verdient als ein erlaubter Genuß der Selbstständigkeit und der Individualität bewahret zu werden.

Es mögen nun immerhin die deutschen Truppen den zweiten Staabsoffizier unter dem Namen Oberstlieutenant, den folgenden unter dem Namen Major bezeichnen; es mögen in Ansehung der Attributen einige auf die Verschiedenheit der Verwaltungsmethoden gegründete Abweichungen bestehen; es mögen ferner der Oberste obschon Kommandant des ganzen Regiments,

dennoch als Specialkommandant des ersten Bataillons, der Oberstlieutenant als Kommandant des zweiten Bataillons erscheinen; man möge bei jedem Bataillon einen Major als die dem Kommandanten untergeordnete Exekutifsstelle unentbehrlich glauben, so wird die Hauptsache, die da ist: mit und neben den französischen Truppen mit voller Uebereinstimmung und allem Nachdruck dienstfähig zu seyn, dadurch auf keine Art gefährdet.

Ein wahrer Nachtheil wäre es aber sowohl für den Dienst als für die Finanzen, die Staatschargen ohne Zweck zu vervielfältigen, insonderheit von einer Klasse bei welcher die Wirklichkeit nur Einheit zuläßt.

Ein Nachtheil für die Begriffe und für die nothwendige Einfachenheit wäre es, höhere Stellen in den Regimentsstaab aufzunehmen, als solcher in sich erträgt.

Ein großer Nachtheil für den Dienst, für die Gleichheit in der Behandlung ist es, wenn Staabsoffiziere eigene Kompagnien besitzen, und folglich in Versuchung gerathen können, sich mit dem Einzelnen mehr abzugeben als mit dem Ganzen; ihre Aufmerksamkeit auf kleinere Details fester zu heften, ihre Autorität zu mißbrauchen, oder einen Theil vor dem andern zu begünstigen.

In Ansehung des Mittelstaabs hat die Gewohnheit weiten Spielraum. Jeder Staat gehet mit seinem Bedürfniß zu rathe. Weil die Aktivität desselben sich nicht auf's Aeußere ausdehnt, sondern sich blos auf das Innere beschränkt, so kann hier kein anderer Maßstaab als Nothwendigkeit und Nützlichkeit, als das Verhältniß des Mittels zum Zweck in Betrachtung kommen. Eine Stelle hier zu besetzen nur weil sie dort bestehet,

und nicht weil man ihrer bedarf, oder mit größerer Anstrengung einen Zweck jetzt zu verfolgen, den man vorhin mit wenigeren Mitteln erreichen konnte, wäre unnöthiger Aufwand, so wie auf der andern Seite, es für unzweckmäßige Sparsamkeit, oder übertriebene Imitationssucht gelten müßte, hier ein Amt zu unterdrücken, weil seine Wirksamkeit nicht auch dort bestehet.

Der Etat einer französischen Kompagnie begreift 3 Offiziers, 1 Feldwebel, 4 Serganten, 1 Fourier, 8 Korporals, 2 Tambours, 1 Zimmermann oder Sapeur, und 120 Soldaten, zusammen 140 Köpfe. Diese Formation fodert nach Proportion des Standes sehr viele Unteroffiziere; es ist aber zu beobachten, daß nur der Feldwebel und 4 Serganten wahre Unteroffiziers sind, die Korporals aber tiefer abstehen, mit dem Soldaten mehr in Kameradschaft leben, und mehrere Funktionen der sogenannten Gefreiten verrichten.

Nach deutschen Begriffen und hergebrachten Gewohnheiten sind die Korporals wahre Unteroffiziers, vom Soldaten schon als wahre Vorgesetzte angesehen.

Deswegen hätte eine deutsche eben so starke nach französischer Form organisirte Kompagnie weit mehr Unteroffiziere als man ihr zu geben vermeint.

Diese Stimmung und bereits angewöhnte Ansicht, kann zum Vortheil der Oekonomie benutzt werden, wann man nur die eigentlich erfoderliche Anzahl Unteroffiziers anstellt, zur Ergänzung der etatmäßigen Anzahl aber Jung oder Secondserganten und Vicekorporals annimmt, welche mittelst geringer Zulagen das nemliche leisten, dem Aerarium aber größere Kosten ersparen würden. Weiter ist es für den Dienst sehr

vortheilhaft, gleichsam eine Prüfungsklasse zu haben, in welcher man die zu Korporals bestimmten, sofort zu weiteren Avancement vorbehaltenen Subjekte prüfen und einüben könnte, und woraus die Zurückweisung der untauglich oder unwürdig befundenen, ohne Weitläuftigkeit und nähere Erkenntniß erfolgen würde.

Kavallerie.

Obschon der Rheinische Bundesvertrag nur bei dem Protektor und bei der Krone Baiern alle Waffen (toutes les Armes) bedingt, so können sich doch auch die kleinere Staaten, in sofern ihr Kontingent nicht ausdrücklich auf Infanterie berechnet ist, nicht entziehen, ihr Armeekorps auch mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Kavallerie zu versehen, zumalen, wann das Kontingent beträchtlich genug ist um eine Division, oder doch wenigstens eine starke Brigade zu bilden.

Unterdessen darf doch die Proportion der Kavallerie zur Infanterie nicht so strenge seyn, als man dieses Verhältniß beider Waffen, bei der Aufstellung einer wohl organisirten Armee sonst gewöhnlich annimt. Weil nun den kleineren Staaten hierüber nichts bedingt ist, so bleibt es ihrer Beurtheilung und Wahl überlassen, wie viel und welche Gattung von Kavallerie sie aufstellen, und dem agirenden Theile ihres Truppenkorps, nämlich ihrem Kontingente beizählen wollen.

Bei dieser sehr kostspieligen, aber auch sehr wirksamen Masse, müssen die Rücksichten der Oekonomie in Vereinigung mit jenen, so der Erfahrung gemäß, aus der Anwendung und Bestimmung derselben abstrahirt werden, den Staat bestimmen, sowohl in Anse-

hung der aufzustellenden und dem Kontingent beizugebenden Anzahl, als der Gattung von Kavallerie, welche vorzugsweise gewählt werden dürfte.

Die Erfahrung lehret, daß die Kavallerie der kleineren Kontingente, zu kleineren Detachements, Eskorten, und vorzüglich zu Ordonanzen bei der ganzen Generalität des Armeekorps, dem diese Kontingenten zugetheilt sind, größtentheils zersplittert wird. Obschon gegen eine solche Verwendung der Kavallerie überhaupt nichts wesentliches zu erinnern ist, so stehet doch diese Gattung von Diensten, so nothwendig und nützlich sie im Allgemeinen immer sein mag, in Ansehung der einzelnen Staaten in keinem Verhältniß zu dem Aufwand und zu der Anstrengung, so die Errichtung und Unterhaltung der Kavallerie bei ihnen veranlaßt; nicht zu gedenken, daß eine solche Zersplitterung, für die Zucht und Disciplin der aus den Augen ihrer Vorgesetzten Entfernten, nicht sehr vortheilhaft seyn kann.

Das Interesse jedes verbündeten Staats dringt ihm den Wunsch auf, daß in der Vereinigung so vielerlei Truppen aus so verschiedenen Nationen, die Truppen seines einzelnen Kontingents, so viel möglich, beisammen bleiben und miteinander gemeinschaftlich wirken mögen; ist nun die Kavallerie in stärkerer Proportion vorhanden, als sie vermög der angenommenen Repartition im Verhältniß der Infanterie zugelassen werden kann, so muß als natürliche Folge, das Surplus von Kavallerie, abgetrennt, und einer anderen Abtheilung zugewiesen werden.

Die nemliche Rücksicht, verbunden mit jenen, so aus der Oekonomie aus der Tendenz des National-Karakters, und aus den Resoursen des Staats hervorgehen, wird helfen die Gattung der Kavallerie zu bestimmen, welche sich für kleinere Staaten vorzüglich eignet. Es kann also hier keine Rede von schwerer Kavallerie, Kürassiers, oder Karabiniers seyn, die eine Auswahl von besonders starken Leuten erfodern, und Pferde die im Gebiete des kleineren Staats nicht gefunden werden. Eben so wenig ist die Annahme einer Gattung rathsam, deren Montirung und Equipirung vorzüglich kostbar wäre, indem hieraus nur eine größere Last für den Staat, aber für den Dienst kein wesentlicher Vortheil entstünde.

Die hier einschlagenden mannichfaltigen Beweggründe werden den kleinern Staat für eine Gattung Kavallerie bestimmen, die dem Volkskarakter angemessen ist, ihre Remonten im Lande selbst finden kann, und (da der Rückblick auf die Zeiten des Friedens niemals ausser Acht gelassen werden darf) die auch zum Theil unberitten, dennoch Dienstbar erscheint, wie z. B. die Dragoner, welche als Infanteristen und Kavalleristen zu dienen fähig sind.

In Ansehung der Organisation muß den kleineren Staaten hier freier Spielraum gelassen werden, indem in Frankreich selbst die verschiedenen Gattungen von Kavallerie verschiedentlich organisirt sind, und der Unterschied in den Benennungen auch eine Differenz in den Begriffen erzeugen würde. In Frankreich korrespondirt die Eskadron dem Bataillon, und bestehet aus 2, oder noch mehreren Kompagnien. In

mehreren deutschen Diensten ist die Eskadron das Seitenstück zur Kompagnie; dort ist der Eskadrons-Kommandant ein Staabsoffizier, gleichen Rangs wie der Bataillons-Kommandant, hier ist derselbe ein Rittmeister, der dem Hauptmann bei der Infanterie gleich kommt. Diese Differenz hat indessen kein nachtheiliges Resultat; dann wann in Frankreich die Kompagnie, und hier die Eskadron 125 Köpfe stark ist, so ist beiderseits, wiewohl unter abweichenden Benennungen dennoch, die Einheit gleich.

Die nemliche Motive welche die kleineren Staaten bestimmen dürften, die Infanterie-Regimenter statt aus 4 oder 5 Bataillons nur aus zwei zu komponiren, sprechen eben so nachdrücklich für minder starke Kavallerie-Regimenter; so daß dieselbe nur aus 4 Eskadrons zusammenzusetzen wären. Abgesehen von den Beförderungsaussichten, so der Kavallerie nicht weniger als der Infanterie gebühren, kann die Einrichtung des Staats erfodern, die Kavallerie, Eskadronsweiß im Lande zu verlegen; sofort die Oberinspektion der Chefs und ihre Einwirkung den vertheilten Eskadronen näher zu bringen.

Artillerie.

Ein aus Infanterie und Kavallerie zusammengesetztes, doch einigermaßen beträchtliches Korps kann der Artillerie nicht entbehren. Diese vorzügliche und wirksamste Waffe genießt des großen Vorzugs, daß ihr eigentlicher Werth nicht in ihrer Masse, sondern in ihrer Bildung und Geschicklichkeit bestehet.

Die Artillerie des kleineren Staates, kann also der eines großen in solcher Proportion überlegen

seyn, in welcher Bildung und Geschicklichkeit bei jener eine höhere Stufe der Vollkommenheit erreicht haben mag.

Das aus Truppen mehrerer Alliirten zusammengesetzte Heer, wird also die Artillerie eines einzelnen Staats nicht verschmähen, weil sie wenig zahlreich ist, im Gegentheil es wird solche um so höher achten, je weiter sie es in ihrer Vervollkommung gebracht hat. Diese Vervollkommung liegt aber weniger in ihrer Organisation, als in ihrer wissenschaftlichen Bildung, in ihrer Uebung und der aus beiden Bedingungen entstehenden Geschicklichkeit.

Bei der Artillerie hat also die Organisation, in sofern sie nicht Mittel zum Zweck ist, nur einen secundairen Werth, und jeder Staat muß solche nach der Ausdehnung berechnen, die er dieser Waffe zu geben im Stande ist. Jeder Staat kann seine Erfahrungen am Besten beurtheilen.

Es ist begreiflich, daß ein Staat wie Frankreich, seine zahllose Artillerie und alle damit in Verbindung stehenden Branschen in eine Masse nicht zusammen drängen kann, sondern daß dort die fußgehende Artillerie und die reitende von einander getrennt und jede in besondere Regimenter abgetheilt, den Train-Bataillons eine eigne Existenz gegeben, den Ouvrier-Kompagnien ihr separater Wirkungskreis angewiesen werden muß.

Hingegen ist es aber auch einleuchtend, daß diese Trennung der zu einem Hauptzweck konkurirenden aktiven, oder auch nur Hülfstheile für kleinere Staate nicht passen dürfte, sondern daß diese Branschen alle

in ein einziges Korps zusammen gezogen, folglich die Train-Mannschaft, gleichwie die Ouvriers oder Handwerker, mit der Artillerie zwar nicht vermengt, doch aber mit ihr vereinigt, und unter der nemlichen Oberdirektion angeleitet werden wollen.

Die Unterabtheilung der Artillerie in Kompagnien oder Batterien, und dergleichen mehr, ergiebt sich besser durch das Bedürfniß und die Veranlassung, als durch das Vorbild einer zahlreichen Artillerie.

Die Proportion der Artillerie zu den anderen Waffen ist ein Gegenstand genauer Berechnung. Die kleineren Staaten finden dießfalls um so weniger eine Anfoderung ein gewisses Verhältniß zu der Summe ihres ganzen Kontingents, in Qualität und Quantität zu übersteigen, als die Artillerie die kostbarste aller Waffen ist, und die Ausrüstung einer Division der französischen Armee, derer Artilleriepark gewöhnlich aus 12 Piecen bestehet, hierin zum etwaigen Maßstab dienen mögte.

III. Abschnitt.

Kriegs- und Friedensfuß.

Staaten, deren Existenz und Unabhängigkeit nicht auf ihrer bewaffneten Macht ruhen, sondern durch Bündniße und Verträge garantirt sind; können einen stärkeren Militairetat nicht unterhalten wollen, als ihre eingegangenen Verbindlichkeiten, ihre äußere Würde und innere Sicherheit erfodern. Das besondere Interesse solcher Staaten, und die billige Rücksichten auf die Eigenschaften und Bedürfnisse des Volks, auf die Eingeschränktheit seiner Mittel, auf die Unergiebigkeit

der Finanzen, werden solche Staaten vielmehr veranlassen, alle jene Erleichterungen aufzunehmen, welche mit der Militairanstalt und ihrem Geiste vereinbarlich seyn können.

Es dürften also von den kleineren Staaten jene Lagen benutzt werden, welche ohne Abbruch der Würde und eingegangener Verbindlichkeiten, eine Herabsetzung des Militairetats zulassen. Auf den Unterschied zwischen dem Kriegs- und Friedenszustand mögte demnach auch ein Unterschied zwischen einem Kriegs- und Friedensfuß gebauet werden.

In Ansehung des Kriegsfußes kann bei den Staaten des Rheinischen Bundes, welche bei ihrem Militair die französische Organisation einführen, keine Schwierigkeit eintreten.

Der dortige Kriegsfuß ist bekannt, es ist nemlich derselbe, nach welchem die französische Truppen ins Feld ausrücken; er beträgt 140 Köpfe bei der Infanterie-Kompagnie: etwa 125 Köpfe bei der Kavallerie-Kompagnie (hier Eskadron genannt) und bei der Artillerie was jeweils zur Bedienung der Piecen und des Parks nothwendig ist, ohne einen eigentlichen Kompagniestand bestimmter zu erfodern.

Hiernach mögten also die Staaten wovon die Rede ist, ihren Kriegsfuß bemessen können.

In Rücksicht des Friedensfußes aber walten Bedenklichkeiten verschiedener Art ab.

Vorerst ist der einstige Friedensfuß des französischen Militairs noch nicht bekannt. Die Lage dieses Staats, der noch immer in bedeutenden und anhalten-

den Kriegen verwickelt ist, erlaubt ihm nicht, jetzt schon eine Reduktion bei seinen Armeen zu unternehmen. Er kann auch nicht wohl solche eher vollführen, als bis der allgemeine Frieden hergestellt, und das daraus hervorgehende allgemeine System konsolidirt sein wird. Diese Verhältnisse wirken auch in gewisser Hinsicht auf die alliirten Staaten des französischen Reichs; wenigstens können solche die Herabsetzung ihres Militairs auf einen angenommenen Friedensfuß nicht definitiv vollführen, das ist, nicht nach allen jenen Wirkungen, welche die Reduktion des Fußes eigentlich nach sich ziehen soll. Wie schnell brachen die Kriege von 1805, von 1806 und 1809 nicht aus!

Auf der anderen Seite wäre es für Staaten dieser Art doch sehr hart und sogar unerschwinglich, wenn sie die Vortheile eines Friedens, der sie von allen Gefahren frei spricht, gar nicht genießen sollten, sondern die nemlichen Anstrengungen immer fortsetzen müßten.

Alle diese sich durchkreuzenden Rücksichten würden dadurch vereinigt und kombinirt, wann einerseits die Herabsetzung des Kriegsetats auf den Friedensfuß, so weit es die äußeren Resultaten betrifft, ihre volle Wirkung hätte, so daß der Stand der Bewaffnung wirklich herabgesetzt, die reduzirte Mannschaft dem Akerbau und dem Gewerb wirklich zurückgegeben, die proportionirlichen Kosten wirklich erspart werden würden; wann aber auch andererseits, in so weit es den Militairstand näher betrifft, die befragte Herabsetzung doch nur unvollständig wäre, und eher einer Niederlegung der Waffen, als einer Abschaffung derselben gleichen könnte.

Beide Zwecke werden erreicht, wann die Kriegs-augmentations-Mannschaft (die Differenz zwischen dem Kriegs- und Friedensfuß) dergestalt entlassen wird, daß die reduzirte Mannschaft in den Civilstaat wieder zurück tritt, jedes Gewerb wieder ungestört ergreifen, ihren Aufenthalt verwechseln, verändern, sich niederlassen kann rc., ohne daß selbige zu befürchten hätte, während der Friedensdauer zur Ergänzung des Friedensetats, oder unter welchem Vorwand es immer seye, wieder einberufen zu werden; daß sie aber als Kriegsaugmentations-Mannschaft bis zu Ende ihrer Konscriptionszeit Dienstpflichtig verbleibt, um nur im alleinigen Falle eines neuen Krieges, und der dadurch bewürkten Kontingentsstellung, bei ihren Regimentern wieder einzutreten und ihre volle Dienstjahre daselbst zu vollenden.

Diese Maßregel, die Kriegsaugmentations-Mannschaft, während der Friedensdauer in ungestörtem Urlaub nachzuführen, und sie sogar bei der jährlichen Ziehung immer komplett zu erhalten, wird große Vortheile gewähren.

Sobald die Gefahr eines Krieges drohet, kann ohne Zeitverlust, ohne Geräusch, ohne Umtrieb der Kriegsfuß sogleich hergestellt, und auf die Zurichtung und Bildung solcher Neulinge, alle jene Zeit verwendet werden, welche sonsten auf die Repartitionen und Ziehungen verlohren ginge, dieser Zweck wäre noch besser und sicherer erreicht, wann die als Kriegsaugmentation designirte Mannschaft im ersten Jahr ihrer Ziehung gehalten wird, sich einen Monat lang bei dem

einen Staat, dessen Kontingent

…am	Friedens-Fuß. Vom kompleten Stand. Bilden den stehenden Friedens-Etat.								Bleiben als Kriegsaugmentation auf unbestimmte Zeit beurlaubt.		werden reduzirt
…ren		benanntlich bei			Hievon						
						auf 10 Monate jährlich im Urlaub					
Eskadrons	Köpfe	dem Staab	jeder Kompagnie und Eskadron.	allen Kompagnien und Eskadrons.	immer present für den Dienst	pr. Komp.	pr. Regiment	pr. Compagnie	pr. Regiment oder Korps	vom Train und kleinen Staab.
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	609	9	100	600	333	46	276	60	360	6
4	812	12	100	800	444	46	368	25	200	6
.	400	7	.	393	260	.	140	.	160	.
4		124	.	6593						
									3600	76
	6717				3725		2992			

Beide Zwecke werden erreicht, wann die Kriegs-augmentations-Mannschaft (die Differenz zwischen dem Kriegs- und Friedensfuß) dergestalt entlassen wird, daß die reduzirte Mannschaft in den Civilstaat wieder zurück tritt, jedes Gewerb wieder ungestört ergreifen, ihren Aufenthalt verwechseln, verändern, sich niederlassen kann rc., ohne daß selbige zu befürchten hätte, während der Friedensdauer zur Ergänzung des Friedensetats, oder unter welchem Vorwand es immer seye, wieder einberufen zu werden; daß sie aber als Kriegsaugmentations-Mannschaft bis zu Ende ihrer Konscriptionszeit Dienstpflichtig verbleibt, um nur im alleinigen Falle eines neuen Krieges, und der dadurch bewürkten Kontingentsstellung, bei ihren Regimentern wieder einzutreten und ihre volle Dienstjahre daselbst zu vollenden.

Diese Maßregel, die Kriegsaugmentations-Mannschaft, während der Friedensdauer in ungestörtem Urlaub nachzuführen, und sie sogar bei der jährlichen Ziehung immer komplett zu erhalten, wird große Vortheile gewähren.

Sobald die Gefahr eines Krieges drohet, kann ohne Zeitverlust, ohne Geräusch, ohne Umtrieb der Kriegsfuß sogleich hergestellt, und auf die Zurichtung und Bildung solcher Neulinge, alle jene Zeit verwendet werden, welche sonsten auf die Repartitionen und Ziehungen verlohren ginge, dieser Zweck wäre noch besser und sicherer erreicht, wann die als Kriegsaugmentation designirte Mannschaft im ersten Jahr ihrer Ziehung gehalten wird, sich einen Monat lang bei dem

einen Staat, dessen Kontingent

…ren	Friedens-Fuß. Vom kompleten Stand. Bilden den stehenden Friedens-Etat.							Bleiben als Kriegsaugmentation auf unbestimmte Zeit beurlaubt.		werden reduzirt
		benanntlich bei			Hievon					
						auf 10 Monate jährlich im Urlaub				
Eskadrons	Köpfe	dem Staab	jeder Kompagnie und Eskadron.	allen Kompagnien und Eskadrons.	immer present für den Dienst	pr. Komp.	pr. Regiment	pr. Compagnie	pr. Regiment oder Korps	vom Train und kleinen Staab.
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	1224	24	100	1200	672	46	552	60	720	16
.	609	9	100	600	333	46	276	60	360	6
4	812	12	100	800	444	46	368	25	200	6
.	400	7	.	393	260	.	140	.	160	.
4		124	.	6593						
									3600	76
	6717				3725		2992			

betreffenden Regimente zu stellen, um daselbst den allerersten Unterricht zu empfangen.

Ferner würde die jährliche Aushebung dadurch für alle Zeiten, beinahe ins Gleichgewicht gesetzt, so daß die Kriegsepoque nur den Kriegsabgang besonders fühlen, im übrigen aber die Milizpflichtigen zu jederzeit fast ähnliche Quoten zu liefern haben würden. Endlich dadurch, daß die Kriegsaugmentations-Mannschaft, gleich dem Friedensetat jährlich zu komplettiren wäre, ohne daß diese nur eine Kriegsreserve bildende Mannschaft sich ihrer angewöhnten Lebensweise, oder den erlernten Gewerben zn entziehen hätte; entstünde die Leichtigkeit, die gezogenen, nach dem Grad ihrer Entbehrlichkeit, entweder zum stehenden Friedensetat, oder solcher Reserve zuzutheilen.

Wenn in Ermangelung eines allenfalls dirigirenden Vorbildes, der Staat einem Friedensfuß (nemlich die Verminderung des Kriegsfußes) bestimmen will, so muß dabei die Waffe vorzüglich berücksichtiget werden.

Jene, bei welcher die Bildung des Soldaten leichter ist, und dieser nur eine einzige Bestimmung hat, kann ohne Nachtheil eine beträchtlichere Verminderung ertragen, als solche, wo der Soldat mehrfältigen Unrichts und vieler Uebung bedarf. Diesemnach kann die Infanterie ihren Kriegsfuß am stärksten reduziren, schon weniger die Kavallerie, bei welcher der Mann nicht nur Soldat, sondern auch Reuter seyn muß, am wenigsten die Artillerie, welche nicht wohl die höheren Chargen verminderen, sondern nur die unterste Klasse der Unterkannoniers und den Train herab setzen kann.

Wenn alle diese Betrachtungen nach ihrem Werthe erwogen werden, so dürfte die Reduktion bei der Infanterie um 3/8 des kompleten, bei der Kavallerie um 1/5 des Kriegsfußes anzunehmen seyn, wornach der Friedensfuß bei der Infanteriekompagnie auf 100 Köpfe, bei der Kavallerie auf gleichfalls 100 Köpfe per Eskadron zu bestimmen seyn mögte.

IV. Abschnitt.

Depot.

Bei eintretender Mobilmachung eines Korps, haben die Regimenter und Bataillons immer einige Mannschaft, die zwar noch Dienstfähig, jedoch den Beschwerlichkeiten eines Feldzugs nicht mehr gewachsen ist; sie haben Bagage die nicht mitgenommen werden kann, Armatur- und Monturvorräthe und dergleichen.

Sie erwarten von Zeit zu Zeit Ergänzungs-Mannschaft, welche ausgehoben, ausgerüstet, exerzirt, und zum Korps transportirt werden muß; sie erwarten aus dem Lande Nachschub von Montur, Waffen, Requisiten, Effekten rc.

Das Land selbst kann von regulairem Militair nicht ganz entblößt bleiben, der öffentliche Dienst, und die allgemeine Sicherheit erfodert immer welches.

Zu Erreichung aller dieser Zwecke, hat die französische Organisation bei jedem Infanterie-Regiment zu 4 Feldbataillons, ein 5tes Bataillon zu 4 Kompagnien bestimmt, welches als Depot in der Garnison zurückbleibt. Bei jedem Kavallerie-Regiment, wird eine Eskadron zum nemlichen Dienst verwendet.

Diese Einrichtung ist dem Bedürfniß eines so großen Staats ganz angemessen, sie hat demselben auch bereits die besten Dienste geleistet; demohngeachtet ist ihre Nachahmung den kleineren Staaten nicht zu empfehlen, weil sie derselben Militairetat ohne Noth vergrößern, den Friedensetat auf eine dem Staatsintresse nicht entsprechende Art anschwellen würden, und am Ende doch nichts Eigentliches leisten dürfte, was nicht durch einen viel einfacheren und weniger kostspieligen Weg, eben sowohl erzielt werden könnte.

Wann nemlich keine eigene Depotabtheilung für sich besonders bestehet, sondern solches, im Fall des Ausrückens aus dem Regiment und den Kompagnien herausgezogen, und erst alsdann interimistisch formirt wird, so kann das nun aufgestellte Depot die nemlichen Vortheile gewähren, ohne die nemlichen Kosten bleibend zu veranlassen.

Zu diesem Zweck wird nun erfodert, den kompleten Kompagniestand etwas höher anzunehmen, als den ausrückenden Kriegsfuß; und das sich dadurch ergebende Surplus aller Kompagnien zusammen zu setzen, und damit 1 oder 2 provisorische Kompagnien zu formiren; welche sofort bei erfolgenden Wiedereinrücken des Regiments oder Bataillons sogleich aufgelößt, und in den Stand der etatmäßigen Kompagnien wieder aufgenommen werden können.

Wann z. B. der komplette Kompagniestand auf 160 Köpfe, der Ausrückende aber auf 140 entworfen ist, so bleiben 20 Köpfe per Kompagnie zurück. Von 12 Kompagnien wären also 240 Mann nicht Ausrückende, die in 2 provisorische Depotkompagnien abzuthei-

len wären. Sobald das Korps aus dem Felde wieder einrückt, so verschwindet das Depot wider in den nemlichen Kompagnien, aus welchen es gezogen war.

Für die Kavallerie ist kein eigenes Depot nothwendig, wann von derselben immer etwas im Lande zurückbleibt. Dieser nicht ausrückende Theil versieht sodann die Dienste des Depots. Gleiches findet bei der Artillerie statt, weil nicht das ganze Korps, sondern nur der mit den mobilgemachten Piecen in Verhältniß stehende Theil auszurücken angenommen wird.

V. Abschnitt.

Beurlaubung.

Im französischen Militairsystem wird die Beurlaubung auf bestimmte Zeit, als eine Nebensache behandelt. Da die Beurlaubten (Semestriers) nur den halben Sold beziehen, so zieht der Staat zwar auch Vortheile davon, demohngeachtet bleibt die Beurlaubung auf eine gewisse Jahreszeit, und auf eine sehr geringe Anzahl beschränkt, und ohne auf bestimmtere Beweggründe einzugehen, ist solche mehr eine Vergünstigung für das Subjekt, als eine Spekulation für den Staat.

Bei den deutschen Staaten hingegen, und besonders bei den Konföderirten des Rheinischen Bundes (deren Kontingente auf die größte Anstrengung ihrer Kräfte berechnet sind) ist die Beurlaubung ein Hauptpunkt des Militairsystems, und soweit in dasselbe verwebt, daß ohne die daraus erwachsende Resoursen, entweder der Militairetat sich auflößen, oder der Staat unterliegen würde.

Der Zweck der Beurlaubung ist doppelt. Einmal sollen dem Ackerbau und den Gewerben mehr Arme nicht entzogen bleiben, als die mit den Zeitumständen kombinirte Verpflichtungen des Staats, und dessen Localbedürfnisse unumgänglich erfodern, sodann gebiethet auch die finanzielle Lage derStaaten, daß in dieser kostbarsten Rubrik der Staatsausgaben, so viel Oekonomie eingeführt werde, als mit der noch immer zweckmäßigen Existenz eines Militairetats vereinbarlich ist.

Diese unerläßliche Foderungen beruhen auf dem fest begründeten Satze, daß kleinere Staaten durchaus keine Militairstaaten seyn können, und daß ihr Hauptaugenmerk auf die Prosperität des Landes, sein Fortkommen, die Beförderung seines Wohlstandes, Handels und Industrie gerichtet seyn muß. Da durch die Beurlaubnng die größte Zeit des Jahres hindurch die durch Konscription entzogene Beihülfe wieder gegeben wird, da ferner die Beurlaubten dem Staat nur sehr wenig leisten, so ist die wohlgeordnete Beurlaubung dem Staatsintresse kleinerer, oder auch selbst größerer Länder vollkommen angemessen, und muß also diese höchste Rücksicht alle andere überwältigen.

Es ist zwar nicht zu miskennen, daß eine starke und lange Beurlaubung dem Militairgeiste und der Militair-Erziehung eher nachtheilig als zuträglich seye, daß der Beurlaubte während seines Urlaubs Manches wieder ablegt, vergißt, oder vernachläßiget, was anzunehmen ihn Mühe und Anstrengung gekostet, und was er einst mit neuer Mühe sich wieder eigen machen muß. Wahr ist es ferner, daß die systematische Beurlaubung noch andere militairische Einrichtungen veranlassen kann.

Allein es ist ein unwiedersprechlicher Satz, daß für den einzelnen Staat nur das allein gut ist, was in seine Lage und Verhältnisse paßt; das absolute Bessere aber aufhört für ihn gut zu sein, sobald dadurch sein näheres Interesse verletzt wird, und die mehrgepflegte Staatsanstalt, sich auf Kosten aller übrigen vervollkomnen muß. Und in der That, wie kann der kleinere Staat einen Beruf fühlen, der ausschlüßlichen Bildung und Pflege seines Armeekorps, das immer nur ein Alliirtes, ein Hilfskorps bleiben kann; den Wohlstand aller Klassen von Unterthanen aufzuopfern? Von einem solchen Staat wird nicht die Bestmöglichste, sondern eine gute, durchaus brauchbare Trupp gefodert; und daß sie dieses, ohnerachtet der wiedrigen Einflüsse, welche aus dem systematischen Beurlaubten nicht sowohl wirklich entstehen, als nur entstehen dürften, in der That seyn können, daß sie sich, durch Aemulation und Ehrgefühl geleitet, zu allem rühmlichen zu erheben dennoch vermögend seye, wird durch die Geschichte des eben geendigten 4ten östreichischen Krieges gründlich bewiesen. Die Franzosen, ohne Ausnahme vom höchsten General bis zum jüngsten Soldaten, geben dem Benehmen der alliirten Truppen das unbeschränkteste Lob; und doch ist bei allen diesen Truppen, das Beurlauben eingeführt.

Unterdessen muß die Beurlaubung ihre gesetzten Schranken haben, über welche sie nicht ausschreiten darf. Sie muß Ziel und Maß annehmen, sonst wird sie für das Militair verderblich, und für die Unterthanen aller Klassen eher zur Last, als zur Unterstützung. Die militairische Kultur und Ausbildung, müssen in einem hinlänglichen Stamm aufbewahrt werden, der

die Offiziers, die meisten Unteroffiziers, und etwa die Hälfte der Mannschaft nach dem Friedensfuß, in sich begreift. Es ist nicht rathsam den presenten Stand, bis auf das, was der Garnisondienst unumgänglich erfodert, einzuschränken; sondern es ist nothwendig, den Regimentern und Korps, einen hinlänglichen Ueberschuß zu gestatten. Die Beurlaubten müssen alle Jahr zum Dienst einberufen werden, um in ihrer Bildung fortzuschreiten, wenigstens nicht zurückzubleiben, und ihre Begriffe wieder aufzufrischen.

Das große Opfer, welches der Militairstand durch das starke Beurlauben der Staats-Wohlfahrt, und vorzüglich den Finanzen darbringt, darf niemalen illusorisch seyn. Das Beurlauben einiger Mannschaft zu Gunsten der Kompagniechefs, wäre deswegen ein Mißbrauch, für dessen auffallende Unzweckmäßigkeit, gefährliche Folgen, und unbegreifliche Dilapitation man keinen Namen findet. Mit der systematischen Beurlaubung stehet die

VI.

Kantons-Verfassung

in genauer Verbindung, als eine das Beurlauben erleichternde Anstalt.

Ein *Kanton* ist derjenige Bezirk, welcher einem bestimmten Regiment zu seiner Rekrutirung und Ergänzung angewiesen ist, und in welchem oder in dessen Nähe das Regiment zu Friedenszeiten Garnison hält.

Die Einrichtung der Werbkantone ist in Frankreich nicht bekannt, und die Regimenter sowohl Infanterie als Kavallerie, erhalten ihre Ergänzung bald von die-

sem, bald von jenem Departement, je nachdem es mittelst der alle Jahre erscheinenden Repartition bestimmt wird. Da der französische Staat nicht in der Lage ist, mehrere Zwecke zugleich verfolgen zu müssen, da er vielmehr bei seinen Militairanstalten den Hauptzweck, nemlich die bestmöglichste Vervollkommnung desselben im Auge behält, so hat er bis jetzt auch noch keine Veranlassung, von seiner besseren Methode abzugehen.

Die Kantonsverfassung hat in militärischer- sowohl als politischer Hinsicht wirklich einige Nachtheile. Dadurch werden die verschiedenen Regimenter, nicht sowohl National- als vielmehr Provinzial-Truppen, und die Trennung der verschiedenen Völkerschaften, woraus der Staat bestehet, die sich immer fremd waren, wird je mehr und mehr gehandhabt. Wann, wie es die Kriegsereignisse manchmal herbei führen, ein Regiment im Krieg unverhältnißmäßig leidet, so fällt der Verlust ganz allein auf den Regimentskanton, der ihn nicht nur empfindlich fühlet, und durch seine Trauer die ganze Provinz in Bestürzung setzt, sondern der auch den Abgang vielleicht nicht mehr ersetzen kann. In sofern es besser ist, Einheit bei dem Militair einzuführen, und alle Karaktere des Volks zu amalgamiren, den jeweiligen Abgang weniger fühlbar, den Ersatz aber möglicher zu machen, in sofern wird auch die allgemeine Rekrutirung der Kantonsverfassung vorzuziehen seyn.

Wo aber das Beurlaubungssystem eine Bedingung ist, ohne welche die Existenz des Militairs keine Garantie hätte, oder die Wohlfahrt der Unterthanen ge-

fährdet wäre; dort kann man wohl einsehen, daß die Disseminirung der Beurlaubten auf der ganzen Oberfläche des Staats, das periodische Einberufen und wieder Entlassen derselben, die Korrespondenz mit allen Civilstellen des Landes, das Aufnehmen der jährlich zugehenden Konscribirten, das Entlassen der Ausgedienten, die Klassifikation der stehenden, der zu beurlaubenden, der zur Reserve auszuscheidenden Mannschaft u. d. gl. bei der allgemeinen Rekrutirung weit mehr Schwierigkeiten veranlassen würde, als bei der Kantonsverfassung.

Staaten größeren Umfangs, welche das starke Beurlauben adoptiren, haben beinahe keine Wahl; sie sind gewissermaßen gezwungen, die Kantonsverfassung vorzuziehen. Wie könnten die Beurlaubten aus allen Enden des Reichs mit ihren Regimentern in Verbindung bleiben? Wie könnte das ohnehin lästige Muntiren beibehalten werden, wie die Einberufung zur ungewöhnlichen Zeit auf nahe Epoquen realisirt werden? Die unausbleibliche vielleicht aber nicht so sichtbare Folge dieser Maßregel, wäre der Ruin der Unterthanen. Das Hin- und Herreisen der Beurlaubten, würde entweder ihr Privatvermögen erschöpfen, oder die Zwischenorte mit unaufhörlicher Einquartierung belästigen, anderer Beschwernisse nicht zu gedenken.

Staaten von geringerer Ausdehnung fühlen das Drückende dieser Lage nicht so sehr, doch ist auch für sie die Kantonsverfassung, wo nicht zuträglich, doch für die Militairadministration bequemer.

Ein anderer Nachtheil der Kantonsverfassung ist die Fixirung der Garnisonen. Jedes Regiment muß, wo nicht im Kanton, doch in der Nähe desselben seine fixe Garnison haben, oder die Vortheile der Kantonsverfassung sind verscherzt. Stabile Friedensstationen sind aber bei einem Stand, dessen Wesenheit Mobilität ist, seiner vollkommenen Kultur nicht ganz beförderlich. Inzwischen ist dieser Uebelstand bei kleineren Staaten, in welchen die Garnisonsplätze kaum einige Meilen von einander entfernt liegen, weit weniger fühlbar, als in großen Reichen, wo die Distanzen beträchtlich, und die Localeigenschaften verschiedenartiger sind.

Um dasjenige, was in den vorgehenden Abschnitten über Organisation, Kriegs- und Friedensfuß, über Depot und Beurlaubung aufgestellt worden, anschaulich zu machen; wird ein Staat angenommen, dessen vertragmäßiges Kontingent zwischen 8 und 9000 Mann betragen dürfte.

Den Militairetat dieses Staats nach dem angenommenen kompleten Fuß, was davon als Bundeskontingent nach dem Kriegsfuß auszurucken, was als Depot in den Garnisonen zurückzubleiben haben mögte, in was der Friedensfuß bestehen, wie hoch der presente Mannschaftsstand, wie hoch die Zahl der auf bestimmte Zeit Beurlaubten angeschlagen, und wie stark die als Reserve betrachtete Kriegsaugmentations-Mannschaft angenommen werden dürfte; stellt der beigefügte Entwurf vor Augen.

(Die Fortsetzung und der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

Verträge zwischen den beiden Großherzogthümern Frankfurt und Hessen, die Vertheilung der Schulden und Lasten der Fürstenthümer Hanau und Fulda betreffend.

Vorerinnerung.

Wir haben bereits im 45ten Hefte No. 42 Seite 453 u. f. die Urkunden von der Uebertragung der Fürstenthümer Hanau und Fulda an Sr. königl. Hoheit Fürst-Primas, Großherzog von Frankfurt, geliefert, woraus erhellet, daß verschiedene Parcellen von beiden Fürstenthümern davon getrennt, und Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen übergeben worden sind. Diese Trennung machte eine Vertheilung der auf dem Ganzen ruhenden Schulden und Lasten nothwendig. Diese erfolgte durch nachfolgende zwei Verträge, welche am 7ten und 9ten April 1813 zu Aschaffenburg durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossen, und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt am 5ten Mai 1813, und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen am 24ten April und 4ten Juni 1813 ratificirt wurden.

W.

Anmerkung. Die, in diesen Verträgen angeführte, sehr spezielle Beilagen, haben wir, als zu individuel, hier weggelassen, da sie das große Publikum nicht interessiren, und mehrere gedruckte Bogen eingenommen haben würden.

I.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinbundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg zc. zc.

Urkunden und bekennen hiermit: demnach Uns der einliegende von Unsern und dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, in Betreff der auf dem Fürstenthum Fulda haftenden Schulden und Lasten, unterm 9ten April 1813 abgeschlossene und unterzeichnete definitive Staatsvertrag mit seinen Anlagen von Nro. I. bis V. inclus. sammt Unteranlagen a. b. c. d. et e. vorgelegt, und von Uns wohl erwogen worden: so ertheilen Wir demselben Unsere Genehmigung, und versprechen solchen für Uns und Unsere Nachfolger seinem ganzen Innhalte nach getreulich zu erfüllen, und in Vollzug setzen zu lassen.

Zur Bestättigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Staats-Insiegel beidrucken lassen. So geschehen Aschaffenburg den 5ten Mai 1813.

(L. S.) Carl, Großherzog.

Für gleichlautende Abschrift

Der G. F. General-Staats-Schulden-Liquid. Sekretaire Erhard.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Uns der innliegende von Unserem und den Großherzoglich Frankfurtischen Bevollmächtigten, in Betref der auf dem Fürstenthum Fulda haftenden Schulden und Lasten, unterm 9ten April 1813 abgeschlossene und unterzeichnete definitive Staats-Vertrag mit seinen Beilagen von No. I. bis V. inclus. samt Unteranlagen a. b. c. d. et e. vorgelegt, und von Uns erwogen worden; so ertheilen Wir demselben Unsere Genehmigung, und versprechen, ihn getreulich zu erfüllen, auch von Unsrigen genau beobachten und vollziehen zu lassen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegel. Gegeben Darmstadt den 4ten Juni 1813.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. von Lichtenberg.

Für gleichlautende Abschrift

Der G. F. General-Staats-Schulden Liquid. Sekretair Erhard.

Ihre Königliche Hoheiten die Großherzoge von Frankfurt und Hessen in der Absicht, die Rechtsverhältnisse, welche durch die Trennung der Stadt Herbstein von dem Lande Fulda entstanden sind, durch einen bündigen Vertrag genau zu bestimmen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Sr. Königliche Hoheit der Großherzog von Frankfurt, Höchst Ihren geheimen Staatsrath, auch ausserordentlichen Gesand

ten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe Freiherrn von Gruben, und Höchst ihren Generalliquidator des Großherzogthums Staatsrath Hefner, sodann: Sr. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, Höchst Ihren geheimen Rath und Hofkammerdirektor von Bigeleben.

Welche nach Auswechselung ihrer beiderseitigen Vollmachten mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer höchsten Kommittenten über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Sr. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen übernimmt wegen Herbstein einen verhältnißmäßigen Antheil an den Schulden und Lasten des Fürstenthums Fulda nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 2.

Um diesen Antheil auszumitteln, hat man in der Rücksicht — daß

a) der Steuerfuß allein, als ein genauer Maßstab der Vertheilung nicht angesehen werden kann, weil ein großer Theil des Grundvermögens noch nicht gehörig katastrirt, auch die Gewerbsteuer nicht gleichförmig angelegt gewesen ist, und daß

b) bei der Abtheilung mit Frankreich die Bevölkerung zum Theilungsmaßstab bereits angenommen worden ist — sich dahin vereinigt, so wie in dem Vertrage wegen Hanau geschehen ist, die mittlere Verhältnißzahl aus dem Steuerfuß und der Bevölkerung zur Grundlage der Vertheilung zu wählen, und da nach dem Steuerfuß, so wie er be-

reits bei Vertheilung der Kammerzieler anerkannt worden ist; Herbstein $\frac{65}{3295}$ mithin beiläufig $\frac{1}{50}$ Theil — nach der Bevölkerung aber, so wie sie bei der Abtheilung mit Frankreich angenommen wurde, Herbstein $\frac{1393}{97211}$, mithin ein siebenzig Theil des Landes Fulda beträgt; so wird hiernach die Quote, welche Hessen an den Schulden und andern Lasten des Fürstenthums Fulda zu tragen hat, auf einsechzigtheil als das Mittel zwischen $\frac{1}{50}$ und $\frac{1}{70}$ festgesetzt.

Art. 3.

Die Schulden des Fuldaischen Landes, sowohl Landes- als Domainen- und Regalienschulden sind in der Anlage No. I. auf die Summe von 1364631 fl. 35 kr. berechnet, wovon mithin Hessen den 60sten Theil mit 22744 fl. zu übernehmen hat.

Art. 4.

Diesem zufolge übernimmt Hessen die in der Anlage No. II. genannten Kapitalien. Die dadurch von Hessen zu wenig übernommene 617 fl. — sollen durch baare Zahlung ausgeglichen werden.

Art. 5.

Die Zinsrückstände der Art. 3. genannten Kapitalschulden sind in der Anlage No. I. bis zum 1ten Julius 1812 auf die Summe von 296488 fl. 12 kr. berechnet; wovon Hessen den 60sten Theil mit 4921 fl. 28 kr. übernimmt.

Art. 6.

Behuf dieses Betrags werden an Hessen die rück-

ständigen Zinsen der in der Anlage No. III. genannten Kapitalien in den angeführten Summen zur Zahlung überwiesen.

In soferne diese Zinsen ganz oder zum Theil bereits von der Departements-Hauptkasse zu Fulda gezahlt sind, sollen selbe von Hessen dahin binnen drei Monaten nach der Ratifikation dieses Vertrags ersetzt werden. Das Nemliche gilt rücksichtlich der seit dem 1. Julius 1812 ferner erfallenen Zinsen. Für die Zukunft zahlt Hessen unmittelbar die Zinsen der nach Anlage No. II. übernommenen Kapitalien; und sollen die Gläubiger derselben davon durch die Spezialschulden-Tilgungskommission des Departements Fulda benachrichtiget werden.

Art. 7.

Da die im Jahr 1807 erhobenen Zwangsanlehngelder im Betrag von 62502 fl. 12 kr. unter den in der Anlage No. I. verzeichneten Kapitalschulden nicht begriffen sind, so sollen selbe nach dem nemlichem Verhältniß wie die letztern, mithin zu $\frac{59}{60}$ und $\frac{1}{60}$ nebst den rückständigen Zinsen vertheilt werden.

Art. 8.

Da auch von der Kriegskontributions-Additional-Magazin und etwa andern dergleichen Kassen noch Nachfoderungen an die Stadt Herbstein, so wie an viele andere Städte und Gemeinden des Landes Fuld gemacht werden, dieser Gegenstand aber nicht als eine eigentliche Foderung an den Staat, sondern als Sache der Gemeinden anzusehen ist; so soll vordersamst durch die Präfektur zu Fuld der Aktiv- und Passivstand dieser

sämmtlichen Kassen; so wie er am 1ten Mai 1810 — zur Zeit der Trennung der Stadt Herbstein bestanden, gehörig konstatirt, und der Großherzoglich Hessischen Regierung zu Giesen mitgetheilt, diesemnach sich darüber erklärt werden, ob die Gemeinde Herbstein bei einem sich ergebenden Passivstand ihren verhältnißmäßigen Antheil an den Schulden dieser Kasse mit Zurechnung ihrer Rückstände übernehmen, oder ob sie ihre Rückstände und soviel sonst an verhältnißmäßigen Beiträgen bis zur Tilgung sämmtlicher Schulden erfoderlich ist, an die fraglichen Kassen baar entrichten wolle — wobei sich von selbst versteht, daß, wenn sich ein Aktivum dieser Kassen ergeben sollte, die Gemeinde Herbstein auch hieran ihren verhältnißmäßigen Antheil zu beziehen haben — und daß der Großherzoglich Hessischen Regierung zu Giesen auf Verlangen die auf die Liquidation der quästionirten Kassen Bezug habende Rechnungen zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Sollte aber die Gemeinde Herbstein vorziehen, die wegen diesen Kassenrückständen laut Anlage No. IV. an sie gemachte Nachfoderung an die Präfektur des Departements Fulda baar zu entrichten; so soll dieselbe hierdurch von allen weitern Anforderungen hinsichtlich dieser Kassen freigegeben, und somit ohne alle weitere Liquidation dieser Gegenstand für berichtigt und niedergeschlagen angesehen werden.

Art. 9.

Da an das Departement Fulda noch verschiedene Foderungen von sogenannten Zettelschulden, welche von den französischen Behörden nicht bezahlt wurden, gemacht worden sind, so sollen selbe, wenn ihre Eigen-

schaft als Staatsschuld anerkannt, und selbe in quanto liquid] gestellt sein werden, ebenfalls in dem Verhältniß von $\frac{59}{60}$ und $\frac{1}{60}$ zwischen Frankfurt und Hessen vertheilt werden.

Das nemliche gilt von allen etwa noch unbekannten Kapitalfoderungen, welche auf dem Fürstenthum Fulda noch gehaftet haben mögen;

Die Liquidation und rechtliche Erkenntniß in etwa strittigen Fällen, soll so wie in Hanau also auch den Großherzoglich Frankfurtischen Behörden in Fulda überlassen bleiben.

Art. 10.

Die Summe der zu vertheilenden Hof- Civil-Geistlicher und Militairpensionen ist in der Anlage No. V. und deren Beilagen auf die Summe von 132463 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr. berechnet.

In der Voraussetzung, daß die Fuldaischen Domainen von diesen Pensionen kaiserlich französischer Seits frei erklärt, und letztere insgesamt auf das Land gelegt worden, worüber auf Verlangen die Beweise vorgelegt werden sollen, ist man eines Theils, weil der Großherzoglich Hessische Antheil zu geringfügig ist, um jede einzelne Pension zu theilen, andern Theils um alle weitläufige Berechnungen für das Verflossene, sowohl, als für die Zukunft abzuschneiden, so wie auch alle Nachforschungen über Todesfälle, aktive Dienstanstellungen, u. s. w. unnöthig zu machen, nach dem bei der Kurmainzischen Dienerschaft beobachteten Vorgange, über eine zwanzig Jahr mit jährlicher Abnahme eines Zwanzigtheils zu zahlende Aversionalsumme übereingekommen.

Diese Aversionalsumme ist für das erste Jahr, welches mit dem ersten Julius 1813 seinen Anfang nimmt, auf 2200 fl. festgesetzt worden, und vermindert sich demnach in jedem der folgenden Jahren jedesmal um 110 Gulden. Sie soll Großherzoglich Hessischer Seits halbjährig an die Departemental-Hauptkasse zu Fulda entrichtet werden.

Art. 11.

Hinsichtlich der Landes-Aktivfonds wird als Prinzip angenommen, daß von allen Fonds und Anstalten, welche zum Besten des ganzen Fuldaischen Landes und nicht blos einer einzelnen Commüne oder Privatfamilie bestanden haben, in sofern dabei nach Abzug der Schulden ein theilbarer Aktivfond vorhanden ist, dem Großherzogthume Hessen der 60ste Theil verabfolgt werden soll. Es sollen des Endes die einschlägigen Behörden zu Fulda angewiesen werden; über diejenige Institute, wovon man Großherzoglich Hessischer Seits einen Antheil reklamiren zu können glaubt, einen nach Fulda abzuordnenden Großherzoglich Hessischen Kommissair die Stiftungsurkunden und Rechnungen vorzulegen, um sowohl die Eigenschaft einer allgemeinen Landesanstalt, als den Betrag der Fonds konstatiren zu können.

Art. 12.

Die allerhöchsten Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags sollen möglichst beschleunigt, und spätestens im Monat Mai dieses Jahrs gegeneinander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe doppelt ausgefertigt,

von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen Aschaffenburg den 9ten April 1813.

Frhr. v. Gruben, (L.S.) Großh. Frankfurtis. Bevollmächtigter.

K. J. v. Bigeleben, (L.S.) Großherz. Hessischer Bevollmächtigter.

F. H. Hefner, Großherz.
(L. S.) Frankf. Staatsrath zu diesem Geschäft Bevollmächtigter.

Für gleichlautende Abschrift
der G. F. General-Staats-Schulden Liquid.
Sekretaire Erhard.

II.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinbundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: demnach Uns der einliegende von Unsern mit dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, in Betreff der auf dem Fürstenthum Hanau haftenden Schulden und Lasten, unterm 7ten April 1813 abgeschlossene und unterzeichnete definitive Staatsvertrag, mit seinen Beilagen von No. I. bis XII. inclus. vorgelegt, und von Uns wohl erwogen worden; so ertheilen Wir demselben Unsere Genehmigung, und versprechen solchen für Uns und Unsere Nachfolger seinem ganzen Inhalte nach getreulich zu erfüllen, und in Vollzug setzen zu lassen.

Zur Bestättigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Staats-Insiegel beidrucken lassen. So geschehen Aschaffenburg den 5ten Mai 1813.

(L. S.) Carl, Großherzog.

Für gleichlautende Abschrift

der G. F. General-Staats-Schulden Liquid. Sekretair Erhard.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Uns der innliegende, von Unserem Bevollmächtigten geheimen Rath und Hoffammerdirektor von Biegeleben, mit dem Großherzoglich Frankfurtischen Bevollmächtigten, geheimen Staatsrath auch außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister an Unserem Hofe, Freiherrn von Gruben, und General-Liquidator des dortseitigen Großherzogthums, Staatsrathe Hefner, in Betreff der Vertheilung der auf dem ehemaligen Fürstenthum Hanau haftenden Schulden und Lasten, unterm 7ten d. M. geschlossene Vertrag vorgelegt, und von Uns geprüft worden; so haben Wir denselben genehmiget, genehmigen ihn auch hiermit und versprechen, dessen Inhalt in allen seinen Punkten getreulich zu erfüllen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegel. Gegeben Darmstadt den 24ten April 1813.

(L.S.) Ludwig.

Frhr. v. Lichtenberg.

Für gleichlautende Abschrift

der G. F. General-Staats-Schulden Liquid.

Sekretair Erhard.

Ihro Königliche Hoheiten die Großherzoge von Frankfurt und Hessen, in der Absicht, die Rechtsverhältnisse, welche durch die Theilung des Fürstenthums Hanau zwischen Höchstdenselben entstanden sind, durch einen bündigen Vertrag zu bestimmen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: und zwar Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Frankfurt Höchst Ihren geheimen Staatsrath auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe, Freiherrn von Gruben, und Höchst Ihren General-Liquidator des Großherzogthums Staatsrath Hefner, sodann Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Höchst Ihren geheimen Rath und Hofkammerdirektor von Bigeleben; welche nach Auswechslung Ihrer beiderseitigen Vollmachten, mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer höchsten Committenten über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Ueber die Schulden und Lasten.

Die Schulden und Lasten des Fürstenthums Hanau werden von Ihren königlichen Hoheiten den Großherzogen von Frankfurt und Hessen nach Verhältniß der auf Höchstdieselbe übergegangene Hanauischen Landestheile unter den nachfolgenden Bestimmungen übernommen.

Art. 2.

Bestimmung des Konkurrenz-Verhältnisses.

Das Konkurrenz-Verhältniß zwischen beiderseitigen Gouvernements wird auf $\frac{4}{5}$ für Franfurt und $\frac{1}{5}$ für Hessen festgesetzt.

Da jedoch der Großherzoglich Hessische Antheil nach einem aus dem Schatzungsfuße und der Bevölkerung gezogenen Mittel kein volles Fünfteil betragt, sondern sich der Quote von $\frac{2}{11}$ näheren würde, so ist man, um den durch die Annahme des vollen Fünfteils für das Großherzogthum Hessen entstehen mögenden Nachtheil durch eine Aversionalsumme auszugleichen, dahin übereingekommen, daß von dem nach den Verhältnissen von $\frac{4}{5}$ und $\frac{1}{5}$ auf das Großherzogthum Hessen fallenden Antheil der Staatsschulden eine Summe von zehentausend Gulden getrennt, und mit den Zinsen vom Großherzogthum Frankfurt übernommen werden soll.

Vermittels dieser Ausgleichungssumme soll das obenbemerkte Verhältniß von $\frac{4}{5}$ und $\frac{1}{5}$ durchaus zum Vertheilungs-Maßstabe sowohl der Land- und Kammerkasse-Kapitalien, als der Kapitalzinsen und Pensionen der Dienerschaft angenommen werden.

Art. 3.

Landkasse-Schulden.

Ueber die Landkasse-Schulden, ausschließlich derjenigen, welche an Frankreich verschuldet worden, und worüber beiderseits mit dieser Krone besondere Verträge abgeschlossen worden, ist der Etat No. I. aufgestellt, und als richtig anerkannt worden, wornach die Summe dieser Schulden an Kapital 483004 fl. 40 kr. beträgt. Unter dieser Summe sind 290332 fl. 30 kr., welche vom 1ten Zwangsanlehen vom Jahr 1807 herrühren, und 9900 fl., welche die Landkasse dem Lombard in Hanau verschuldete, als beiderseits anerkannte Staatsschulden mitbegriffen.

Art. 4.

Kammerkasse-Schulden.

In Betreff der Kammerkasse-Schulden wird der sub No. II. anliegende Etat für richtig, und die darin verzeichneten Kapitalien im Betrag von 31100 fl., als zur Uebernahme geeignet, anerkannt.

Art. 5.

Unbekannte und in Streit befangene Foderungen an der Land- und Kammerkasse.

Im Fall sich ausser der in den Etats No. I. und II. aufgeführten Kapitalien noch ein oder ander Passivum vorfinden, oder eine liquid gestellte Foderung an die hanauische Land- oder Kammerkasse nachgebracht werden sollte; so sollen solche nach den Artikel 2. festgesetzten Verhältnissen ebenmäßig übernommen und vertheilt werden.

Da auch mehrere Foderungen an der Hanauer Kammerkasse in Streit befangen, und darüber Prozesse anhängig sind; so ist man übereingekommen, daß die Entscheidung darüber der hanauischen Gerichtsbehörde überlassen, und die durch die Entscheidungen derselben liquid gestellt werdende Passiva nach den angenommenen Verhältnissen ebenmäßig vertheilt und übernommen werden sollen.

Art. 6.

Kapitalfoderung der Prinz Georgischen Stiftung zu Kassel an der Hanauischen Kammerkasse.

Zu Fortbezahlung derjenigen 1600 Rthlr., welche vorhin jährlich aus der hanauischen Kammerkasse an

die Prinz Georgische Fundation zu Kassel gezahlt wurden, glaubt man sich beiderseits aus mehreren Gründen, und vorzüglich um deswillen nicht verbunden, weil auch den hanauischen Militairwittwen und Waisen an dieser Fundation, worauf sie doch während der Vereinigung der hessenkasselischen und hanauischen Lande Anspruch hatten, kein Antheil mehr gestattet wird. Sollte jedoch königlich westphälischer Seits auf den Fortbezug angetragen werden, und man sich nach eingesehenen Fundationsurkunden hiezu verpflichtet glauben, so soll zu den Zins- und Kapitalzahlungen nach dem angenommenen Verhältniß von $\frac{4}{5}$ und $\frac{1}{5}$ Großherzoglich Frankfurtischer und Hessischer Seits konkurrirt werden.

Art. 7.

Vertheilung der Land- und Kammerkasse-Schulden zwischen Frankfurt und Hessen.

Die Vertheilung der in den Etats I. und II. aufgeführten Land- und Kammerkasse-Schulden ist dergestalt bewirkt worden, daß Großherzoglich hessischer Seits die in dem Etat Ziff. III. bezeichneten Kapital-Summen im Ganzen 82820 fl. betragend, übernommen, die übrigen in den Etats No. I. und II. enthaltenen Kapital-Summen aber Großherzoglich Frankfurtischer Seits übernommen werden. Die kleine Differenz von 56 kr. wird durch Vergütung ausgeglichen werden.

In Betreff der in dem angeführten Etat No. III. dem Großherzogthum Frankfurt privative zugeschriebenen 50000 fl. ist im 20ten Artikel das Nähere enthalten.

Art. 8.

Vertheilung der rückständigen Zinsen.

Hinsichtlich der rückständigen Zinsen und deren Berichtigung ist man dahin übereingekommen, daß als der terminus a quo, wo nemlich die Zinszahlung zu laufen angefangen, für das Großherzogthum Frankfurt der 1te Mai 1810, und für das Großherzogthum Hessen der 1te November 1810 angenommen, der fünfte Theil der Zinsen von der Zwischenepoche aber, nämlich vom 1ten Mai bis 1ten November 1810 als eine gemeinschaftliche Schuld angesehen, und hievon großherzoglich hessischer Seits ein Fünftheil, folglich von dem auf diesen Zeitraum fallenden Zinsenbetrag nur der fünf und zwanzigste Theil übernommen werden soll, und zwar um deswillen, weil es dem Großherzogthum Hessen während der Zeit, wo es noch nicht in dem Besitze der hanauischen Aemter gekommen war, den ganzen Zinsenantheil zu tragen eben so wenig zugemuthet werden kann als dem Großherzogthum Frankfurt, die Zinsen allein zu tragen.

Hiernach ist der auf das Großherzogthum Hessen bis zum 1ten Julius 1812 fallende Zinsantheil s. e. c. auf die Summe von 9494 fl. 1 kr. berechnet, und demselben zur Berichtigung dieses Betrags die in dem Etat No. IV. bemerkten Zinsrückstände überwiesen worden.

Die dem zufolge von dem Großherzogthum Hessen an Zinsen zuviel übernommenen 148 fl. 37 kr. sollen demselben von Großherzoglich Frankfurtischer Seite vergütet werden.

Die übrigen im Etat No. IV. nicht bemerkten Zin-

sen sollen bis zum 1ten Julius 1812 vom Großherzogthum Frankfurt berichtiget und respective ersetzt werden.

Vom 1ten Julius 1812 an bezahlt Hessen die Zinsen von denjenigen Kapitalien, welche nach dem Etat No. III. von demselben übernommen sind, und die Zinsen der übrigen Kapitalien werden vom Großherzogthum Frankfurt berichtiget.

Art. 9.

Kapitalien vom 2ten und 3ten Zwangsanlehen.

Hinsichtlich der aus dem 2ten und 3ten Zwangsanlehen herrührenden Kapitalschulden, deren Betrag für das 2te Zwangsanlehen zu 73469 fl. 30 kr., und für das 3te Zwangsanlehen zu 114758 fl. angegeben worden, ist man nach desfalls eingeholter Meinung des Herrn Präfekten des Departements Hanau dahin übereingekommen, daß zu Vermeidung einer gemeinschaftlich vorzunehmenden, mit vielen Schwierigkeiten, Aufenthalt und Kosten verbundenen Repartition und peraequation unter die sämmtlichen vormals hanauischen Aemter und Gemeinden auch diese Kapitalien nach dem Art. 2. angenommenen Konkurrenz-Verhältniß mit Rücksicht auf die im genannten Artikel vereinbarte Ausgleichungssumme vertheilt, dem Großherzogthum Hessen die sich in den mit demselben vereinigten hanauischen Aemtern befindliche Kreditoren überwiesen, und von den Forensen so viel, als etwa zu Komplettirung dessen Antheils ermangeln mögte, zugesetzt werden, demnächst aber einem jeden der beiden Gouvernements überlassen bleiben solle, ob und wie weit diese Passiven als Staatsschulden — oder ob und wie solche unter die Gemeinden zu repartiren sind; wobei sich von

selbst verstehet, daß die Zahlung und respve Vertheilung der rückständigen Zinsen auf die Art. 8. vereinbarte Art geschehen müsse.

Da sich übrigens in den Landkriegsrechnungen von 1806 bis 1810 als Ertrag des 2ten und 3ten Zwangsanlehens nur die Summe von 165159 fl. 17¼ fr. vereinnahmt findet; so soll nur diese Summe, falls selbe etwa durch den Betrag der wirklich eingegangenen 2ten und 3ten Zwangsanlehens-Kapitalien übersteigen würde, hinsichtlich der Großherzoglich Hessischen Rata bei der Vertheilung zum Grunde gelegt, oder aber über die früherhin geschehene Verwendung des Mehrbetrags nähere Nachweisung gethan werden.

Art. 10.

Schulden der Landkriegskasse.

Da auch an die unter der Verwaltung der vormaligen Kriegskommission zu Hanau gestandene Kasse mancherlei von Kriegspräſtationen herrührige Foderungen formirt worden, welche beiläufig auf die Summe von 153000 fl. überschlagen wurden; so ist man in Erwägung, daß

a) eine gemeinschaftlich vorzunehmende Liquidation, peraequation, und Repartition dieser Foderungen, unter sämmtliche Gemeinden des vormaligen Fürstenthums Hanau mit desto mehreren Schwierigkeiten Aufenthalt und Kosten für beide Theile verbunden seyn würde, als man über die Grundsätze, welche Foderungen für Landes-Arondissementsamts oder Gemeindsschulden anzusehen seyen, noch nicht einig ist, folglich schon dieser

Präjudizialpunkt weitläuftige und sehr schwierige Kontestationen zwischen den beiderseitigen Gouvernements veranlassen würde.

b) Die vollständige Ausgleichung der Kriegskosten unter den beiderseitigen ehemals Hanauischen Gemeinden eine menge Reklamationen herbeiführen mögte, welche wohl nicht anderst, als durch rechtliche Entscheidung beseitiget werden könnten; hierdurch aber

c) die Sache in eine unabsehbare Länge gegozen, und indessen die Kreditoren, welche ohnehin schon so lange hingehalten worden, weder ihre gehörige Versicherung, noch ihre Zinsen erhalten könnten, und

d) alles dieses auf den öffentlichen Kredit und auf das Wohl so mancher bedrängten Familien die nachtheiligsten Folgen haben würde: mit Beistimmung des Herrn Präfekten des Departements Hanau, welcher hierüber auch noch vordersamst die beifällige Meinung des versammelt gewesenen Departementalrathes vernommen hat, dahin übereingekommen, daß, da nach den zuvor eingesehenen und genau geprüften Rechnungen, noch ein bedeutender Theil der in Frage stehenden Foderungen theils ganz hinweg, theils der Stadt Hanau zum Privativenersatz zufallen werde, von dem Großherzogthum Hessen für diese sämmtlichen an die Landkriegskasse gemacht werdende Foderungen ein Theil derselben bis auf die Aversionalsumme von 20000 fl. nebst Zinsen zu 5 p. Cent. vom 1ten Julius 1812 an gerechnet, übernommen, dahin-

gegen die ganze Liquidation und Befriedigung der übrigen bereits aufgenommenen und konsignirten Foderungen dem Departement Hanau überlassen werden solle, dergestalt, daß die Großherzoglich Hessischen Aemter und Gemeinden wegen etwa von Kriegsprästationen nach rückständigen Foderungen eben so wenig von Großherzoglich Frankfurtischer Seite, als die Frankfurtischen Aemter und Gemeinden von den Hessischen sollen in Anspruch genommen werden können, sondern eine jede Gemeinde ihre etwaige Befriedigung lediglich in dem Lande, dem sie angehört, zu suchen haben soll.

Art. 11.

Art der Berichtigung der übernommenen Staatsschulden.

Die Art, wie jeder der beiden höchsten Souveraine die übernommenen Schulden berichtigt, so wie die wegen der künftigen Heimzahlung der Kapitalien zu treffenden Verfügungen bleiben dem besonderen Ermessen der beiderseitigen Gouvernements überlassen, welche darüber nach den überhaupt beim Staatsschuldenwesen von ihnen angenommenen Grundsätzen verfügen werden.

Art. 12.

Uebernahm der Pensionen und der Gehalte der in Pensionsstand trettenden aktiven Dienerschaft insbesondere.

Die Hof- Civil- und Militairpensionen werden von Frankfurt zu $\frac{4}{5}$ und von Hessen zu $\frac{1}{5}$ übernommen, dergestalt, daß jeder einzelne Pensionair vier Fünftheile seiner Pension von Frankfurt, und ein Fünftheil von Hessen zu empfangen hat.

Zur Erleichterung der Pensionisten sowohl, als der beiderseitigen herrschaftlichen Kassen, soll die Bezahlung des Großherzoglich Hessischen Fünftheils der Pensionen, an die Departemental-Hauptkasse zu Hanau, auf die von derselben einzureichende kontrasignirte Listen, und beigelegte auf das Großherzoglich Hessische ein Fünftheil sprechende Quittungen der Pensionen Quartalweise, jedoch dergestalt geleistet werden, daß die sich in - oder zunächst bei dem Großherzogthum Hessen befindende Pensionisten von dem Großherzogthum Hessen im Ganzen ausbezahlt, und der Großherzoglich Frankfurtischen Departementalkasse zu vier Fünftheilen aufgerechnet werden sollen.

Diese Einrichtung nimmt mit dem ersten Quartal, welches auf die Ratifikation dieses Vertrags folgt, ihren Anfang. Hinsichtlich der bis dahin erfallenen Zahlungen sollen die wechselseitig gethanen Vorschüsse an Pensionen gegeneinander berechnet, und diejenige Summe, welche das Großherzogthum Frankfurt deshalb vom Großherzogthum Hessen herauszubekommen hat, binnen vier Wochen nach Ratifikation gegenwärtigen Vertrags entrichtet werden; wobei in Hinsicht des termini a quo festgesetzt wird, daß das Großherzogthum Hessen für den Zeitraum vom 1ten Mai bis 1ten November 1810 ein Fünfundzwanzigstheil und vom 1ten November 1810 an ein Fünftheil der zur Uebernahm geeigneten Pensionen zu tragen, und respective zu ersetzen hat. Uebrigens sind in Betreff der Dienerschaft und Pensionairs folgende Grundsätze angenommen worden:

a) Lokaldiener werden von demjenigen höchsten Sou-

verain, welchem sie zugefallen sind, allein übernommen.

b) Pensionisten, welche in die besonderen Dienste eines der beiden Souverains treten, fallen aus der Pensionsliste hinweg. Das nemliche ist der Fall, wenn sie in fremde Dienste übertreten.

c) Die bei der Besitznahme des Fürstenthums Hanau vorgefundenen aktiven Central-Staatsdiener tretten in die Klasse der gemeinschaftlichen Pensionisten, in so fern sie nicht von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Frankfurt bei der neuen Organisation wieder angestellt worden.

d) Diejenigen Individuen, welche einmal in den besonderen Aktivdienst eines der beiden Souveraine getretten sind, bleiben auch alsdann, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, demselben ausschließlich zur Last.

e) Pensionisten, welche sich im Auslande aufhalten (worunter jedes Gebiet verstanden werden soll, was weder zu dem Großherzogthum Hessen, noch zu dem Großherzogthum Frankfurt gehört,) verliehren den Drittheil ihrer Pension, es sei dann, daß hierunter zu Gunsten eines oder andern dieser Pensionärs von beiderseitigen höchsten Herrschaften eine besondere Ausnahme bewilliget würde.

f) Das Sterbquartal soll den Erben der Pensionisten, in soweit als solches in dem Fürstenthum Hanau Dekret oder Observanzmäsig hergebracht war, von beiderseitigen höchsten Herrschaften bewilliget werden.

Art. 13.

Hof- und Civil-Pensionisten.

In gefolge der im vorstehenden Artikel angenommenen Grundsätze sind die in dem Etat No. V. aufgeführten Hof- und Civilpensionisten, deren Pensionen jährlich die Summe von 6427 fl. 44 kr. betragen, als zur gemeinschaftlichen Uebernahme geeigenschaftet, erklärt, zugleich in der Anlage No. VI. die daran vom Großherzogthum Hessen zu tragende und respect. zu ersetzende Quote vorläufig bis zum 1ten Julius 1812 s. e. c. auf die Summe von 1772 fl. 5 kr. berechnet worden.

Art. 14.

Militair-Pensionen.

Uiber die Militairpensionen sind die sub No. VIII. a und b anliegenden Etats aufgestellt worden, wornach die Summe derselben jährlich 13661 fl. 15 $\frac{1}{2}$ kr. beträgt. Die in demselben befindliche Pensionen der Unteroffiziere und Gemeinen, welche während der französischen Administration auf die Hälfte reducirt waren, hat man wieder auf die Ganze zu setzen, beiderseits für billig erachtet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß an obigen Summen die Pensionen der seit der Besitznahme verstorbenen Pensionairs allenthalben nach Verhältniß der Zeit in Abzug kommen. Der hiernach auf das Großherzogthum Hessen fallende Antheil dieser Pensionen ist bis zum ersten Julius 1812 in der Anlage No. VIII. auf die Summe von 4826 fl. 47 $\frac{97}{100}$ kr. berechnet worden, wovon jedoch die Antheile der immittelst abgegangenen oder verstorbenen Pensionärs in Abzug kommen.

Art. 15.

Pensionen der in Pensionsstand getretenen aktiven Staatsdiener.

Die in dem Etat No. IX. enthaltene Personen, welche bei der Besitznahme des Fürstenthums Hanau noch unter die Aktivdiener gehörten, werden nunmehr als Pensionisten anerkannt; sie dürfen geringe vorhin von ihnen besorgte Nebendienste, wofür keine Besoldung in den für sie angesetzten Pensionssummen enthalten ist, nunmehr für das Großherzogthum Frankfurt fortversehen, ohne deshalb aus den Pensions-Verhältnissen herauszutreten.

Die wegen diesen Pensionen vom Großherzogthum Hessen an das Großherzogthum Frankfurt zu ersetzende Vorschüsse, sind in der Anlage No. X. vorläufig bis zum 1ten Julius 1812 auf die Summe von 5590 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. berechnet, welche Großherzoglich Hessischer Seits binnen vier Wochen nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags ersetzt werden sollen.

Art. 16.

Pensionen der Dienerschaft des Kur-Prinzen von Hessen.

Hinsichtlich der Dienerschaft des Herrn Kur-Prinzen von Hessen Durchlaucht, ist man übereingekommen, daß von den im Etat No. XI. aufgeführten Pensionen in Summa jährlich 4415 fl. 25 kr. betragend, Großherzoglich Hessischer Seits, so lange ein Fünftheil übernommen und beigetragen werde, als Großherzoglich Frankfurtischer Seits vier Fünftheile davon entrichtet werden. Der deshalb von dem Großherzogthum Hessen bis zum 1ten Julius 1812 zu leistende Ersatz ist in der

Anlage No. XII. auf die Summe von 1542 fl. 38 $\frac{1}{2}$ kr. berechnet worden.

Art. 17.

Pensionen der Mitglieder vormaliger geistlicher Stiftungen des linken Rheinufers.

Falls Mitglieder vormaliger geistlicher Stiftungen des linken Rheinufers um deswillen Pensionen reklamiren sollten, weil sie Einkünfte im Fürstenthum Hanau besaßen; so sollen solche Pensionen, wenn jene Reklamationen gegründet befunden, und die Verbindlichkeit beiderseitiger höchsten Herrschaften zu Entrichtung derselben konstatirt würde, ohne Rücksicht, der wie vielte Theil der Einkünfte gedachter Stiftungen in dem Frankfurtischen oder in dem Hessischen Antheil der Hanauischen Lande gelegen seie, ebenfalls nach dem angenommenen Verhältniß von $\frac{4}{5}$ und $\frac{1}{5}$ vertheilt werden, weil jene Einkünfte von des Kaisers von Frankreich Majestät zu den Domänen gezogen, und leztere von allen Lasten frei erklärt worden sind.

Art. 18.

Appanagen der Kurhessigen Prinzen.

Die Appanagen der Prinzen aus der Kurhessischen Familie betreffend, bleibt es jedem der beiden höchsten Souverains überlassen, auf diesfalls etwa einkommende Reklamationen zu verfügen.

Art. 19.

Theilung der Aktivfonds des Hanauischen Landes.

Da Großherzoglich Hessischer Seits die Foderung aufgestellt worden, daß die dem Lande Hanau zustehende Aktivfonds eben so der Theilung zwischen den beiden

Großherzogthümern Hessen und Frankfurt unterliegen müßten, wie die Lasten unter beiden Staaten getheilt worden, dieser Grundsatz auch im allgemeinen Großherzoglich Frankfurtischer Seits für gerecht und billig anerkannt ist, in der Anwendung auf einzelne Objekte aber sich mancherlei Anstände, Schwierigkeiten und Zweifel ergeben haben; so hat man über sämmtliche hier in Betrachtung kommende Gegenstände, nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen ein freundschaftliches Arrangement getroffen.

Art. 20.

Aktivkapitalien der Hanauischen Landkasse.

Die Aktiven der Hanauischen Landkasse betreffend. In Erwägung folgender Umstände, daß die Aktivkapitalien der Hanauer Landkasse ursprünglich ein unstreitig zur Theilung qualifizirtes Landeseigenthum waren, daß aber dieselbe von den kaiserlich französischen Administrativbehörden als kaiserliches Eigenthum in Besitz genommen wurden, daß sie hiernächst von dem Herrn Präfekten zu Hanau, zum Vortheil des Departements Hanau, von Frankreich ohne Vorwissen des Großherzoglich Hessischen Gouvernements, zurückgekauft worden, daß durch diesen Rückkauf eine nicht unbedeutende Summe gewonnen wurde, und daß das Großherzogthum Hessen eine verhältnißmäßige Theilnahme an diesem Gewinn aus eben dem Grunde zu fodern sich berechtiget glaubte, aus welchem Frankfurtischer Seits demselben eine Theilnahme an den Lasten zugemuthet wurde; daß dahingegen das Großherzoglich Frankfurtische Gouvernement diesen Anspruch schon um deswillen, weil er eigentlich die Staatskasse nicht,

sondern blos das Departement Hanau, welchem durch den Rückkauf jener Aktivkapitalien ein Jus quaesitum erwachsen seie, betreffe, ablehnen zu müssen, sich verpflichtet glaubte — hat man, um auch diesen Anstand wo möglich, zu beseitigen, Großherzoglich Frankfurtischer Seits vordersamst die Gesinnungen des Herrn Präfekten des Departements Hanau, als in wessen Geschäftskreis dieser Gegenstand vorzüglich einschlägt, zu vernehmen, für zweckmäsig und nöthig befunden, und nachdem von demselben der gütliche Vorschlag dahin gemacht worden, daß aus Rücksichten der Billigkeit, und in der Erwägung, daß mit den in Frage befangenen Aktiven schon die Landeskasse-Passivkapitalien der Cleverischen Vormundschaft zu Gelnhausen, mit 7000 fl. — ferner jenes des Rentmeisters Weber in Bergen mit 1000 fl., und jenes der Knappschaftskasse in Nauheim mit 2000 fl. abgetragen seien, und von der Foderung des Banquier Lawätz zu Altona noch ein großer Theil mit diesen Aktiven nach höchster Verordnung ebenmäsig getilgt werden solle — von dem Departement Hanau sowohl zur Erleichterung der gegenwärtig sehr bedrängten Großherzoglich Frankfurtischen Staatskasse, als zur Bezeigung billiger und freundnachbarlicher Gesinnungen gegen das Großherzogthum Hessen mit diesen Aktiven von den Landkasse Passivkapitalien Fünfzigtausend Gulden mit Zinsen zu übernehmen, zu berichtigen, und respect. der Steuer- und Schulden-Tilgungskasse des Departements Hanau dergestalt vorzuschießen seien, daß hiedurch dem Großherzogthum Hessen der fünfte Theil dieser übernommenen Summe mit Zehntausend Gulden zu gut kommen, das Departement Hanau aber demnach an die Großherzoglich Frankfurtische Steuer-

und respect. Schulden-Tilgungskasse noch vierzig tausend Gulden zu fodern haben solle.

So hat man diesen Vorschlag beiderseits angenommen, und wird demnach Großherzoglich Hessischer Seits gegen diese von dem Departement Hanau übernommenen 50000 fl. Landkasseschulden auf alle Theilnahme an dem durch den Rückkauf der Landkasseaktiven errungenen Vortheil verzichtet. Welchemnach dann in dem Etat No. III. die Summe von 50000 fl. von der Masse der zu theilenden Schulden geschieden worden ist.

Art. 21.

Aktivfond des Pfandhauses zu Hanau.

Das Vermögen des Pfandhauses zu Hanau betreffend. Da die Eigenschaft dieses Instituts nach eingesehenen Fundationsurkunden und Rechnungen als eine allgemeine Landesanstalt konstatirt, und wechselseitig anerkannt worden, der Aktivfond desselben aber nach vorgelegten Rechnungen an sicherem

Vermögen	14270 fl.	49 $\frac{3}{4}$ kr.
An Ausständen, worunter für 60000 fl. Bethmännische Obligationen begriffen . .	67720 —	49 $\frac{3}{4}$ kr.
Dann an wahrscheinlich inexigiblen Ausständen . . .	4775 —	32 kr.

beträgt; so ist man mit Beistimmung und Einwilligung der Lombards-Direktion dahin übereingekommen, daß dem Großherzogthum Hessen hievon

a) dem Lombardsaktiv-Kapital bei der Landkasse der auf das Großherzogthum Hessen fallende Antheil mit 1980 fl. nebst Zinsen vom 1ten November 1810 zugetheilt werden sollen.

b) Die nach Abzug dieser Summe dem Großherzogthum Hessen von dem liquido der 14270 fl. 49 $\frac{3}{4}$ kr. noch zu gut kommende 874 fl. 10 kr. sollen dem Großherzogthum Hessen binnen einem halben Jahr von Zeit der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags baar oder auf dessen Anweisung in Hanau entrichtet.

c) Von den kaiserlich östreichischen Obligationen alsbald nach Ratifikation dieses Vertrages 10 Stücke an Hessen ausgeliefert, und endlich

d) demselben von den übrigen Ausständen, wenn solche noch exigibel gemacht werden können, und eingehen, der fünfte Theil abgeliefert, und hierüber gewissenhafte Rechnung abgelegt werden.

Art. 22.

Aktivfond der Hanauischen Landkasse-Lotterie.

Den Fond der Hanauer Landkasse-Lotterie betreffend. Nachdem diese Lotterie als eine allgemeine Landesanstalt anerkannt worden, ist man mit Zuziehung des Landkasse-Lotteriedirektors Herrn geheimen Finanzrath Blum dahin miteinander übereingekommen, daß

a) von dem nach Einsicht der, von der Lotterie-Direktion übergebenen Rechnungen als liquid anerkannten Aktivfond der Lotterie a 32896 fl. 43 kr. dem Großherzogthum Hessen der fünfte Theil mit 6579 fl. 20 $\frac{3}{4}$ kr. zugetheilt, und dieser Betrag aus dem reinen Einkommen der vier ersten nach dem 1ten Januar 1813 erfolgenden Lotterie-Ziehungen, in so fern selbe ein reines Einkommen

abwerfen, wesfalls auf Verlangen im Nichtzahlungsfall die Rechnungen vorgelegt werden sollen, jedesmal an dasselbe mit 1644 fl. 50 kr. abgetragen, oder auf dessen Anweisung in Hanau berichtigt werden sollen. Sollte etwa in einer der gedachten vier Ziehungen sich kein Gewinnst ergeben, so soll die bestimmte Zielzahlung auf die nächste Ziehung, welche einen Gewinnst abwirft, hinausgesetzt werden.

b) Von den in den Rechnungen und Etats aufgeführten illiquiden und zweifelhaften Ausständen a 19287 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. soll, wann und wie solche eingehen, dem Großherzogthum Hessen jedesmal der fünfte Theil verabreicht, und hierüber demselben getreue Rechnung vorgelegt werden. Da aber

c) an der Landkasse-Lotterie noch eine Foderung von 12000 vom Amtsaktuarius Häßelberg in Caspbe wegen eines Lotterie-Gewinnstes gemacht wird, und hierüber ein bei dem Hofgerichte zu Hanau anhängiger Rechtsstreit bestehet, so versteht sich von selbst, und wird ausdrücklich vorbehalten, daß im Falle eines unglücklichen Ausganges dieses Rechtsstreites, das Großherzogthum Hessen den fünften Theil des Judicati zu übernehmen, und respve zu ersetzen haben soll.

Art. 23.

Wittwen- und Waisenkasse.

Den Fond der Hanauischen Wittwen- und Waisenkasse betreffend. Ist man Groß-

herzoglich Hessischer Seits, den bereits früherhin Großherzoglich Frankfurtischer Seits genommenen Beschlüssen, wornach dieser Fond den Societäts-Mitgliedern zur Vertheilung unter sich überlassen worden, beigetreten, und ist nur dabei vorbehalten worden, daß, im Fall die Vertheilung des Fonds unter die Interessirten, von der Mehrheit derselben beliebt werden sollte, der Vertheilungsplan den beiderseitigen höchsten Gouvernements zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden müsse.

Für den Fall, daß die Vertheilung nicht zu Stande komme, und der Fond nach dem Ableben der betheiligten Mitglieder dereinst dem Staate heimfallen sollte; soll bei der Vertheilung zwischen Frankfurt und Hessen das Verhältniß von $\frac{4}{5}$ und $\frac{1}{5}$ beibehalten werden.

Art. 24.

Aktivvermögen der Hanauischen Weegbaukasse betreffend.

Den Aktivfond der Hanauischen Weegbaukasse betreffend, ist man übereingekommen, daß der Aktivbestand dieser Kasse, so wie er am 1ten Mai 1810 war, mit Zurechnung aller damals in den beiderseitigen Landestheilen vorhanden gewesenen Ausständen mit Zuziehung der Großherzoglich Frankfurtischen General-Chaussée- Weeg- und Wasserbau-Inspektion näher untersucht, konstatirt, und alsdann zu $\frac{4}{5}$ und $\frac{1}{5}$ unter die beiderseitige Chausséekassen vertheilt werden solle.

Art. 25.

Aktiv-Vermögen der Landassistenzkasse und die gerichtlichen Depositen.

Aktivfond der Hanauischen Landassistenzkasse betreffend. Da der Ueberschuß dieser

durch die Zinsen von gerichtlichen Depositen gebildeten Kasse nach einer bestehenden Verordnung, an die Wittwenkasse abgegeben werden mußte, und schon deshalb nicht bedeutend seyn kann, so wird Großherzoglich Hessischer Seits auf alle desfallsige Berechnungen und Theilnahme zwar verzichtet, jedoch ausdrücklich vorbehalten, und gemeinschaftlich vereinbahret, daß die von den Großherzoglich Hessischen vormals Hanauischen Aemter eingelieferten baaren Depositen sowohl als Obligationen an die einschlagenden Großherzoglich Hessischen Gerichtsbehörden eingeliefert, und das Verzeichniß derselben binnen 3 Wochen nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft dem unterzeichneten Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten zugestellt werden solle.

Art. 26

Bestand der Vestungsdemolitionskasse.

Die Hanauische Vestungsdemolitionskasse betreffend. Ist man übereingekommen, daß Großherzoglich Hessischer Seits, an dem Aktivbestande dieser Kasse so wenig, als an ihren Schulden Theil genommen, sondern der sich ergeben mögende Gewinn oder Verlust lediglich dieser Kasse überlassen bleiben solle.

Art. 27.

Lutherisch und reformirtes Kirchen- und Stiftungs-Vermögen.

Das lutherische und reformirte Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffend. Dieser die Mitglieder der verschiedenen kirchlichen Gemeinden vorzüglich interessirende Gegenstand ist von gegenwärtiger Verhandlung getrennt, und zu einer be-

sonderen unter Mitwirkung der beiderseitigen Konsistorien abzuschließenden Uebereinkunft vorbehalten worden.

Art. 28.

Allgemeine Bestimmung.

Sollten hiernächst noch Fragen vorkommen, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht genau bestimmt wären; so sollen selbe nach der Analogie der darin enthaltenen Bestimmungen geschlichtet, und darüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden.

Art. 29.

Ratifikations-Vorbehalt.

Die allerhöchsten Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags sollen möglichst beschleuniget, und spätstens im Laufe des Monats April dieses Jahrs gegeneinander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen Aschaffenburg den 7ten April 1813.

Frhr. v. Gruben,
(L. S.) Großh. Frankfurtis.
Bevollmächtigter.

K. J. v. Bigeleben,
(L. S.) Großherz. Hessischer
Bevollmächtigter.

F. H. Hefner, Großherz.
(L. S.) Frankf. Staatsrath zu diesem Geschäfte Bevollmächtigter.

Für gleichlautende Abschrift

Der G. F. General-Staats-Schulden-Liquid.
Sekretaire Erhard.

Dekret,

die Ausgleichung der Kriegslasten vom 1. Januar 1812 an, im Großherzogthum Frankfurt betreffend.

(Aus dem Regierungsblatt 3ter Band 2tes Blatt.)

Die angesessenen Bewohner des Großherzogthums Frankfurt ertragen die unvermeidlichen Lasten des gegenwärtigen Krieges mit Anstrengung aller Kräfte, treuer Pflichterfüllung und Ergebung in den Willen der göttlichen Vorsehung.

Unsre landesväterliche Sorgfalt ermahnt Uns unaufhörlich, alle Mittel anzuwenden, die in Unsrer Gewalt stehen, um Unsern innigst geliebten Unterthanen Hilfe, Trost und Beruhigung zu verschaffen, ihren ehemaligen Wohlstand herzustellen, und denselben auch für die Zukunft durch zweckmäßige Maßregeln zu sichern.

§. 1.

Die Pflichten der Gerechtigkeit erfodern verhältnißmäßige Vertheilung der Lasten; gesunde Vernunft und Erfahrungen aller Zeiten beweisen, daß in solcher Vertheilung die wirksamste Hilfe besteht. Der allgemeine Wunsch aller wohlgesinnten Einwohner erwartet dieselbe mit Sehnsucht.

§. 2.

Dieser innigsten Ueberzeugung zufolge haben Wir bereits durch Unsre Verordnung vom 20ten Mai 1812 bestimmt, daß

a) für jeden gemeinen Soldaten, Unteroffizier, Bedienten, Soldatenfrauen und alle Militärpersonen, welche nicht den wirklichen Rang eines Offizieres haben, täglich 30 kr.,

b) für die Verpflegung eines Offiziers in allen Graden bis zum Staabsoffiziere 1 fl. 30 kr.,

c) für Stabsoffiziere vom Bataillonskommandanten oder Major aufwärts 2 fl. 24 kr.

d) für jedes Pferd oder ein Paar Ochsen auf dem Vorspanne oder im Park täglich 1 Gulden — aufgerechnet werde.

Hierbei versteht sich mit Recht, daß andre Kriegslasten, z. B. Spitalverpflegung, Naturallieferungen für Truppen u. s. w. in den Berechnungen der Präfekturen, der Distriktsmaire und Ortsmaire pflichtmäßig vorkommen, wobei die besondern Erklärungen anzufügen sind, in Betreff jener besondern Fälle, in welchen die Vergütungen definitif oder provisorisch bereits statt gehabt haben.

§. 3.

Der Gegenstand der gegenwärtig vorzunehmenden Liquidation und Ausgleichung der neuern Kriegskosten nimmt seinen Anfang vom 1ten Jänner 1812.

§. 4.

Der großherzogliche Staatsrath, welcher aus Unsern Ministern und wirklichen Staatsräthen besteht, hat

nunmehr sein Gutachten über Ausgleichung der Kriegslasten erstattet, mit einer Ausführlichkeit, Einsicht und Scharfsinne, welche lebhaften Dank in mancher Hinsicht verdienen.

§. 5.

In Erfüllung Unsrer Regentenpflicht haben Wir reiflich und wiederholt erwogen, wie und auf welche Weise die Vorschläge des Staatsraths mit der Grundverfassung des Großherzogthums Frankfurt zu vereinigen seyen? Welche Maßregeln in dem Organisations-Patente vom 16ten August 1810 bereits unabänderlich festgesetzt sind, indem es bedenklich ist, dasjenige von neuem in Frage zu stellen, was nach innigster Ueberzeugung als feste ganz umfassende Grundsätze feierlich und öffentlich erklärt worden.

§. 6.

Diese Betrachtungen haben Uns überzeugt von der Richtigkeit folgender Ansichten:

a) Entschädigung der Kriegslasten ist eine Schuld, welche von allen angesessenen Einwohnern und Theilhabern des Großherzogthums zum Ersatze der unverhältnißmäßig Beschädigten abzutragen ist.

b) Gewerbertrag, Kapitalien und Grundvermögen aller angesessenen Einwohner des Großherzogthums, die Staatsdomänen, Regalienertrag miteinbegriffen, gewähren hypothekarische Sicherheit für die möglichst schleunige Bezahlung dieser Schuld.

c) Derjenige Theil des gesammten Landesvermögens, der bisher am wenigsten beschwert war, kann am leichtesten die Bezahlung dieser Schulden übernehmen.

d) In den Departementen Aschaffenburg, Fuld und Hanau lag bisher die meiste Last auf Besteuerung der Grundstücke, zu gegründeter Beschwerde des Feldbaues.

Im Departemente Frankfurt liegt bereits ein ansehnlicher Theil öffentlicher Lasten auf dem Handlungskapitale wegen Verzinsung und fortschreitender Abtragung mehrerer Millionen älterer Schulden.

e) Ertrag des Gewerbs, und unvermerkte Beiträge, welche unter Benennung der Akzise von jenen Gegenständen entrichtet werden, die man durch täglichen Gebrauch verzehrt oder verwendet, können mit Grund als solche Gegenstände der Versteuerung angesehen werden, welche bisher in dem gesammten Großherzogthume Frankfurt theils gar nicht, theils am gelindesten angesetzt waren. Diese sind mithin am unbedenklichsten zu Bezahlung der neuen Kriegsschuld zuzuziehen.

§. 7.

f) Unser Generalinspektor der indirekten Abgaben, Major Gergens, hat den beiliegenden Entwurf einer Akziseerhebung vorgelegt, der für angesessene Bewohner des Großherzogthums nicht drückend seyn wird, weil er mit vieler Einsicht gemäßigt ist.

g) Zu Bestimmung und respect. Gleichstellung der Gewerbsteuer ernennen Wir zum Kommissarius Unsern Fulder Regierungsrath von Motz, einen Mann von gründlichen Einsichten und bewährter Rechtschaffenheit, der sich durch eine unternommene Reise und eignes Nachdenken zu diesem Geschäfte bereits vorbereitet hat.

h) Diese beiden Quellen werden hiermit bestimmt zur Bezahlung der Kriegsschäden. Die Staatsbeamten haben ein vorzüglich edles Gewerb durch Anwendung

ihres Fleißes zum gemeinen Besten, werden aber auch ohne Zweifel mit patriotischem Eifer beitragen; und Wir selbst werden mit Vergnügen hierin in Beziehung auf Unsre Zivilliste das Beispiel geben.

i) Die Kriegsbeschädigten erhalten sogleich nach geschehener Liquidation Landesschuldscheine verzinslich zu 5 vom Hundert, und auf den Ueberbringer gestellt.

k) Der Ertrag jener Akziseerhöhung und Gewerbbesteuerung wird in jedem Departemente nach obigem Plane eingenommen, zu Verzinsung und Rückzahlungen verwendet und berechnet. Nach geschehener Liquidation und Ausführung dieses Vorhabens treten alsdann die Bevollmächtigten der 4 Departemente unter Vorstand Unsers Ministers des Innern, des Staatsministers Frhrn. von Albini, zusammen, und gleichen sich aus über dasjenige, was ein Departement gegen das Andere theils zu viel, theils zu wenig liquidirt hat, dem einen zu gut kommt, von dem andern zu rechtlicher verhältnißmäßigen Ausgleichung zu übertragender Lasten zuzutheilen, woran sogleich Hand anzulegen ist, sobald die Liquidation der vier Departemente vollendet worden. Der eingegangene Ueberschuß wird den letzten Tag eines jeden Quartals öffentlich verlooßt und den Inhabern der durch das Loos bestimmten Schuldscheine bezahlt. Auch wird unter öffentlicher Verbürgung gesammter Lande des Großherzogthums ein Eskompteamt in der Hauptstadt Frankfurt zu Stande gebracht.

l) In allen Einnahmen der General- und der 4 Departementalkassen des Staats wird der sechste Theil in solchen Landesobligationsscheinen als baares Geld in dem Nominalwerthe angenommen.

m) Das ganze Geschäft ist ein Ministerialverwaltungsgegenstand, dessen Oberaufsicht Unserm ersten Staatsminister, Frhrn. von Albini, als Minister des Innern anvertraut ist.

§. 8.

Die Erhebung der Akziseerhöhung und der Gewerbsteuer geschieht in den vier Departementen unter Leitung des Generalinspektors der indirekten Abgaben, Major Gergens, von Unsern Akzisebeamten. Diese werden dem Lande insbesondere verpflichtet, und ein aus dem Departementsrath zu wählendes Mitglied kontrolirt dieselben in jedem Departemente.

Die Berechnung, Einnahme, Verwendung, Verzinsung, Verlosung, auch Berechnung des Eskompteamts werden am Ende eines jeden Quartals durch die Departementsblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Liquidation der Kriegslasten, welche seit dem 1ten Jäner 1812 entstanden sind, geschieht unter Leitung des Herrn Staatsministers, Frhrn. von Albini, durch den Präfekt, nebst dem Präfekturrathe und ein von dem Departementsrath zu wählendes Mitglied. Auf diese Weise wird die Liquidation in jedem Departemente ungesäumt vorgenommen.

§. 10.

Die Grundsteuer wird nicht zur Ausgleichung der Kriegslasten angewiesen; sie hat bereits andre ursprünglichen Bestimmungen zu dem Unterhalte des Kontingents und trägt bei zu den allgemeinen Ausgaben der Generalkasse an Besoldung der Ministerien, des Staatsraths, der auswärtigen Gesandtschaften und an Unsre Zivilliste.

§. 11.

An Gleichstellung der Grundsteuern nach dem Anschlage des sechsten Theils des reinen Ertrags, werden Wir soglich Hand anlegen. Jeder Eigenthümer fatiret selbst den Werth seines Grundstücks nach dem treflich zergliederten Entwurfe des Staatsraths.

Die vollstreckende Staatsbefugniß behält sich jedoch vor, jedes Grundstück nachzuschätzen, und in dessen Verwaltung selbst einzutreten gegen baare Verzinsung des von dem Eigenthümer angegebenen Werths.

Auf diese Weise wird wahrscheinlich die Grundsteuer zu Deckung aller jener Staatsausgaben hinreichen, zu welcher sie besonders angewiesen ist, und wird für die Zukunft die jetzt mehrmal nöthige schwer zu sammelnde Vermögenssteuer in der Folge entbehrlich machen.

§. 12.

Durch diese landesväterliche Bestimmung und Begränzungen der grundverfassungsmäßigen Ausgleichungsmittel neuerer Kriegslasten haben Wir Unsre Regentenpflicht gewissenhaft erfüllt. Wir hoffen und wünschen, in der Reinheit Unsrer Absichten und in vollem Vertrauen auf bewährte Geschäftserfahrung und Rechtschaffenheit Unsres Staatsministers, Frhrn. von Albini, daß unter göttlichem Seegen die Ausführung dieser Unsrer Entschließung für das Großherzogthum Frankfurt von gedeihlichen Folgen seyn werde.

Gegeben Aschaffenburg den 26ten Junius 1813.

(L.S.) Carl, Großherzog.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit

Müller,

geh. Rath und Kabinetssekretär.

Benennung der Gegenstände, welche dem herrschaftlichen und Additional-Akzis unterworfen sind.

I. Von Brod- und Hülsenfrüchten aller Gattungen p. Malter
- a) Waizen- Spelzen- und Dünkelmehl . . .
- b) Rocken- Gersten- Hafer- und Heidenmehl .
- c) Griesmehl, gerollte Gerste und geschälter Hirsen
- d) Erbsen, Bohnen, Linzen, Wicken . . .
- e) Hafer . . . .

II. Heu p. Zentner . . . .
Stroh p. Fuder . . . .

III. Getränke per Ohm
- a) Wein . . . .
- b) Brandwein . . . .
- c) Obstwein . . . .
- d) Bier . . . .
- e) Essig . . . .

IV. Fleisch von allen Gattungen per Pfund . . .
- a) Von einem Ochsen . . . .
- b) Von einem Fasselochsen . . . .
- c) Von einer Kuhe . . . .
- d) Von einem Stier oder einer Kalbin . . .
- e) - - Rind . . . .
- f) - - Reibling . . . .
- g) - - Kalb . . . .
- h) - - Schwein . . . .
- i) - - Hammel . . . .
- k) - - Schaaf, Bock oder Geise . .
- l) - - Schaaf- oder Ziegenlamm . . .

V. Vom fabrizirten Rauch- u. Schnupftaback p. Centn.

Akzistarif.

A.		B.		A.		B.		A.		B.	
I. Klasse für die Haupt- und Residenzstadt Frankfurt		Zusatz.		II. Klasse für die Departementsstädte.		Zusatz.		III. Klasse für die Landstädte und Dörfer.		Zusatz.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	33	.	11	.	22	.	8	.	18	.	6
.	28	.	8	.	11	.	11	.	8	.	8
.	33	.	11	.	15	.	15	.	12	.	12
.	.	.	12	.	.	.	8	.	.	.	.
.	2	.	10	.	.	.	10	.	.	.	.
.	.	.	5	.	.	.	4	.	.	.	.
.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.
5	30	1	50	5	.	1	30	2	20	1	10
2	40	1	20	2	20	1	.	2	.	.	40
1	6	.	42	1	.	.	40	.	48	.	16
.	30	.	10	.	24	.	8	.	20	.	6
.	40	.	20	.	30	.	10	.	24	.	8
.	$\frac{3}{8}$	.	$\frac{2}{8}$	.	$\frac{2}{8}$	.	$\frac{1}{8}$	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	1	30	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	2
1	40	1	40	1	15	1	15	.	50	.	30

Erklärung.

1.) Die erste Klasse ist ein Tarif für die Hauptstadt Frankfurt, deren Einwohner mehr Erwerbungsmittel haben. Die zweite Klasse ist Tarif für die Hauptorte der Departementsstädte Aschaffenburg, Fuld und Hanau, deren Einwohner mehr Erwerbungsmittel haben, als die Bewohner der Landstädte und Dörfer, für welche der verhältnißmäßige Tarif der dritten Klasse bestimmt ist.

2.) Die drei Tarife Lit. A. A. A. werden für die Staatskassen erhoben; die drei Zusatztarife B. B. B. werden für die Landschaftskassen durch die Staatseinnehmer der indirekten Abgaben erhoben.

3.) In den zwei ersten Klassen wird alles Fleisch Pfundweis verakziset, und in der dritten Klasse wird der Akzis vom ganzen Stück Schlachtvieh bezahlt.

Zur Beglaubigung
der Justitzminister Freiherr von Albini.

13.

Betrachtungen
aus Archivauszügen, über die Verhältnisse des vormalig Königlich Sächsischen Lehnsverband, mit der alten Burg und Schloß Pappenheim bei dem Bestand der rhein. Konföderationsakte.

Von

Herrn Geheimenrath G. J. Wedekind.

Vorerinnerung.

Bei Gelegenheit als der Hr. geh. Rath Wedekind den 2ten Theil der Schrift über Entschädigung des Grafen von Pappenheim den Souverainen des rhein. Bundes mittheilte, fügte derselbe nachstehende Betrachtungen, die allerdings für den Geschichtforscher von Wichtigkeit sind, bei. Da er uns die Erlaubniß gab, jene im Hefte 67 aufzunehmen, so ermanglen wir nicht, auch diese in unserer Zeitschrift abdrucken zu lassen.

W.

Die alten Herzogen zu Sachsen waren mit denen Grafen zu Pappenheim, mit dem Schloß und Burg oder der Grafschaft Pappenheim vor denen Zeiten der goldenen Bulle nicht im geringsten Verhältniß.

Der Rapport entstand erst durch das Marschallsamt, weil nach der durch das eben erwähnte Reichs-Grundgesetz bestimmten Reichsverfassung alle Erbämter als Lehen von denen Erzämtern in Zukunft ausgehen sollten.

Dieses Erbamt war also auch hier Causa Nexus feudalis, und weil also

diesem feudo officii nach der bestimmten Reichsverfassung ein Gut annex seyn mußte, so hat man auch hier, aber weit später erst, dieses Erbamt mit dem Schloße oder Burg Pappenheim verbunden; da nun selbst

durch die Auflösung der ganzen deutschen Reichsverfassung das Erbamt als das principale zu cessiren gekommen, so cessirt auch (wie sich zeigen wird) dieses von jeher als Sächsisches Lehen betrachtet unbedeutende Accessorium. Wenigstens ist und bleibt es ohne Gegenstand.

Zum Beweis dieser Behauptungen mögen folgende Auszüge mehrerer in originali et forma probante aufgefundene und in Extenso vorzulegende Urkunden dienen.

A. Schon Henricus Sextus Rom: imperator nennt in einer Urkunde von 1197 den Henricum de Pappenheim Sacri Romani imperii Marescalcum haereditarium, Dominum in Pappenheim, und concedirt ihm in rectum feudum mehrere bei Neuburg an der Donau und in der Gegend gelegene Güter.

B. Rudolph der römische Kaiser ertheilt 1298 einem Heinrich de Pappenheim, den er gleichfalls Marescalcum nostrum et imperii nennt, und seinen Erben unter den merkwürdigen Clauseln: ac progenitores ipsius

erga nos et Sacrum Rom: imperium fide clava et devotione purissima verschiedene Rechte, Freiheiten und Gerechtsame unter dem gleich merkwürdigen Anhang: Omnia jura, Libertates et gratias, que ab inclyte recordationis imperatoribus et Regibus Romanis, nostris antecessoribus et nobis, oppida in Vueyssenburg sunt concessa, oppido in Pappenheim ex plenitudine potestatis regia Liberaliter concedimus et donamus.

C. Die etwa hieher passende merkwürdige Ausdrücke der Verleihungs-Erweiterungs- und Bestätigungs-Urkunde mehrerer Privilegien Kaiser Ludwigs vom J. 1334 lauten gleich im Eingange folgendermaßen: „Verreichen offentlich an diesem Brieff und thun khund „allen den die in sehen oder hören leßen das wier ver-„hört und gesehen haben die Recht gnad vnnd Frei-„ung die ein marschalch von Pappenheim von Unsern „Vorfahren König und Kaisern vnnd von Uns vnd „vonn dem Reich von des Ambts weegen habent und „gehabt habent, vonn erst das er niemandt zur Recht „soll stehen dan vor dem Reich oder wer des Reichs „Pfleg ist ꝛc.“

D. Eben jener Kaiser Karl, der 8 Jahre später mit den Reichsfürsten die goldene Bulle errichtet, worin die Erz- und Erbämter ihre feste Bestimmung erhielten, und wo erst ein Lehensnexus zwischen beiden entstehen konnte, nennt schon in einer Verleihungs-Urkunde dd. Prag Montag nach aller Mann Faßnachtabend 1348 viele Rechte und Freiheiten der Marschälle von Pappenheim so Sie von des amts wegen gehabt. — Ferner Er Marschall von Pappen-

heim soll auf dem Seinen Bauen, Veste, Weyer, Tafern rc. und was ihm nüzlich ist in seiner Stadt Pappenheim, auch heißt es in der Ueberleihungs-Urkunde das Gelait betreffend, Er Marschall von Pappenheim mag Fried und Gelait geben in seiner Stadt zu Pappenheim. In einer gleichmäßigen Confirmations- und Erweiterungs-Urkunde der Pappenheimischen Privilegien von 1348 heißt es: „daß wir wol vernommen haben, Solche Rechte Gnaden vnd Freiung, die dem Marschalch „von Bappenheim von unsern Vorfaren, Kaisern vnd „Königen, vnd von Uns vnd dem Reiche von des „Ambtswegen habent gehabt, haben vors erst „das rc.“

Am Schlusse heißt es ferner: „und dieselben Recht „Gnadt und Freiung bestettigen wir unserm lieben Ge„treuen Heinrich dem Marschalch zu Bappenheim „und allen seinen Erben in aller der Weise alls „sie Brief darüber haben von unsern Vorfahren „Kaisern und Königen rc.“

In zwei andern den Schuz und die Schulden der Juden betreffenden Verleihungs-Urkunden dieses Kaisers vom Jahr 1349.

a) dd. Mainz am Lichtmeß-Tag.

b) dd. Nurenberg Freitag nach St. Michels-Tag findet sich weder ein Ausdruck noch die geringste Spur von irgend einem früheren Lehensverhältniß, dessen doch von diesem Kaiser, wenn er vorhanden gewesen, hätte Erwähnung geschehen sollen.

E. Es eröffnen die drei Kurfürsten und Erzbischöffe von Mainz, Trier und Kölln und mit ihnen Pfalzgraf

Ruprecht dem Erbmarschall Conrad von Pappenheim ganz allein und unmittelbar, Sexta feria proxima post festum assumtionis Marie 1400 wie sie sich bewogen befunden, den Kaiser Wenzel verschiedener Vergehungen halber seiner Kaiserwürde zu entsetzen, und tragen dem Erbmarschall folgendes auf: „und begern drumb „Ernstlich von dir und ersuchen dich auch bey deinem „Aidt, damit du dem heyligen Reich verbunden bist, „daß du den Ehegenannten Herrn Wenzeslau nit mehr „Fuhr ein Römischen König haltest noch Jme in eini„gen Sachen als einem Römischen König gehorsam „seyest, sonder daß du den Wir von Gottes Gnaden „zu einem andern Römischen König kießen werden, „für einen Rechten gewahren Römischen König mit „vns haltest, und Jn darvor empfahest, und Jme auch „als einem Römischen Könige gehorsam vnd viertendt „seyest mit allen Ehren Würden und Diensten vnd dein „Lehen empfahest als du einem Römischen König schul„dig bist zu duen ꝛc.“

F. Es notifiziren ferner gleich darauf diese drei Erzbischöffe und Kurfürsten von Mainz, Trier und Kölln, Sabbato proximo post festum assumtionis Marie 1400 demselben Conrad Marschall von Pappenheim die Ernennung Pfalzgrafen Ruprecht an Wenzels Stelle zum römischen Kaiser und drücken sich in dieser Urkunde wieder folgender aus: „darumben, begern wir Ernstlich „von dir und ersuchen dich bei dem Aidt damit du dem „heyligen Reiche verbunden bist, daß du den Ehege„nannten unsern Herrn mit unß für einen rechten wah„ren Römischen König und zukünftigen Kaiser haltest „vnd Jme Gehorsam und Gewerden seyest, genzlich „mit Eiden, Ehren, Würde und Diensten, vnd auch

„deine Lehen empfahest, als du einem römischen Köni„ge schuldig bist zu thun vnd als wir dir von deß hey„ligen Römischen Reichs wegen daß Eer vnd nuß als „wir meinen, du gern gesehest, besonder wool zuge„trauen.“ *)

G. Nicht minder remarquable ist eine alte vom Jahr 1400 an dem nechsten Suntag vor Sant Martinstag datirte Kundschafft des Bürgermeisters und der Stadt Ulm über die reichserbmarschallamtliche Gerechtsame wo sothane Stadt allen Fürsten, Grafen, Freyen, Rittern verkündet: „daß wir uns an unsern Eltern vnd „Winzigern In vnser Stat gar aigentlichen erfaren, „vnnd vnderredt haben, von der Freyheit und des rech„ten wegen, als die Märschalch von Bappenheim, von „dem Römischen Reich biß herrbracht hand mit „gewaltsame Jres Ambts vnd auf des Blaß, es Sy „in Vorfahren Unser gnedig Herrn der Römische Khai„ser vnd auch Khünige, also das wir nicht anders er„faren khünen, von den, den khundt vnd wissend dar„umbt ist, vnd auch dabey oft gewesen seint, vnnd „auch selbst nie anders gehört haben, denn daz die „Marschalch von Bappenheim, die jezo seindt, vnnd „auch Jr Vorfaren Jr Ambts, alß Jn dene von Rö„mischen Rechten zugehört, Es sey gewesen zu den Zei-

*) Hier wird, was gewiß sonderbar, 46 Jahre nach der goldenen Bulle, von denen Churfürstnn, ohne irgend eine Erwähnung von oder durch Sachsen, dem Erbmarschall aufgetragen, nach seinem von dem Reich habenden Amt, all jenes zu leisten, ja sogar seine Lehen von diesem neuen Kaiser zu empfangen, und existirt weder in dem königlich Sächsischen noch in dem Pappenheimischen Archiv ein früherer Lehnbrief, als volle 54 Jahre nach Errichtung der goldnen Bulle.

„ken, alß vnser gnedigen Herrn die Römischen Khaiser „oder Khünig, In Ir Khinigelich Mayestät Aöhren „Ire Regalia, oder daz Sy zu Velde zugen oder lägen, „alwegen Inne gehabt herbracht, und besessen haben „mit gewaltsame vnnd mit allen andern sachen, alß „In den zugehört, vnnd alß daz dene ain jedlichen „Römischen Khaisers oder Khünigs, Marschalch von „Römischen Rechten billigen thuen soll vnnd mag."

H. Unter denen mehreren von demselben Jahrhundert sich datirenden, immer mit ähnlichen Ausdrücken begleiteten Urkunden erlaubt man sich folgende Vier anzuführen.

1) Das große und allgemeine bekannte Privilegium Regis Alberti de a. 1438. des h. Kreuzinventionstags, worin sich Albrecht folgender ausdrückt:

„daß wir verhöret und gesehen haben solche recht „gnade vnd Freyung, die die Marschalch zur Bappenheim, von vnsern Vorfaren Königen vnd „Kaysern vnd dem Reiche von des Marschalch „Ambts vnd Ir getreuen Dienst wegen, „so sie dem Reiche lange Zeit getreulich „vnd manigfaltigelich gethan habendt, darumb Er solch Gnadt vnd Freyheit ha„bend, daß ꝛc.

Uebrigens aber alle vordern Güterverleihungen, Privilegien und Freiheiten von diesem Kaiser bestättigt und erweitert worden, ohne daß hiebey von Sachsen oder dem Erzmarschallamt die geringste Erwähnung geschieht. Noch auffallender ist gewiß.

2) Der berühmte, am Elisabethatag 1472, mithin volle 116 Jahr nach der goldnen Bulle und also nach

organisirtem Erzschatzmeister-Amt von den 5 Grafen, Heinrich, Konrad, Georg, Rudolph und Sigmund zu Pappenheim bloß allein unter sich der Amtsführung des Reichserbmarschallamts halber und ohne Zuthun des Erzmarschallamts errichtete und bis auf den heutigen Tag unverrückt fort anerkannt bestandene Vertrag.

3) Kaiser Friedrich belehnt und verleiht am 15. Octbr. 1482 damals dem Jörgen zu Pappenheim als ältesten der Familie, sohin Amtsführenden Reichserbmarschall gleichfalls um der nützlichen Dienste willen, so derselbe dem Kaiser und Römischen Reiche gethan, die Landvogtey zu Augsburg samt dem Bann über das Blut zu richten mit allen Rechten, Renten, Zinsen, Gilten ꝛc.

4) Sonderbar und nicht ganz unbedeutend ist wohl der Umstand, daß der Reichserbmarschall Wilhelm zu Pappenheim d. d. Kaufbeuren am Tag nach Fronleichnamstag 1497 für den eben damals nach Worms zusammen berufenen Reichstag seine für damal gewiß nicht unwichtige Instruktion bloß allein von dem Kaiser, nicht durch Sachsen, ja ohne dessen oder des Erzmarschall-Amts zu erwähnen, erhielt, und eben dieser Kaiser in jener Urkunde ihm als unsers und des h. Römischen Reichs-Erbmarschall solche ertheilt.

was auch selbst noch bis auf die neueste Zeiten bei Zusammenberufung des Reichstags zu Regensburg nach einer vorhandenen Urkunde Maximilians des IIten, dd. Wien, am Abend des heil. Christtag des ausgehenden 1666sten Jahres immerfort geschehen.

Eben so sind auch von denen Zeiten der goldenen Bulle
an, ohnerachtet des mit Sachsen nebenher und
temporär (man dürfte wohl itzt schon glauben nur
pro forma') bestandenen interims Lehnsnexus,

da nur jedes Erbamt von seinem Erzamt zu Lehen gehen mußte und diesem feudo officii —

so lang das Officium das deutsche Reich und die
Reichslehns-Verfassung bestand,

ein Bonum ali annex im Lehnbrief wenigstens genannt worden ist, gleichwohlen alle Confirmationen und Belehnungen bis zu den allerneuesten Zeiten 1795 über die Besitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten der von Pappenheim von denen deutschen Kaisern nachgesucht und verliehen worden, ohne des sächsischen Lehnsverbandes je nur irgendwo zu erwähnen. Man ist diesseits im Stand, die Verleihungs- und Bestättigungs-Urkunden

Kaiser Carls des V.	vom	Jahr	1521 und 1533
Max II.	—	—	1505 und 1556.
Ferdinand I.	—	—	1559
Rudolphs	—	—	1577
Mathias	—	—	1613
Friederich II.	—	—	1620
Ferdinand III.	—	—	1639
Leopold	—	—	1667, 1682 und 1700
Franz I.	—	—	1747
Joseph II.	—	—	1766
Leopold II.	—	—	1791

Franz II. 4 Lehnbriefe de anno 1795 vorzulegen —

Würde aber auch selbst auf die erst späterhin eingetretene sächsische Belehnung eine hauptsächliche Rücksicht genommen werden wollen, so ist

A) hier vorläufig als sonderbar zu bemerken, daß selbst nach denen von Seiten der Krone Sachsen an Baiern extradirten Lehnakten und beiderseits erfordert und erhaltene renseignements des sächsischen Lehnhofes, kein älterer Lehnbrief als jener vom Jahre 1410 weder in diesem noch in dem Pappenheimischen Archiv aufzufinden ist, dahingegen

B) über die von jeher von der goldenen Bulle bestandene allodial Eigenschaft fast aller Güter, Hof- und Parzellen der dermalen mediatisirten Herrschaft Pappenheim, durch alte von Kaiser und Reich bestätigte Burgfrieden und Familien-Abtheilungen ihres Eigenthums und selbst der verschiedenen Theile dieser eignen Burg und Stadt der Beweis des Eigenthums erbracht werden kann. —

Es dürfen hier die zwei Bestätigungs-Urkunden jener alten Burgfrieden und Abtheilungen des Eigenthums mehrerer Gebrüder Marschälle zu Pappenheim vom Jahre 1335 und vom Jahre 1373 volles Ziel und Maas geben, daß bei dem Schloß und der Herrschaft Pappenheim sich wenig oder gar nichts als sächsisches Lehen herausstelle.

C) Diese beiden Urkunden müssen aber dahier um so mehr als allerseits bindend und entscheidend angesehen werden, da

α) die eine 21 Jahr älter als die goldene Bulle,

β) die andere aber 17 Jahre später ist und

γ) diese letzte gleichwohl 37 volle Jahre vor dem ersten sächsischen Lehnbrief ihre Existenz und feierliche Sanction bekommen — auch

δ) in einem nachherigen Burgfrieden von 1534 mit-

hin 178 Jahre später als die goldene Bulle im 124ten Jahre nach dem ersten sächsischen Lehnbrief eben jene objecta als Eigenthum bei dieser Familien-Abtheilung aufgezählt sich befinden, welche in denen sächsischen Lehnbriefen zu gleicher Zeit als angeblich dem Marschallamt annex mit als Lehensparzellen benannt gleichwohlen alle diese Burgfrieden eben auch nur von denselben Kurfürsten von Sachsen bestätigt vorhanden sind.

Dieser erste sächsische Lehnbrief Herzog Rudolphs III. an Siegmund von Pappenheim erscheint volle 54 Jahre später als die goldene Bulle von Beliz 1410 aus datirt, und sagt aus Eingangs bemerkter Formalität, auch itzt, nach der goldenen Bulle (wie sich am Ende zeigen wird) gesetzlich ad tempus der bestehenden deutschen Reichsverfassung natürlich geheiligtem Vorwand folgendes:

„Namentlich das Schloß zu Pappenheim und Unter-„marschallamt also daz er daz verwesen hat in aller „Maaß als daz seine Eltern und Vorfaren Marschallen „daselbst vorgehabt gehalten und verwesen haben, „aufgetragen und im Fall derselbe (Siegmund) mit „Todt abgehen werde, Sein Bruder der Elter nach „Im und seine Vettern die also Tail an Pappen-„heim haben, dasselbe Schloß Pappenheim und Unter-„marschallamt mit allen und jeglichen ihnen Zugehö-„rungen empfahen sollen — substituirt werden.“

ε) Was nun auch gedeihliges auf einen sächsischen reellen Lehnverband irgend eines weder angegebenen noch irgend anzugeben möglichen Lehnsparzelle oder Appertinenzien, theils jener, nur in

ihren Trümmern noch existirenden Burg oder Schloß aus diesem ursprünglichen Lehns-Austrag (der durante forma des H. R. Reichs nur ein solches Modell bekommen) geschlossen und mit Gegeneinanderhaltung des allerjüngsten Lehnbriefs erzwungen werden kann, so sind doch alle folgende Lehnbriefe und Lehnreverse bis zu der 1741ger merkwürdigen Periode äußerst verschieden.

D. Es verdienen die diesem ersten 1410ter nachgefolgten Lehnbriefe, als:

1) Jener Cfl. Albrechts von 1420.
2) — Cfl. Friderichs bellicosi von 1425.
3) — Cfl. Friderichs placidi von 1430 und 1456.
4) — Cfl. Ernst von 1473 und 1483.
5) — Cfl. Fridrichs sapientis v. 1487, 99, u. 1518.
6) Johannes, von 1526.
7) Johann Friderichs, von 1533 und 1536.
8) Moriz, von 1548.
9) Augusts, von 1571 und 1574.
10) Christians, von 1586 und 1590.
11) Friedrich Wilhelms, von 1592.
12) Christians II., von 1602.
13) Johann Georgs I., von 1611, 21, 23 und 1647.
14) Johann Georgs II., von 1551, 74 und 79.
15) Johann Georg III., von 1682.
16) Johann Georg IV., von 1692.

im allgemeinen nicht allein wegen ihren varianten Ausdrücken, sondern auch wegen einigen ganz besonderen Ereignissen hier die gerechteste Beherzigung.

E. Beiseitgesetzt daß es in diesen verschiedenen Lehnbriefen bald heist, das Untermarschallamt, bald

Burg, bald mit Schloß, bald mit Stadt Pappenheim samt Zugehörungen, daß eben das Wort samt Zugehörungen sich immer nach dem Wort Unter-Marschallamt befindet, daß endlich in mehreren Lehenbriefen in specie dem 1487 vor mir, das Wort Unter-Marschallamt ganz allein ohne irgend eine Belehnung von Burg, Schloß oder Stadt Pappenheim sich befinden, so ist doch jenes, zeug der alten Lehnakten eben so merkwürdig, daß schon die im Jahre 1742 eng sich verbrüderte Grafen zu Pappenheim gegen diese eben erwähnte Belehnungsweise und Ausdrücke, namentlich gegen Annahm des vorigen Lehnbriefs protestirten, und im Jahre 1499 bei dem oberwähnten Friedrich dem Weisen genannt auch erwürkten, daß der mit obigem Ausdrücken versehen gewesene Lehnbrief ruckgenommen, ein neuer expedirt, worin es ledig heist, und geben ihm zu Lehen das Heil. Reichserb-Marschallamt mit all seinen Würden, Nutzungen und Zugehör, ohne Burg, Schloß oder Stadt zu gedenken.

F. Von gleicher Würkung schien eine ähnliche Protestation und Ausweichung 1548 des alten Wolf von Pappenheim, als man in der Kanzlei wider späterhin dieser Ausdrücke sich zu bedienen versuchte, so wie es überhaupt aus denen Lit. D. allegirten Original-Lehnbriefen sich von selbst ergiebt daß an denen von dem Jahre 1425 bis 1692 ausgefertigten Lehnbriefen der Stadt Pappenheim nicht mit einer Sylbe darin mehr gedacht wird, und von dieser Periode an bis zum Jahr 1741 wurden bekanntlich, wie die Sächsische Lehenakten und das diesseitige Archiv selbst zeigen, gar keine Lehnbriefe mehr gegeben sondern es wurden nur eben so variante Muthscheine expedirt.

G. Dagegen ist der neuere 1441 erfolgte Lehnsfall, wo es der Kanzlei, wie die Akten zeigen werden, auf einmal einfiel, nicht allein die alte Formalien Schloß und Stadt Pappenheim, sondern sogar Schloß Stadt und Herrschaft Pappenheim, doch abermals wieder mit dem Unter-Marschallamt und auf allen Zugehörungen samt und sonderlich was weder in dem Ersten 1410 gegebenen noch in allen übrigen auch noch so variant expedirten und mehrmal umzuschreiben erfoderlichen Lehnbriefen nirgends wo erfindlich gewesen, zu gebrauchen, so merkwürdig und hieher wohl um so mehr entscheidend, daß man zwar die dagegen eingelegte inhäsive Protestation Friederichs von Pappenheim nicht ausheben will, sondern nur jene darauf erfolgte allerhöchste Entschliesung des Königreichs Sachsen hier sub Sig. ⊙ beizuschliesen sich erlaubt.

H. Nicht minder merkwürdig, und bei der Hauptprüfung dieses Gegenstandes höchst erheblich scheinen, die mit gegenwärtigen Verhältnissen und eben jenen vormahligen Zumuthungen so sehr kontrastirende Kurfürstlich und Herzoglich Sächsische, denen jeweiligen Grafen zu Pappenheim ausgefertigte Konfirmations-Urkunden jener oberwähnten Kaiserlichen Verleihungen Rechten und Privilegien, so wie vorzüglich so mancher Brüdervereine Burgfrieden und Abtheilungen ihres darin specifice genannten Eigenthums nach dessen Ausscheidung keine Bona feudalia wohl mehr existiren dürften.

Da nun schon das allerhöchste Königliche Rescript vom 11ten Mai 1811 in diesem Betreff bestimmt erklärt daß von Seiten der Krone Sachsen die dießfalls

einschlägige Akten an die Krone Baiern extradirt worden, so erlaubt man sich was hier wohl vorzüglich entscheidend auf die ältere Sächsische Konfirmations-Urkunden

a) den Kurfürsten Rudolph vom Jahr 1415 und Friederich von 1430 und sonderbar

b) Herzogs Friederichs von 1424

aufmerksam zu machen, und zugleich nur ganz kurz und im Vorbeigehen zu erwähnen, wie Herzog Ernst von Sachsen im Jahre 1473 die alten Burgfrieden im Bruderverein von wegen des hier vorzüglich in Consideration zu nehmenden Reichserb-Marschallamtes in folgenden Formalien bestätiget:

> Daß nun und hinführo zu ewigen Zeiten der älteste Marschall zu Pappenheim und kein anderer das Reichserb-Marschallamt innhaben verwesen und sich des an gebührlichen Enden nach den Nutzungen die dem Platz jährlich gesellt gebrauchen solle ꝛc. ꝛc. *)

I. Es scheint wohl nach dieser urkundlichen Lage bei in solcher Art auch vorhandenem ersten, und wie man zur Norm nach Souverainitäts-Grundsätzen behaupten konnte, auch letzten Lehnbrief, bei nirgends vorhanden möglichem wahrem Lehensverzeichniß oder Lehnsbeschreibung über Qualität und Quantität dieses pro forma auf eine Zeitlang ent- und bestandenen feudi officii höchst zweifelhaft, worin denn eigentlich ausser

*) Im Vorbeigehen dürfte wohl hier auch ein ganz alter Beweis vorhanden seyn, daß das Reichserb-Marschallamt auch jährlich ständige Nutzungen und Dienstemolumente gehabt.

allerhöchstens in denen Trümmern der alten Burg oder Veste auf dem Berg welche sich für das Bonum annexum zu dotatiren auch nur herlehnen müste, die considerable Lehnstücke bestanden, welche der älteste Marschall von Pappenheim zur Dotation oder Antheil an seiner Besoldung von Sachsen oder den Reichsständen gehabt haben sollten.

Beiseitgesetzt, daß selbst die Kurfürsten und Herzoge von Sachsen wie obenerwähnt das Nämliche in so vielen Burgfrieden und Eigenthums-Abtheilungen bald in 2, 3, auch einmal in 4 Theil als Eigenthum unter den Pappenheimischen Brüdern getheilte Schloß, Burg, was sie doch pro forma in Lehnbriefen als Lehn ausdrückten, als Eigenthum anerkannten und bestätigten als in welchen Vermögens-Abtheilungen nicht allein jene nur aufzufindende Zubehörungen als Eigenthum genannt, sondern auch die schon wohl 400 Jahr zuvor erweislich besessene andere objecta so wie das Marschallamt selbst als uraltes Eigenthum von jenen Herzogen von Sachsen anerkannt worden sind, welche sie gleichwohlen von 1410 an bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers in so varianten Formalien als Lehen betittelt haben, und aus Eingangs benannter Ursache wohl haben nennen müssen. *)

K) Scheint auch durch die Existenz solch erwähnter Lehnbriefe datio vel oblatio feudi in dieser Zwischenzeit in jenen jedoch ohne die eigentlich Lehnsparzellen auffinden zu können, erwiesen zu seyn, so ist doch das

*) Gleichwohlen durch ihre Bestätigungs-Urkunden als volles Eigenthum wieder selbst anerkannt haben.

höchst merkwürdige und sonderbare Faktum Herzogs Christians II. von Sachsen de anno 1602,

was sich gleichfalls in jenen zu München von Dresden aus angekommenen Lehnsakten verificiren wird

bei diesen Betrachtungen nicht ausser Acht zu lassen. Dieser Herzog Christian II. und expost Kurfürst gab die Belehnung 1602 Namens seiner Brüder der Herzogen Johann Georg und August an die Reichserb-Marschälle von Pappenheim mit der besondern dem Lehenbrief selbst inserirten Klausel, daß sie das Unter-Marschallamt doch von dem, der unter denselben Herzogen zu Sachsen ein Kurfürst seyn wird, haben besitzen und gebrauchen sollen, woraus wohl zu deutlich erhellet, daß das Lehen, sey es wegen der Erb-Marschallamtswürde allein, oder auch der Sicherheit halben, für damalige Zeiten auf einmal und ohne je einer Lehnsparzelle zu erwähnen aufgetragen worden, nur e dignitate Electorali ausgezogen und so auch nur durante constitione imperii bestehen sollte. Nach aufgehobener Kurwürde aber und ganz aufgelößter deutschen Reichsverfassung, wo das noch ganz ohne alle Entschädigung bis anhero verbliebene Officium cessiren muß, also auch das feudum officii, dem man auf eben bemerkte Art das Prädikat eines Boni beifügte, ohne Bemerkung, woher Zeit und Realität ist, so wie es ursprünglich so viele hundert Jahre vor Errichtung der goldenen Bulle und noch selbst 54 Jahre nach derselben ohne Gegenstand gewesen: von dieser Zeit an aber selbst in effectu fortgeblieben, und wie auch die strengste Separation des jetzt auf einmal prä-

tendirten feudi ab allodiis (longe ante in feudationem probatis) beweisen wird, das Resultat liefern

> ja, welche Separation nach der noch neuerdings nicht aufgehobenen königlichen Lehnspragmatik als strittiger Lehnsfall vor dem gesetzlich als kompetent erklärten Appellationsgerichten, als zuläßig zu betrachten, auch in alle Zukunft vor dem Gerichtshof aller kompetenten Lehnrechtsgeschäftsmännern Deutschlands und dieses Jahrhunderts praktisch bleiben wird.

L) So wenig es wohl hier nach allerseits von Seiten des von Kaiser Karl schon aufgedrungenen alten oder neu auftretenden Lehnsherrn mit aller Rechtsbedingniß ohne Wirkung seyn dürfte, itzt bei eingetretenen Souverainitäts-Prinzipien eine nähere Untersuchung anzustellen, und so gewiß wohl selbst nach hundert andern Wiedersprüchen aus eben jenen von der Krone Sachsen an die Krone Baiern gelegenheitlich einer solchen Ueberlassung extradirten Lehens-Akten aufzuzählen seyn dürften, so möchte doch wohl manchem Leser dieser über die gegenwärtige Lehensverhältnisse aus blosen Archivauszügen gemachten Betrachtungen die Frage noch nicht vollständig beantwortet seyn: Woher haben dann diese alte so viele hundert Jahre vor der goldenen Bulle schon mit Eigenthum und Amt versehene und bestandene Marschälle von Pappenheim dieses Eigenthum ohne allen Sächsischen Verband erhalten, und woher, da sie auch alles das, was sie von den Kaisern allein erhalten, nicht mehr besitzen, solches verlohren, wie kann man also andererseits all jenes, was man durch erlangte Sou-

Souverainität der rheinischen Bundesakte und durch Mediatisation der ganzen Herrschaft Pappenheim bereits hat, was auch selbst zuvor eben so reines Eigenthum gewesen, noch durch Uebertragung eines solchen Lehnsnexus noch ansprechen.

M. Man könnte zwar dießfalls die Zweifler, wenn sie äußersten Falls noch nicht entweder aus Liebe zur neuen Literatur, oder aus Haß gegen ihr altes Brod-Studium ihren Büchervorrath des alten Staatsrechts denen Specereiläden zur successiven Consumtion oder nach neuer erprobter Erfindung denen Papiermüllern zur neuen Creation übergeben, sondern nur das deutsche Staatsrecht wie billig mit dem Bibliotheksfach der alten deutschen Reichsgeschichte vereiniget haben, eine Menge Schriftsteller, welche wohl in solch veralteten Zeiten aus gleich ächten Quellen geschöpft, anführen, aus welchen ganz unschwer (wenn man sich die Mühe geben könnte, aber auch oft nur wollte) deutlich zu ersehen, wann und wie durch Erbschaften und Familien-Verbindungen oft ob bene merita, theils auch titulo onerosissimo erhaltene Verleihungen, die in der That noch fortbestehende Marschälle von Pappenheim dieses ihr so oft und viel und unter so mancherlei Rubriken angesprochenes Eigenthum erworben haben.

Die in meinem ersten Theil der Reichs-Erbmarschallamtlichen Entschädigungs-Berechtigung von Seite 19 bis 24 für manche literarische vielleicht quiescirende Liebhaber in Menge aufgeführte Schriftsteller werden unverkennbar mit auf jene Spur leiten, mit jenen dort genannten Autoren kann vorzüglich Im-

hof notitia procerum imperii Liber: VII. Cap. XI. pag. 507 nachgeschlagen werden, nach welcher diesseits an der Quelle selbst geschöpft werden konnte.

Jedoch da der Zweck dieser Betrachtungen ganz allein dahin aufgesteckt ist, dieselbe nur aus reinen Archivarquellen und Urkunden-Auszügen von dorther abzuleiten, so liefert eben dasselbe Archiv folgende an den Schranken irgend eines vor oder nach der Muthung dieses eben so übertragenen als neu angesprochenen Lehens kompetenten Gerichtshofes Eingang findende Resultate.

Es überkam die alte Familie der Marschälle zu Pappenheim nebst jenen oben aus ganz alten Zeiten nur nebenher erwähnten Concessionen in specie folgende nur promiscue aufzuzählende Rechte, Freiheiten und Verleihungen, und zwar alle größtentheils Erb- und Eigenthümlich, als z. B.

Blutbann und Halsgericht 1482.

Hochgericht und Landvogtey 1487.

Das Recht, nur unter eigenem Gericht oder dem Reich, oder wer des Reichs Pfleger sey, zu stehen, 1349.

Die Asyl-Verleihung für Mann und Frau in ihrer eigenen Stadt Pappenheim samt Geleitsrecht, Koppelwaid ꝛc. 1380—1428.

Das Recht kaiserliche Steuren bis zur Bezahlung mancher von denen von Pappenheim denen Kaisern gemachten Anlehen erheben und eintreiben zu dörfen, 1414.

Jahrmarkts-Concessionen für ihre eigene Stadt Pappenheim, 1429.

Fernere Concessionen über Blutbann mit allen Rechten, Renten, Zinsen, Gilten und Zugehörungen, wie die Vorfahrer Marschälle von Pappenheim gehabt, 1494.

Ausnahm von den kaiserlichen Hofgerichten, 1459.

Die selbst noch spätern Verleihungen des Umgelds und anderer Nutzungen ꝛc. von 1707 und 1713 nicht zu erwähnen.

N. Selbst da, wo keine solche nach und nach erfolgte neue Verleihungen hinzukamen, wurden die ältern unter so manch merkwürdigen Ausdrücken, Zusätzen und Erweiterungen von andern Kaisern und Königen, ja selbst späterhin von den eigenen Kurfürsten und Herzogen zu Sachsen unter den gewiß alle Aufmerksamkeit verdienenden Formalien schon in den Jahren 1414, 1430, 1444, 1505, 1521, 1535, 1559 und 1566 und sofort bis auf die neuere Zeit bestätiget, nämlich:

„alles dieses Eigenthum und Freiheit, Gü-„ter, Schlößer, Land und Leuth, Chri-„sten, Juden, Bau-Concessionen, Eigenthum der „Mannschaft und Frauen, Landsaßen, Geleit, „Judenschuz, Jagd, Koppelwaid, Wildbann, „Zoll, Pfandschaften ꝛc. ꝛc. wie die Marschälle „von Pappenheim solche von uns und unsern „Vorfahren am Reich und von des Amts we-„gen gehabt ꝛc.

O. Diese und mehrere andere etwa wieder Vermuthen bei dermaleinst doch eintretender Trennung des ꝛc.

den; wenn nicht wiederum auf der andern Seite betrachtet, eben jene sonst eigenthümlich oder mitunter auch von den Kaisern zu Lehen besessene Rechte Immunitäten Privilegien und Concessionen mit all ihren Nutzungen von der Krone Baiern bereits als Souverain bei der Mediatisirung der Grafschaft Pappenheim nach der bekannten **Standesherrlichkeits-Pragmatik vom 19ten** März 1807 als erloschen erklärt, und bereits eo ipso schon entzogen worden wäre: woher dann also wohl wenig Objekta mehr für diesen übertragenen Lehennexum zu erholen sein möchten.

R. Es dürfen jedoch nach Meinung mehrerer noch schwebenden deutschen Staats- und Lehenrechts-Lehrer bei Ansicht diesem blos nach Archiv-Auszügen gefertigten Betrachtungen folgende Schlußfolgerungen, wenn auch nur als Zweifelsgründe betrachtet, und zum blosen Anlaß weiterer Prüfung noch einen kleinen Raum verdienen.

α) So viele der hier getreu angerufenen Urkunden liefern den unverkennbaren Beweiß, daß die ganze alte Reichserbmarschälle von Pappenheim mehr als ein Hundert Jahre vor der 1356 entstandenen goldenen Bulle und vor der ersten Kursächsischen Lehensinvestitur (die erst 1410 erfolgte) in unabhängigen Besitz ihrer Lande und Güter gewesen und solche als wahres und unbezweifeltes Allod besässen.

Der alte Burgfrieden von 1335 (21 Jahre vor der goldenen Bulle) so wie der 1373er (17 Jahre nach der goldenen Bulle) gleichwohl noch 37 Jahre früher als der erste Sächsische Lehenbrief 1410

liefern den Beweis um so sicherer als zuerst in einem 1534 (wohl Hundert Jahre später) über die Theilung der eigenthümlich Pappenheimischen Besitzungen errichteten weitern Burgfrieden dem ältesten damals von Pappenheim qua jeweiliger Erbmarschall die Belehnungs-Erneuerung bei dem Kurfürstlich Sächsischen Lehen-Hof zur Obliegenheit und Sorge aufgetragen wird, daß

β) Die Burg Pappenheim nur mit und wegen dem Untermarschallamt oft auch Schloß und Stadt, bald gar oben Lit. E. F. und G. angeführtermaßen zu Zeiten mit Zugehörungen nur wegen dem Kursächsischen Reichserz-Marschallamt von wo erst seit 1356 das viele Jahre ältere Marschallamt ausgehen sollte, in Lehens-Verbindung mit Kursachsen Auftragsweiß gekommen.

Die bei Lünig in Spicieleg II. abgedruckte Urkunden Kaiser Heinrich und Rudolph nennen schon 1197 und 1298 2. Henricos von Pappenheim — Maresealcum hereditarium dominum in Pappenheim — und die andern Marescalcum nostrum et imperii etc.

γ) Daß auch eben deswegen und von daher keine Vergleichung der Erb-Landhof-Aemter (selbst nach jenem, was das baierische Regierungs-Blatt vom Jahr 1811 Nro. 43 sagt) mit diesem Reichserb-Marschallamt statt finden könne, weil alle dergleichen Hofbeamten (nicht allgemeine Reichs-Staatsdiener) zur Bestreitung des Aufwands zur

blos glänzenden Aufwartung bestimmten Hofchargen nur jedesmal von dem privativ eigenen Landsherrn durch Verleihung zu Lehen, oder mit sonstigen Gütern, Renten, 2c. 2c. dotiret wurden, welche auch nach Erlöschung oder Einziehung des Hofamtes je zuweilen noch fortdauerten, wenn der alte Lehns- und Landesherr nicht etwa noch strenger handeln und das Lehen etwa gar mit Erlöschung des Amtes einziehen wollte.

δ) Daß wenn man auch jenes nach deutschen Lehen-Rechten bestehende Gesetz, (so wie ein Lehensherr ohne Erben mit Tod abgeht die Lehensherrlichkeit auf dessen Landen verbleibet und auf den künftigen Erwerber des Landes übergehet, das Lehen möge gegeben oder aufgetragen seyn) in einige Anwendung bringen wollte — die ältere deutsche Lehns-Verfassung, wie auch das deutsche Reich selbst noch bestehen müßte — daß aber

ε) Bei zerstörter oder vielmehr gänzlich aufgelößter deutschen Reichs- und Lehns-Verfassung bei nur durch die mehrere Kriegsereignisse und sicher nicht freiwillig geschehene Uebertragung — bei so offenbar vollkommen getrennten Lehns-Complexu die Last der Lehenbarkeit in keinem Fall auf die schon lang eigene Burg und Stadt Pappenheim fortdauren könne, und zwar ohne noch von sämmtlichen höchsten Gliedern der rheinischen Conföderation bis itzt erfolgter Entschädigung für die sämmtlichen Dienst-Emolumente

jenes itzt auf einmal mit Gewalt abgerißnen, doch sonst von jeher unzertrennlich verbunden gewesenen allgemeinen Reichsstaats-Dieneramtes und eben jener Würde, welche die Lehnbarkeit wenigstens den Tittel nach über einen kleinen Theil der Pappenheimischen, von jeher eigenthümlichen Besitzungen interimistisch herbeigeführt hat; daß

ζ) da die Lehnsherrlichkeit weder auf der Familie des bei der begleiteten Kurwürde nur temporairen Lehnsherrn und niemal auf dessen Landen geblieben, welchen beiden doch nur wegen des Reichserz- und Erbamtes und als keinem andern Staat das Schloß oder Stadt Pappenheim ꝛc. ꝛc. zu Lehn aufgetragen worden sind, so ist wohl in jenem nach der Mediatisation der Herrschaft Pappenheim noch übrig gebliebene Parzellen, die Allodial-Eigenschaft durch den die Dispositionen der goldenen Bulle gänzlich zernichtenden Stand der rheinischen Bundesakte wieder aufgelebt, sohin der Lehnsnexus mit dem ganzen deutschen Reich dem diesem Erbamt zugegebenen Erzamt und Kurfürstenthum bei dessen Zernichtung mit dem eben so unschuldig aufgelößten Reichserb-Marschallamt auf immer als erloschen zu erkennen. Daß es

η) endlich wenigstens nach dieser höheren Prüfung so würdigen, als hiemit überlassenen Vorlage nicht ohne allen Grund scheine, wie mit Erlöschung der ältern deutschen Reichs- und Lehns-Verfas-

sung auch eben jene Lehenherrlichkeit wiederum eben so zu Grabe gegangen, daß keine gesetzlich giltige Erbfolge in diese blos interimistisch (eben so wie das deutsche Reich) bestandene Lehenherrlichkeit, bei erloschenen Kurfürstlich Sächsischen Lehenhof vielweniger eine dem deutschen Lehenrechte gemäße Abtretung oder Uebertragung derselben an irgend einen andern Lehnhof statt finden könne, mithin daß sich von 1410 bis 1809 dem feudo officii als nothwendig annex hergeliehene bonum (Schloß und eigene Stadt Pappenheim) wiederum in seinen uralten Allodial-Zustand zurückkehren dürfe.

Beilage.

Abschrift kurfürstlich sächsischer Regierungs-Deklaration.

Auf Anstehen der Gräflich von Pappenheimischen Beschwerden, daß in dem neuesten Lehenbrief 1741 andere Formalien als in allen ehevorigen eingeflossen.

P. P.

Ihro Königliche Majestät in Pohlen ꝛc. und Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ist gebührend vorgetragen worden, was der wohlgebohrne Herr Feiedrich Ferdinand Graf von Pappenheim des heil. Röm. Reichs Erbmarschall wegen des ihm sub dato den 24. Juli 1741 ertheilten Lehenbriefs geziemend vorgestellt.

Allermaßen aber unter der im Lehnbriefe bemeinten Herrschaft Pappenheim nur allein dasjenige, was nebst der Stadt dieses Namens an Oertern auch Lehn- und Dienstleuthen von uralten Zeiten her, zu der Burg Pappenheim gehört, keineswegs aber dasjenige, was ursprünglich anderer Herrn Lehn gewesen, oder auch durch Kauf und andere Modus acquirendi als ein Eigenthum zu der Herrschaft Pappenheim erweislich gebracht worden, sowohl unter dem Wort: zu rechten Lehen: nichts anders, als was man durch die in Kurfürst Johann Friedrichs zu Sachsen Lehnbriefe vor Wol-

ſen zu Pappenheim und Conſorten de dato Torgau Mittwoches nach Pfingſten 1539 bñfindliche dem feudo personali entgegengeſetzte Expreſſion zu rechten Erbmannlehen intendiret gemeinet iſt, und es ſolchem nach der gebettenen Aenderung obbeſagten Lehnbriefes nicht bedarf.

Als iſt ermeldtem Herrn Friederich Ferdinand älteſten Grafen und Herrn zu Pappenheim ſolches zu deſſen Beruhigung vermittelſt gegenwärtigen Beſcheides unter dem vorgedruckten Königlichen und Kurfürſtlichen Kanzlei-Sekret nicht zu verhalten geweſen.

Signatum Dresden am 26. Nov. Ao. 1744.

(L. S.)

Königl. Pohlniſche und Kurfürſtlich Sächſiſche Kanzlei.

C. B. von Gerſtorf.

Gottlieb Benedikt Lochmann.

Der
Rheinische Bund.

Neun und Sechzigstes Heft.

14.

(Fortsetzung und Beschluß, der im 68ten Hefte Nro. 11. abgedruckten Abhandlung.)

Untersuchung

In wie weit die minder mächtigen Staaten des Rheinischen Bundes, die französische Militair-Verfassung aufzunehmen Veranlassung haben?

VII.

Bewaffnung.

Da alle europäische Staaten gleiche Bewaffnung angenommen haben, so bleibt über diesen Gegenstand nur das einzige zu sagen übrig, daß der schwächere konföderirte Staat sehr wohl thun wird, wenn er das französische Caliber bei dem Kleingewehr sowohl, als bei seiner Artillerie adoptirt, weil er sonst in die Nothwendigkeit versetzt wird, für die Erzeugung seiner Mu-

nition immer selbst zu sorgen; — wo er im Gegentheil bei den französischen Parks, wann nicht jederzeit Aushülfe, doch gewiß in dringenden Fällen Unterstützung finden wird.

Bei der französischen Infanterie sind nur Unteroffiziers, Grenadier, Voltigeurs und Spielleute mit Säbeln versehen; die Musquetier aber tragen keine. Es ist zu verwundern, daß die Allirten kleineren Staaten diesem Vorbilde nicht nachahmen. Die Ersparniß dessen, was Säbel, Kuppel oder Gehänge erfoderten, wäre nicht unbedeutend, und die österen Klagen der Landespolizei über Exzesse, wozu die Säbel der Beurlaubten die Anläße oder die Werkzeuge geben, wären gestillt.

Vielleicht gründet sich die Beibehaltung der Säbel auf Nationalbegriffe, die das Volk vom Soldaten, und dieser vom Symbol seines Standes hat.

VIII.

Montirung.

Die Uniform soll bezeichnen und auszeichnen, zu diesem Ende ist es ganz zweckmäßig, daß die einzelnen Staaten, wo nicht in Farbe, doch im Schnitt und sonstiger Adjustirung eine von den französischen Truppen distinguirte Kleidung annehmen. Dieß ist eine Huldigung die sie ihrer Selbstständigkeit und Nationalität gewissermaßen schuldig sind; sie kann um so leichter dargebracht werden, als mehrere Uniformarten der französischen Truppen, namentlich die bisherigen Uniformen der Linien-Infanterie, weder für die Zweckmäßigkeit noch für die Oekonomie ein nachahmungswürdiges Muster darstellen. Die Uniform der leichten

Infanterie scheinet alle Vorzüge in Ansehung der Zweckmäßigkeit zu vereinigen.

Wann Einfachheit ein Hauptrequisit der militairischen Trachten, und die Beschränkung der Equipirungs-Gegenstände nicht nur ökonomischer, sondern auch eine Beförderung der Mobilität ist, so mögten die von mehreren Staaten bisher befolgten Grundsätze und Methoden den Vorzug zu verdienen scheinen. Die Französische haben nemlich bei der sogenannten Kleinen-Montirung mehrere Gegenstände, welche bei anderen als entbehrlich nicht erfodert werden, und welche wenigstens das Gepäcke des Soldaten, folglich seine Last vermehren.

Wann nun zwar der einzelne Staat seine eigene (doch immer von dem Exterieur des Feindes verschiedene) Uniformirung beibehalten kann, so erfodern dennoch die Verhältnisse, in welchen das Kontingent desselben mit den Truppen der Hauptmacht stehet, und die gemischten Dienste, welche gemeinschaftlich verrichtet werden, daß der bezeichnete Staat die nemlichen Unterscheidungszeichen (marques destinctions) der Würden, und der verschiedenen Chargen auch annehme. Die Irrungen welche aus der Nichtannahme solcher Distinktionszeichen entstehen können, sind einleuchtend genug um keiner weitern Entwickelung zu bedürfen.

Größere Staaten, deren Kontingent ein separirtes Armeekorps bilden kann, mögten diese Maßregel so dringend nicht finden, als sie es für die Kleinern wirklich ist. Es muß indessen auch diesen unbenommen bleiben, neben den anerkannten Unterscheidungszeichen, noch besondere Feldzeichen einzuführen, wodurch

sich ihre Truppenkorps von anderen bestimmter unterscheiden kann.

IX.

Disciplin.

Diesen wichtigen Gegenstand, müssen einerseits die Rücksichten auf den Nationalgeist und auf den Nationalkarakter, anderseits die Rücksichten auf die Lage des Staats, seine Zwecke und Bedürfnisse, und den eigentlichen Standpunkt des Militairs bestimmen.

Frankreich ist unstreitig ein Militair-Staat erster Größe. Seine Macht, Ausdehnung, Bedeutenheit, sein Einfluß, die hieraus entspringende Wohlfahrt der Unterthanen beruhen auf seinen Armeen. Solche müssen also eine besondere Konsistenz, und eine eigene auf den Nationalkarakter gestützte Bildung haben. Vorerst enthalten sie durch die der Konscription gegebene gröste Ausdehnung, Menschen aus allen Klassen der Nation, welche sofort die Begriffe, Ansichten und Kulturstufen aller Stände dort vereinigen. Sodann bewirken die große Ausdehnung des Reichs, die vielen auswärtigen Kriege, die auf die Staatserfodernisse gegründeten Militair-Einrichtungen, daß sich der seinem älterlichen Hause entrissene Konscribirte nun von allen seinen vorhinigen Verhältnissen abgeschnitten fühlet. Jahre lang bleibt er vielleicht im Auslande, und so lange er dient kommt er wahrscheinlich nie wieder in seine Heimat zurück. Die Kompagnie ersetzt ihm also das väterliche Hauß, das Regiment seine Gemeinde, die Armee seine Provinz. Er wird dadurch gezwungen sich näher an seine Umgebungen anzuschließen, und bestimmter sich die dort herrschende Begriffe, Meinungen und Maxi-

men anzupassen, so wie manches von seinen ehemaligen Absichten abzulegen. Auch befördert die ausserordentliche Geselligkeit dieser Nation, ihr Bedürfniß sich mitzutheilen und über alles zu urtheilen, die Ausbreitung der Grundsätze, der Begriffe, Regeln und Normen welche in Aufnahme kommen sollen.

Endlich bringt auch daß, dem Verdienst geöffnete Avancement, wodurch täglich aus den Reihen der Soldaten und Unteroffiziers Promotionen zu Offiziersstellen statt finden, — den Untergebenen dem Vorgesetzten näher, wodurch der Abstand etwas gemildert wird, im Karakter des Vorgesetzten mehr Biegsamkeit und Rücksicht auf den Sinn des Soldaten entstehet, und öfters die Sprache der Ueberzeugung, statt der gebiethenden Autorität angewendet werden muß.

Diese Eigenheiten zusammen genommen bilden bei den französischen Armeen, ich will nicht sagen den Militairgeist (denn dieser kann auch anderstwo eben so schön aufblühen) sondern eine gewisse Militair-Erziehung welche alle Glieder dieser zahlreichen Armee erreicht, und welche die militairische Disciplin öfters suppliren, allzeit unterstützen, und daher in vielen Fällen mildern kann. — Es ist ganz das nemliche Resultat, wenn etwas geschiehet weil es geschehen muß — oder wenn es geschieht weil man überzeugt ist daß es geschehen soll. In beiden Fällen geschicht es, hier aus williger Ueberzeugung, dort aus Zwang, hier als Folge der Erziehung, dort als Wirkung der Disciplin.

Bei einem kleineren und zwar konföderirten Staat, ist manches unter einem andern Gesichtspunkt zu betrachten. Er ist wesentlich kein Militairischer

sondern ein Ackerbau, Viehzucht, Handel und Gewerb-treibender Staat. Seine bewaffnete Macht ist zwar auch als Bedingniß seiner Verbindung, die Bedingniß seiner Existenz, aber nicht die Quelle, die Grundlage seiner Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Prosperität; sein Truppenkorps ist ihm zwar immer wichtig, doch nicht der erste Gegenstand seiner Pflege. Die Rücksichten auf die Bedürfnisse der Unterthanen, die Beförderung ihres Wohlstandes, die Beseitigung dessen was ihrer Betriebsamkeit im Wege stehet, folglich die gute Staatswirthschaft, die Erleichterung der öffentlichen Lasten, die Unterstützung der National-Industrie u. d. gl. müssen das Ziel setzen, wohin sein Bestreben trachten soll. Der Soldat kann und darf hier, wie man zu sagen pflegt den Bauer, Bürger oder Handwerker nicht ganz ablegen, weil er ihn gar oft wieder anlegen muß: er erhält folglich keine eigentliche Militair-Erziehung die ihn von den übrigen Ständen absondert, sondern er bleibt auf der Stufe, auf welcher sein Stand bei seiner Nation stehet. Seine Behandlung muß also jener entsprechen, an welche er in seinem angebohrnen Stand gewohnt ist.

In Staaten wovon die Rede ist, führt die viel gemäßigtere Konscriptions-Methode den Fahnen keine, oder nur wenige Sprößlinge mehr gebildeter Klassen, sondern fast ausschließlich, Rekruten aus dem Bauern- Bürger und Handwerkerstand zu; wie nun diese Klassen, zumahlen in Gegenständen, die wieder ihre Gewohnheit und Interesse streiten, weniger durch Aufreizung der Ehre und durch Gefühle, als durch Nachdruck und Zwang geführt werden, also muß auch die Mili-

tair-Disciplin hier nachdrucksamer, strenger, und die Sprache der Autorität lakonischer seyn.

Schon dadurch ist die Kluft zwischen dem Untergebenen und dem höheren Vorgesetzten weiter, sie wird aber durch den Umstand noch schroffer, daß das Avancement vom Soldaten zum Offizier schwieriger und seltener ist, und die Offiziersstellen den höheren Ständen gleichsam vorbehalten sind. Wie nun diese auf einer höheren Stufe von Kultur stehen, so müssen sie nothwendig gegen ihre untergebenen zurückhaltender, und also in ihren Kommunikationen ernster seyn.

Dieses alles abzuändern stehet nicht in der Macht eines Dekrets oder Reglements. Es muß das Resultat einer veränderten, auf den Nationalkarakter nach und nach wirkenden Volkserziehung seyn. Es müssen vorerst die Begriffe eine andere Richtung erhalten, und dem abzuschaffenden Leitungsmittel, ein anderes eben so nachdrucksames unterstellt werden.

Daß alles ist aber keine so leichte Aufgabe, der angebohrne Volkskarakter läßt sich zwar modifieiren, aber nicht umändern, benebens sind die Begriffe von Disciplin, von Strenge, von Behandlung, von Belohnung und Strafe, in so weit es ihre Aeußerungen betrifft, nicht absolut, sondern relatif, und beruhen auf einer Verschiedenheit in den Ansichten. Jener der es für eine Entehrung hält, sich auf die Schranne zu legen, läßt sich von seinem Chef wohl öfters gröblich mißhandlen, er wird vielleicht herumgerissen, zu Boden geworfen, mit Füssen getreten, mit allem Schimpf und Fluch überspiehen, und glaubt sich dadurch weder entehrt noch gemißhandelt, weil er diese Exzesse nicht

dem gesetzlichen Verfahren, sondern der Brutalität und aufgeregter Leidenschaft zuschreiben mag. Jener hingegen der in voller Hingebung die ihm durch das Gesetz bestimmte Strafe erträgt, würde sich empören, — würde bei seiner Wiedersetzlichkeit Unterstützung, ja wohl gar Schutz finden, wenn ihm ein Oberer auch nur mit einem Theil solcher Gewaltthätigkeiten, oder solchen Schimpfs und Schmachs zusetzen sollte. Unterdessen ist die schärfere Disciplin der Nation nicht so lästig, als sie vielleicht scheinet. Der wackere deutsche Soldat will Ordnung haben und solche gehandhabt sehen, er gefällt sich und ehret sich selbst in seiner Subordination, in seiner tiefen Verehrung gegen seine Obern wenigstens eben so gut, als ein anderer in seiner anscheinenden Kameradschaft.

Wo eine große Anzahl Menschen zusammen vereinigt ist, deren natürliche Tendenz auf Abschüttung des aufgelegten Zwangs gehet, wo Ordnung leichter gestört werden kann, wo die geringste Störung die verderblichsten Folgen veranlassen muß, wo das Beispiel schnell um sich greift; dort müssen die Gesetze schärfer, die Maßregeln wirksamer und durchgreifender sein, als in den gewöhnlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens; in großen Städten ist die Polizei schärfer als auf dem Lande, bei öffentlichen Vereinigungen muß die Aufsicht strenger seyn, als in den Familienzirkeln, weil dort die Folgen einer Unordnung bedeutender sind als hier. Dort muß der Vorgesetzte mit mehr Autorität ausgerüstet werden, dort ist besonders die Anwendung von Mitteln nothwendig, die schnell und empfindlich wirken. Solches Mittel ist eine vom Gesetz geleitete

Züchtigung, die in manchen Lagen so unumgänglich ist, daß selbst da, wo Schläge sonst ein Greuel sind, der Obere oft in den Fall kommt, durch Applikation von sogenannten Fanghieben, der Unordnung und Widersetzlichkeit ein schnelles Ende zu machen. Hiemit will man aber dem Stock keine Lobrede halten; sein Gebrauch kann und soll eingeschränkt, nur nicht ganz abgeschaft werden. Zur Dressur der Rekruten darf er, selbst bei den schlagfertigsten Armeen durchaus nicht mitwirken. Für kleinere Dienstfehler findet man noch immer Strafe genug.

Als Anregungs- und Antriebsmittel seie er verworfen. Der Deutsche bedarf dieser unwürdigen Exaltation nicht. Der Militairgeist, dessen auch das kleinere Kontingent empfänglich ist, kann ihn zu der größten Anstrengung elektrisiren. Das Gefühl seines Werths und seiner Kraft, das Vertrauen auf gute Anführung, das vorschwebende lebendige Beispiel anderer Truppen, und vor allem die Aemulation, werden bei dem deutschen Soldaten den belebenden Militairgeist ohne Stock und Streiche mächtig anfachen. Wir sehen wie standhaft und ruhmvoll die deutschen Truppen in Preussen, in Spanien, in Oestreich, mitten unter den Franzosen fochten, obschon sie nicht wie diese unter den Waffen aufgewachsen, nicht wie sie Sieggewohnt, nicht wie sie durch alles was Eindruck machen kann, gespornt werden.

Dieses rühmliche Resultat hat man nebst dem ehrwürdigen deutschen Karakter (wie es scheinet) größtentheils der Nacheiferung zu verdanken. Der Deutsche fühlt sich von der ganzen Kraft seiner Nationalität an-

getrieben, gegen den mitkämpfenden Franzosen nicht zurückzubleiben. Die jedem Deutschen angebohrnen, aus dem entschiedenen Kontrast der wechselseitigen Karaktere hervorgehenden Empfindungen, die Aufmerksamkeit mit welcher er von den Franzosen beobachtet wird rc. rc. treiben ihn mächtig an, denselben zu beweisen, daß er nicht minder tapfer, ausdauernd und fest, durch die blose Anstrengung seines Willens das leisten kann, was sie, unterstützt durch ihre Superiorität, gereizt durch den Glanz der reichsten Belohnungen, hingerissen durch alles was auf sie wirken mag, zu leisten vermögen.

Für größere Subordinations- und Konduitevergehen, grobe Unsittlichkeit, Zänkereien, Mißhandlungen anderer, Ausbrüche der Rohheit *), wären also der Stock noch aufbewahrt. Jene muß er bedrohen weil die Subordination der Stützpunkt der ganzen Anstalt, der Grundstein des Gebäudes ist, diese muß er einhalten, weil ohne Konduite das Militair nichts weiter als eine verheerende Fluth von Barbaren seyn würde.

X.

Avancement und Auszeichnungen.

Das Avancement kann in zwei Klassen eingetheilt werden: das der Offiziers bis zum **Hauptmann**,

*) Selbst der französische Militairstraf-Codex erlaubt in gewissen Fällen die Anwendung der Schläge, z. B. um der Plünderung Einhalt zu thun, um das Berauben rc. der auf dem Schlachtfeld gefallenen zu verhindern, Pflichtige aufzuhalten u. s. w. Störung der öffentlichen Ruhe.

und das der Hauptleute in den Staab und bis zur Generalität.

Bei den französischen Armeen ist für das Avancement der 1ten Klasse ein dreifacher Turnus durch Ancientät, durch Wahl der Offiziers und durch Ernennung des Gouvernements, welche einen Vorschlag des Chefs oder des Staabs voraussetzt. Diesem Turnus liegen liberale Ideen zum Grund, und obschon derselbe am Ende dennoch fast nur auf Ancienität hinaus läuft, so ist solche doch nicht als der einzige Weg des avancirens sanktionirt. Von dieser Methode könnte in kleinen Staaten etwas angenommen werden, um für die Beförderung besonders ausgezeichneter Subjekte einigen Spielraum zu haben. Das Avancement zu höheren Offizierschargen durch Wahl der Offiziers mag weniger passend, und wegen den Folgerungen die man daraus herleiten könnte, von der Hand gewiesen werden.

Das Avancement durch Ancienität muß allerdings der gebahnte Weg bleiben, doch wäre es vortheilhaft, wann der Souverain sich in Kriegszeiten von mehreren vakaturen eine vorbehielte, um ausgezeichnete Verdienste belohnen zu können. Wo nemlich die Ancienität der einzige Weg ist vorzukommen, dort benimmt sich der Staat selbst die Mittel das vorstechende Verdienst zu belohnen, und da er das Subjekt nicht hinauf heben kann, so muß er die übrigen Distinktionen zu ihm gleichsam hinuntersenken.

Die Creation oder Promotion neuer Offiziers ist überall ein Reservat des Souverains, doch fordert der Nutzen des Dienstes und das Intresse des Militairstan-

des, daß sich der Souverain die Hände nicht selbst binde, die Offiziers nicht blos aus der Klasse der Kadetten oder sogenannten Junker ziehe, sondern daß wie in Frankreich auch verdiente Unteroffiziers des Avancements fähig erkannt werden mögen.

Wie sehr muß es nicht den Militärgeist heben und beleben, wann der Soldat gewahr wird, daß eine Korporals- oder Feldwebelsstelle sein non plus ultra nicht ist, und seiner Karriere kein beschränktes Ziel gesetzt seye.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß die guten Soldaten oder die Eigenschaften eines brauchbaren Unteroffiziers nicht geradezu hinreichen um einen vorzüglichen Offizier zu bilden. Es gehört allerdings mehr dazu, um die Würde eines Vorgesetzten zu behaupten, und keine solche Blöse zugeben, wobei der Untergebene finden kann, daß jener noch immer zu seiner Klasse gehört. Auch will man auf keine Art für einen gewissen Turnus stimmen der die Kandidaten für Offiziersstellen unter der Klasse der Unteroffiziers suchen müßte, sondern man schränket sich blos auf den Vorschlag ein, daß unter Voraussetzung der gehörigen Qualifikation, die billige Ansprüche der Unteroffiziers auf Avancement nicht übergangen werden mögen.

Wie bei mehreren anderen Armeen, gehet auch bei der Französischen das Avancement der Kapitains in den Staab, und dann weiters, nicht nach der Ancienität. — Eine Methode die allgemeine Nachahmung verdient. Es ist einleuchtend, daß bei der anerkannten Wichtigkeit der Staabschargen, besonders der Stelle eines Obersten, nicht jeder dazu fähig erkannt werden

darf, der im Stande ist eine Kompagnie zu kommandiren. Es werden dazu höhere Eigenschaften und ein bewährteres Verdienst erfodert, indem von der Qualifikation des Chefs die Zucht, die Ordnung, der Werth des ganzen Korps abhängt. Der Staab verlangt daher eine Auswahl unter den Subjekten. Die Ancienität mag immer das Auge des prüfenden zuerst auf sich ziehen, doch sollte sie der größeren Befähigung allzeit nachstehen.

Wird zumalen bei kleineren Truppenkorps dieser Grundsatz nicht befolgt, sondern sklavisch an die Ancienität gehalten, so laufet man oft der größten Verlegenheit in die Hände. Entweder begnügt man sich mit Chefs wie sie das Schicksal giebt, oder man muß um auf einen brauchbaren Mann zu gelangen, alle seine Vormänner und Zwillinge zugleich avancieren, sofort die Regimenter mit Staabsoffiziers überhäufen, oder eine Menge a la Suite pensioniren, die in ihren alten Verhältnissen noch ganz brauchbar geblieben wären. Ein anderer Exzeß der Ancienitäts-Begriffe bei kleineren Korps mögte die Ueberzeugung begründen, das Avancement eines Subjekts müsse alle gleichzeitigen ergreiffen, für einen Obersten den man braucht bekommt man sodann Sechs die man nicht braucht, und selbst bei der Suite, oder bei den Pensionairs tönte oft noch ein Echo, und es entstünden daselbst noch einige denen die Erhebung ihres Titels desto unerwarteter ist, je weniger sie sich neuer Verdienste bewußt seyn können.

Mit der Beförderung zu Generals, muß es da, wo nur die Ancienität zu Rath gezogen würde, noch mißlicher aussehen. Der Generals-Titel wird dort das

Ende der Carriere eines lang gedienten Offiziers, und bezeichnet oft den Ruhestand, den ihm der Staat gönnet, indem er seinen Generäls in Friedenszeiten keine andere Aktiveanstellung geben kann, als etwa das Oberkommando über ein Regiment. Indessen um neben der thätigen und raschen französischen Generalität mit Würde zu erscheinen, müssen die Generäls der Allirten kleinen Korps eben so thätig, gewand und rüstig sein. Allein die Ancienität giebt meistens nur bejahrte, zwar wohl erfahrne, aber weniger gewandte, zu großen Fatiquen weniger aufgelegte Subjekte. Man muß also im Fall des Ausrückens, um die Truppen mit einem durch alle Rubriquen ganz brauchbaren Chef zu versehen, den die Ancienität noch nicht erreicht, oft eine ganze Suite von Generals aufstellen, die man nicht thätig verwenden kann. Hiedurch wird der Etat des kleineren Korps mit einer solchen Menge von Generals übersetzt, daß wegen der unverhältnißmäßigen Anzahl derselben, die Würde selbst an ihrem Ansehen und ihrer wahren Wichtigkeit verlieren muß.

Diese und ähnliche Incovennienzen werden vermieden, wann nachdem, nicht nur bei den Französischen, sondern bei mehreren andern Armeen eingeführten, auf dem Grundsatz, „daß das Beste des Dienstes und „der Vortheil des Staats, das höchste Gesetz seyen" ruhenden Gebrauch, das Avancement der Kapitains in den Staab, und das Weitere aus dem Staab zur Generalität, nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der vorzüglicheren Qualifikation der Subjekte vorgenommen wird. Man kann hierin der Ueberzeugung und der Vernunft nachgeben, ohne deswegen das Verdienst

der Ancienität zu mißkennen, und ihre Ansprüche ganz unbeachtet zu lassen.

Die Auszeichnung bei der französischen Armee ist bekanntlich die Ehren-Legion, der untere Grad derselben ist für alle Stufen vom Tambour bis zum General.

Daß auch die kleinere Staaten ihren verdienten Offiziers und Soldaten Auszeichnungen geben, ist zur Belebung des Ehrgefühls und zur Aufreizung der Aemulation sehr zweckmäßig. Besser aber auf die Natur der Sache, auf den Karakter des Volks, und auf die Eigenheiten des Staats ist es berechnet, daß bei ihnen für die Offiziers, Militair-Orden, für alle Unteroffiziers und Mannschaft aber goldene und silberne Medaillen eingeführt sind. Und in der That wie sehr auch bei militairischen Operationen das Bestreben aller zum nemlichen Zweck beiträgt, und die Anstrengungen des Soldaten das größte Lob mit vollem Recht verdienen, so bleibt doch immer ein sehr großer Unterschied zwischen dem Verdienst eines Generals, Staabs- und anderen Offiziers, und dem Wohlverhalten eines Tambours. *) Uebrigens ist es mit der strengen Disciplin nicht ganz zuträglich, wenn der Soldat, unter welchem Gesichtspunkte und in welchem Verhältnisse es

---

*) Es ist hier nicht die Absicht, das Institut der französischen Ehren-Legion unter die Kritik zu ziehen. Vorerst ist dieselbe keine ausschließlich militairische Anstalt; sie belohnt das ausgezeichnete Verdienst, in jedem Fache, nicht nur im öffentlichen, sondern sogar auch im Privatleben, sodann beruhet sie auf den Grundsätzen der französischen Staatsverfassung, und den daraus fließenden Resultaten.

immer seyn möge, sich für den Kammeraden seines Vorgesetzten halten kann.

Um den Medaillen einen bleibenden Werth zu geben, ist es nothwendig, nicht nur bestimmte Vorzüge und ausgezeichnete Behandlung damit zu verknüpfen, sondern auch Zulagen, wenn schon nur geringe, damit zu verbinden, und durch Ehre und Vortheil zugleich zu reizen. Allzugroße Liberalität in Ertheilung solcher Verdienst-Medaillen würde ihren Werth herabsetzen und die Intensität ihrer Wirksamkeit schwächen.

Es ist nothwendig, die Ansprüche der Offiziere an den Militär-Orden durch ein sogenanntes Kapitel oder eine Kommission prüfen zu lassen, damit die Dekoration nicht erschlichen werde, und der Orden selbst nicht in einen Gunstorden ausarte. Ein Statut hingegen, nach welchem die Ordenskandidaten selbst und allein ihre Ansprüche dem Capitel vorlegen, solche Vorschriftsmäßig dokumentiren, mit einem Wort, den Orden ausdrücklich begehren müßten, würde wahrscheinlich den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, mag immerhin bey solchem Statut die Dekoration nur an Würdige kommen, so ist es doch gewiß, daß die Bedingung, sich selbst zu melden, manche Würdige, vielleicht ganz vorzüglich Würdige, zurückhalten kann. Mit dem wahren, gründlichen, reinen Verdienst sind Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit gerne gepaart. Es wäre also für manchen so verdienstvollen als bescheidenen Offizier eine harte Zumuthung, seine Meriten selbst zu proklamiren, so wie es sein Gefühl beleidigen könnte, eine Untersuchung abzufodern, die, wenn

ihr Resultat nicht entsprechend wäre, die Schritte des Kandidaten, des Eigendünkels und der Eitelkeit ꝛc. bezüchtigen würde. Wäre es demnach nicht besser, auch dem General-Kommando des Korps einen Vorschlag offen zu lassen, der die Strenge der Untersuchung nicht mildern, das statutenmäßige Verfahren des Kapitels nicht influenziren, hingegen aber auch den Ruf und das Gefühl desjenigen nicht kompromittiren sollte, für welchen der General-Kommandant den Orden begehrt hätte?

XI.

Verpflegung.

Wenn schon ein konföderirter Staat die französische Militärverfassung seinen Verhältnissen anpaßt, so kann doch von einer unbedingten Annahme der französischen Verpflegs-Tarifs die Rede nicht seyn.

Wie bei andern Gegenständen, also handelt es sich auch hier nur von mehr oder weniger, und eher vom Grundsatze überhaupt, als von seiner durchgängigen Anwendung. Hier kann der kleine Staat dem großen nur von ferne folgen, theils wegen der ungeheuern Disproportion seiner Mittel, die ihn nöthiget, die Lösung des Problems zu suchen, „wie der nemliche Zweck mit wenigerem Aufwande zu erreichen seye;" theils wegen den verschiedenen Rücksichten auf seine Individualität, auf den Charakter und die Bedürfnisse der Nation, auf das, was in der Sache früher üblich war, auf die Bestimmung seines Militaires, auf die Lebensart, auf Partikular-Verhältnisse ꝛc. Unterdessen ist der Hauptgrundsatz, der bei

der französischen Administration überall vorleuchtet: „daß jeder nach seinem Range muß beste- hen können" viel zu konsequent, als daß er einiger Modifikationen empfänglich seye; Man im allgemeinen daraus folgeren, das die Ansätze des französischen Tarifs ohnbedenklich für das Maximum gelten könnten; doch wird auch dieses nicht unbedingt angenommen, gleichwie mittelst Einwirkung der oben angeführten Rücksichten, bei den meisten Klassen auch wohl ein Minus statt haben dürfte.

In der angeschlossenen Beilage A. folgt ein Auszug aus den französischen Verpflegs-Tarifen, in soweit der Militair-Etat des kleineren Staates mit dem französischen eine Vergleichung aushalten kann.

Es lohnet sich der Mühe, einige Klassen zu durchgehen, und den Betrachtungen Raum zu geben, welche die verschiedene Verhältnisse des kleineren Staates veranlassen können.

1. Generalität.

Der Finanz-Zustand der kleineren Staaten erlaubt ihnen nicht, ihrer Generalität den Aktivitäts-Sold anzuweisen. Wie bei ihnen überhaupt alles beschränkt und mäßig seyn muß, so auch der Gehalt, welchen sie ihren Generäls aussetzen. Im Frieden können sie ohnehin nur einige wenige aktiv anstellen, die übrigen hingegen müssen sie gleichsam quieszíren lassen. Selbst im Felde bleibt noch ein Anstrich von Eingeschränktheit, denn obgleich der General des kleineren Staats ein eben so starkes Truppenkorps anführt, als der französische General gleichen Ranges, so wird Er in jetzigen Verhältnissen nur an- und ausführen, selten aber

disponiren. Dieß bewirkt daß obschon die Generale kleinerer Staaten den französischen an Einsicht und Geschicklichkeit, so wie an Tapferkeit wohl gleichkommen können, dieselben dennoch nach der öffentlichen Opinion in einem mindern Lichte erscheinen dürften, weil die Bestimmungen — les destinées — der andern höher bleiben als die ihrigen. Benebens sind auch die französischen Generale, vermöge des ihrer Nation angebornen Hanges zu größerem Aufwande, gehalten.

* Hier verdienen die frais de Representation — Tafelgelder, einiger Erwähnung. Die Geselligkeit ist der Grundzug des französischen Charakters. Der Vornehme kann eine gewisse Umgebung nicht entbehren, und der natürliche Hang zur äusserlichen Repräsentation will befriedigt seyn. Dieser Drang, Tafel zu geben, ist nicht so sehr eine Wirkung der Gastfreiheit, als eine Folge der Geselligkeit und der Achtung die man sich selbst und seinem Stande schuldig zu seyn glaubt. Anderer seits ist der Untergebene, oder wer mit einer Person von höherem Range in Berührung kommt, gewohnt, wie man sagt, Höflichkeit zu empfangen. Auf diesen Charakter und dieses Bedürfniß der Nation ist die Aussetzung gewisser Repräsentationsgelder berechnet, und die meisten Chefs sind eher geneigt, aus dem ihrigen zuzusetzen, als an der ausgeworfenen Summe zu sparen.

Bei dem deutschen Charakter ist vieles anderst. Der Deutsche fühlt das Bedürfniß der Kommunikation und Gesellschaft viel weniger, er ist verschlossener, und der äußere Luxus ist bei ihm nicht eine nothwendige Bedingung der Würde, der Macht und des Ansehens. Ge-

wöhnlich (es hat allerdings Ausnahmen) werden hier alle Emolumente, selbst die Beneficia propter onus zur Gage und Besoldung gerechnet und somit verfahren; Mancher würde eher auf Emolumente verzichten, als sich zu einer lästigen Repräsentation anzustrengen. Auch hätte der Obere keinen wahren Genuß davon, weil die Subordinations-Verhältnisse, die der Deutsche nie aus den Augen verliert, auf den Umgang einigen Einfluß behalten. Die Subalternen erwarten auch keine Einladungen und wünschen sie auch nicht. Aus solchen Gründen kann der kleinere Staat in Friedenszeiten vom Aussetzen der Tafelgelder sich loszählen. Es ist hinlänglich, wenn den eigentlichen Repräsentations-Stellen, und den Kommandirenden im Felde etwas ausgeworfen würde, womit die äußere Dignität behauptet werden mag.

2. Oberste und Regiments-Kommandanten.

Die im deutschen Dienste hergebrachte Sitte hat gewisse Eigenheiten, welche einiger Rücksicht werth sind.

Die mehr als um die Hälfte schwächern Regimenter, die in kleineren Staaten nicht so stark seyn dürfen als die französischen, erlauben, den Gehalt eines Kommandanten um etwas herunterzusetzen.

Die Stabilität der Garnisonen läßt den Chefs mehr Gemächlichkeit, sich nieder zu lassen und ihre Wirthschaft einzurichten, als in Frankreich, wo die Garnisonen öfters, und zwar auf große Distanzen gewechselt werden. Eine besondere Eigenheit in mehreren Staaten ist es, daß die Regimenter Generale zu Innhabern oder Chefs haben.

Diese Einrichtung ist nicht zu tadeln, sie giebt nicht nur dem Staate Gelegenheit, verdiente Männer zu belohnen, sondern sie läßt dem General doch einen bestimmten Wirkungskreis, und stellt oft das einzige Maas von Aktivität auf, das demselben in Friedenszeiten noch zu statten kommt.

Unterdessen bewirkt sie aber auch eine größere Ausgabe, weil bei einem Regiment zwei Vorgesetzte, (nemlich der General und der Obriste, oder der Obrist Innhaber und der Obrist-Kommandant) unterhalten werden. Dieser Umstand muß bei Festsetzung des Soldes Einfluß haben, den die Betrachtung noch bestätigt, daß, wenn der Chef sich mit dem Kommando seines Regiments in Friedenszeiten wirklich abgiebt, der Oberste alsdann nicht sowohl den Regiments-Kommandanten, als vielmehr den 2ten Staabs-Offizier, der in Frankreich Major genannt wird, oder den Kommandanten des 1sten Bataillons vorstellt. Von den Tafelgeldern frais de Representation, ist schon gehandelt worden.

3. Bataillons-Kommandanten.

Das eigentliche Bataillons-Kommando, wie es nach der rein französischen Organisation besteht, wird in den deutschen Immitationen vermißt, weil die deutsche Sitte gewohnt ist, zwischen dem Chef, welcher befiehlt, und dem Gehorchenden noch eine Mittels-Person als Vollstrecker der Befehle zu sehen. Deswegen ist hier Orts die Anzahl der Staabs-Offiziere größer, als bei der französischen Formation.

Wie es auch in Ansehung des wirklichen Kommando's der ausgerückten Bataillone jeweils gehalten wird

so muß doch der eben bemerkte Umstand auf die Gagirung Einfluß haben; und es ergiebt sich, daß die Gagirung eines Majors geringer seyn darf, als die eines französischen Bataillon-Chefs, und im Ganzen genommen, daß der Ober-Staab eines deutschen Regiments zu 2 Bataillons dem Staate dennoch mehr Kosten verursachen wird, als der eines französischen Regiments von gleicher Stärke.

Die Organisation der französischen Kavallerie ist in Ansehung der Begriffe, die man von Eskadron hat, von der deutschen, jedoch ohne allen Nachtheil für letztere, so sehr verschieden, daß man die Benennung, Eskadrons-Chef, wenn sie mehr als einen Rittmeister bezeichnen soll, nicht kennt und folglich für dieselbe keinen Gebührs-Ansatz haben kann.

4. Hauptleute und Rittmeister.

Die wichtigere Stelle bei einem kleineren Korps ist die eines Hauptmanns oder Rittmeisters. Sie giebt endlich das, was man Versorgung nennt, und der bis zum Kompagnie-Chef vorgerückte Offizier soll in dieser Eigenschaft seine Karriere zwar nicht endigen wollen, doch aber endigen können, das heißt, er soll vor Mangel geschützt, von der Nothwendigkeit losgesprochen, seine Bedürfnisse auf's unentbehrlichste einschränken zu müssen, mit Anstand und mit einer seinen Stand ehrenden Gemächlichkeit bestehen können. Dieses fordern nicht nur die billigen Rücksichten auf das Loos derjenigen, welche ihre Existenz einem mühevollen Stand gewidmet, und mit dem Kommando einer Kompagnie ein eben so wichtiges als verantwortliches Amt übernommen haben, sondern auch die Ehre-

des Militair-Standes und seine äußerliche Achtung, indem hier, wie überall nebst der Ehre, dem Ruhm, der Auszeichnung, auch auf Vortheil, Nutzen, Genuß und Realität gesehen wird.

Diese Betrachtungen erzeugen den Schluß, daß auch bei kleineren Staaten das Loos eines Kompagnie-Chefs nicht geringer seyn darf, als bei der größern Macht; daß im Gegentheil die beschränktere Aussichten auf weiteres Vorrücken oder auf anderwärtige vortheilhafte Anstellungen bei einem kleineren Korps durch die besser Stellung der auf einen gewissen Standpunkt gelangten Individuen, ersetzt und supplirt werden wollen.

Die in Frankreich bestehende Abtheilung der Hauptleute und Rittmeister in mehrere Klassen des Gehalts, verdient Nachahmung. Man erhält dadurch Mittel und Wege die ältere Kapitains, welche manchmal den Dienst der Staabs-Offiziere auf kurze Zeit versehen müssen, besser zu stellen und ihre Lage, im Fall sie nicht weiter avanciren, was, wie das Avancement auch beschlossen wird, manchem dennoch begegnen wird, befriedigender zu machen.

Die jüngeren Kapitains von der letzten Klasse, haben weniger Forderungen, weil man in Ansehung ihrer, die schon lange bekannte, eine Mittelstufe zwischen Oberlieutenant und wirklichen Kapitain bezeichnende Benennung von Staabs-Kapitains, benutzen kann.

Da diese vormaligen und zum Rang wirklicher Kapitains erhobene Staabs-Kapitains gegen die übrigen im Gehalt sehr weit zurück standen, so wird eine merkliche Verbesserung ihres Traktaments ihre Erwartungen befriedigen, ohne daß es nothwendig seyn dürfte,

dieselbe der nemlichen Klasse in der französischen Armee gleich zu stellen.

5. Ober- und Unter-Lieutenants.

Auf diese Klasse ist nur in Frankreich gehörige Rücksicht genommen. Beinahe ist ihr Gehalt unter ihren Bedürfnissen, man sieht den Stand eines Subaltern-Offiziers für temporair, und seinen Gehalt eher nur für ein Wartgeld als für einen angemessenen Sold an, unterdessen da er dennoch bestehen muß, da man in Ansehung der Kleidung und des übrigen äußerlichen Dekorums strenge Foderungen an ihn aufstellt, da er benebens für seine fortschreitende Bildung noch manches zu verwenden hat, da er der Gesellschaft nicht entsagen kann, und seine Einschränkungen Ehren halber bis aufs äußerste nicht treiben darf; so muß er entweder schon im Voraus mittelst der Zulagen, die er von seiner Familie fordert, sein einstiges Vermögen angreifen, oder sich durch Borgen ruiniren, oder durch Entbehrung jeder Zerstreuung, jedes Genusses, wozu ihn sein jugendliches Alter desto heftiger anreizt, sich mehrere Jahre lang martern, wenn man auch annimmt, daß sein geringer Sold zur Befriedigung der ersten Lebens- und Standes-Bedürfnisse hinzureichen vermögend seye.

Der französische Tarif, in Verfolg des richtigen Grundsatzes: „daß jedem die Mittel gegeben werden sollen, seinem Stand gemäß zu leben“, behandelt die Subaltern-Offiziers mit mehr Rücksicht als kein anderer Staat. Die Differenz zwischen dem französischen, und dem Gagirungsfuß anderer Staaten, ist hier so groß, daß man das Schicksal der Subaltern-Offiziers merk-

lich verbessern kann, auch ohne den französischen Tarif ganz zu befolgen; daß es also hier möglich ist, die Rücksichten auf die bessere Subsistenz dieser Offiziers-Klasse mit jenen zu verbinden, welche die eingeschränkteren Verhältnisse des kleineren Staates, seine geringeren Mittel und die älteren Gebräuche und bisherige Sitten zum Gegenstand haben.

6. Quartier der Offiziere.

Durch die Bequartirung, welche die Offiziere in Frankreich entweder in Kasernen oder mittelst eines Quartier-Geldes frei erhalten, erfüllt der Staat eine Verbindlichkeit gegen sie, von der sich auch der Kleinere nicht lossagen sollte.

Zwar wird in mehreren Staaten dem Offizier auch ein Quartiergeld ausgeworfen, allein solches ist entweder mit dem Preiß der Miethen in den Garnison-Städten nicht im Verhältniß, oder es ist nur illusorisch, wenn dasselbe auf einen Theil der ohnehin nicht starken Gage ausgeschieden ist.

7. Unteroffizier und Soldaten.

Es ist durchaus nothwendig den Grundsatz zu behaupten, daß der Soldat mit seinem Solde wenigstens nothdürftig muß bestehen können. Die Gewohnheit und die Befolgung älterer Verpflegs-Tarifs kann ihn nicht umstoßen. Diese sind auf die Bedürfnisse jener Zeiten berechnet, in welchen sie entworfen wurden. So wichtig die Rücksichten der Oekonomie immer seyn mögen, so bleibt diese jedoch dem Hauptzweck einer Anstalt stets untergeordnet. Die Subsistenz des Soldaten ist die Hauptsache bei der Militair-Administration, so wie der Soldat eigentlich der Hauptgegenstand

des Militair-Standes ist. Er konstituirt den Wehr-Stand.

Man darf sich hierin nicht täuschen. Entweder muß der Soldat in seinem Traktament den nothdürftigen Unterhalt finden, oder er muß eine andere Quelle der Subsistenz haben, oder er muß darben. Giebt ihm sein Traktament den Unterhalt nicht, so muß er ihn, da nicht überall Gelegenheit zum Verdienst vorhanden ist, in der Unterstützung seiner Eltern finden. Diese Unterstützung ist aber für sie eine wiewohl unsichtbare, dennoch nicht minder drückende Auflage, welche in Verbindung mit den übrigen Staats-Lasten den Wohlstand der Familien nach und nach zerrütten, oder wodurch wenigstens der Konscribirte sein väterliches Erbe im Voraus aufzehrt.

Ferner auf das eigene Vermögen des Soldaten, oder auf die von seiner Familie zu erwartende Unterstützung bauen, muß in Ansehung der Rekrutirung solche Maasregeln veranlassen, daß es möglich wird, nur solche Milizpflichtige zum Militair zu ziehen, welche auf die eine oder die andere Art Aussicht auf Unterstützung haben. Allein derlei Maasregeln müßten dem vermöglicheren Theil der Unterthanen desto drückender vorkommen, je weniger solcher geneigt seyn kann, seine natürlichen Gehülfen bei Arbeit und Gewerben zu entbehren. Alles stimmt also für die Annahme eines zweckmäßigen Verpflegs-Tarifs. Der französische behauptet vor allen den Vorzug. Weil die konföderirten Staaten ihre Truppen-Korps mit der französischen Armee vereinigen, weil jene mit französischen Truppen gemeinschaftlich dienen müssen und täglich Gelegenheit eintritt, ihr Schicksal, ihre Lage mit der, der französi-

schen Truppen zu vergleichen, und weil die alliirte Truppe in dieser Vergleichung keinen Stoff zur Unzufriedenheit oder Neid finden darf, so möchten die französischen Normen (zwar nicht unbedingt angenommen) aber als Grundlage eines angemessenen Schema's adoptirt werden können.

Hieraus geht nun hervor:

1) Daß der französische Tarif für den Soldaten das Minimum festsetzt, ohne bei jenen Stellen, die nach den alten Etats schon stärkeren Sold genießen, deswegen etwas zu reduziren. Es ist gar heilsam, wenn der schwächere Alliirte gegen den Mächtigen sich auf seine Existenz etwas zu gut thun kann.

2) Daß, wo das Prinzip bestehen zu können schon seine Anwendung findet, wie z. B. bei einigen Klassen von Unteroffiziers, es nach der Verschiedenheit der Waffen nicht darauf ankommt, den ganzen französischen Sold zu adoptiren, wenn nur eine billige Proportion nicht ausser Acht gelassen wird.

3) Daß der Staat nur die Wirklichkeit der Chargen zu berücksichtigen hat, und sich durch bloße Benennungen nicht darf meistern lassen.

Mittelst solcher Anpassung des französischen Verpflegungs-Tarifs ist aber auch das Ziel gesteckt. Weiter kann sich der kleinere Staat nicht einlassen. So ist z. B. die Einführung der Menage-Masse, wodurch der bei den Fahnen presente Unteroffizier und Soldat, in den Friedens-Garnisonen, über die ihm ausgeworfene Löhnung noch täglich 15 Cent. oder $4\frac{1}{8}$ Kreuzer Menage-Zulage erhält, nicht anzurathen. Wenn auch die sehr beträchtliche Kosten-Vermehrung hier ausser Acht

gelassen werden soll, was aber keinesweges geschehen darf, so würden die andern Staats-Rücksichten die Sache dennoch nicht sehr begünstigen. Sobald das Leben in der Kaserne behaglicher wäre als bey dem Landmann oder in der Werkstatt, und die Soldatenkost reichlicher als die des Bauern oder Handwerkers, so würde das Beurlauben, diese dem politischen Staats-Interesse so wie dem Finanziellen so nöthige und ersprießliche Anstalt, gänzlich darnieder fallen. Der Soldat könnte zwar zum Urlaubnehmen wohl gezwungen werden, allein dieser Zwang wäre für die allgemeine Ordnung sehr gewagt. Die Unzufriedenheit mit seiner Lage ist dem Menschen immer nachtheilig, sobald die Unbehaglichkeit derselben nicht aus der Natur der Sache selbst entspringt, sondern durch ungünstige Anordnungen herbeigeführt wird.

XII.

Massen.

Die französische Administration stellt für die mannichfaltige Bedürfnisse der Armee, als Brod, Fourage, Holz, Kasernirung, Spital-Verpflegung, Etappen, Remonte rc. rc. eben so vielerley Fonds oder Massen auf, wo der verrechnete Bedarf in gewissen Durchschnitts-Preisen auf den Kopf repartirt ist, und wo entweder das Kriegs-Departement, oder die Regiments-Administrationen die Mittel finden, den Gegenstand zu besorgen.

In Ansehung dieser Behandlungsart kann man sich hier in nichts einlassen, weil es jedem Staat allein überlassen bleibt, auf was Art Er die Gegenstände verwalten will, die nicht unmittelbar durch die Regimen-

ter und Korps behandelt werden müssen, oder wobei das Individuum nicht ein direktes ausschließliches Interesse hat.

Man beschränkt sich daher, nur die Klein-Montirungs-Masse, und eine sogenannte Regiments-Masse, oder Regimentsunkosten-Fond hier zu berühren.

1. Klein-Montirungsmasse.

In Frankreich wird die Klein-Montirungsmasse jedem Unteroffizier und Soldaten, durch einen gewissen bestimmten Abzug gebildet, der ihm an seinem täglichen Sold innebehalten wird. Der Abzug beträgt, nach dem allerneuesten Dekret vom 30. December 1810. den Sold der Truppen betreffend, täglich 10 Centimen von jedem Unteroffizier und Soldaten ohne Unterschied der Waffen.

Aus dieser Masse werden denselben mittelst der vom Regiment oder Korps getroffenen Anstalten, die Klein-Montirungsstücke nach Maaßgabe des Abganges dergestalt angeschafft und ersetzt, daß mit jedem Manne von Zeit zu Zeit pünktlich darüber abgerechnet, und was der Fond über 30 und resp. 40 Franken vorräthig hat, demselben baar ausbezahlt werden muß.

Weil die Idee eines Abzugs immer gehässig ist, und im Grunde Abziehen nichts anders heißen will, als mit der einen Hand wieder nehmen, was mit der andern gegeben wird; so dürfte es vielleicht zweckmäßiger seyn, dem Unteroffizier und Soldaten ein eigenes, von der täglichen Löhnung unabhängiges Kleinmonturgeld auszuwerfen, welches den Fond eines jeden Einzelnen bilden wird, woraus die Klein-Monturstü-

cke angeschaft und unterhalten werden, und worüber in gewissen Epoquen mit dem Besitzer abgerechnet wird.

Die Verwaltung dieser sogenannten Masse kann auf verschiedene Weise statt finden.

Die Methode, den Kapitains die Verwaltung ihrer Kompagnien zu überlassen *), entweder auf ein Pauschquantum, oder auf eine gewisse Abrechnung mit dem Interessirten, scheint unter allen die schlechteste zu seyn. Sie erzeugt und unterhält einen gewissen merkantilischen Spekulationsgeist, welcher mit der Würde des Standes, und mit dem Geist seiner Bestimmung unvereinbarlich ist. Sie vervielfältigt die Depots oder Niederlagen **), und vermehrt den Troß; sie hemmt die Mobilität der Truppen, die doch zu ihrer Wesenheit gehört.

Sie giebt dem zum Mißtrauen so sehr geneigten Soldaten, Stoff und freies Feld, die Anstalten seines Oberen zu bekrittlen, und seine Moralität zu verläumden. Sie giebt dem haabsüchtigen, niedrigdenkenden, und undelikaten Chef, Gelegenheit, seine Autorität zu mißbrauchen und seine Bereicherung auf Kosten des armen Soldaten zu versuchen ***). Sie ist dem Dienst

*) In so fern nemlich der Kapitain einen vorliegenden oder versteckten Gewinn daraus ziehen kann.

**) Das sind jene Magazins des Kapitains, welche im letzten Preußischen Kriege aller Orten in Beschlag genommen, und worauf von den Franzosen und Alliirten Jagd gemacht worden.

***) Daher jene sonderbare Auftritte, die in eben gedachtem Kriege, besonders bei Uebergabe der Vestungen oft statt hatten, wo der nun ungebundene Soldat mit seinen Chefs rechtete, sie mit Vorwürfen bedeckte, sogar thätig mißhandelte.

nachtheilig, indem es an der nöthigen Ausrüstung gebrechen kann, ohnerachtet der Staat die Mittel dazu hergegeben, und sich auf die Pünktlichkeit und den Eifer der Administratoren verlassen zu können, geglaubt hätte.

Sie macht eine Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Compagnien des nemlichen Regiments möglich. Sie kann den Grund zur Zwietracht, Eifersucht und Unzufriedenheit legen, sowohl unter denen Administratoren selbst, wann sie von widersprechenden Grundsätzen geleitet, einander wechselseitig tadeln und beschuldigen, als auch unter den Compagnien die über ihre respektive Behandlung sich mit Zufriedenheit oder Unwillen auslassen.

Auch ist diese Methode nun fast überall, selbst in Preußen abgeschafft, und die Herbeischaffung und Unterhaltung der in solche Klasse gehörigen Gegenstände, wird auf eine minder gefährliche Art veranstaltet.

Eine andere minder bedenkliche Methode ist, dem Manne die Klein-Montirungsstücke auf ärarische Kosten zu liefern. Sie setzt aber große Staatsanstalten und fabrikmäßige Erzeugung der Sorten voraus, und kann doch die Unterhaltung und Reparaturen an Ort und Stelle nicht verhindern, folglich den Pauschquantums nicht ganz ausweichen. Auch fällt sie leicht in die Exzesse der Kathegorien, oder sogenannten Tragzeiten, zu nicht geringem Nachtheil des Dienstes, oder zur bedenklichen Verwahrlosung des Individuums, endlich konzentrirt sie die Ausgaben zu sehr auf einem, oder wenigen Fabrikplätzen, und hemmet gewissermas-

sen die Circulation des Geldes in den, von den Fabrikplätzen entfernteren Provinzen.

Die unverfänglichste Methode scheinet die Französische zu seyn, weil dabei der Soldat für die Schonung und die gute Aufsicht seiner Monturstücke selbst interessirt ist, indem ihm bei den Abrechnungen dasjenige zukommt, was er über den gesetzlichen Vorrath gut macht. Auch ist es in anderen Hinsichten vortheilhaft, für jeden Mann einen gewissen Fond, gleichsam eine Reservkasse zu haben, woraus sich das Aerarium bei schuldhaften Degradationen, an der Armatur, Montur, Requisiten, Fourituren ꝛc. regressiren kann.

Ueberall findet sich der Anstand, daß Leute an Klein-Montursorten mehr herausnehmen als gutmachen, und also in die Masse schuldig werden, um diesen Nachtheil zu heben, und den betreffenden Gelegenheit zu geben sich wieder zu erhohlen, ist es nothwendig auch den bestimmt Beurlaubten ein Klein-Monturgeld fortzuführen, welches aber nach einem minderen Fuß angeschlagen und ausgeworfen werden kann.

2. Regiments-Unkostenmasse.

Die Ausgaben der Regimenter und Korps beschränken sich nicht auf den Sold allein, es giebt deren mehrere, die sich nicht auf Chargen oder Köpfe repartiren, oder auf eine unveränderliche Summe bestimmen lassen. Zu dem Ende ist ein gewisser Fond nothwendig, der auf derlei verschiedene Nebenausgaben dotirt seyn muß.

Bei der französischen Armee ist solcher Fond unter der Benennung: Generalmasse bekannt, und er wird mittelst eines bestimmten, auf den Kopf berechneten

Geldauswurfs gebildet. Seine Leistungen sind sehr mannigfaltig, von großer Wichtigkeit und von weitem Umfange; indem die Größe des Reichs, die Stärke der Armee und die Entfernung der Korps von der Zentralverwaltung nicht erlauben, die Gegenstände der Regimentsverwaltung so sehr einzuschränken, als es in kleineren Staaten bei einem schwachen Armee-Korps geschehen kann und soll.

Da die Vereinfachung der Administration ein dringendes Bedürfniß der Militair-Verwaltung ist, so wird es nicht rathsam seyn, die vorkommenden Nebenausgaben, in sofern sie Glieder der einzelnen Kompagnien, oder ihre Effekten betreffen, durch die Kompagnien besorgen zu lassen. Entweder würde z. B. bei einem Infanterie-Regiment wegen zwölf Kompagnien, auch zwölf separate Nebenunkosten-Fonds, und bei dem Staab ein eigener für die Extra-Ausgaben des Regiments datirter, folglich im ganzen 13 Fonds sofort auch 13 Rechnungen aufzustellen und zu berichtigen seyn, was mit eben belobter Simplifizirung der Administration nicht vereinbarlich wäre; oder man müßte von Seiten der Zentral-Kriegs-Verwaltung diesen Gegenstand mittelst Aversional-Summen abthun, und ohne Wiederrechnung dem Regimentskommando sowohl als den Kompagnie-Chefs zur Bestreitung der in Frage stehenden Neben-Ausgaben ein gewisses Abonnement auf Gewinn oder Verlust auswerfen wollen.

Man hat aber einerseits im vorhergehenden §. gelegenheitlich der Klein-Montirungs-Masse schon ange-

führt, daß es gefährlich seyn dürfte, eigene Kompagnien-Administrationen bestehen zu lassen, und der Umstand, daß über das bewilligte Aversum oder Pauschquantum keine Rechnung gestellt werden dürfte, scheinet die Bedenklichkeiten in Rücksicht dieses Gegenstandes auch nicht zu mindern.

Anderseits ist es auch nicht wahrscheinlich, daß der Staat die Absicht haben kann, die Industrie seiner Offiziere durch die Hoffnung des Gewinns zu wecken, oder ihre Saumseligkeit durch Gefahr des Verlustes zu bekämpfen.

Viel zweckmäßiger scheint es demnach, jedem Regimente oder Korps, einen eigenen Fond unter der Benennung Regiments-Unkosten-Masse auszuwerfen, über welche eine nicht weniger pünktliche Rechnung abgelegt werden müßte, als über die zur Verpflegung ausgeworfenen Gelder.

Die Leistung dieser Masse wären:

1) die Gewehr-Reparaturen und Unterhalt;

2) Reparatur und Unterhalt des Lederwerks;

3) Schreib-Materialien und Kanzlei-Kosten;

4) die Distinktions-Zeichen der Unteroffiziers, Hautboisten und Spiel-Leute;

5) Unterhalt des Spiels, der musikalischen Instrumente, des Chirurgischen Apparats;

6) die große Flickerei der Monturen;

7) Unterhalt der Gewehr- und Montur-Repositorien, item der Feld-Requisitten;

8) Verschickungskosten der Offiziere und Unteroffiziere in Regiments-Angelegenheiten, item Diäten; und

9) was noch weiter darauf angewiesen werden könnte.

Indem man hiermit diese Abhandlung schließet, und einzelne weitere Administrations-Gegenstände in einigen nachfolgenden Aufsätzen durchgehet, glaubt man die in dem 11ten Abschnitt aufgestellten Grundsätze über die Verpflegung, gewissermaßen praktisch darstellen zu müssen. Man legt also einen unmaaßgeblichen Entwurf eines Verpflegs-Tarifs bei, welcher mit dem französischen La. A. verglichen, jene Differenz aufstellen wird, welche zwischen der französischen Verpflegung und der eines alliirten kleineren Staates, Statt finden dürfte.

Lit. A.

Aus

aus den Verpflegs-Tarifen

Friedens-

Genera-

Aktivität- oder Anstellungs-

	Jährlich Sold. Fr.	Quartier-Vergütung.
Divisions-General	15,000	1,800
Brigade-General	10,000	1,200
Adjudant-Kommandant	6,000	600
Generals-Adjudant: Staabs-Offiziers	4,000	480
Generals-Adjudant: Kapitain	2,300	216
Generals-Adjudant: Lieutenant	1,450	144
Adjoint	2,300	216

Sold, der nicht ange

Divisions-General	7,500	–
Brigade-General	5,000	–
Adjudant-Kommandant	3,000	–
Generals-Adjudant: Staabs-Offizier	2,000	–
Generals-Adjudant: Kapitain	1,150	–
Generals-Adjudant: Lieutenant	725	–
Adjoint	1,150	–

zug

der kaiserlich-französischen Armee.

Gagirung.

lität.

Sold im Frieden.

Tägliche Fourage Rationen.	Weitere Emolumenten.
	Representations-Gebühren oder Zulage.
8	Jährlich 6000 Fr. in der 3ten Kathegorie.
6	Jährlich 4000 Fr.
3	
2	Die Provinzial-Kommandanten der Militair-Divisionen erhalten ferner, je nach der Kathegorie zu welcher solche gehören, für Kanzlei-Kosten (paye du Bureau) monatlich 120, oder 110, 100, 80 Franken.
2	
1	
2	

stellten Individuen.

,
,
,
,
,
,
,

Staabs- und Oberoffiziers.	Linien- und leichte Infanterie.			Leichte Kavallerie.			Artillerie zu Fuße.		
	Jährlicher Sold Fr.	Ct	Tägliche Pferd-Rationen.	Jährlicher Sold Fr.	Ct	Tägliche Pferd-Rationen.	Jährlicher Sold Fr.	Ct	Tägliche Pferd-Rationen.
Oberst : : :	5000	:	2	5500	:	3	6250	:	2
2. Oberst bei den Schweizern	4800	:	2	:	:	:	:	:	:
Major : : :	4300	:	2	4700	:	3	5500	:	1
Bataillons-Chef :	3600	·	1	:	:	:	4500	:	1
Eskadrons-Chef :	:		:	4000	:	2	:	:	:
Regiments-Quartiermeister	1200			1400	·	1	1200	:	:
Adjudant-Major :	2000	:	:	2300	:	2	2000	:	:
Chirurgien Major :	2000	:	:	:	:	:	:	:	:
Aide-Major : :	1500	:	:	:	:	:	:	:	:
Sous Aide-Major :	800	:	:	:	:	:	:	:	:
Feldprediger } bei den Schweizer Regimenter.	1200		:	:	:	:	:	:	:
Richter, oder Auditor. } bei den Schweizer Regimenter.	1800		:	:	:	:	:		:
Kapitain } Erster Klasse.	2400		:	2500	:	2	2500		:
Kapitain } Zweiter Klass.	2000	:	:	2300	:	2	2000		:
Kapitain } Dritter Klass.				:					
Lieutenant. } Erster Klasse.	1250	:	:	1450	:	1	1500	:	:
Lieutenant. } Zweiter Klass.	1100	:	:	1250	:	1	1300	:	:
Unter-Lieutenant. :	1000	:		1150	:	1			

Reitende Artillerie.			Geniekorps.			Train zur Friedenszeit.			Quartier-Vergütung bei allen Waffen.	Bemerkungen.
Jährlicher Sold		Tägliche Pferd-Rationen.	Jährlicher Sold		Tägliche Pferd-Rationen.	Jährlicher Sold		Tägliche Pferd-Rationen.		
Fr.	Ct.		Fr.	Ct.		Fr.	Ct.		Fr.	
6750	:	3	6250	:	2	:	:	:	600	
:	:	:	:		:	:	:	:	600	
:	:	:	5000	:		:	:	:	540	
:	:	:	{ 450		1	:	:	:	{ 480	
			{ 4000	:	1	:	:	:		
4900	:	2	:	:	:	:	:	:	480	
1400	:	1	:	:	:	1400	:	:	216	
2300	:	2	:	:	:	1800	:	:	216	
:	:	:	:	:	:	:	:	:	216	
:	:	:	:	:	:	:	:	:	144	
:	:	:	:	:	:	:	:	:	108	
:	:	:	:	:	:	:	:	:	144	
:	:	:	:	:	:	:	:	:	144	
2800	:	2	2500	:	:	2800	:	:	216	
2300	:	2	2000	:	:	:	:	:	[illegible]	
1700	:	1	{ 1500	:	:	1800		:	144	
1500	:	1							144	
						1500	:	:	144	

Unter-Staab Unter-Offiziers und Mannschaft.	Tägliche Löh							
	Der Linien- und leichten Infanterie.		Der leichten Kavallerie.		Der Artillerie zu Fuß.		Der Artillerie zu Pferd.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Cnt.
Unter-Adjudant { Adjud. sousOf.	1	60	1	60	1	60	1	75
Tambour-Major . .	;	80	.	.	1	5	.	.
Korporal-Tambour . .	;	55	.	.	.	81	.	.
Korporal-Trompeter .	;	;	.	85	.	.	1	.
Hautboist . . .	;	55	.	.	.	58	.	.
Ober-Feuerwerker . .	;	;	.	.	1	44	.	.
Thier-Arzt . . .	;	;	.	78	.	.	.	90
Staabs-Sattler . .	;	;	.	78	.	.	.	90
Büchsenmacher . .	;	;	.	78	.	75	.	90
Uebrigen Professionisten	;	5[illegible]	.	33	.	32	.	38
Profos bei den Schweizern	;	3[illegible]	.	.	.	.	.	.
Feldwebel . . .	;	8[illegible]	.	.	1	44	.	.
Wachtmeister . . .	;	;	.	88	.	.	1	54
Sergant-Fourier . .	;	62	.	.	.	98	.	.
Quartier-Meister-Fourier	;	;	.	75	.	.	1	8
Korporal . . .	;	45	.	47	.	71	.	81
Gefreyter bei den Schweiz.	;	35	.	.	.	.	.	.
Feuerwerker . . .	;	;	.	.	.	51	.	61
Kannonier 1ter Klasse	;	;	.	.	.	46	.	56
— 2ter Klasse	;	;	.	.	.	37	.	47
Soldat, Reuter . .	;	30	.	33	.	.	.	.
Tambour, Trompeter .	;	40	.	70	.	46	.	70
Soldaten-Kind . .	;	15	.	$16\frac{1}{2}$	.	$18\frac{1}{2}$	.	$25\frac{1}{2}$

nung.

Der Employes des Genie-Korps		Des Trains	
Fr.	Cent	Fr.	Ct.
3	$33\frac{1}{3}$	1	71
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	90
.	.	.	90
.	.	.	90
.	.	.	3[illegible]
.	.	.	.
2	$77\frac{3}{9}$	.	.
.	.	1	54
2	$22\frac{2}{9}$	.	.
.	.	1	8
1	66	.	81
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	70
.	.	.	25

Laut eines Dekrets vom 12. März 1806. hat der Kaiser eine Menge Masse von Täglich 15. Centimes für jeden Unteroffizier und Soldaten, der bei seinem Korps präsent ist, ausgeworfen. Vermög des neuesten Dekrets vom 30. December 1810, wird diese Masse, oder dieser Menagebeitrag von täglichen 15 Cent. nicht mehr in separato entworfen und verrechnet, sondern mit der Löhnung der percipienten kumulirt.

Hingegen werden zur Klein-Montirungsmasse nicht mehr wie ehehin täglich 5 Centimen, sondern ohne Unterschied dem Soldaten wie dem Unteroffizier täglich 10 Centimen einbehalten, und die komplette Masse der Unteroffiziers ist von ehemaligen 28 auf 30 Franken erhöht worden.

Die Unteroffiziers und Mannschaft der Grenadier- und Voltigeurs- und bei der Kavallerie der Eliten-Kompagnien beziehen ein Löhnungs-Surplus von täglich 5 Centimen.

Die Löhnungs-Erhöhung der Tambours gründet sich auf die Zulage welche solche wegen Unterhaltung ihres Spiels beziehen.

Lit. B.

Entwurf

eines Friedens-Verpflegungs-Tarifs nach den im 11ten Abschnitt aufgestellten Grundsätzen.

General-Staab.

	Jährlicher Sold. fl.	kr.	Tägliche Pferd-Ratio-nen.
General-Lieutenant in Aktivität.			
Idem ohne aktive Anstellung.			
General-Major in Aktivität.			
Jedem ohne aktive Anstellung.			
General-Adjudant.			
Zulage, der dem Generalstaab zugetheilten Offiziers.			

Staabs- und Ober-Offiziers.	Linien- u. leichte Infanterie. Sold. monatl.		Jährlich	Tägl. Pferd-Rat.	Leichte Kavallerie. Sold. monatl.		Jährlich	Tägl. Pferd-Rat.	Artillerie zu Fuß. Sold. monatl.		Jährlich	Tägl. Pferd-Rat.	Reitende Artillerie. Sold. monatl.		Jährlich	Tägl. Pferd-Rat.	Quartier-Vergütung. Jährlich.
	fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	fl.		fl.
Regiments-Inhaber	175	.	2100	2	185	.	2220	4	.	.	.	.	.	.	.	.	180
Oberst-Kommandant	160	.	1920	2	170	.	2040	4	.	.	.	.	.	.	.	.	180
Oberst-Lieutenant	140	.	1680	2	145	.	1740	5	150	.	1800	2	.	.	.	.	150
Major	125	.	1500	1	130	.	1560	3	135	.	1620	1	.	.	.	.	132
Regiments-Quartiermeister	50	.	600	.	50	.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	90
Bataillons-Quartiermeister	40	.	480	.	.	.	.	.	44	.	528	.	.	.	.	.	56
Regiments-Adjudant	46	.	552	1	50	.	600	2	.	.	.	.	.	.	.	.	60
Bataillons-Adjudant	38	20	460	.	.	.	.	.	46	.	552	.	.	.	.	.	56
Regiments-Arzt	40	.	480	.	40	.	480	.	40	.	480	.	.	.	.	.	56
Bataillons-Arzt	30	.	360	.	30	.	360	.	30	.	360	.	.	.	.	.	40
Hauptmann u. Rittmeister 1ter Klasse	94	.	1128	.	100	.	1200	2	100	.	1200	.	108	.	1296	2	90
item 2ter Klasse	[illegible]	.	[illegible]	.	90	.	1080	2	90	.	1080	.	.	.	.	.	90
item 3ter Klasse, oder Staabs-Kap.	60	30	750	.	68	.	816	2	68	.	816	.	.	.	.	.	90
Ober-Lieutenant	[illegible]	.	[illegible]	.	46	.	552	1	46	.	55[illegible]	.	50	.	600	1	56
Unter-Lieutenant	33	20	400	.	40	.	480	1	40	.	480	.	42	.	504	1	56

Das Personale des Geniekorps, kann wie die Artillerie zu Fuß gagirt werden.

Unter Staab-Unter-Offiziers und Mannschaft.	Tägliche		
	Der Linien- und leichten Infanterie.	Der leichten Kavallerie.	Der Artillerie zu Fuß.
	kr.	kr.	kr.
Unter-Adjudant - - -	36	36	36
Unter-Chirurgus - - -	32	32	32
Regiments-Tambour, Staabs-Hornist -	18	-	-
Staabs-Trompeter - - -	-	20	-
Bataillons-Tambour - - -	13	-	13
Staabs-Schmied - - -	-	26	-
Hautboist - - - -	12	-	-
Profos - - - -	8	12	8
Feldwebel, Wachtmeister - -	18	22	32
Sergant-Quartiermeist. Junker, Fourier	15	19	26
Sekond- oder Jüng-Serg., u. Quartierm.	13	16	22
Korporal - - - -	12	14	18
Vice-Korporal - - -	9	10	16
Trompeter - - - -	-	12	-
Kavallerist, berittener Artillerist -	-	8	-
Ober-Kannonier, Ouverier - -	-	-	12
Unter-Kanoniere, Soldat der Infanterie	7	-	7
Tambour, Zimmermann - -	7	-	7
Train-Soldat - - - -	-	-	-

Löhnung.

Der berittenen Artillerie.	Des Train.	Klein-Montirungs-Geld. Tägliche Raten. Präsenz-Fuß.	Klein-Montirungs-Geld. Tägliche Raten. Urlaubs-Fuß.
kr.	kr.	kr.	kr.
36	-	2	1
32	-	2	1
-	-	2	1
-	-	2	1
-	-	2	1
26	-	-	-
-	-	2	1
-	-	2	1
32	25	2	1
26	-	2	1
22	20	2	1
18	17	2	1
16	15	2	1
12	-	2	1
12	-	2	1
-	-	$1\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$
-	-	$1\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$
-	-	$1\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$
-	14	$1\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$

15.

Ueber die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Vom Geheimenrath und Konsistorial-Präsidenten Gruner in Koburg.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit oder Erbgerichtsbarkeit ist diejenige Gerichtsbarkeit, die ein Unterthan über den andern Unterthan kraft eines ihm darauf eigenthümlich zustehenden Rechtes ausübt *). Die Quelle, aus welcher dieses allerdings sonderbare Recht ausgeflossen seyn soll, wird nicht gleichstimmig angegeben. Einige Rechtslehrer behaupten, der Ursprung dieser Gerichtsbarkeit liege in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verwilligung und Ueberlassung des

*) Gundling in protis Digestorum Halle 1723. S. 142. 149. u. f. behauptet sinnreich aber irrig, daß der Name Patrimonialgerichtsbarkeit nicht daher komme, weil diese Gerichtsbarkeit ein Theil des eigenthümlichen Vermögens (patrimonii) gewesen sei, sondern weil diese Gerichtsbarkeit nur über Erb und Eigen zugestanden habe. Allein selbst dieses Recht über Erb und Eigen der Untersassen zu erkennen, stand doch immer wieder dem Gerichtsherrn eigenthümlich zu; überdies wurden und werden unter diese Gerichtsbarkeit auch nicht selten die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen gezogen.

Landesherrn *); andere Rechtslehrer behaupten dagegen, die wahre Quelle zu diesem Rechte sei allein in dem Eigenthum an der Person und dem Obereigenthum an dem verliehenen Gute zu suchen **). Nach diesen verschiedenen Meinungen ändert sich auch die Entscheidung ab, wenn Zweifel über die Frage entsteht: ob die Bauern der Gerichtsbarkeit ihres Gutsherrn unterworfen sind oder nicht? Die Vermuthung soll für den Gutsherrn seyn, wenn diese Gerichtsbarkeit aus der ehemaligen Herrschaft über die Bauern hergeleitet wird; die Vermuthung soll aber für den Landesherrn und für die Bauern seyn, wenn man die Ertheilung des Fürsten als die Quelle dieser Gerichtsbarkeit annimmt. Schon diese Rechtsfrage muß befremden; es muß auffallen, daß sie nur möglich werden konnte, denn es gilt bei dieser Entscheidung doch um nichts geringeres, als darum: ob dem Souverain oder dem Unterthan ein Hoheitsrecht zuständig sei oder nicht? Diese Frage konnte nur dadurch wirklich werden, weil der reine Begriff des Staats und der ihm zuständigen Gewalten sich nicht auf einmal entwickelte, und der Staat nicht nach dem von der Vernunft aufgestellten Begriffe ursprünglich dargestellt und eingerichtet wurde, sondern weil dieser Begriff sich im Werden der Staaten nach und nach ausbildete. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Gerichtsbarkeit, oder das Recht über die Streitigkeiten und Verbrechen der Staatsbürger Untersuchung anzustellen, Entscheidung zu ge-

---

*) Z. B. von Selchow, Leyser, Buri u. a.

**) Z. B. Heineccius, Strube, Potgiesser, Runde, Kopp, Senkenberg, Häberlein u. a.

ben, und diese in Vollzug zu setzen; sodann Handlungen, die zwar willkührlich sind, die aber die Annahme einer gesetzlich vorgeschriebenen Form verlangen, wenn sie Gültigkeit erhalten sollen, zu bestätigen, in den Gewalten des Staats, und zwar in der Justizgewalt liegt. Der Staat muß seinen Gliedern innere Sicherheit leisten; da keiner sich mehr selbst helfen darf, so muß auch das Recht eines jeden vom Staate geschützt werden. Das Oberhaupt des Staates ist verpflichtet, diese Rechtspflege auf das zweckmäßigste auszuüben, und da er selbst dies nicht überall kann, dazu besondere Staatsdiener zu bestellen, von deren Rechtlichkeit und Kenntniß er sich vorher überzeugt hat. Das Oberhaupt des Staats kann daher unmöglich dieses zur Erreichung des Zwecks so unbedingt nothwendige Recht in die Hände eines Unterthans als Eigenthum abgeben, und gestatten, daß ein hoheitliches Recht in öffentlichen Verkehr kommen und ein Gegenstand des Handels werde, den man vertauschen, verkaufen, verschenken und vererben kann.

Man hat das eigenthümliche Ueberlassen der Gerichtsbarkeit durch die Erbreihe rechtfertigen wollen *). Allein dies sind zwey gar nicht miteinander zu vergleichende Gegenstände. Die Gewalten des Staates können eigenthümlich nur dem Staate oder dessen Repräsentanten überlassen werden, und dieser selbst kann das Eigenthum davon nicht wieder an Unterthanen von sich überlassen, da diese Gewalten die nothwendigen Bedingungen sind, vermittelst deren Ausübung der

*) S. Rheinbund XVI. 219.

Staat bestehen kann; da die Unterthanen sich der Ausübung dieser Gewalten unterworfen haben. Diese Gewalten zusammen, machen den Staat selbst aus; ohne ihr Daseyn ist kein Staat denkbar; diese Gewalten können sich im Staate nur an Unterthanen äußern; wie sollen sie nun in das Eigenthum der Unterthanen übergehen können? Der eine Theil jener Rechtsgelehrten hat also darinnen Recht, daß die Gerichtsbarkeit an sich ein Ausfluß der höchsten Gewalt sei, allein man wird wohl schwerlich ein Beispiel aufbringen können, daß ein Souverain außer dem Lehensverhältniß die Gerichtsbarkeit einem seiner Unterthanen eigenthümlich übertragen habe *). Der erste Ursprung dieser Gerichtsbarkeit ist nicht bestimmt aufzufinden. Man kann eigentlich nicht sagen, daß im Laufe der Zeit diese Gerichtsbarkeit aus dem Umfange der Gewalten des Staates entwendet worden, und daher aus diesem Grunde von dem Oberhaupt des Staates wieder zurückgenommen und eingezogen werde; sondern es befand sich vielmehr wirklich ursprünglich diese Art der Gerichtsbarkeit noch nicht in den Händen des Staates, sondern in den Händen einzelner Gutsbesitzer; sie war früher Eigenthum des einzelnen Staatsbürgers, als des Staates selbst. Und in dieser Rücksicht hat der andere Theil der Rechtsgelehrten Recht. Allein beide Theile haben darinnen Unrecht, daß sie den Gegenstand nicht tiefer aufnah-

*) as far back as the archives of nations can conduct us with any certainty, we find the jurisdiction and fief united. Robertson I. 365. Mit der Aufhebung der Lehnsverfassung hebt sich also auch diese Gerichtsbarkeit auf.

men, und in dem Wahne stehen blieben, als wenn überhaupt diese Gerichtsbarkeit nach den richtigen Grundsätzen eines Staates, als Eigenthum auf den Unterthan übergehen dürfe. Diese Rechtslehrer vergessen, daß dem Oberhaupte des Staates das Recht unbeschränkt bleibt, die ihm durch frühere, mangelhafte Verfassungen vorenthaltene Gewalten von dem Staatsbürger zurückzufodern. Diese Zurückfoderungen geschehen allmählig, und so wie sich der Geist immer mehr aufklärt, und bemerken läßt, was zur glücklichen Erreichung des ganzen, großen Zweckes des Staates noch fehlt. Der Staat ist ja selbst das Mittel, um den Geist des Menschen zu sich selbst zu bringen. Aermlich ist überall im Ursprung die Staats-Gewalt; sie bildet sich nach und nach. Man erinnere sich der Finanzgewalt; im Anfang gab keiner etwas für allgemeinen Staatsaufwand, nachher als Abgaben aufkamen, wußten sich die Reichern und Höhern durch Freibriefe vor den Abgaben zu schützen; endlich hob der Staat diese Befreiungen auf, und führte Gleichheit der Abgaben ein. Man erinnre sich der Militairgewalt; im Anfang, als nur mittelst des Heerbannes, und nachher mittelst des Lehnverhältnisses das Oberhaupt des Staates den Soldaten erhalten konnte, der das Vaterland vertheidigen sollte, wie beschränkt war da diese Gewalt? und wie unbehülflich um etwas mit Wirksamkeit auszuführen? Jetzt, da der Staat die Leistung der Sicherheit, so wie es sich auch gebühret, selbst und ohne andern Einfluß und Beschränkung übernommen hat, hat er auch kein Bedenken gefunden, die allgemeine Verbindlichkeit der Staatsbürger zu diesem Dienste auszusprechen, und alle die alten Verhältnisse, die nicht zum Zwecke des

Staats führen konnten, aufzuheben. Dadurch hat doch wohl der Staat keine Ungerechtigkeit begangen. Eben so handelte der Staat bei der Justiz-Gewalt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit hatte ursprünglich einen viel größern Spielraum, als sie jetzt in den Ländern, wo sie noch nicht aufgehoben ist, wirklich hat; aber durch die steten Beschränkungen, die der Staat mit dieser Gerichtsbarkeit vornahm, hat er deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er sich des Rechtes, sie auch im erforderlichen Falle ganz aufzuheben, keineswegs begeben habe.

Im Mittelalter stand der Bauer hauptsächlich nur im Verhältniß zu seinen Gutsherrn oder Edelmann; von diesem war er entweder Leibeigener, oder er hatte von ihm ein Gut unter der Bedingung bestimmter Dienste und Abgaben erhalten, oder der Bauer hatte selbst, um des damals so nöthigen Schutzes willen, über sein eigenes Gut dem Edelmann Obereigenthum und Dienste und Zinsleistungen überlassen. Kraft dieses Obereigenthums stand dem Gutsherrn damals das Recht zu, seinen Bauer und dessen Güter zu schützen, die Streitigkeiten unter den Bauern, und auch die, welche sich zwischen ihm selbst und seinen Bauern zutrugen, zu entscheiden. Der Gutsherr selbst aber stand gegen den Fürsten nur in Dienst- oder Lehnsverhältnissen, und war sein Gut noch gar ein freies Eigenthum (allodium), so waren diese Bande noch lockerer.

Die Könige und Fürsten hatten damals die angelegentlichere Sorge, diesen mächtigen Adel selbst sich immer stärker zu unterwerfen, und bei diesem Versuch wenn er glückte, war man zufrieden, und mischte sich Anfangs nicht in die Angelegenheiten der dem Adel zu-

gehörigen Bauern *). Bei dieser Lage der Dinge war es noch gut, daß doch einige Gerichtsbarkeit statt fand, da diese außerdem ganz gemangelt hätte, und die Selbsthülfe mit allen ihren nachtheiligen Folgen eingetreten seyn würde. So schonend die Fürsten mit Rittergutsbesitzern umgiengen, so konnte den letztern doch nicht verborgen bleiben, daß sich die Macht der Fürsten immer mehr erweiterte, und daß die Gerichtsbarkeit, die der Adel zeither über seine Unterthanen ausgeübt, gänzlich verloren gehen könne. Um diese Gefahr abzuwenden, bewirkten die Rittergutsbesitzer, daß sie mit der Gerichtsbarkeit beliehen würden. Indessen hemmte die Beleihung mit der Gerichtsbarkeit keinesweges den weiteren Fortgang, diese Gerichtsbarkeit immer mehr in enge Schranken zu verweisen, und dadurch die große Justiz-Gebrechen möglichst zu heilen **). Diese wirksamen Mittel bestanden darinn:

*) Robertson in der history of Schotland III. 95. Bas. Aus. sagt: Satisfied with having subjected the nobles to the crown, the king left them in full possesion of their ancient jurisdiction over their vassals. Und so war es in andern Ländern auch s. Robertson's hist. of Charles V. Bas. Ausg. I. 50. u. f. 71. All the monarchs of Europe perceivet these encroachments of their jurisdiction and bore them with impatience. But the usurpations of the nobles were so firmly established, and the danger of andeavouring to overturn them by open Force was so manifest, that they were obliged to remain satisfied with attempts so undermine them.

**) Diese Gebrechen scheinen in Italien am höchsten gestiegen gewesen zu seyn, wenigstens nach dem Gemälde, das Filangieri in seiner Scienza della Legisla-

1) Die Einführung des römischen und cannonischen Rechtes; dadurch wurden die Gutsbesitzer genöthigt, ihre Gerichte durch gelehrte Richter zu besetzen; es wurde durch die eingeführten Gesetzbücher ein fester Gang in die rechtlichen Untersuchungen gebracht, und der Willkühr des Verfahrens eine wohlthätige Schranke gesetzt, wenn gleich auch besondere Stadt- und Dorfrechte noch blieben.

2) Die Appellationen von den Patrimonialgerichten an die Landes-Kollegia: Hierdurch wurden die willkührlichen und ungerechten Erkenntnisse der Patrimonialgerichte einem höhern unbefangenen Richter unterworfen. Allein auch durch diese weise Anstalt konnte dem Uebel nicht ganz begegnet werden, denn es blieb doch noch ein großer Unterschied zwischen dem Vortheil, den ein mittelbarer und ein unmittelbarer Unterthan daraus beziehen konnte und noch kann. Wenn der unmittelbare Unterthan gegen das Erkenntniß des Untergerichts im Wege der Appellation Recht erhält, so erhält er es unmittelbar aus der obersten Quelle der Gerichtsbarkeit;

---

zione III. Vened. Ausg. 1783. in dem Kapitel: della viziosa ripartizione della giudiciaria autorita in una gran parte delle nazioni di Europa S. 251 und in dem Kapitel: Appendice all' antecedente capo sulla feudalità, giebt. Auch meine Schrift: Ueber die Aufhebung des Lehnwesens. Leipz. 1808. S. 69 u. f. Der König Johann II. von Portugal beschränkte 1481 sehr die Jurisdiktion, die der Adel auf seinen Gütern hatte. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auf denselben sollten künftighin königliche Richter haben, und diese Richter sollten nicht — Ritter, sondern Gelehrte seyn. S. Spittler's Geschichte der Europäischen Staaten. I. 109.

Hier ist keine Mittelbehörde, die neidisch oder scheelsehend seyn könnte. Allein beim mittelbaren Unterthan wird durch ein berichtigendes oder das erstere ganz verwerfendes Erkenntniß nicht selten der Gerichtsherr gegen den armen gewinnenden Theil aufgebracht, und die Folgen zeigen sich oft in langdauernder Zeit. Sodann ist der Weg der Appellation doch nur bei wichtigen Gegenständen einzuschlagen; bei den geringen Schuldsachen, bei den unbedeutenden Rechtshändeln bleibt der mittelbare Unterthan ganz den Händen des Gerichtsherrn und des Gerichtshalters überlassen. Diese geringere, aber häufigere Rechtsstreitigkeiten sind gerade diejenigen, bei welchen ein Unterthan am ersten zu Grunde gehen kann.

3) Die größere Beschränkung der Fälle, zu deren Untersuchung und Entscheidung die Patrimonialgerichte befugt seyn sollen: Zuerst suchte man diesen Gerichten die vier hohen Rügen, oder die Verbrechen: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl zu entziehen. Nachher engte man die peinlichen Verbrechen noch mehr ein. Man unterschied sehr scharf bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, und man gab Verzeichnisse von kleinen Verbrechen als Gesetz hinaus, die nur allein vor den Erbgerichten verhandelt werden sollten. Wenn man diese Verzeichnisse liest, so ist sich oft des Lächelns nicht zu enthalten, denn es wurde so fein unterschieden, daß der Unterschied selbst schwer zu finden war. Man theilte den Patrimonialgerichten z. B. die Befugniß zu, folgende kleine Verbrechen zu bestrafen, als: Diebstähle unter drei Schilling, das Tragen verbotener Messer und Waffen, das Stoßen, Schlagen auf die Zähne,

nur durften die Zähne davon nicht wackeln, Blutrunsten und Verletzungen, nur durften daraus keine Gefahr des Todes, kein Lähmen, keine fleischkrampfbare, noch öffentliche Wunden entstehen *).

Diese drei großen und gewiß wirksamen Mittel waren jedoch noch nicht ausreichend; denn

1) schon das dritte Mittel enthielt einen sehr reichhaltigen Stoff in sich, zu neuen Störungen der Gerechtigkeit.

Die Grenzlinie der Gegenstände, die vor den Landesherrlichen Beamten, und derer, die vor den Patrimonial-Richter gehören, ist so leicht und scheinbar überschritten, daß unter den Gerichten selbst über die Befugtheit zu erkennen neue Streitigkeiten von sehr traurigen Folgen entstehen müssen **). Entstehen solche Streitigkeiten, so wird die rechtliche Untersuchung über die streitige Sache aufgehalten, oft zum empfindlichsten Nachtheil der Partheien; es erwachsen Kosten, die nur zu oft die unschuldigen Partheien zahlen müssen. Denn eine Ursache, die dadurch verursachten Kosten auf die Partheien zu bringen, konnte und kann man bald in der großen Zersplitterung der Gerichtsbarkeit

*) S. Schottelius von unterschiedenen Rechten in Deutschland.

**) Robertson's history af Charles V. Bas. Ausg. I. 372. There was a distinction in the feudal law, and a extremely ancient one, betw een the high justice and the low. — The latter was confined to petty trespasses. This furnisched endlefs pretexts for obstructing, rest raining, and reviewing the proceedings in the barons courts. Ganz so wie bei uns!

in einem und demselben Dorfe, ja über einen und denselben Acker, über eine und dieselbe Person finden. So manches kleine Dorf gewährt noch eine Darstellung der vorigen deutschen Reichsverfassung; mit jedem Schritt kann man in einen andern Gerichtssprengel gelangen, über einen und denselben Acker können mehrere Gerichtsherren statt finden. Wie beschwerlich und wie bedenklich muß es nun für den armen Landmann seyn, der als Kläger gegen einen Dorfeinwohner auftreten will, zu untersuchen, wer wohl der befugte Richter über den streitigen Gegenstand sey? und nicht weniger beschwerlich und bedenklich bleibt es dem Beklagten, zu beurtheilen, ob er auch vor dem (Richter), der ihn vorgeladen hat, erscheinen, und über den Gegenstand sich vernehmen lassen dürfe? Wie oft ist dadurch nicht schon die unverschuldete Unwissenheit bestraft worden! Es muß dem Unterthan leicht gemacht seyn, bestimmt zu wissen, wer Richter in der Sache ist.

2) Vertrauen der Unterthanen zu dem Richter ist eine nothwendige Bedingung zur Ruhe und Zufriedenheit des Ganzen. Der Gutsherr, dem die Gerichtsbarkeit zusteht, und sein Untersasse, befinden sich aber in viel zu engen und mannigfaltigen Verhältnissen zusammen, als daß dieses Vertrauen fest und stark aufwachsen könnte. Die Güter des Gutsherrn und seiner Untersassen liegen beisammen, sie grenzen an einander, die verschiedenen weidenden Viehheerden berühren sich zu leicht; der Verkehr der Erzeugnisse der Landwirthschaft reizt so leicht bei Glück und Unglück zu Neid; lebt der Gutsherr selbst auf dem Gute, so thun sich

neue Berührungen selbst unter den Menschen auf, die zu den gebietenden und gehorchenden Familien gehören. Wie leicht wirken hier kleinliche Leidenschaften, wie leicht glaubt hier der Gutsherr oder seine Familie, daß der unvorsichtige, nur auf seine Arbeit denkende Bauer die Ehrfurcht ausser Augen gesetzt, oder dem Eigenthume des Herrnhofes zu nahe getreten, und wie tausendfach sind die Veranlassungen dazu! Der Untersasse, der mit dem Gutsherrn nicht in guter Eintracht lebt, hält schon um deswillen den Prozeß halb verloren, den er vor den Ortsgerichten zu führen hat. Tritt nun gar gegen einen Untersassen der Gutsherr selbst vor seinen eigenen Gerichten als Kläger auf, so verlischt der Glaube an eine unbefangene Gerechtigkeitspflege ganz. Verliert der Untersaß den Prozeß, so hat er den Unwillen seines Gerichtsherrn zu erwarten, und er genießt nicht einmal die beruhigende Ueberzeugung, daß er dem Rechte nach seinen Prozeß verloren, und also eigentlich nichts verloren habe. Gewinnt der Untersaß gegen seinen Gerichtsherrn, so hat er oft mehr verloren als gewonnen, denn er steht in so vielen andern Verhältnissen und Berührungspunkten mit seinem Herrn, daß ihm dieser gewonnene Prozeß sehr nachtheilig werden kann. Der Untersaß hat ferner seinem Gerichtsherrn grundherrliche Abgaben als Erbzinsen, Zehenden, Gülten, Frohnen u. s. w. zu leisten, und der Säumige wird dazu von den Ortsgerichten durch die bekannten Zwangsmittel angehalten. Auch hier hilft sich der Herr selbst zu dem, was ihm geleistet werden soll, und der Argwohn in dem Gemüthe des Untersassen, das mit ihm zu streng oder gar unrecht verfahren werde, wächst auch hier keck auf. Sol-

che Verhältnisse sind doch gewiß am wenigsten geeignet, zwischen Gerichtsherrn und Untersassen die sanften, vertrauungsvollen Gefühle von „reiner Anhänglichkeit und von reinmenschlichem Wohlwollen" *) zu erzeugen? Diese Gefühle könnten doch wohl nur aus einem vollen, starken Vertrauen hervorgehen, und in dem, was hier Wahrheit gemäß hat bemerkt werden müssen, liegt der edle Stoff nicht, aus dem das große, enge Band gewoben werden kann, das treu Herrn und Unterthan zusammen hält. Welche Reize können in einem Patrimonialgericht für den Untersassen liegen, da er alles das, was er von der Justiz verlangen und erwarten kann, besser und zum allerwenigsten eben so gut beim Landesherrlichen Beamten zu erhalten hat? Die Justiz erlaubt keine Willkühr, sie gestattet keine Nachsicht, die wider das Gesetz geht, denn sonst leidet der andere Theil; sie muß überall gerade durchgehen, und sie nimmt diesen Gang am sichersten, wenn Richter und Partheien einander nicht in zu nahen Verhältnissen stehen. Wo also auch zwischen dem Gerichtsherrn und seinem Untersassen eine solche besondere Anhänglichkeit, und ein solches rein menschliches Wohlwollen statt gefunden hat, oder vielleicht auch noch statt findet, da ist das Patrimonialgericht unschuldig daran, und der Grund muß wo anders liegen. Vielleicht daß der Gutsherr seinem Untersassen die schuldigen Frohnen, Zehenden, Gülten erlassen, oder in eine mäßige Abgabe verwandelt hat, vielleicht daß er einem Armen die Kosten des Prozesses ersetzt hat u. s. w. Wo das geschehen ist, da ist die Anhänglichkeit sehr natürlich.

---

*) S. Rheinische Bund. XII. 346.

Allein diese Wege, Menschen glücklicher zu machen, bleiben durch die Aufhebung der Erbgerichtsbarkeit ganz ungestört offen stehen, und befinden sich gegen einander in gar keiner Berührung. Von gleichem Werthe ist das Wort, das Montesquieu's *) für diese Gerichte gesprochen hat, und worauf sich so häufig von den Vertheidigern bezogen wird; denn erstlich ist es von diesem großen Manne nicht so unbedingt ausgesprochen worden. Er sagt: es gilt nicht um die Frage, ob man Recht gehabt hat, diese Gerichte zu errichten, sondern, da sie einmal errichtet sind, ob sie tief in die Verfassung eingreifen? Jetzt, da sich die Verfassungen von Europa so mächtig verändert haben, und da mit diesen die Patrimonialgerichte nicht gut zu vereinigen sind, ist da anzunehmen, daß dieser große Mann auch jetzt noch ein Wort für sie würde gesprochen haben? Allein auch abgesehen von dem veränderten Zustande der Dinge, so kann das, was Montesquieu's für sie gesprochen hat, uns die Wahrheit nicht verleiden.

Die Gutsherren (Seigneurs) besaßen zu Montesquieu's Zeit diese Gerichte; er rechnete zu der Erhaltung der Monarchie, Mittelgewalten, zu welchen jene Gutsherrn gehörten. Wenn nun aber auch, was hier außer der Untersuchung liegt, zur Erhaltung einer Monarchie, Mittelgewalten gehören sollten, sind nun auch zur Erhaltung der Mittelgewalten die Patrimonialgerichte nothwendig? Dieß müßte erst bewiesen werden; man wird aber den bündigen Beweis nicht finden.

3) Das Verhältniß zwischen Gerichtsherrn und Un-

*) S. Esprit des loix. Liv. 2. ch. 4.

tersassen wird dadurch nicht besser, daß gewöhnlich der Gutsherr nicht selbst die Gerichtsbarkeit verwaltet, sondern sie durch einen Gerichtshalter verwalten läßt. Folgende Bemerkungen über dieses Verhältniß werden vielmehr die Ueberzeugung bewirken, daß es dadurch noch schlimmer wird.

Die Wahl eines würdigen Justiz-Beamten ist eine sehr wichtige Sache, und sollte nur von einsichtsvollen Kennern unternommen werden. Bei der Erbgerichtsbarkeit wählt sich einen Gerichtshalter das unerfahrne Weib eben so gut, als der erfahrne Mann, das unmündige Kind durch seinen Vormund, der beschränkte Landmann, der Geizige, der Leidenschaftliche u. s. w. Und jede dieser Personen wählen kraft der eigenthümlich zuständigen Erbgerichtsbarkeit sich einen Gerichtshalter, nicht wie er in Rücksicht des gemeinen Besten, zur unverletzlichen Handhabung unpartheiischer Justiz erforderlich seyn würde, sondern so, wie sie ihn nach ihrer beschränkten Ansicht nöthig zu haben glauben *).

*) Nach Filangieri l. c. S. 256. war die Behandlungsweise der Gerichtshalter in Italien wohl die tadelhafteste; jetzt wird e aber auch besser seyn. Er sagt: Il feudatario sceglie in ciaschedun anno un giudice. La scelta di questo magistrato è interamente arbitraria del Barone. Egli puó scegliere l'oumo più iniquo, e conferirgli un' autorità, della quale può colla maggior facilità abusare a suo talento. Questo magistrato, que da se solo riceve l'accusa, prende le informazioni, sente le parti, regola et dirigge la construzione del processo, mette trà' legami della guistizia l'accusato, e decreta in prima istanza cosi' sulla verita' del'accusa, come sulla pena da darsi; questo magistrato — é nel tempo istesso inquisitore,

Ein solcher, von der Gutsherrschaft vorgeschlagener Gerichtshalter wird zwar gewöhnlich nicht ohne Prüfung von der obern Justiz-Behörde angenommen; es mag nun diese Prüfung vorher schon z. B. bei der Aufnahme als Advokat, vorgenommen worden seyn, oder erst bei der Vorstellung als Gerichtshalter geschehen. Allein diese Prüfung geht doch nur auf die Kenntnisse der Rechtswissenschaft, und die bei der Annahme eines Justiz-Beamten so nothwendige Prüfung seines sittlichen Charakters unterbleibt, und es wird darüber dem Gutsherrn getraut, daß er dieses bei seiner Wahl berücksichtigt habe. Ein Gerichtshalter wird gewöhnlich in Deutschland aus dem Stande der Advokaten genommen, und es wird Richter und Anwald in einer Person auf eine höchst nachtheilige Weise verbunden. Die Geschäfte des Richters und des Advokaten können in einer Person unmöglich ohne Nachtheil verbunden bleiben. Der Advokat sucht die Sache seiner Parthei als gerecht darzustellen, er sucht das Gesetz zu umgehen, es anders zu deuten, es dem jedesmaligen Bedürfniß seiner Sache anzuschmiegen, und die Folge ist natürlich, er muß endlich den wahren Sinn für das Gesetz verlieren. Der Richter sucht die Aufrechthaltung und richtige Anwendung des Gesetzes auf das Faktum. Er geht nicht wie die beiden Advokaten eines Prozesses zu Werke, daß er zwei verschiedene Ansichten, zwei verschiedene Darstellungen einer und derselben Sache gestattet; sondern er entwickelt aus diesen verschiedenen Darstellungen die einzige und wahre, und legt sie un-

---

fiscale e giudice; questo magistrato, io dico non é altro, che un miserabile e vile mercenario del barone.

ter das Gesetz. Die Uebung treibt die Vollkommenheit hervor. Wenn man sich aber zugleich in diesen beiden Künsten übt, so muß eine von beiden leiden. Das Nachtheilige dieser Verbindung veroffenbart sich auch daraus, daß es sich nicht selten zuträgt, daß der Gerichtshalter A. als Advokat Prozesse vor dem Gerichtshalter B. führt, und der Gerichtshalter B. führt wieder Prozesse vor dem Gerichtshalter A. Es steht zu erwarten, daß sich gegenseitige Gefälligkeiten bewiesen werden; wenigstens ist der Argwohn bei dem Untersassen um so mehr verzeihlich, da diese Gerichte selten gehörig besetzt sind. Mit einer einzigen Person ist das Gericht besetzt und bestellt, kein Sekretär, kein Aktuarius befindet sich dabei, um den Richter im Geleise zu halten. Dieser Einzige kann also über die armen Partheien herrschen nach höchster Willkühr; er kann niederschreiben, was er will, er vermischt sein elendes Deutsch mit noch elenderem Latein, das aber seinen Zweck gewiß nicht verfehlt, von den Partheien nicht verstanden zu werden; dieser Einzige kann sich Sporteln zahlen lassen, so viel er will. Es entscheidet hier gar nichts, daß es auch rechtschaffene Gerichtshalter giebt, die sich solcher Verbrechen niemals schuldig machen werden. Es entscheidet dieses um deswillen nichts weil doch den Schlechtgesinnten die Wege offen stehen, ihr Unwesen sehr verdeckt zu treiben, und die Gerechtigkeit nach Gefallen zu beugen. Es ist aber Pflicht des Staates, diese Quellen, die die Sicherheit der Unterthanen stöhren, zu verstopfen.

Gewöhnlich wird der Gerichtshalter für seine Arbeit auf die Sporteln verwiesen, und erhält keine ge-

wisse Besoldung vom Gerichtsherrn, und wenn er auch Besoldung erhält, so ist diese meistens so gering, daß er doch von den Sporteln, noch die größere Belohnung für seine Arbeiten erwarten muß *). In der Menge der Prozesse findet er also seine Befriedigung, seinen Vortheil, seinen Unterhalt. Wird ein solcher es lieben, den Friedensrichter zu machen, und unnütze Prozesse zu vergleichen? Diese Gerichtshaltereien sind nur in der Ausnahme so beschaffen, daß schon eine hinlänglich wäre, einen Mann zu ernähren; die meisten Geritchshaltereien sind von geringem, oder doch nur mittelmäßigem Umfange; es giebt deren nicht wenige, die nicht mehr als zehn bis zwanzig Gerichtssassen haben. Der Gerichtshalter, um leben zu können, muß suchen mehrere Gerichtshaltereien zusammen zu bekommen, und aus dieser Verbindung entspringen wieder mannigfaltige sonderbare Verhältnisse. Die zersplitterte Gestalt der Gerichtsbarkeit in einem Lande macht tausend Requisitionen nothwendig, die Geld und Zeit kosten, und bei einer einfachen Gerichtsverfassung wegfielen. Aber jetzt trägt sich häufig der Fall zu, daß derjenige, der mehrere Gerichtshaltereien in sich ver-

*) Filangieri l. c. S. 257. Il suo salario, prescritto dalle leggi, non supera quello del più misero familiare. Ordinariamente il Barone lo defrauda anche di questa tenuissima pagga, e lo condanna à ripetere la sua sussistenza dalle rapine e dalle vessazioni, senza delle quali egli perirebbe di fame. L'unico interesse di questo giudice è di profittare, quanto più si pùo, dalla sua carica, e d'aderire ciecamente a'-i capricci del barone.

einigt, sich komisch genug selbst Requisitionen zuschickt, und sich selbst wieder die verlangten Personen stellt, welches alles zu nichts, als zur Vermehrung der Sporteln dient. Man kann Gerichtshaltereien unter verschiedenen Souverains besitzen, und alsdann wird dieses Stellen der Unterthanen aus einem Gebiete in das andere, selbst für die Hoheitsgerechtsame sehr bedenklich; denn wie ist in diesem dunkeln Spiel immer nachzukommen? Es verlangt schon scharfe Aufmerksamkeit, daß kein Gerichtshalter einen seiner Untersassen, der doch immer in Rücksicht des Souveräns Landes-Unterthan bleibt, auf Requisition eines fremdherrischen Beamten ausser Landes ohne höhere Erlaubniß vor Gericht stellt; wie viel schärfer muß die Aufmerksamkeit da seyn, wo der Gerichtshalter in seiner Person den requirirenden und requirirten Richter vereinigt! Bei der Sucht viele Gerichtshaltereien in sich zu vereinigen, sieht man nicht darauf, daß diese Gerichtshaltereien an einander in der Nähe herum liegen, sondern sie werden genommen, wie sie kommen; und da keinesweges im Orte des Gerichtssassen immer ein Ansitz des Gutsherrn sich befindet, wo die Gerichtstage gehalten werden können, so wird nöthig in dem Aufenthaltsort des Gerichtshalters diese zu halten. Hier wird also der Richter seine Untersassen nicht in ihren Wohnungen bisweilen besuchen, und für sie selbst wird das Besuchen des Richters durch weite Entfernung oft sehr beschwerlich werden müssen. In keiner Rücksicht ist daher einzusehen, wie man gerade hierin eine vortheilhafte Seite diesen Gerichten hat abgewinnen wollen. Man hat nämlich als einen Vorzug dieser Gerichte behauptet, die Gerichtsuntersassen hätten die Gerechtigkeit nä-

her *). Wenn der landesherrliche Beamte für die Gerichts-Unterfassen entfernter seyn sollte, als der Gerichtshalter, so ist dies ein bloßer Zufall; und wenn man diese Fälle in einem Lande gegen einander halten wollte, so würde wohl sich bald ergeben, daß das Besuchen des Landesherrlichen Amtes keine gegründete Beschwerde abgeben und am wenigsten ein eintretender geringer Aufwand an Kosten und Zeit einen Beweggrund bilden könnte, um eine so zweckwidrige Verfassung beizubehalten.

Allein ein Mehr-Aufwand an Zeit und Kosten kann in der Regel gar nicht eintreten, vielmehr muß er bei den Patrimonialgerichten statt finden, wenn auch diese Gerichte selbst auf dem Ansitzort des Gerichtsherrn gehalten werden, denn alsdann werden vor diesen Gerichten nur im Jahre etliche Gerichtstage gehalten, wo mehrere Prozeßsachen zusammen vorgenommen werden, die die Reisekosten sichern. Eine Sache muß also auf die andere warten, und Verzögerung ist unvermeidlich. Ein stehendes landesherrliches Amt hat nicht abzuwarten, daß erst mehrere Sachen zusammen kommen, um einen Gerichtstag auszuschreiben. Der Gerichtshalter, der aus der entfernten Stadt an seinen Gerichtsort reist, verursacht also auch Kosten, die beigebracht seyn wollen; es mag nun im Kapitel der Strafen oder der Sporteln stecken. Wenn der Gerichtshalter vom Gerichtsherrn verköstigt wird, und an dem Gerichtstag nicht so viel eingekommen ist, als der Braten des Mittags betragen hat, den der Gerichtshalter

*) S. Rhein. Bund XIII. 461. u. f.

mit verzehrte, so soll dieses auch nach dem Zeugniß eines wahrhaften Mannes, bei der Tafel nicht immer unbemerkt gelassen werden *). Ein Gerichtshalter kann von einer Gerichtshalterei nicht leben, er muß deren mehrere haben, und wohl noch überdies das Geschäft des Advokaten treiben; wie kann man annehmen, wie doch geschehen ist **), daß ein Gerichtshalter meistens aus seiner Gerichtshalterei sein einziges Geschäft mache, daß er also mehr Zeit und Aufmerksamkeit auf die Pflege der Gerechtigkeit verwenden, und sie schneller befördern könne, als der landesherrliche Beamte, der durch so viele andere Geschäfte zerstreut werde? Die Geschäfte des Letztern hat gewöhnlich der Gerichtshalter auch zu besorgen, Justiz und Polizei; der landesherrliche Beamte hat, wenn ihm auch in manchen Zweigen ein größerer Wirkungskreis zusteht, Kollegen neben sich und Subalternen unter sich, er muß daher viel eher die Geschäfte befördern können. Und wenn der Gerichtshalter sich auf eine Gerichtshalterei einschränken, und dieser allein seine Aufmerksamkeit schenken wollte, wovon könnte er leben? Nicht nur aber schneller, sondern auch sicherer für das allgemeine Beste werden Justiz und Polizei durch landesherrliche Beamte gehandhabt; dieser hat nicht, so wie der Gerichtshalter, nöthig, darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch strenge Handhabung der Polizei und der peinlichen Gerichtsbarkeit die Kosten sich nicht vermehren. Es wird doch wohl wenige Erbgerichtsherren geben, die ihren Gerichtshaltern zum großen Verdienst

---

*) S. Mösers patriotische Phantasien. IV. 186.

**) S. Rhein. Bund. XIII. 462.

anrechnen, wenn durch ihre sorgfältige Aufsicht das Gefängniß selten ohne Gefangene sich befindet, und wenn Strafen häufig an Verbrechern vollstreckt werden, die die Sporteln nicht bezahlen können. *) Wo findet man bei Patrimonialgerichten die zur peinlichen Justiz nöthigen Richter, die sichern und gesunden Gefängniße zur Verwahrung der Gefangenen; die Aufsichtsanstalten der Polizei, daß keine Verbrechen begangen werden, und daß sie, wenn sie begangen worden sind, schnell entdeckt und die Thäter eingezogen werden; die so nothwendige und so wirksame Verbindung und Mittheilung mit den benachbarten Justiz- und Polizeistellen, um gemeinsam dahin zu wirken, daß Sicherheit jedem Eigenthümer im Lande geleistet werde? Wer soll auch den Gerichtshalter bezahlen, da bei Kriminal-Untersuchungen gewöhnlich keine Sporteln zu gewinnen sind? Der Landesherrliche Beamte genießt seine ausreichende Besoldung; da nun dies beim Gerichtshalter nicht ist, so scheut er solche Untersuchungen, und die Unsicherheit steigt auf das gefährlichste in seinem Gerichtssprengel. Hierbei bleibt noch besonders in Ansehung der Verfügungen der Polizei sehr bedenklich, daß der Gerichtshalter für seinen besondern eigenen Vortheil nicht immer daß auch angemessen findet, was die Regierung

*) Ein Italiener sagt von seiner Verfassung: Se (ce. der Gerichtshalter) ardisse di opporglissi, se fosse bastantemente onesto per ressistergli, egli non avrebbe cosa alcuna da sperare della sua virtu, má tutto da temere dal suo coraggio. Basterebbe che il feudatario, che ha disgustato, si determinasse a farlo perire di fame per perdere ogni spezanza di essere ammesso a qualunque altro governo *Filangieri.* l. c. S. 257.

des Landes für das Allgemeine vortheilhaft findet, und hiernach aus dem Gesichtspunkt des Ganzen verfügt hat. Der Erbgerichtsherr kann ein großer Getraidehändler, Brandtweinbrenner, Bierbrauer, Holzhändler u. s. w. seyn, und die Regierung trifft Verfügungen, die diesen Verkehr beschränken. Es fragt sich hier nicht, was soll der Gerichtshalter, als Aufseher der Polizei, in seinem Gerichtssprengel thun, sondern, was wird er thun? Er steht offenbar dem Erbgerichtsherrn viel zu nahe, als daß hier nicht so manches zu befürchten sey. Will man den Unterschied zwischen der niedern und höhern Polizei auch eintreten, und die erstere, weil ihr für die Patrimonialgerichtsherrn ein sehr hoher Werth von einigen hat beigelegt werden wollen *), von diesen Gerichten ausüben lassen, so wird doch jeder, der diese Verfassungen näher kennt, keinen Gewinn, weder für den Erbgerichtsherrn, noch für das allgemeine Beste darin finden können. Denn was wird den Patrimonialgerichten zur Handhabung der niederen Polizei angewiesen werden können? Offenbar kann dahin nichts gerechnet werden, was auf das Allgemeine wirken soll. Es können daher dahin nicht gerechnet werden, bei der Sicherheitspolizei das allgemeine Streifen, die Zuchthäuser, die Arbeitshäuser, die Waisenhäuser, Brandsicherheitsanstalten u. s. w.; bei der Gesundheitspolizei die Prüfung und Annahme der Aerzte und Wundärzte, das Hebammenwesen, das Apothekerwesen u. s. w. Bei der Bevölkerungspolizei die Aufnahme fremder Unterthanen, der Juden u. s. w. Bei der Gewerbs- und Handlungspo-

*) S. Rhein. Bund XIII. 287. 292.

lizei; die Ertheilung der Befugniß zu Stadt- und Markt-rechten, zu Zünften, Fabriken, Manufakturen, die Befreiung von Fertigung des Meisterstücks, von Wanderjahren u. s. w. Wie wenig kann also übrig bleiben? Nur geringe Polizeivergehungen, und da diese Gerichte mit landesherrlichen Aemtern zusammenstoßen, oder vielmehr in ihnen liegen, so kann es nicht fehlen, daß über die Grenzen beider Behörden, über die Frage, ob der Fall zur höhern oder niedern Polizei gehöre? unaufhörlich Streitigkeiten entstehen, und dies ist der Tod der Polizei, die gleichen schnellen Gang verlangt. Man wird aus allen diesem sich nicht verbergen können, daß dadurch, daß zwischen dem Gerichtshalter und dem Souverain des Landes, oder den ihm nachgesetzten Oberbehörden noch ein Mittelmann, der Erbgerichtsherr, steht, nichts Gutes bewirkt werden könne. Man hat zwar geglaubt, es müsse dadurch eine gedoppelte Verantwortlichkeit erlangt werden *), zum Besten der Gerichtssassen, denn der Gerichtsherr und der Gerichtshalter seyen wegen Ungerechtigkeit und Druck aller Art verantwortlich, und es sey für die Gerichtssassen auch leichter, Gehör bei den Staatsbehörden gegen ihren Gerichtsherrn und Gerichtshalter, als gegen den Landesherrlichen Beamten zu erhalten, der weit mehr Verbindungen daselbst und die Vermuthung des Eifers für das herrschaftliche Interesse für sich habe, indessen dem Gerichtshalter schon vielleicht eine Art von Vorurtheil entgegen stehe. Allein alles, was hier zur Vertheidigung der Patrimonialgerichte angeführt wird, steht auf seichtem Boden, und führt

*) S. Rhein. Bund. XIII. 462.

gerade zu einer Ansicht des Gegenstandes hin, die diese Gerichte auf ihrer bedenklichsten Seite darstellt *). Denn womit ist nur wahrscheinlich zu machen, daß leichter Gehör bei den Staatsbehörden gegen den Gerichtshalter und dessen Gerichtsherrn, als gegen den landesherrlichen Beamten zu erhalten sey? Vielmehr sollte man den umgewendten Fall annehmen: der landesherrliche Beamte steht allein, wenn er vor der Oberbehörde seine Handlungsweise nicht rechtfertigen kann, so hat er keinen Hinterhalt, keinen Vertheidiger; der Gerichtshalter hingegen hat einen natürlichen Vertheidiger an seinem Gerichtsherrn, so wie dieser wieder an jenem; es ist zwischen diesen beiden eine gemeinschaftliche Sache, die Gerichte bei Ansehen zu erhalten; und man kann gewiß hier ganz andere Wege einschlagen, um zum Zweck zu gelangen, als dem landesherrlichen Beamten nur möglich ist. Werden von der Oberbehörde die gerichtlichen Handlungen, das Verfahren, das Erkänntniß der Unterbehörde als ungültig, als unrecht aufgehoben, werden die nöthigen Zurechtweisungen, Verweise und Strafen erkannt, so sind die Folgen für die Gerichtssassen sehr verschieden, je nachdem die Unterbehörde durch einen Gerichtshalter oder durch einen landesherrlichen Beamten verwaltet wird. Der Gerichtsuntersasse eines landesherrlichen Beamten steht mit diesem in keinem weitern Verhältniß, wenn er sich vor Verbrechen und ungerechten Prozessen hüthet, so steht er in keinem Bezug

*) Ich habe darauf schon im Jahre 1800 in meiner Schrift: Ueber die Aufhebung des Lehnwesens (Leipzig bei Schäfer) S. 71. u. f. hingewiesen.

mit dem Justizbeamten; der Kammerbeamte hat mit ihm in Ansehung der Abgaben zu thun; allein dies ist ganz anderst beim Gerichtsherrn und dessen Gerichtshalter; an den Gerichtsherrn hat der Gerichtssasse Abgaben unmittelbar zu entrichten, er steht noch in so manchem unmittelbaren Verhältniß gegen diesen, in welchem der Gerichtssasse gegen den landesherrlichen Beamten nicht steht, so daß es sehr leicht ist, die Folgen eines von der Oberbehörde gewonnenen Prozesses nichts weniger als erfreulich zu machen. Was kann der landesherrliche Justizbeamte für einen andern Eifer für das herrschaftliche Interesse haben und zeigen, als den Eifer für die gerechte Handhabung der Justiz? Allein beim Gerichtshalter kann allerdings der Eifer für ein anderes, für ein gutsherrliches Interesse statt finden. Sollte wirklich dem Gerichtshalter schon eine Art von Vorurtheil entgegen stehen, so müßte doch wohl schon vorher dazu mächtige Veranlassung statt gefunden haben. Indessen, das Schlimmste ist noch dieses, daß diese Mittelperson, der Gerichtsherr, theils unmittelbar, theils durch den Gerichtshalter auf seine Gerichtsuntersassen verdeckt, und so, daß es nicht nachgewiesen werden kann, gegen die Landesangelegenheiten nachtheilig wirken, die Verfügungen und Maßregeln, die die Regierung des Landes trifft, verkehrt vorstellen, gegen diese die Gemüther aufbringen und zu den schlimmsten Folgen den Zunder einlegen kann. So weiß der Fürst oft nicht, woran es liegt, daß überall im Lande Mißmuth und Unzufriedenheit herrschen, daß die besten Absichten verkannt, und die gerechtesten Erwartungen zum Wohl des Ganzen nicht erfüllt werden.

Man hat in neuerer Zeit gesucht, den Einfluß des Gerichtsherrn auf seinen Gerichtshalter etwas minder mächtig zu machen, daß man den letztern nicht mehr der Willkühr des erstern überlassen, und diesem nicht mehr gestattet hat, den Gerichtshalter ohne vorgängige rechtliche Untersuchung und Entscheidung der Oberbehörde seiner Stelle zu entsetzen; allein diese Maßregel kann doch nur wenig fruchten, denn, welcher Gerichtshalter wird aus einem solchen gewonnenen Prozeß mehr als die Rettung seiner Ehre nehmen mögen? Welcher wird noch in dem traurigen Verhältniß bleiben mögen, ein durch Urtheil nnd Recht aufgedrungener Diener zu seyn? Welches Heer von den unangenehmsten Auftritten beim Gerichtsherrn und seiner Familie würden seiner warten? Wer weiß nicht, wie lästig einem das Leben auf tausend Wegen gemacht werden kann, ohne daß man deswegen gerichtliche Klage führen könnte und auch nur mögte? Wenn man nun unbefangen bedenkt, welcher Nachtheil für den freien, sichern und graden Gang der Justiz und der Polizei durch die Patrimonialgerichte erwächst, und wie übel gegründet das ganze Recht auf diese Gerichte ist, so kann kein Zweifel gegen die Gerechtigkeit, diese Gerichte aufzuheben, übrig bleiben. Würtenberg *) und Westphalen **) haben bereits diese Gerichte aufgehoben. Aber gefragt kann noch werden, ob für den Verlust dieser Gerichtstage kein Schadensersatz zu leisten sey? Schaden könnte nur entstehen durch Verminderung des Einkommens oder der Ehre ***); denn

*) s. Rheinbund XI. 325.

**) s. Rheinbund XIII. 459.

***) s. Rheinbund XIII. 461. u. f. XII. 339. u. f. XVI. 229 Glücks Erläuterung der Pandekten. 3. Th. S. 77.

auf beide Gegenstände hat man Anspruch zu machen gesucht. Daß wirkliche Einkommen des Gerichtsherrn kann dadurch nicht vermindert, sondern eher noch vermehrt werden. Strafen und Sporteln sind der Abwurf dieser Gerichte; die Sporteln nimmt gewöhnlich der Gerichtshalter ganz, und die Strafen doch zum Theil; außerdem setzten die meisten Gerichtsherrn eine bestimmte Besoldung dem Gerichtshalter aus, und verköstigten ihn, wenn er Gerichtstage hält. Alles dies fällt mit der Aufhebung dieser Gerichte weg, und der Gewinn muß auf der Seite des Gerichtsherrn seyn; und dies wird um so mehr eintreten, wenn man bedenkt, daß diese Gerichte gewöhnlich nur mit einem Manne besetzt gewesen sind, daß es aber Pflicht des Souverains ist, zu verlangen, daß diese Gerichte behörig besetzt werden; daß die Gefängnisse und alles was dahin zur allgemeinen Sicherheit gehört, auf das genaueste hergestellt und erhalten werden; daß es von den Souverains abhängt, die Art und Weise des Verfahrens zu bestimmen, und für einzelne Zweige, z. B. für das Vormundschaftswesen, das Handel- und Wechselwesen u. s. w. besondere Gerichte zu bestellen.

Was die Ehre anbelangt, so ist zu bedenken, daß der Gerichtsherr den von ihm gewählten Gerichtshalter zur Prüfung vor die Oberbehörde stellen, und vor dieser verpflichten lassen muß, daß der Gerichtshalter unter der Oberaufsicht der Oberbehörde steht, daß von seinen Bescheiden an diese appellirt wird, daß diese Gerichte nach den Landesgesetzen sprechen müssen, daß der Gerichtsherr davon Ausnahmen zu machen, oder eigene Verordnungen zu erlassen nicht vermag u. s. w. Dies wären nun aber die eigentlichen Eigenschaften, von de-

nen die Ehre abhängt, und die bereits mustermäßig in einigen deutschen Gesetzen aufgestellt worden sind; *) und die großen Mängel, die mit den Patrimonialgerichtswesen verbunden sind, können doch keine solche Ehre in sich fassen, die man noch bezahlen soll? Auch kann doch wohl eine Sache, die dem Gute anklebt, die mit demselben jedem Verkehr unterliegt, kein Ehrenrecht bewirken? Sonst müßte doch wohl jede andere Befugniß, die mit dem Gute verbunden ist, eben dies bewirken können! Wenn nun aber den Gerichtsherrn kein Schadenersatz zu leisten ist, so verhält sich dieses doch ganz anders in Ansehung der Patrimonial-Beamten. Diese müssen allerdings von dem Souverain, der die Aufhebung dieser Gerichte beschließt, entschädigt werden, denn diese Beamten haben nichts verschuldet, sie können also mit Entsetzung ihrer Stelle nicht auch den Gehalt, den sie davon bezogen, verlieren. Daher übernahm auch Baiern das ganze Justizpersonale des Fürsten Fugger **). Diese Entschädigung kann überdies kein Gegenstand einer sehr großen Mehrausgabe werden, denn da durch die vermehrten Geschäfte auch eine vermehrte Anzahl von Dienern nothwendig wird, so können diese dazu angestellt werden; und diejenigen die etwa doch zu viel sind, müssen so lange als sie nicht angestellt werden können, dasjenige vom Staate erhalten, was sie bisher erweislich genossen haben. Diese Ueberflüßigen sterben doch endlich der Ausgabe des

*) Man sehe vor allem das k. baierische organische Edikt über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit im k. baierischen Regierungsblatt im J. 1813. S. 1505. Das Großherz. Würzburgische Edikt im Rheinbund IV. 15.

**) s. Rheinbund XIII. 490 XV. 341.

Staates ab, und der Staat darf da überhaupt nicht zu genau rechnen, wo es um Erlangung einer tadellosen Justizpflege gilt. Zwei sehr achtungswerthe Männer, Eggers *) und Schmalz **) haben sich sehr lebhaft gegen die Nachtheile erklärt, die aus den Patrimonialgerichten nothwendig hervorgehen; und sie glauben, daß diesem Unwesen dadurch gesteuert werden könnte, wenn Kreisgerichte oder größere Gerichtsbezirke eingerichtet würden, wo in einem gewissen Bezirk die Patrimonialgerichtsbarkeit für sämmtliche Gerichtsherrn verwaltet, und von diesen dazu gemeinschaftlich die Richter gewählt würden, und damit sollten auch die städtischen Gerichte verbunden werden. Allein auch dieser Vorschlag wird nicht nur große Schwierigkeiten in der Ausführung finden, sondern er wird auch noch immer nicht zu der reinen, unverfälschten Anstellung eines Justizbeamten führen. Schwierigkeiten werden schon um deswillen nicht fehlen, weil die Gerichtsherrn sehr verschieden in der Größe ihrer Gerichtsbezirke, in der Anzahl ihrer Gerichtsuntersassen sind. Soll der Gerichtsherr, der zwanzig Gerichtssassen hat, eben so viel Stimmrecht haben, als der, welcher hundert und noch mehrere Gerichtssassen hat? oder soll der Letztere das Recht zu mehrern Stimmen haben? Die Ausgleichung der Beiträge zu den Besoldungen, und die Sicherstellung der verschiedenen Jurisdiktionsgerechtsamen werden neue Schwierigkeiten aufstellen. Und wenn alle diese Schwierigkeiten auch glücklich sollten gehoben werden können, so bliebe doch

*) s. dessen neueste Reise 3ter Th. S. 226.

**) s. dessen Handbuch der Staatswirthschaft. S. 168.

immer das bedenkliche Mittelglied zwischen Richter und Souverain oder dessen Oberbehörden, das Verhältniß des Gerichtshalters oder Kreisbeamten zu dem Gerichtsherrn stehen.

Wenn man nun aber aus diesem allen die Folge als nothwendig ziehen wollte: also ist auch den Standesherrn die Patrimonialgerichtsbarkeit zu entziehen! so würde dieses doch zu weit gehen. Diese neue Patrimonialgerichtsbarkeit unterscheidet sich nicht unbedeutend von der alten.

Die Standesherrn waren vor der Errichtung des Rheinbundes wahre Landesherrn und Reichsstände, und in ihren Territorien befanden sich Patrimonialgerichte, über welche ihnen die Oberaufsicht zustand, so wie jetzt über ihre Gerichte die Oberaufsicht dem Souverain zusteht, unter welchen sie gekommen sind. Für die Standesherrn spricht der Art. XXVII. der Rheinbundesakte; in diesem Artikel ist ihnen unter andern Gerechtsamen auch die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit von den sämmtlichen vertragenden Theilen zuerkannt worden. Will man davon abgehen, so wird das Verhältniß locker, und was da erlaubt wird, das wird dort nicht verboten werden können. Sodann fällt bei dem Standesherrn der Haupteinwurf gegen die Beibehaltung der Patrimonialgerichte weg, daß nämlich die Anzahl der Gerichtsuntersassen zu klein, und das Gerichtsbezirk zu zersplittert sey: denn hier wird die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit über ein ganzes Fürstenthum, oder eine ganze Grafschaft, oder doch über einzelne große Theile, ganze Aemter solcher ehemaligen deutschen Reichsländer einem einzigen ertheilt. Zweckmäßig würde man die in solchen Gebieten

ehehin schon bestandenen Patrimonialgerichte aufheben, und sie dem Standesherrn der größern Vereinfachung und Einförmigkeit willen, ebenfalls zutheilen. Endlich ist bei den Standesherrn vielweniger, oder wohl gar nicht das sehr bedenklich bleibende heimliche Einwürken des Gerichtsherrn auf die Gerichtssassen zum Nachtheil der Regierung zu befürchten: denn das Interesse der Standesherrn muß enge mit dem Interesse des Souverains verbunden seyn; die Standesherrn sollen der erste Stand nach der Familie des Souverains seyn, und in der Besteurung der Güter stehen sie den Prinzen des regierenden Hauses gleich; sie werden gewiß stets an der Spitze der Heere stehen, die der Souverain zum Schutz und Schirm des Vaterlandes erhält; und ihre Richter werden gewiß stets für fähig gehalten werden, der Hand des Souverains angetraut zu werden.

Hier sind also ganz andere Rücksichten und engere Verbindungen als bei den kleinen Gerichtsherrn, die von ihrem Castrum aus, den ganzen Bezirk ihrer Gerichte überschauen können; und diesen mächtigen Unterschied durften diejenigen nicht vergessen, die die Sache der Standesherrn führen wollten.

Ob aber demohngeachtet ein Standesherr nicht besser für seinen Vortheil, für seine Ruhe, und für seine Freude sorgte und sorgen könnte, wenn er sich vorzüglich aus dem Gesichtspunkte eines großen Güterbesitzers, wie die Großen in England betrachtete, und durch Vertrag so wie Fugger, die Patrimonialgerichtsbarkeit an den Souverain abtreten würde? Dies ist eine Frage, die jeder Standesherr sich selbst am besten beantworten kann. Es kommt hierbei auf die eigene Ansicht der Dinge an.

16.

Königlich Baierisches Edikt.

Die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen im ganzen Umfange des Königreichs Baiern betreffend.

Vorerinnerung.

Wir haben schon mehrmals zu erinnern Gelegenheit gehabt, daß die jüdischen Glaubensgenossen fast in ganz Deutschland die Aufmerksamkeit aller Regierungen auf sich gezogen haben, und in der That verdient dieses unglückliche Volk, aus der unglücklichen Lage, aus dem Elend, und man mögte sagen, aus der Barbarei herausgezogen zu werden, in welcher es theils durch eigne, theils durch Schuld der Regierung sich befand; zum Nachtheil des Staats und der jüdischen Genossen selbst. Wir haben deshalb auch alle Verfügungen der verschiedenen Regierungen mitgetheilt und liefern nun aus dem königl. baierischen Regierungsblatt vom 17ten Juli 1813 das weit umfassende, die Aufmerksamkeit aller Regierungen verdienende königl. baierische Edikt, welches für die Zukunft die Verfassung der Juden im Königreiche bestimmt. Bei allen solchen Verfassungsurkunden bleibt dem Menschenfreunde und Bürger nichts zu wünschen übrig, als daß die Juden

durch genaue Befolgung der ihnen gegebenen Vorschriften, sich der grossen Wohlthaten würdig machen, die ihnen fast von allen Regierungen Deutschlands so freigebig zugetheilt werden. Es wäre wohl in der That sehr interessant, wenn Vorurtheils freie Beobachter genau untersuchten, welchen Erfolg alle bisherige Verbesserungs-Edikte bei den jüdischen Glaubensgenossen bis hieher gehabt haben, und wenn sie ihre Bemerkungen und Beobachtungen öffentlich mitzutheilen sich entschlössen. Sie würden dadurch ganz gewiß allen Regierungen Gelegenheit geben, eine Verbesserung zu vollenden, die in jeder Hinsicht so nothwendig ist. Das königl. Edikt selbst lautet wie folgt.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreich eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths, beschlossen und beschließen hiermit wie folgt:

§. 1.

Nur diejenige jüdischen Glaubensgenossen können die in diesem Edikte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben.

§. 2.

Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die, bei Unsern Polizeibehörden anzulegenden Judenmatrikel vor allem vorausgesetzt.

§. 3.

Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten, nach der Kundmachung dieses Ediktes, alle in Unserm Reiche befindlichen Juden bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart sich melden, und ihre Schutzbriefe, Konzessionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urschriftlich vorlegen.

§. 4.

Diese Polizeibehörde hat die Aufnahms-Urkunden nach Unsern frühern Edikten und Deklarationen vom 31. Dez. 1806. (Regierungsblatt 1807. Seite 199.) vom 19. März 1807. (Reggbl. Seite 476.), dann 28. Juli 1808. (Reggbl. Seite 1935) zu prüfen, und wenn sie dieselben gültig finden von dem Juden die Erklärung abzufordern:

1) ob und welchen bestimmten Familien-Namen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und

2) ob er den durch die Konstitution des Reichs Tit. 1. §. 8. vorgeschriebenen Unterthanseid, ablegen wolle?

§. 5.

Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solchen welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungsfirma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§. 6.

Die Polizei-Behörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem General-Kommissariat vorzulegen, welches entscheidet, ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne oder nicht.

§. 7.

Wenn das General-Kommissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel, geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthanseid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschiehet, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welches für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schutzbriefe vertritt.

§. 8.

Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Juden-Familie enthalten, und bei dem General-Kommissariat hinterlegt werden. Jede Unter-Polizei-Behörde erhält hiervon den betreffenden Auszug.

§. 9.

Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

§. 10.

Diejenigen Juden, welche binnen drei Monaten entweder 1) ihre Aufnahms-Urkunde nicht vorlegen, oder 2) einen Familien-Namen anzunehmen, oder 3) den Unterthans-Eid abzulegen sich weigern, sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§. 11.

Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreich ist gänzlich verboten.

§. 12.

Die Zahl der Juden-Familien an den Orten, wo sie dermalen bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§. 13.

Die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansässigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden: 1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen; 2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben; 3) wenn sie so viel an Grund und Boden zur Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau, ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann. Es giebt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerks, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthalts über die dort festbestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansässig zu machen.

§. 14.

Auch bei der Fortsetzung rezipirter Familien wird

künftig die Erlaubniß zur Heirath auf den Schächerhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der rezipirten Familien hierdurch nicht vermehrt würde, sondern der die Heirath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schächerhandels einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe und sich und seine Familie zu ernähren im Stande sey.

§. 15.

Um die Juden von ihren bisherigen eben so unzureichenden, als gemeinschädlichen Erwerbsarten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbsquelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen, und des ordentlichen Handels, unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, jedoch sobald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§. 16.

Den Juden soll daher gestattet seyn, das volle und das Nutz-Eigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld und andern liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Gesetze erlaubte Art zu benützen. Das abgesonderte Ober-Eigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Nutz-Eigenthum anderen zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt. Einem Juden ist jedoch

erlaubt, das Ober=Eigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutz=Eigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, um hiervon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen. Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkaufen an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben. Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt, wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

§. 17.

Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet. Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§. 18.

Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, (Brauereien, Schenk= und Gastwirthschaften ausgenommen), ist den Juden, in so fern ihrer Ansässigmachung nichts im Wege steht, wie dem Christen gestattet. Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zu Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich befähigten, mit Personalkonzessionen oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister

in die Lehre, oder als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehrbriefen versehen werden. Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§. 19.

Eben so sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel, Groß- und Detail-Handel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in deutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung, und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handelskonzession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben.

§. 20.

Aller Hausier- Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansässigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansässigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesetzt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbs-Zweig erlangt haben, wozu die Polizei-Behörden bestens mitzuwirken wissen werden. Das Hausiren unterliegt den besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§. 21.

Alle in dem Königreiche noch bestehende Judenkorporazionen werden aufgelöst, die Korporazions-Diener entlassen, und die Korporazionsschulden unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporazion gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt. Diese Auflösung soll in Zeit von 6 Monaten nach Kundmachung dieses Edikts in Wirkung treten, und die General-Commissariate, in deren Bezirke sich dergleichen Korporationen befinden, werden angewiesen, in Zeit von 3 Monaten nach dieser Publikation ihre detaillirten Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Korporazion insbesondere, und ein vollständiges Projekt der Schuldenvertheilung an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 22.

Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigene Judengemeinde, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeindenangelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinderechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibende Juden an den Gemeindegründen jener Orte, in welchen sie wohnen (in so fern ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zugestanden, welche ihnen vorbehalten bleiben), keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche konzessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rück-

sicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

§. 23.

Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle, den Privat-Kirchengesellschaften, durch das Edikt vom 24. März 1809 im 2. Kapitel des II. Abschnitts (Regirungsbl. 1809, St. XXXX. S. 904 u. s. w.) eingeräumten Befugnisse, in so fern sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§. 24.

Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizei-Behörde bestehet, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.

§. 25.

Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, sind ihnen, nach §. 6. des 1. Kap. I. Abschnitt des Edikts vom 24. Merz 1809 (Regierungsbl. 1809, St. XXXX. S. 899) verboten. Wo eine Synagoge besteht, darf ausser dem Rabbiner oder dem bestättigten Substituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§. 26.

Die Orts-Rabbiner und Substituten werden von den

Mitgliedern der Kirchen-Gemeinden vorgeschlagen, von den General-Kreis-Kommissariaten geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen. Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Kommissariats nicht entlassen werden.

§. 27.

Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude, muß a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen, b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet, c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel seyn.

§. 28.

Bei der Bestättigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folgen leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§. 29.

Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltene Bestimmungen finden auch auf die dermalen bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§. 30.

Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwand sie immer angesprochen werden wollte, so wie

alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerlichen und Gemeinde-Angelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- oder Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Richtigkeit der Handlung von selbsten versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unsern Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze Unsers Reichs, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auf sie ihre Anwendung.

§. 31.

Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. 32.

Die Judenkinder, beider Geschlechter, sind gleich jener Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche, in Städten und auf dem Lande, verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§. 33.

Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. zugesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden; die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. 34.

Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelahrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat. In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweiß Unserer auf das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt eben so dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, deswegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München den 10. Juni 1813.

Maximilian Joseph.

Graf von Montgelas.

17.

Neueste Nachrichten von der Bevölkerung der Schweiz.

In dem geographisch-statistischen Gemählde der Schweiz, welches ohnlängst Herr Professor Schock in Zürch, und wie man Ursache hat zu glauben, aus offiziellen Quellen herausgegeben hat, wird die Bevölkerung der ganzen Konföderation auf 1,490,524 Seelen angegeben, wovon auf die Kantone Uri 14,000, Zug 14,300, Glarus 19,280, Unterwalden 21,200, Schwiz 28,900, Schaffhausen 30,000, Basel 42,193, Solothurn 47,882, Appenzell 55,000, Freiburg 67,814, Graubündten 73,000, Thurgau 76,671, Luzern 68,700, Tessin 88,793, St. Gallen 130,301, Argau 134,441, Waatland 145,215, Zürich 182,123 und Bern 232,505, gerechnet sind. Nach dem Umfang des Gebiets würde der Kanton Graubünden 522 Einwohner, Uri 583, Glarus 907, Schwiz 1313, Bern 1550, Tessin 1659, Unterwalden 1737, Waadtland 2074, Luzern 2408, Zug 2600, Freiburg 2948, St. Gallen 3257, Solothurn 3683, Argau 3734,

Schafhausen 3750, Zürich 4047, Basel 4395, Turgau 4600, und Appenzell 5238, und im Durchschnitte die gesammte Schweiz 2024 Einwohner auf die Quadratmeile zählen.

Gleichzeitig mit diesem Gemählde ist eine neue Karte der Schweiz, gezeichnet von Keller, und gestochen von Scheyermann, mit Beifügung verschiedener interessanten Notitzen erschienen. Abweichend von der Schockschen Berechnung wird darinn die gesammte Bevölkerung der Schweiz nur auf 1,443,600 Seelen angegeben.

18.

Bericht über den Zustand der sächsischen Kassen-Billets.

Daß der sächsische Landeskredit auf die festeste Basis gegründet sey, hat nicht nur die beständige Giltigkeit der Staatspapiere in diesem Lande, sondern auch insbesondere der bei denen bedrängten Zeitumständen trotz der nothwendig gewordenen Vermehrung derselben, sich erhaltende Werth aller dieser Staatspapiere erwiesen. Um so mehr mußte hier eine Begebenheit Aufsehen erregen, die an andern Orten zu den unausbleiblichen Folgen des Kriegs gehört haben, und minder beachtet worden seyn würde.

Sachsen hatte nämlich außer den für die verschiedenen Anleihen kreirten Scheinen für den Werth von 400,0000 Thalern an Kassen-Billets, welche Anzahl zu Ende des vorigen Jahres um 100,0000 Thaler vermehrt wurde, dennoch aber, nach wie vor, in Handel und Wandel ohne Weigerung auf gleichem Fuße mit dem baaren Gelde stand.

Seit dem Monat März des laufenden Jahres begonnen diese Billets im Werthe allmählich zu sinken, so

daß sie nach und nach bis in der zweiten Hälfte des Monats August auf $66\frac{2}{3}$ p. Ct. herabgesunken waren, ja, daß sogar ihr Kurs anfing ganz zu stocken.

Dieses in Sachsen so ungewöhnte Phenomen beschäftigte nun die spekulativen Köpfe nicht wenig, und fast jeder suchte in einer andern Ursache den Grund des so schnell eingetretenen Mißkredits dieser sonst so gesuchten Papiere. — Einige glaubten ihn ganz nahe in der zuletzt erfolgten Vermehrung des Kassen-Billetsbestandes um 1000000 Thaler zu finden; allein, abgerechnet daß sich diese Folge früher schon bei dem ersten Erscheinen der Papiere (wo ihre größere Anzahl doch wohl merklicher seyn mußte, als nachdem sie einige Zeit durch den Umlauf verbreitet worden waren) hätte zeigen müssen, so war auch der dafür haftende Fond hinreichend, um allen Zweifel über ihre Sicherheit zu benehmen. Die Hälfte aller Besoldungen wurde bekanntlich in Sachsen mit Kassen-Billets ausgezahlt. Mit Recht hatte man daher gehoft, daß, da die königliche Hauptkasse öfters um die nothwendig zu liefernde Quantität herbeizuschaffen von den Banquiers Billets zu kaufen sich genöthigt fand, die Vermehrung derselben ohne Nachtheil für ihren Kurs seyn würde. Man irrte nicht: sie behielten volle Gültigkeit, und nur eine tiefer liegende Ursache vermogte sie zu stürzen.

Andere glaubten wieder, die Agiotage und der daraus entstehende Wucher habe sich der Kassenbillets bemächtiget und ihren Werth untergraben. Allein wie falsch diese Vermuthung sey, giebt schon eine nur oberflächliche Kenntniß der hier einschlagenden Geschäfte an die Hand. Der Kurs aller Papiere und Münzen vorzüglich aber derer in Handel und Wandel gebrauchten

wird keinesweges gemacht, sondern macht sich von selbst durch die Umstände. Alles Gold und Silber ist eine allgemein gültige Waare. Im Allgemeinen also, wo sich dasselbe verhältnißmäßig mehr befindet, als die übrigen Waaren, da steigen letztere im Werthe, d. h. man muß mehr Gold oder Silber geben, um das Aequivalent für die übrigen zu erkaufenden Gegenstände auszubringen. — Wird das Gold und Silber gemünzt, so verliert es zum Theil seinen Charakter der Allgemeinheit, und wird das Eigenthum eines bestimmten Staates. Häuft sich davon in einem fremden Staate (caeteris paribus, d. h., vorausgesetzt, daß der Münzfuß ausgeglichen sei) mehr, als das Handels- oder andere Verhältnisse beider Staaten für diesen zum Gebrauch Gelegenheit bieten, so fällt die fremde Münze am Werthe, oder, richtiger zu sprechen: bei fortgesetzten Zahlungen wird der zahlende Staat, dem empfangenden eine größere Summe Geldes zahlen müssen, um den Werth einer kleinern des letzteren auszumachen. Dasselbe findet auch bei allem Surrogate des Geldes, sowohl bei Staatspapieren, als bei Privatpapieren oder Wechseln auf bestimmte Handelsplätze statt. Eben so ist es auch im Innern des Staates selbst. Häuft sich von einer Art des Geldes mehr, als man im Binnenhandel, oder im gewöhnlichen Handel und Wandel brauchen kann, so ereignet sich die oben im Großen bemerkte Folge, die sich beim Papiergelde durch das Fallen desselben, bei dem Metallgelde durch die Exportation, oder durch das Einschmelzen, wodurch es seinen allgemein gültigen Karakter wieder erhält, äussert. — Banquiers und Wechsler, oder der Handelsstand überhaupt, ist daher, wie man sieht, unvermö-

gend, den Kurs einer Münzsorte, oder wohl auch des Papiergeldes zu machen, sondern er kann nur dem, durch allgemeinere Umstände hervorgebrachten folgen. Wohl aber ist es mit Recht in Sachsen gerügt worden, daß ein unvorsichtiger Stadtrath einer kleinern Stadt das Fallen der Kassenbillets ohne Einsicht als eine Folge der wenigen Sicherheit ihrer Garantie proklamirt, und so die unwissende Menge zum Mißtrauen erweckt hat. Ein solcher falscher Eifer, keinesweges aber eine willkührliche Festsetzung des Kurses kann einigen Einfluß auf den Kredit der Staatspapiere haben. Endlich haben auch einige Denker die Ursache des Verfalls der sächsischen Kassenbillets in der bei Gelegenheit der Durchzüge französischer sowohl als russischer und preussischer Truppen in das Land gekommenen großen Quantität von Silber und Gold suchen zu müssen geglaubt. Wenn auch vielleicht, sagen sie, in den blühenden Zeiten Sachsens eben so viel Geld vorhanden gewesen ist, so war es doch nicht so im Umlaufe. — Allein auch dies Raisonnement ist falsch. — Eine zu dem Metallgelde unverhältnißmäßig große Masse Papiergeldes bringt dieses Mißverhältniß, oder das Sinken des Papiergeldes wohl hervor, nicht aber umgekehrt die große Menge Metallgeldes bei geringerer Quantität des Papiergeldes. Hier äußert sich, wie oben bemerkt worden, das Mißverhältniß an den übrigen Waaren, die nicht Geld sind, und bringt Theuerung hervor. Dies war auch in Sachsen der Fall; es kam Geld herein, allein die Konsumtion der Lebensmittel war ungeheuer vermehrt; sie stiegen außerordentlich im Preiße; es langte Zufuhr aus angränzenden Gebieten an; dies brachte das Geld wieder aus dem

Lande heraus, und hinderte die Theurung auf den höchsten Gipfel zu steigen. — Allgemeine Theurung aber ist keineswegs geeignet, das Papiergeld zum Sinken zu bringen. Und so siehet man denn, daß die Wirkung des Umlaufes der Quantität des Metallgeldes, die mit der Abnahme der Lebensmittel unmittelbar verknüpft war, gerade das Gegentheil der Depreciation des Papiergeldes hätte hervorbringen müssen.

Eben so würde man aber auch auf der andern Seite sehr irren, wenn man glaubte, daß die französischen und russischen, nach Sachsen gekommenen Papiere, den Kurs der einheimischen verdorben hätten, indem die Summe des gesammten Papiergeldes zu sehr angewachsen wäre. Die französischen und russischen Scheine sind nie eigentlich recht im Umlaufe gewesen, sondern sogleich fast nach ihrem Erscheinen zur Auswechselung ihrer Mutterstaaten gekommen, und sonach konnte ihre Anzahl wohl ihren eigenen Kurs (wie es allezeit, wenn von einer fremden Geldsorte zu viel in ein Land kommt, der Fall ist), depreciiren, vermochte aber nicht auf das einheimische Papiergeld zu wirken. Die Garantie jenes wurde nur gehofft, die des Sächsischen war gesichert.

Um nun nicht länger bei der Beleuchtung der übrigen verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand zu verweilen, bemerken wir, daß der einzige wahre Grund des Falles der sächsischen Kassenbillets darinnen liegt, daß die Auswechselung derselben zessirte. Alle Symptomen zeigen, daß dies die Ursache des Uebels war. —

Sobald als im Monat März die Auswechselungs-

kasse aus Furcht vor einer feindlichen Invasion von Dresden nach Königstein geschafft worden war, fingen die Kassebillets an, obgleich im Anfange nur wenig, zu fallen. Je länger aber dieser Zustand dauerte, desto mehr stockte der Umlauf der Kassenbillets, und desto häufiger wurde die Nachfrage nach Metallgelde. Dies mußte nach dem oben aufgestellten Grundsatze erfolgen; denn obgleich in Hinsicht der Quantität das Verhältniß des Papiergeldes zu den Münzen sich nicht verändert hatte, so fiel doch eine Hauptbedingniß worauf es berechnet war, die beständig bereite Auswechslung der Billets, die ihnen den lebhaften Umschwung gab, hinweg, und somit häuften sie sich örtlich unverhältnißmäßig an. Die Banquiers und Wechseler, zu denen man nun seine Zuflucht nahm, mußten, da sie die Dauer der Stagnation für den Lauf der Kassenbillets nicht voraussehen konnten, das von ihnen an Kapitalszinsen bei Auswechselung derselben wahrscheinlich einzubüßende, auf das Agio schlagen. Nun kam zwar die Kasse nach Dresden zurück; allein von denen für sie angewiesenen Einnahmen kam so wenig ein, daß sie die gewöhnlichen Zahlungen nicht leisten, oder vielmehr die gewöhnliche Quantität Papiers nicht einwechseln konnte. Die Nachfrage nach klingender Münze vermehrte sich daher immer fort, die toden Kapitale von Kassenbillets wuchsen täglich bei den Banquiers und Wechslern an, und man mußte sich endlich statt des an der Königlichen Hauptkasse zu zahlenden einen Pfennings auf den Thaler bequemen, 4—6, und in den letzten Tagen sogar 8 Groschen an dem Thaler zu verlieren, da der Kurs der Billets im Handel und Wandel ganz ins Stocken gerathen war.

Um diesem Uebel nun abzuhelfen ist unter dem 18ten August die nachstehende Verordnung erlassen worden, die zum Zwecke hat, 2000000 Thaler Kassenbillets ausser Kurs zu setzen, und sowohl den Umlauf der übrigen 5 Millionen zu erleichtern, als auch die Nachfrage nach der itzt schwer zu bewirkenden Auswechselung zu mindern. Der in wenigen Tagen schon vortheilhaft sich äussernde Einfluß dieser Maaßregel läßt von ihrer gänzlichen Ausführung das Beste erwarten.

Folgendes ist nun der wörtliche Inhalt der an das Publikum erlassenen Aufforderung.

Ihro königliche Majestät haben, um die Masse der im Umlauf befindlichen Kassenbillets nach Erforderniß der gegenwärtigen Zeitumstände zu vermindern, und dadurch den Kurs derselben zu verbessern für gut befunden, eine freiwillige Anleihe von

Zwei Millionen Thalern

durchaus in Kassenbillets bei Allerhöchst Dero Hauptkasse zu Dresden in folgender Maase eröfnen zu lassen.

1.

Zur Erleichterung der Theilnehmer an dieser Anleihe wird dieselbe in 6 Klassen getheilt, nämlich in

5000	Stück Obligationen Lit. A.	à 25 Thlr.
	so zusammen betragen —	125000 Thlr.
3500	— — — — —	B. à 50 Thlr.
	so zusammen betragen —	175000 Thlr.
3000	— — — — —	C. à 100 Thlr.
	so zusammen betragen —	300000 Thlr.
2000	— — — — —	D. à 200 Thlr.
	so zusammen betragen —	400000 Thlr.

1000	— — — — —	E. à 500 Thlr.
	so zusammen betragen —	500000 Thlr.
500	— — — — —	F. à 1000 Thlr.
	so zusammen betragen —	500000 Thlr.
		in Summa 2000000 Thlr.

2.

Zu des Kapitals und der Zinsen successiven Abtrag wird ein eigener, aus den bereitesten und sichersten königlichen Einnahmen zu entnehmender Fonds, der niemals zu einem andern Zwecke verwendet werden soll, errichtet.

3.

Zu dessen Verwaltung ist eine aus dem geheimen Rath Freiherrn von Manteufel, den geheimen Finanz-Räthen von Leipziger und von der Planitz, dem geheimen Kriegs-Rath von Löw, den Hof- und Justiz-Räthen von Zedtwitz, und D. Winkler, und dem Hofrath Sahr, bestehende Kommission verordnet, zum Buchhalter bei selbiger, der Finanz-Ober-Buchhalter Friedrich Joseph Ludwig Oberreit, und zum Kassirer, der Haupt-Kassirer Johann Gottfried Hähnel bestellt worden.

4.

Die auf Briefs-Inhaber gerichteten Obligationen sind von einem der vorbenannten Kommissarien unterschrieben, und von dem Ober-Buchhalter kontrasignirt, und sind gegen Erlegung deren Werths in Kassenbillets hier in Dresden in der königlichen Hauptkasse, in Leipzig bei dem Kommissionsrath und Kreisamtmann Weidlich, und in Chemnitz bei dem Hofrath und Ju-

stiz-Amtmann Dürisch von jeder beliebigen Klasse zu haben.

5.

Auf besagte Obligationen und auf die dazu gehörigen, weiter unten näher zu erwähnenden Zinsen-Koupons, ist die Disposition des Mandats von 1775 wegen nicht zulässiger Vindikation gewisser, auf Briefs-Inhaber gestellten Staatspapiere anzuwenden, ingleichen die Anlegung der Gelder, welche Mündeln, milden Stiftungen, oder zu Kredit-Massen gehören, bei gegenwärtiger Anleihe nachgelassen.

Auch sind solche Obligationen, gleich den Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, Landschaftlichen Obligationen ꝛc. bei Kautions-Bestellungen statt baaren Geldes anzunehmen.

6.

Zum Vortheil der Interessenten werden bei dieser Anleihe die Kassenbillets ohne einige Zulage nach dem vollen Nominal-Werthe angenommen, dagegen die Rückzahlung der Kapitalien, so wie die Zinsenzahlung zu 5 prCent. jährlich durchgehends in klingender Münze geleistet.

7.

Die Kapitals-Rückzahlungen werden in halbjährigen, Ostern und Michaelis jedes Jahr fälligen Fristen bewirkt.

Die Ziehungen geschehen allhier zu Dresden öffentlich, und zwar dergestalt, daß von Ostern 1814 an, bis Ostern 1816 in jedem halbjährigen Termin

50,000 Thaler,

von Michaelis 1816 an aber, bis zur gänzlichen Til-

gung der Anleihe in jedem halbjährigen Termin 100,000 Thaler ausgeloßt werden.

8.

Die in jedem Termine herausgezogene Nummern werden in dem darauf folgenden Michaelis= oder resp. Ostern-Termine bei der königlichen Hauptkasse in Konventionsmäsiger Münze bezahlt.

9.

Die vom Tage der Kapitals=Einlage an noch 5 vom Hundert jährlich zu vergütenden Zinsen werden zum Erstenmale zu Michaelis jetzt laufenden Jahres in hiesiger königlichen Hauptkasse abgeführt.

Zur Erleichterung der nachherigen Erhebung derselben, werden den Obligationen gedruckte Zinß=Coupons welche, so wie derselbigen vorgedruckte Talon, von einem Commissario zu unterschreiben, und von dem Ober=Buchhalter zu kontrasigniren sind, — auf die Ostern und Michaelis=Termine der drei auf einander folgenden Jahre 1814, 1815 und 1816 beigefügt, auch nach Ablauf dieser drei Jahre für die Innhaber der immittelst durch die Verloosung nicht zur Zahlung gekommenen Obligationen neue dergleichen Coupons auf anderweite drei Jahre ausgefertigt, und gegen Rückgabe der vorerwähnten Talons verabfolgt.

Dresden den 18ten August 1813.

Königlich Sächsische Hauptkasse.

19.

Untersuchung

In wie fern und gegen welches Surrogat die von der Militair-Konscription vormals befreiten Stände in dem Genuß ihrer Befreiung auch in Zukunft belassen werden können.

Vom Herrn Verfasser der Abhandlung von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth, im Hefte 66. No. 23. des Rheinischen Bundes Seite 374.

Nach dem in Frankreich aufgestellten Staats-Grundsatz, soll die Militair-Pflichtigkeit alle Unterthanen-Klassen, ohne Unterschied, vom höchsten Staatsdiener an bis zum letzten Individuum verbinden, weil der Beruf, dem Vaterlande zu dienen, und zum Schutz des Staats die Waffen zu führen, allen Klassen der Gesellschaft gleichsam angeboren ist. Diese Verpflichtung scheint sogar die höheren Stände in so vorzüglicherem Grade zu treffen, als dieselbe bei der Aufrechthaltung und Wohlfahrt des Staats ein sichtbares Interesse haben, und sie den wohlthätigen Einfluß der Verfassung, und des Schutzes für Rechte und Eigenthum vor andern empfinden.

Der nemliche Grundsatz ist von den mit Frankreich alliirten Staaten, namentlich auch von den rheinischen Bundes-Staaten, als Regierungs-Maxime angenommen, und Er ist auch viel zu richtig, als daß solcher allgemein geltend zu werden nicht verdiente.

Nur bei der Anwendung des Grundsatzes und seinen Folgerungen, mögte — nach den Verhältnissen der Staaten — eine Verschiedenheit statt finden können.

Wenn in Frankreich (wo übrigens eine billige Klassifikation der Militair-Pflichtigen und erleichternde Gradationen bei gewissen Individual-Verhältnissen wohl statt finden), keine eigentliche Befreiung von der Konskription wahrzunehmen ist, so fällt der Beweggrund solcher Anordnung sogleich in die Augen. Dieses mächtige Reich ist ein Militair-Stand ersten Ranges. Er gehet aus einer zerstörenden Revolution neugeschaffen hervor; er hatte mit der halben Welt blutige Kriege zu führen. Seit 20 Jahren stehen seine zahllosen Heere in ganz Europa zerstreut; hier im Kampfe — dort in der Stellung zum Kampf — hier zum schlagen und erobern — dort zum behaupten und beobachten; überall zur Ausführung der großen Plane des mächtigsten Beherrschers; erst zur Gründung und jetzt zur Konsolidirung jener Größe, zu welcher Frankreich bereits gestiegen ist. Diese wundervollen Resultate konnten nur durch entsprechende Anstrengung bewirkt werden. Die Armeen haben solche errungen; die Anstrengungen des ganzen Staats mußten also dahin zielen, die Armeen immer vollzählig zu erhalten — ja sogar dieselbe in dem Maaße zu vermehren, in welchem die äußeren Verhältnisse schwieriger erschienen, und die

Veranlassungen zum Angriff oder zur Vertheidigung annahmen. Solchen Zweck zu erreichen, war eine allgemeine, alle Stände der Gesellschaft umfassende, Konscriptions-Pflichtigkeit allerdings nothwendig; sie bleibt es auch noch in so lange, bis das vorgesteckte System wird vollkommen ausgeführt, abgerundet und befestiget seyn.

Wenn aber einst der erwünschte Friedenszustand eintritt, und die Waffen ruhen dürfen, so wird auch dieser Staat von seiner so hoch gesteigerten Anstrengung nachlassen, — die zur bloßen Handhabung der neuen Ordnung viel zu zahlreiche Heere vermindern, — einen gemäßigtern Friedens-Etat annehmen, der folglich einen weit geringeren Mannschafts-Ersatz jährlich erfordern wird, — sofort in sein Konscriptions-System vielleicht solche Ausbildung und angemessene Modifikationen zulassen, wodurch für gewisse Klassen Befreiung von der persönlichen Militair-Konscription möglich werden dürfte, ohne deswegen von dem aufgestellten und für richtig erkannten Staats-Grundsatz: „daß alle Unterthanen-Klassen zum Schutz und zur Vertheidigung „des Staats verbunden seyen", abzuweichen.

Anders sind die Verhältnisse der Staaten des Rheinischen Bundes, zumal der Mindermächtigen. — Der Begriff eines Militair-Staats paßt durchaus nicht auf sie. Sie sind so zu sagen schon jetzt im Besitz ihrer Zukunft. Sie stehen bereits auf ihrem Standpunkt, und haben durch die Gewalt und das Gewicht ihrer Waffen für sich selbst nichts zu verfechten. Sie wirken zwar gemeinschaftlich mit den Heeren des Protektors und theilen mit solchen Gefahr und Ruhm, allein die Forde-

rung an sie ist abgemessen und ihre Anstrengungen dürfen beschränkt seyn, gleichwie ihre Bestimmungen (leur Destinées) ebenfalls beschränkt sind. Warum sollten sie also (wo weder die nemliche Veranlassung, noch der nemliche Zweck da ist) demnach durchgängig dieselben Mittel und Maasregeln, oder wohl gar noch schärfere, drückendere ergreifen?

Wenn bei Festsetzung ihres Militair-Etats die kleineren Staaten allen Luxus und alle Uebermaas vermeiden, und solchen auf das Unentbehrliche und Zweckmäßige beschränken, so wird derselbe das eigentliche Verhältniß zur Bevölkerung wohl schwerlich übersteigen. Sie könnten also ferner, und ohne daß die Konscriptionspflichtigen Klassen zu sehr überbürdet wären, die höheren Stände in dem Genuß der hergebrachten Personal-Befreiung vom Kriegsdienst belassen. Allein diese Befreiung muß vermöge des schon angeführten Grundsatzes: daß alle Unterthanen-Klassen zum Schutz und zur Vertheidigung des Staates mitzuwirken verbunden seien, die Bedingung einschließen, daß die befreiten Stände dennoch zum Nutzen des Staates, zum Vortheil des Militair-Standes, und zur Erleichterung der übrigen Unterthanen-Klassen auf eine Art beigezogen werden, die dem Staate überhaupt ersprieslicher wäre, als es die durchgängige Konscribirung jener Stände nicht seyn würde.

Die gefreiten Stände stellen schon dadurch eine nicht unbeträchtliche Quote zum Militair, daß sie die Offiziers-Chargen gröstentheils besetzen, und da das Verhältniß der Offizierstellen zu der übrigen Mannschaft nicht geringer seyn wird, als das Verhältniß der ge-

freiten Stände zu den Konscriptionspflichtigen; da der Offizier im Kriege die nemlichen Gefahren bestehet, die nemlichen Fatiguen erträgt, die nemlichen Entbehrungen leidet, wie die übrigen Militairklassen, so scheinet sich die Konkurrenz der gefreiten Stände zum Militair in ein ziemlich richtiges Ebenmaas mit den Leistungen der übrigen Unterthanen-Klassen, von selbst herzustellen.

Es ist nicht zu mißkennen; die gefreiten Stände leisten bereits viel, und in Kriegszeiten sehr viel; (man beliebe sich dessen in Verfolg dieser Abhandlung oft und lebhaft zu erinnern); inzwischen muß man zur Ehre des Rechts und der Wahrheit bekennen, daß die so eben aufgestellte Berechnung bei einer schärferen Prüfung von ihrem Gewicht etwas verlieren dürfte. — Vorerst sind Offiziersstellen kein Gegenstand des Zwangs sondern Versorgung, folglich Vortheil, Nutzen, Gegenstand der Bewerbung wie die Civilstellen. Zweitens ist bei sonst als gleich angenommenen Verhältnissen, in Ansehung des Abgangs und seines Ersatzes ein merklicher Unterschied zwischen den Leistungen der Konscriptionspflichtigen Klassen, und jenen der gefreiten Stände. Wenn von tausend Soldaten jährlich wenigstens 125 bis 150 abgehen, folglich ersetzt werden müssen, so sind doch von tausend Offiziers jährlich nur 30 bis 40 zu ersetzen u. s. w.

Es erfordert also die Billigkeit, daß man eine nähere Gleichheit einführe, und vorzüglich zu Kriegszeiten die gefreiten Stände zu größeren Leistungen beiziehe.

Mannigfaltig sind, bei ausbrechendem und fortdauerndem Kriege, die Lasten des Staats und der Unter-

thanen. Vorerst muß dieser seine Söhne, so nützlich, so nothwendig sie ihm auch sind, zum Kriegesdienst abgeben. Sodann steigen seine Abgaben durch die vermehrten Staats-Erfordernisse in eben dem Maaße, in welchem er durch Entziehung seiner Gehülfen im Erwerb zurückgesetzt wird.

Besonders drückend für den Staat sind drittens die jedesmaligen Ausrüstungskosten, so oft das Armeekorps zusammengezogen und mobil gemacht werden soll. Sie erfordern einen ausserordentlichen Fond, weil sie nicht im gewöhnlichen, nur auf Ersatz und Unterhaltung berechneten Budjet des Kriegs-Departements enthalten sind, sondern neue Aufstellungen und Anschaffungen bewirken sollen.

Groß wird also die Erleichterung für den Staat und die dienstpflichtigen Classen der Unterthanen seyn, wenn die gefreiten Stände vermög des schon mehrmalen ausgesprochenen Grundsatzes: daß alle Klassen der Unterthanen bei eintretenden Fällen zum Schutz des Staats und zur Tragung seiner Verbindlichkeiten mitzuwirken verbunden seyen, in wirksamere Konkurrenz gezogen werden.

Wie aber die Lasten des Staats überhaupt, und die der konscriptionspflichtigen Unterthanen insbesondere vorgeschriebenermaaßen mannichfaltig sind, so ist auch die Art mannichfaltig, in welcher die gefreiten Stände thätiger und wirksamer beigezogen werden können. Es kommt also nur darauf an, jene Konkurrenz-Gattung zu wählen, die den Unterthanen am fühlbarsten und wohlthätigsten, dem Staate am nützlichsten, dem Mi-

litairstand am ersprießlichsten, und den gefreiten Ständen noch am wenigsten drückend seyn mag.

Die gefreiten Stände wie die übrigen Klassen der Militair-Konscription zu unterwerfen, würde dem eben vorgesteckten Zweck nur unvollkommen entsprechen.

Vordersamst ist die dringende Nothwendigkeit zu einer ausserordentlichen Maasregel noch nicht eingetreten. So lange der Militair-Etat mit der Population in einigem Verhältniß bleibt (und warum sollte er dasselbe je übersteigen?), so lange ist es auch noch nicht dringend, die letzten Resourçen anzugreifen.

Sodann würde die Beiziehung der Gefreiten — wenn bei den Ziehungen das Loos entscheidet — die konscriptionspflichtigen Klassen vielleicht nur wenig erleichtern. Wenn von 100 Konscribirten auch einige auf die gefreiten Stände wirklich fallen, so hätte die ganze Masse der dienstpflichtigen Unterthanen dadurch keine besonders fühlbare Erleichterung.

Drittens tragen die befreiten Stände durch Begleitung der Offizier-Chargen und mehrerer Verwaltungsstellen zum Militair-Etat das ihrige schon bei, eine ausgedehntere Konkurrenz müßte doch immerhin auf die wirkliche Leistung schon Rücksicht nehmen; so wie auch bei andern Ständen — jenen Familien — welche zum Militair schon gestellt haben, gewisse Erleichterungen zu Theil werden oder doch zu Theil werden sollten.

Viertens wäre eine unbedingte Beiziehung den gefreiten Ständen eine übergroße Last. — Daß eine unterbrochene Laufbahn gleich einer verlassenen Laufbahn seye, ist unbestritten. Daß die zu Erreichung eines

Zweckes verwendete Kosten, sobald dieser Zweck ge- waltsam verückt wird, verschwendete Kosten seien, ist umstößliche Wahrheit, daß also eine Verfügung, wo- durch die Söhne der gefreieten Stände aus der ange- tretenen Carriere gerissen, und ohne Aussicht auf ihre frühere Vorbereitung und endliche Bestimmung dem Militair zugewiesen würden, zerstörend auf die Bil- dung und den Wohlstand der Familien wirken müsse, wird jedem Nachdenker sich von selbst darstellen.

Die gefreiten Stände müßten entweder ihre Erzie- hungs- und Versorgungsplane für ihre Söhne aufge- ben, allen Aussichten so sie, sogar im Ausland haben können entsagen, die künftige Bestimmung ihrer Kin- der dem Zufall des Looses Preis geben, oder zumalen wann der Militairetat des gegebenen Staats zu klein ist, um für alle Subjekte solcher Klasse eine erwünsch- te künftige Versorgung zu versprechen, zur Einstellung (es ist nicht denkbar, daß das Recht andere für sich einstehen zu lassen, entzogen werden kann) ihre Zu- flucht nehmen, sofort sich jeder auch noch so übertrie- benen Steigerung Preis geben.

Man spricht hier nur von kleineren — nicht mili- tairischen Staaten. Diese bedärfen zu ihrem Glück und Fortkommen mehr als nur der Waffen ihrer Soldaten, sie wollen gute Beamten, gebildete Räthe, thätige Ad- ministratoren, fleißige und geschickte Künstler, unter- nehmende Fabrikanten, in Arbeitsamkeit und Mäßigkeit erzogene Handelsleute ꝛc. Alles muß aber abnehmen und zur Mittelmäßigkeit herabsinken, wann der, einem bestimmten Fache sich widmende Jüngling nicht mehr

gewiß ist, daß er die einmal betrettene Bahn ungestört fortwandern kann.

Die Grundsätze der Billigkeit welchen man durch unbedingte Beiziehung der gefreiten Stände zur Konscription zu huldigen glauben könnte, wiedersprechen einem solchen System gerade am lautesten. Die erste Foderung der Billigkeit ist Gleichheit der Lasten: wo nun die Resultate einer gegebenen Staatsanstalt in Hinsicht der verschiedenen Stände von höchst ungleicher Art sind, dort ist auch alle Gleichheit in der Sache selbst, ganz aufgehoben *). Der Konscribirte vom Bürger- und Bauernstande kehrt nach vollendeter Dienstzeit zu seinem Gewerbe zurück, und hat eigentlich nichts versäumt, im Gegentheil, er hat sich wohl besser ausgebildet, seine Begriffe erweitert, Erfahrungen gesammelt, die Welt gesehen rc. auf jeden Fall ist derselbe seiner angebornen Bestimmung oder seinem gewählten Gewerbe nicht unreif entzogen worden, im 20sten Jahr ist der Bauer seiner Wirthschaft allerdings gewachsen, und der Handwerker hat seine Lehrjahre und seine Wanderungen vollendet. Was soll aber der Konscribirte aus einem sonst gefreiten Stande? In diesem Alter kann er sich zu einem höheren Fache ohnmöglich schon qualifizirt haben. Das nemliche nach vollendeter Dienstzeit wieder zu ergreifen, wozu er sich ehemals widmete ist nicht wohl möglich. Die Jahre der Geistesbildung sind vorüber, die früheren Eindrücke sind verwischt, die Aussichten zur Versorgung sind zu entfernt, selbst die Mittel zum fortstudieren sind erschöpft.

*) Dieser Stoff ist zu reichhaltig als daß man es unternehmen sollte, ihn hier auch nur oberflächlich zu behandeln.

Er wird also gezwungen weiter fortzudienen, aber dann ist sein Schicksal auffallend härter als das des Bürgers oder Landmanns, die wieder austreten können, und ihren vorhinigen Erwerb wieder finden. Nicht alle können zu höheren Stufen avanciren, die Zahl der Kompetenten wäre in gegebenem Falle zu groß, nicht alle sind dazu qualifizirt, sind doch schon unter denen die den Militairstand freiwillig und mit Lust antreten, so manche mittelmäßige Subjekte!

Durch unbedingte Beiziehung der sonst befreiten Stände zur Konscription, würde der Dienst nichts gewinnen. Entweder stellt der Konscribirte dieser Klasse, für sich einen anderen Mann von der Milizpflichtigen Klasse, oder er tritt selbst in die Reihen. Daß im ersten Falle der Dienst nichts gewinnt, ist einleuchtend, allein er gewinnt auch im anderen nichts. Wann der an Arbeit, Fatiguen, Entbehrungen aller Art gewohnte von Kraft strotzende junge Landmann oder Bürger, die Beschwernisse des Soldatenstandes zu ertragen kaum vermag, wann Tausende denselben unterliegen, was kann man wohl von sorgsam gepflegten, im Ueberfluß oft erzogenen, an Bequemlichkeiten gewöhnten, mit körperlichen Anstrengungen unbekannten Jünglingen erwarten? Die heutige Art Krieg zu führen ist so erschöpfend, daß solche Sprößlinge der höheren Stände schon in der ersten beschwerlichen Campagne, wann sie auch den Gefahren des Schlachtfeldes entgehen, in den Spitälern an Krankheit und Erschöpfung gröstentheils dahin sterben dürften. *)

*) Diese Bemerkung beziehet sich zwar vorzüglich auf den Zustand des Soldaten und Unteroffiziers, allein die Kon-

Durch Beiziehung der sonst gefreiten Stände zur Konscription, würde endlich der Militairstand selbst nichts gewinnen. Ein großer Irrthum wäre es, zu glauben, die durch das Konscriptionsgesetz zu den Fahnen geführte Jünglinge höherer Stände seyen eine Pflanzschule zu guten Offiziers. Für den Offizier ist es unerläßlich, daß er seinen Stand liebe und über alles schätze. Wie kann man aber glauben, daß der, so sich einem anderen Fache bereits gewidmet hat, Liebe zu seinem aufgedrungenen Stande gewinnen wird! Wer sich zum Militair bestimmt, fangt mit seiner Vorbildung frühe an, und wartet nicht, bis ihn das Konscriptionsalter in die Reihen stellt. Wer die militairische Carriere mit Liebe angreift und darin fortzukommen wünscht, hat diesen Stand lange schon angetreten, ehe ihn das Konscriptionsalter erreicht. So wichtig es in der That ist, ein treffliches Offizierkorps zu bilden und nachzuziehen, so große Sorgfalt jeder Staat auf diesen Gegenstand wenden soll, so ist doch das allgemeine Konscriptionsgesetz das wirksamere Mittel nicht, so zum Ziele führt *). Hier bedarf es nur der Anreizungen und nicht des

---

scriptionspflichtigen können nicht alle sogleich Offiziers werden; und es wäre sogar nachtheilig für den Dienst und den Militairstand wann sie es würden. Jedes Avancement setzt eine Vacatur voraus, und die älteren müßten folglich austreten, um den Neulingen Platz zu machen.

*) Wäre es wohl auch für den so achtungswürdigen Offizierstand honorabel, seinen Nachwuchs nun durch die Autorität des Gesetzes befördern zu wollen? Ist derselbe nicht schon der Gegenstand von den Wünschen vieler Familien, und einer Menge gut qualifizirten Jünglinge?

Zwanges, und jeder Staat hat Mittel genug, die höheren Stände zu Ergreifung der militairischen Carriere anzulocken. Die Zahl derjenigen, die schon in früher Jugend sich deswegen zu dem Militairstand vorbereiten, und denselben schon in Jünglingsjahren antreten, nur weil sie wissen, daß sie im 20ten Jahre von dem Konscriptionsgesetze erreicht werden, mögte immerhin nur die geringere seyn, es steht dahin, ob sie die bessere ist.

Aus allen diesen, einer größeren Entwickelung noch fähigen Gründen ziehet man die Folgerung, daß bei kleineren Staaten, gewisse höhere Stände ohne Nachtheil der milizpflichtigen Klassen, aber zu desto größerem Vortheil des Staats, von der Personal-Konscription befreiet seyn können.

In was soll nun aber die nothwendig erachtete Konkurrenz der gefreiten Stände weiter bestehen?

Dieselbe mit stärkeren Kriegssteuern zu belegen ist unthunlich, anderer Schwierigkeiten nicht zu gedenken, ist es genug, auf die Inkonvenienzen nur hinzudeuten, welche durch eine stäte Veränderlichkeit des Steuerfußes und der Steuerrollen nothwendig entstehen müßten.

Es bleibt also noch übrig, wann das Armeekorps ausgerüstet und mobil gemacht werden soll, die gefreiten Stände als Surrogat für die genießende Befreiung vom persönlichen Militairdienst, zu den Ausrüstungskosten nach einer billigen und bestimmten Klassifikation beizuziehen.

Wann zum Krieg zwei Dinge gleich unentbehrlich sind, Menschen und Geld, wann nach dem Ausdrucke eines großen Feldherrn der Krieg drei Dinge

überhaupt voraussetzt, nämlich: Geld Geld und Geld (das heißt die Mittel ihn zu führen, welche ohne Ausnahme sich in dem Begriff des Geldes als des Representanten aller Dinge konzentriren) so tritt dieses Bedürfniß für die, in einem mächtigen und kriegerischen Bunde begriffenen kleineren Staaten noch in weit vollerem Maße ein. Es heißt zwar: der Krieg nähre den Krieg (la guerre alimente la guerre) dieß ist auch bei siegreichen großen Mächten wohl der Fall. Mit ihren Siegestrophäen ersetzen sie jeden Abgang, und rüsten ihre Zeughäuser von neuem aus. Die eingetriebenen Kontributionen füllen ihre Kassen und besolden die Heere. Die Requisitionen jeder Gattung kleiden und remontiren ihre Truppen, und steuern derselben Bedürfnissen aller Art. Für die Kriege solcher Staaten sind also Menschen wichtiger als Geld; aber für die kleineren Staaten, wann sie bei Kriegen dieser Art mitwirken müssen, ist es nicht so. Mit ihren Mitteln müssen sie ihre Kontingente aufstellen, mit ihrem Gelde solche besolden, ihrer eigenen Fürsorge liegt die Equipirung, Remontirung, Kleidung ihrer Truppen ob *). — Für solche Staaten ist Geld so wichtig,

*) Man will hiemit keineswegs zu verstehen geben, als wären die Alliirten, aus den mit Glücke geführten Kriegen an welchen sie Theil genommen bisher leer ausgegangen, ohne zu berühren, daß durch diese Kriege ihre politische Existenz konsolidirt worden, haben mehrere durch die Kriege von 1805, 1806 und 1809 beträchtliche Vergrößerungen erworben, wohl auch einige Waffen und Remonten erhalten. Man spricht nur von den Kosten so sie tragen, von den Geldmitteln so sie aufbringen müssen, und wodurch aller Aquisitionen ungeachtet, die Länder und Unterthanen sehr belastet werden

als Menschen, und wer da zur Ausrüstung, zur Aufstellung, zur Mobilmachung des Armeekorps mit Beiträgen eintritt, befördert die allgemeine Sache eben so gut, tragt zum Wohl und Schutz des Staates eben so bei, als jener der die Waffen führt, wohlgemerkt daß die Zahl der Waffenführenden deswegen um keinen Mann geringer seyn soll.

Die Mobilmachung eines Korps erfodert:

Die berechnete Anzahl Artillerie und Train-Pferde.

Die vollständige Berittenmachung der Kavallerie.

Ein Ausrüstungs- und Remontirungsfond, um den jeweiligen Abgang der Pferde zu ergänzen, und an Wagenwerke und sonstigen Requisiten dasjenige herzustellen, was während dem Friedenszustand durch die gewöhnlichen Mittel nicht vorbereitet werden konnte.

Zu Erreichung dieses Zweckes mögen nun die gefreiten Stände nach einer dreifachen Klassifikation zur Konkurrenz beizuziehen seyn.

Die erste Klasse der Konkurrenten hätte bei befohlener Mobilmachung des Korps eine berechnete Anzahl Artillerie und Train-Pferde zu stellen und abzuliefern.

Weil es dem Kriegsdepartement wichtig seyn muß, diese Prästation auf einem festen und unverruckbaren Grund radizirt zu sehen, weil es ferner der Willkühr und der Spekulation der Liefernden nicht überlassen bleiben kann, wie sie ihre Verpflichtung erfüllen wollen, und man wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes Versicherung fodert, daß die im gesetzten Falle abzuliefernden Zugpferde stets wirklich existiren; so muß

diese Leistung mehr auf einem Grundeigenthum als auf den Personen beruhen. Weil es aber auch andererseits dem Staat daran gelegen ist, daß dem Viehstand und dem Ackerbau mehrere Beschwerden nicht auferlegt werden, als die jeweiligen Verhältnisse unumgänglich erfodern, daß also die Zahl der Pferde im Land immer aufrecht erhalten werde, so müssen die gelieferten Artillerie und Trainpferde, oder statt der abgängig gewordenen die wieder ersetzten, bei Demobilisirung des Korps zurückgegeben, oder wo ein Abgang statt hätte, die abgängigen nach einem gewissen Preiß bezahlt werden. Durch solche Modifikationen wird diese Lieferungsklasse besonders gelind, sie wird für die Prästanten eher nur eine Entbehrung, als eine wirkliche Abgabe, sie gleicht eher einem Anlehen als einer Auflage.

Solche besondere Verhältnisse müssen diejenigen bezeichnen, welche in die erste Klasse aufzunehmen wären. Es sind nämlich alle große und vornehme Eigenthümer, solche, welche Geburt und Stand am weitesten von der Konscriptions-Pflichtigkeit entfernt halten, als da sind, Standes- und Grundherren, vorzüglich diejenigen, denen der persönliche Aufenthalt in dem betreffenden Staate nachgesehen wird; auf solche und ähnliche wäre also eine Anzahl Artillerie und Trainpferde, nicht etwa gerade nach dem ganzen Ausrüstungs-Bedarf, oder nach Willkühr, sondern nach einem auf gewissen Grundsätzen beruhenden Maßstaab zu repartiren; *) Ausführliche Reglements müßten alle Eigen-

*) Ein Maßstaab dieser Art für die Standes- und Grundherren, könnte die Population ihrer Gebiete seyn, wo

schaften der Pferde bestimmen, um bei der Ablieferung allen Schwierigkeiten vorzubeugen. Bei der jedesmaligen Demobilisirung des Armee-Korps würden die Pferde wieder zurückgestellt, und die abgängigen in festgesetzten Preisen bezahlt werden.

Dafür wäre diese Klasse für sich, und die Nebenbranchen ihrer Familien von der Personal-Konscription befreit; doch aber, da solche Prästations-Gattung besonders gelind ist, hätte dieselbe auch dann auf dem Grund-Eigenthum zu haften, wenn schon kein einziges Familienglied zur Konscription geeignet wäre, oder wenn auch ein oder das andere sich im vaterländischen Militair-Dienste wirklich befinden würde.

Die Zweite Klasse begreift diejenigen Stände oder Staatsdiener, welche den kleineren Beitrag von 140 fl. zum Ausrüstungs-Fond einzuliefern hätten. Diese Leistung wäre nicht, wie bei der ersten Klasse, auf Realitäten oder Grund-Eigenthum radizirt, sondern personell, d. i. nur Jene, und alle Jene, wären dazu verpflichtet, welche das allgemein festgesetzte Konscriptionsalter erreicht hätten. Diese Verpflichtung würde in ihrer ganzen Ausdehnung nur so lange wirkend bleiben, bis die Pflichtigen jenes Alter erlangt hätten, welches bei allen der Konscription unterworfenen Unterthanen als Ziel ihrer Milizpflichtigkeit gesetzlich bestimmt ist. — Auch wäre Jeder davon frei, der, in welchem Grad es seye, bei dem vaterländischen Militair wirklich dienet.

Gleichwie die Konscription individuell wirket, und

wo etwa auf 12 bis 1500 Seelen die Stellung Eines Zugpferdes zu begründen seyn dürfte.

Jeder, so ihr unterworfen ist, nur für einen Mann haftet, also würde in dieser zweiten Klasse der Befreiten, für jedes pflichtige Individuum nur Ein Beitrags-Anschlag pr. 140 fl. zu entrichten seyn.

Dieser Beitrag wird in zwei gleiche Raten, jede von 70 fl. abgetheilt; die eine ist fällig und wird zum Militär-Ausrüstungs-Fond bezahlt, sobald das betreffende Individuum das Konscriptions-Alter erreicht; die andere Rate wird alsdann entrichtet, wenn während der Konscriptions-Pflichtigkeit eine Mobilmachung des Armeekorps statt findet. Tritt dieser Fall nicht ein, so wird diese zweite Rate nachgelassen, und weiter nicht nachgefordert.

Sollte während den Konscriptionsjahren das Korps mehrmalen mobil gemacht werden und ausrücken müssen, so wird dennoch kein weiterer Beitrag angerechnet. Wer sich in auswärtige Dienste begiebt, sofort den Staat, in welchem er geboren, und dem er pflichtig ist, verläßt, bezahlt den ganzen Kassen-Beitrag.

Wer den geistlichen Stand ergreift, liberirt sich von seinen Verpflichtungen mit einer halben Rate, nemlich mit 35 fl.

Unter dieser Klasse sind begriffen, der begüterte oder auch nicht ansässige Adel, in so fern er nicht zur ersten Klasse gehört. Die Staats-Civil Diener bis auf einen gewissen festzusetzenden Rang, die höheren Militair-Chargen, die dann sämmtlich von der Personal-Konscription andurch losgesprochen wären.

Die dritte Klasse begreift alle Staats-Diener, welche nach älteren Reglements von der persön-

lichen Milizpflichtigkeit befreit waren, und nicht schon zu der zweiten Klasse gehören, die Magistrate der Haupt- und Residenzstädte, die Fabriken- und Manufakturen-Innhaber, und wer in ein so anderem Staate durch die eingeführten Konscriptions-Ordnungen, oder derselben nachträgliche Bestimmungen von der persönlichen Dienstpflichtigkeit sonst noch eximirt wäre.

Der Beitrag dieser Klasse zu dem Ausrüstungsfond beträgt 200 fl. Die Abtheilung desselben in zwei gleiche Raten, die Zahlungs-Epochen und weitere Bestimmungen hierüber sind die nemlichen, wie bei der zweiten Klasse.

Wer sich dem geistlichen Stand widmet, entrichtet nur $\frac{1}{3}$ Rate mit 35 fl. 20 kr.

Wenn während seiner Verpflichtungsjahre ein Individuum durch sich selbst, oder durch den Stand seiner Eltern von der 3ten zur 2ten Klasse steiget, so hat dieses nur auf die noch zu bezahlende Raten des Klassen-Beitrags Einfluß; über das bereits bezahlte wird nicht abgerechnet.

Von dem Klassenbeitrag findet keine Befreiung statt. Selbst der Antritt wirklicher Staatsdienste, welche die Begleiter von der Milizpflichtigkeit durch sich lossprechen, kann keine Ausnahme begründen, in so weit nemlich der Staatsdienst in die Kategorie der befreiten Stände gehöret.

Daß der Antritt des Militair-Standes von dem Klassen-Beitrag eximiren muß, versteht sich wohl von selbst, doch würde ein Individuum diesen Stand ergreifen, nachdem solches den Klassen-Beitrag zum Theil,

oder auch ganz schon bezahlt hätte, so findet keine Rückzahlung statt.

Uebrigens soll die Klassifizirung der gefreiten Stände als eine Vergünstigung und nicht als eine Last betrachtet werden. Jeder kann dem Privilegium seiner Klasse entsagen, und sich den Konscriptionsgesetzen seines Staats unbedingt unterwerfen.

Der Ausrüstungsfond ist bestimmt, bei der Mobilmachung des Armee-Korps Geschirr und Wagenwerk herzustellen, und andere Ausrüstungs-Gegenstände zu besorgen. Die etwa noch fehlende Artillerie- und Train-Pferde, auch Kavallerie-Remonten anzuschaffen, die nach und nach abgängigen zu ersetzen, bei der Demobilisirung des Korps die alsdann mangelnde Artillerie- und Train-Pferde an die erste Klasse zu vergüten, die große Reparaturen des heimkehrenden Trains zu bestreiten u. s. w.; sollte nach diesen Leistungen noch ein baarer Rest vorhanden sein, so wäre derselbe der geeigneten Staats-Kasse zur weiteren Verwaltung zu übergeben.

Da nemlich dieser Fond von den Beiträgen der gefreiten Stände, folglich gewissermaßen aus Redemptiosgeldern zusammengebracht wird, so ist derselbe mit den Fonds der Kriegskasse nicht zu vermengen. Er bleibt vielmehr, was den Einzug der Beiträge und die Haupt-Administration betrifft, unter der Inspektion des Departements vom Innern, welches auf das Gedeihen dieses Institutes ein wachsames Auge würde zu richten haben.

Auch wäre das Vermögen dieses Fonds so unbedeutend nicht. Die gegenwärtige Ordnung der Dinge hat

mit der Gründung des Rheinischen Bundes angefangen. Wer also unter den zur zweiten und dritten Klasse gehörigen, seit der besagten Epoche das in jedem Staate eingeführte Konscriptionsalter erreicht hätte, dieser wäre nach den in gegenwärtiger Abhandlung aufgestellten Grundsätzen, unter billiger Berücksichtigung der Umstände, mit größeren oder geringern Parzellen seines Klassen-Beitrags so lange verpflichtet, bis ihn das erlangte Befreiungs-Alter losspricht. Uebrigens, da alle Jahre mehrere Subjekte in das Alter der Konscriptions-Pflichtigkeit eintreten, so würde auch alle Jahre eine mehr oder minder beträchtliche Einnahme statt haben, sofort der Ausrüstungs-Fond, selbst zu Friedenszeiten, von Jahr zu Jahr beträchtlich zunehmen.

Die reellen Vortheile einer solchen Einrichtung sind unverkennbar.

Die Ausrüstungs- und Mobilmachungskosten des Armeekorps, welche so hoch anlaufen und so drückend sind, wären den konscriptionspflichtigen Unterthanen größtentheils abgenommen; sie wären dadurch für die, aus dem eingetretenen Bereitschafts- oder Kriegszustand hervorgehende Abgaben und Auflagen-Erhöhung geschont, von den mehr oder weniger lästigen Pferdrequisitionen in der Periode befreit, in welcher diese Leistung gerade die empfindlichste wäre.

Der Staat wäre von den drückenden Kontrakten enthoben, die er in solchen Fällen fast immer zu seinem Nachtheil schließen muß, da (ohne von den schlechten Lieferungen zu reden, die doch nur zu oft vorkommen) schon dadurch, daß eine Menge Transportmittel in kur-

zen Fristen beigeschafft werden müssen, die Preiße der Dinge und die Gierigkeit der Lieferanten zugleich steigen.

Das Armee-Korps würde besonders gewinnen, wenn die Mittel zu seiner Ausrüstung und Mobilmachung gleichsam immer parat wären, und es nur einer kurzen Frist von wenig Tagen bedürfte, um selbes in marschfertigen Stand zu setzen; wenn durch Ehrgefühl und Emulation getrieben, die pflichtige Klasse sich bestrebte, durch gute und brauchbare Lieferungen sich von habgierigen Lieferanten zu unterscheiden.

Endlich würden auch die gefreiten Stände gewinnen, wenn, einmal angenommen, daß keine absolute Befreiung Platz finden solle, und daß jeder Stand dem Dienst und der Vertheidigung des Vaterlandes sich zu widmen verpflichtet seye, wenn, sage ich, mittelst einer, doch immer nur geringen Abfindung der Familien-Vater über die Bestimmung seiner Söhne und über die ihnen zu gebende Erziehung ferner Herr bleiben kann.

20.

Manifest seiner Maj. des Kaisers von Oestreich, Königs von Ungarn und Böhmen.

Ehe wir unsern Lesern die vollständige reichhaltige Begebenheiten mittheilen, welche den Kampf der kriegführenden Mächte entscheiden soll, theilen wir zuvor die Erklärung des Kaisers von Oestreichs mit, welche derselbe bei Eröffnung des Feldzugs gegen den Kaiser von Frankreich erlassen hat.

Die östreichische Monarchie fand sich durch ihre Lage, durch ihren vielfachen Verbindungen mit andern Mächten, durch ihre Wichtigkeit in dem Europäischen Staatenbunde, in einem großen Theile der Kriege verwickelt, die seit länger als zwanzig Jahren Europa verheerten. Im ganzen Laufe dieser schweren Kriege hat nur ein und immer derselbe politische Grundsatz jeden Schritt Sr. Majestät des Kaisers geleitet. Aus angeborner Neigung, aus Pflichtgefühl, aus Liebe zu ihren Völkern, dem Frieden zugethan, allen Eroberungs- und Vergrößerungsgedanken fremd, haben Se. Majestät nie die Waffen ergriffen, als wenn die Nothwendigkeit unmittelbarer Selbßvertheidigung, oder die

von eigener Erhaltung unzertrennliche Sorge für das Schicksal benachbarter Staaten, oder die Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, dazu aufforderten. Für Gerechtigkeit und Ordnung haben Se. Majestät zu leben und zu regieren gewünscht; für Gerechtigkeit und Ordnung allein, hat Oestreich gestritten.

Wenn in diesem oft unglücklichen Kampfe der Monarchie tiefe Wunden geschlagen wurden, so blieb Sr. Majestät wenigstens der Trost, daß das Schicksal ihres Reichs nicht für unnütze, oder leidenschaftliche Unternehmungen aufs Spiel gesetzt ward, und daß jede ihrer Entschließungen vor Gott, vor ihrem Volke, vor den Zeitgenossen, und der Nachwelt gerechtfertigt werden konnte.

Der Krieg von 1809 würde, ohngeachtet der zweckmäßigsten Vorbereitungsanstalten, den Staat zum Untergange geführt haben, wenn die unvergeßliche Tapferkeit der Armee, und der Geist einer treuen Vaterlandsliebe, der alle Theile der Monarchie beseelte, nicht stärker gewesen wäre, als jedes feindliche Schicksal. Die Nationalehre, und der alte Waffenruhm wurden unter allen Widerwärtigkeiten dieses Krieges glücklich behauptet; aber kostbare Provinzen gingen verloren; und durch die Abtrettung der Küsten-Länder am adriatischen Meere wurde Oestreich aller Antheil am Seehandel, eines der wirksamsten Beförderungsmittel seiner Landesindustrie, geraubt; ein Schlag, der noch tiefer gefühlt worden seyn würde, wenn nicht zu eben der Zeit ein, den ganzen Continent umschlagendes, verderbliches System ohnehin alle Handels-

wege gesperrt, und fast alle Gemeinschaft zwischen den Völkern gebrochen hätte.

Der Gang, und die Resultate dieses Krieges hätten Sr. Majestät die volle Ueberzeugung gewährt, daß bei der einleuchtenden Unmöglichkeit unmittelbarer, und gründlicher Heilung des tief zerrütteten politischen Zustandes von Europa die bewaffneten Rettungsversuche einzelner Staaten, anstatt der gemeinschaftlichen Noth ein Ziel zu setzen, nur die noch übriggebliebenen unabhängigen Kräfte fruchtlos aufreiben, den Verfall des ganzen beschleunigen, und selbst die Hoffnung auf bessere Zeiten vernichten mußten. Von jener Ueberzeugung geleitet, erkannten Sr. Majestät, welch ein wesentlicher Vortheil es seyn würde, durch einen auf mehrere Jahre gesicherten Frieden den bis dahin unaufhaltsamen Strom einer täglich wachsenden Uebermacht wenigstens zum Stillstand zu bringen, ihrer Monarchie, die zur Herstellung des Finanz, und Militärwesens unentbehrliche Ruhe, zugleich aber den benachbarten Staaten einen Zeitraum von Erholung zu verschaffen, der, mit Klugheit, und Thätigkeit benutzt, den Uebergang zu glücklicheren Tagen vorbereiten könnte. Ein Friede dieser Art war unter den damaligen gefahrvollen Umständen nur durch einen außerordentlichen Entschluß zu erreichen. Der Kaiser fühlte es, und faßte diesen Entschluß.

Für die Monarchie, für das heiligste Interesse der Menschheit, als Schutzwehr gegen unabsehliche Uebel, als Unterpfand einer bessern Ordnung der Dinge, gaben Sr. Majestät, was Ihrem Herzen das Theuerste war, hin. In diesem, über gewöhnliche Bedenklich-

keiten weit erhabenen, gegen alle Mißdeutungen des Augenblicks gewaffneten Sinne, wurde ein Band geknüpft, daß, nach den Drangsalen eines ungleichen Kampfes, den schwächern, und leidenden Theil durch das Gefühl einiger Sicherheit aufrichten, den stärkern und siegreichen, für Mäßigung und Gerechtigkeit stimmen, und so, von zwei Seiten zugleich, die Wiederkehr eines Gleichgewichtes der Kräfte, ohne welches die Gemeinschaft der Staaten nur eine Gemeinschaft des Elend's seyn kann, den Weg bahnen sollte.

Der Kaiser war zu solchen Erwartungen um so mehr berechtigt, als zur Zeit der Stiftung dieses Bandes, der Kaiser Napoleon den Punkt in seiner Laufbahn erreicht hatte, wo Befestigung des erworbenen wünschenswürdiger wird, als rastloses Streben nach neuem Besitz. Jede weitere Ausdehnung seiner längst alles gerechte Maß übersteigenden Herrschaft, war nicht nur für Frankreich, das unter der Last seiner Eroberungen zu Boden sank, sondern selbst für sein wohlverstandenes persönliches Interesse mit sichtbarer Gefahr verknüpft. Was diese Herrschaft an Umfang gewann, mußte sie nothwendig an Sicherheit verlieren. Das Gebäude seiner Größe erhielt, durch Familien-Verbindungen mit dem ältesten Hause der Christenheit, in den Augen der französischen Nation, und der Welt, einen solchen Zuwachs von Festigkeit und Vollendung, daß unruhige Vergrößerungsplane es forthin nur entkräften, und erschüttern konnten. Was Frankreich, was Europa, was so viel gedruckte, und verzweifelnde Nationen vom Himmel erflehten, schrieb dem mit Ruhm, und Sieg gekrönten Beherrscher eine gesunde Politik

als Gesetz seiner Selbst-Erhaltung vor. Es war erlaubt zu glauben, daß so viel vereinigte große Motive über den Reitz eines einzigen triumphiren würden.

Wenn diese frohen Hoffnungen unerfüllt blieben, so kann Oestreich kein Vorwurf darüber treffen. Nach vieljähriger vergeblicher Anstrengung, und unermeßlichen Aufopferungen aller Art, gab es Bewegungsgründe genug zu dem Versuch, durch Vertrauen, und Hingebung gutes zu wirken, wo Ströme von Blut bisher nur Verderben auf Verderben gehäuft hatten. Se. Majestät werden es wenigstens nie bereuen, diesen Weg betreten zu haben.

Das Jahr 1810 war noch nicht verflossen, der Krieg wüthete in Spanien noch fort, die deutschen Völker hatten kaum Zeit gehabt, nach den Verwüstungen der beiden vorigen Kriege den ersten freien Athemzug zu thun, als der Kaiser Napoleon in einer unglücklichen Stunde beschloß, einen ansehnlichen Bezirk des nördlichen Deutschlands mit der Masse von Ländern, die den Namen des französischen Reichs führte, zu vereinigen, und die alten freien Handelsstädte Hamburg, Bremen, und Lübeck, ihrer politischen, bald nachher auch ihrer komerziellen Existenz, und ihrer letzten Subsistenzmittel zu berauben. Dieser gewaltthätige Schritt geschah, ohne irgend nur scheinbaren Rechtsgrund, mit Verachtung aller schonenden Formen, ohne vorhergehende Ankündigung, oder Rücksprache mit irgend einem Kabinet, unter dem willkührlichen und nichtigen Vorwande, daß der Krieg mit England ihn gebiethe. Zugleich wurde jenes grausame System, welches auf Kosten der Unabhängigkeit, der Wohlfahrt, der Rech-

te, und der Würde, des öffentlichen und Privateigenthums aller Staaten des Kontinents den Welthandel zu Grunde richten sollte, mit unerbittlicher Strenge verfolgt, in der eitlen Erwartung, ein Resultat zu erzwingen, daß, wenn es nicht glücklicher Weise unerreichbar gewesen wäre, Europa auf lange Zeit hinaus in Armuth, Ohnmacht, und Barbarei gestürzt haben würde.

Der Beschluß, welcher eine neue französische Herrschaft, unter dem Titel einer zwei und dreissigsten Militair-Division, an den deutschen Seeküsten errichtete, war an und für sich beunruhigend genug für alle benachbarte Staaten; er wurde es noch mehr als unverkennbare Vorbedeutung künftiger größerer Gefahr. Durch diesen Beschluß sah man das, in Frankreich selbst aufgestellte, zwar früher schon übertretene, doch immer noch als bestehend proklamirte System der sogenannten natürlichen Grenzpunkte des französischen Reiches, ohne alle weitere Rechtfertigung oder Erklärung über den Haufen geworfen, und sogar die eigenen Schöpfungen des Kaisers mit beispielloser Willkühr vernichtet. Weder die Fürsten des Rheinbundes, noch das Königreich Westphalen, noch irgend ein großes oder kleines Gebiet auf dem Wege dieser furchtbaren Usurpation wurde geschont. Die Gränze lief, dem Anscheine nach von blinder Laune gezeichnet, ohne Regel noch Plan, ohne Rücksicht auf alte oder neue Verhältniße quer über Länder, und Ströme hin, schnitt die mittleren, und südlichen deutschen Staaten von aller Verbindung mit der Nordsee ab, überschritt die Elbe, riß Dännemark und Deutschland von einander, nahm

selbst die Ostsee in Anspruch, schien der Linie der fortdauernd besetzten preußischen Oder-Vestungen entgegen zu eilen. Und doch trug die ganze Okkupation, so gewaltsam sie auch in alle Rechte und Besitzungen, in alle geographische, politische und militärische Demarkationen eingriff, so wenig das Gepräge eines vollendeten und geschlossenen Gebiets, daß man gezwungen war, sie nur als Einleitung zu noch größern Gewaltschritten zu betrachten, durch welche die Hälfte von Deutschland eine französische Provinz, und der Kaiser Napoleon wirklicher Oberherr des Kontinents werden sollte.

Am nächsten mußten sich durch diese unnatürliche Ausdehnung des französischen Gebiets, Rußland und Preußen gefährdet fühlen. Die preußische Monarchie, von allen Seiten eingeschlossen, keiner freien Bewegung mehr mächtig, jedes Mittels, neue Kräfte zu sammlen, beraubt, schien sich ihrer gänzlichen Auflösung mit starken Schritten zu nähren. Rußland, durch die eigenmächtige Verwandlung der, im Tilsiter Frieden frei erklärten Stadt Danzig in einen französischen Waffenplatz, und eines großen Theils von Polen in eine französische Provinz, auf seiner Westgränze schon hinreichend beunruhiget, sah in dem Vorrücken der französischen Macht längst der Seeküste, und in den neuen Fesseln, die Preußen bereitet wurden, eine dringende Gefahr für seine deutschen und pohlnischen Besitzungen. Von diesem Augenblicke an war der Bruch zwischen Frankreich und Rußland so gut als entschieden.

Nicht ohne große und gerechte Besorgniß sah Oestreich diese neuen Wetterwolken aufsteigen. Der Schauplatz der Feindseligkeiten mußte in jedem Falle seine

Provinzen berühren, deren Vertheidigungsstand, da die nothwendige Reform des Finanzwesens die Wiederherstellung der Militair-Mittel gehemmt hatte, höchst unvollkommen war. Aus einem höheren Standpunkte betrachtet, erschien der Kampf, der Rußland bevorstand, in einem äußerst bedenklichen Lichte, da er unter eben so ungünstigen Konjunkturen, eben dem Mangel an Mitwirkung anderer Mächte, eben dem Mißverständniß der wechselseitigen Streitkräfte, folglich eben so hoffnungslos, als alle frühere von ähnlicher Art begann. Se. Majestät der Kaiser boten alles, was freundschaftliche Vermittelung von einer und der andern Seite vermogte, auf, um den Ausbruch des Sturmes zu verhindern. Daß der Zeitpunkt so nahe war, wo das Mißlingen dieser wohlgemeinten Schritte dem Kaiser Napoleon weit verderblicher werden sollte, als seinen Gegnern, konnte damals kein menschlicher Scharfsinn voraussehen. So war es aber im Rath der Welt-Regierung beschlossen.

Als die Eröffnung des Krieges nicht mehr zweifelhaft war, mußten Se. Majestät auf Maßregeln denken, wie sich, in einer so gespannten, und gefährlichen Lage, eigene Sicherheit mit pflichtmäßiger Rücksicht, auf das wesentliche Interesse benachbarter Staaten vereinigen ließ. Das System einer wehrlosen Unthätigkeit, die einzige Art von Neutralität, die der Kaiser Napoleon, seinen Erklärungen zufolge, gestattet hatte, war nach allen gesunden Staatsgrundsätzen unzuläßig: und am Ende nur ein ohnmächtiger Versuch, der schweren Aufgabe, die gelöst werden sollte, auszuweichen. Eine Macht von Oestreichs Gewicht durfte der Theil-

nahme an den Angelegenheiten von Europa unter keiner Bedingung entsagen, noch sich in eine Lage versetzen, wo sie, gleich unwirksam für Frieden und Krieg, ihre Stimme, und ihren Einfluß in allen großen Berathschlagungen verloren hätte, ohne irgend eine Gewährleistung für die Sicherheit ihrer eigenen Gränze zu gewinnen.

Sich gegen Frankreich zum Kriege zu rüsten, wäre ein, unter den obwaltenden Umständen eben so sehr mit der Billigkeit, als mit der Klugheit streitender Schritt gewesen. Der Kaiser Napoleon hatte Sr. Majestät keinen persönlichen Anlaß zu feindlichen Handlungen gegeben, und die Aussicht, durch geschickte Benutzung der einmal gestifteten freundschaftlichen Verhältnisse, durch vertrauliche Vorstellungen und mildernde Rathschläge manchen wohlthätigen Zweck zu erreichen, war noch nicht ohne alle Hoffnung verschwunden. In Bezug auf das unmittelbare Staatsinteresse aber, hätte ein solcher Entschluß zur unausbleiblichen Folge gehabt, daß die östreichischen Länder der erste und vornehmste Schauplatz eines Krieges geworden wären, der bei der offenbaren Unzulänglichkeit ihrer Vertheidigungsmittel, die Monarchie in kurzer Zeit zu Boden werfen muß.

In dieser peinlichen Lage blieb Sr. Majestät kein anderer Ausweg, als der, auf der Seite von Frankreich den Kampfplatz zu betreten. Für Frankreich im eigentlichen Sinne des Wortes, Parthei zu ergreifen, hätte nicht nur mit den Pflichten und Grundsätzen des Kaisers, sondern selbst mit den wiederholten Erklärungen seines Kabinets, welches diesen Krieg ohne allen

Rückhalt gemißbilliget hatte, im Widerspruch gestanden. Se. Majestät gingen bei der Unterzeichnung des Traktats vom 14. März 1812 von zwei bestimmten Gesichtspunkten aus. Der nächste war, wie selbst die Worte des Traktats bezeugen, sich keines Mittels zu begeben, wodurch früher oder später auf den Frieden gewirkt werden konnte; der andere, von innen und aussen eine Stellung zu gewinnen, die im Falle der Unmöglichkeit des Friedens, oder wenn der Lauf des Krieges entscheidende Maaßregeln nothwendig machen sollte, Oestreich in den Stand setzte, mit Unabhängigkeit zu handeln, und in jeder gegebenen Voraussetzung so zu Werke zu gehen, wie eine gerechte und weise Politik es vorschreiben würde. Aus diesem Grunde ward nur ein genau bestimmter, und verhältnißmäßig geringer Theil der Armee zur Mitwirkung bei den Kriegs-Operationen verheißen; die übrigen, bereits vorhandenen, oder noch zu bildenden Streitkräfte blieben ausser aller Gemeinschaft mit diesem Kriege. Durch eine Art von stillschweigender Uebereinkunft wurde selbst das Gebiet der Monarchie von allen kriegführenden Mächten als neutral behandelt. Der wahre Sinn und Zweck des von Sr. Majestät gewählten Systems, konnte weder Frankreich, noch Rußland, noch irgend einem einsichtsvollen Beobachter der Weltbegebenheiten entgehen.

Der Feldzug von 1812 bewies an einem denkwürdigen Beyspiel, wie ein mit Riesenkräften ausgestattetes Unternehmen, in den Händen eines Feldherrn vom ersten Range scheitern kann, wenn er im Gefühle großer militairischer Talente, den Schranken der Natur und den Vorschriften der Weisheit Trotz zu bieten gedenket. Ein Blendwerk der Ruhmbegierde zog den

Kaiser Napoleon in die Tiefen des russischen Reichs, und eine falsche politische Ansicht verleitete ihn, zu glauben, daß er in Moskau den Frieden vorschreiben, die russische Macht auf ein halbes Jahrhundert lähmen, dann siegreich zurückkehren würde. Als die erhabene Standhaftigkeit des Kaisers von Rußland, die ruhmvollen Thaten seiner Krieger, und die unerschütterte Treue seiner Völker, diesem Traum ein Ende gemacht, war es zu spät, ihn ungestraft zu bereuen. Die ganze französische Armee wurde zerstreut und vernichtet; in weniger als vier Monaten sah man den Schauplatz des Krieges vom Dnieper und der Dwina an die Oder und Elbe versetzt.

Dieser schnelle und ausserordentliche Glückwechsel, war der Vorbote einer wichtigen Revolution in den gesammten politischen Verhältnissen von Europa. Die Verbindung zwischen Rußland, Großbrittannien und Schweden, bot allen umliegenden Staaten einen neuen Vereinigungspunkt dar. Preussen, längst rühmlich vertraut mit dem Entschlusse, das Aeußerste zu wagen, selbst die Gefahr eines unmittelbaren politischen Todes, einem langsamen verschmachtenden, unter auszehrenden Bedrückungen vorzuziehen, ergriff den günstigen Augenblick, und warf sich den Verbündeten in die Arme. Viele größere und kleinere Fürsten Deutschlands waren bereit, ein gleiches zu thun. Allenthalben eilten die ungeduldigen Wünsche der Völker dem regelmäßigen Gange ihrer Regierungen zuvor. Von allen Seiten schlug der Drang nach Unabhängigkeit unter eigenen Gesetzen, das Gefühl gekränkter Nationalehre, die Erbitterung gegen schwer gemißbrauchte Obergewalt in helle Flammen auf.

Se. Majestät, der Kaiser, zu einsichtsvoll, um diese Wendung der Dinge nicht als die natürliche und nothwendige Folge einer vorhergegangenen gewaltsamen Ueberspannung, und zu gerecht, um sie mit Unwillen zu betrachten, hatten ihr Augenmerk einzig darauf gerichtet, wie sie durch reiflich überdachte, und glücklich kombinirte Maaßregeln, für das wahre und bleibende Interesse des europäischen Gemeinwesens benutzt werden könnte. Schon seit dem Anfange des December-Monats waren von Seiten des östreichischen Kabinets bedeutende Schritte gethan worden, um den Kaiser Napoleon durch Gründe, die seiner eigenen Wohlfahrt so nahe lagen, als dem Interesse der Welt, für eine gerechte und friedliche Politik zu stimmen. Diese Gründe wurden von Zeit zu Zeit erneuert und verstärkt. Man schmeichelte sich, daß der Eindruck des vorjährigen Unglücks, der Gedanke an die fruchtlose Hinopferung einer ungeheuern Armee, die zum Ersatz dieses Verlustes erforderlichen harten Zwangs-Maaßregeln aller Art, der tiefe Widerwillen der französischen Nation, und aller in ihr Schicksal verflochtenen Länder gegen einen Krieg, der, ohne Aussicht auf künftige Schadloshaltung, ihr Inneres erschöpfte und zerriß, daß endlich selbst ein kaltblütiges Nachdenken über die Ungewißheit des Ausganges dieser neuen, höchst bedenklichen Krisis, den Kaiser bewegen könnte, den Vorstellungen Oestreichs Gehör zu geben. Der Ton, in welchem diese an ihn gerichtet wurden, war den Umständen sorgfältig angepaßt; so ernst als die Größe des Zweckes, so schonend als der Wunsch eines günstigen Erfolges, und die obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse es erforderten.

Daß Eröffnungen, die aus lauterer Quelle geflossen waren, bestimmt verworfen werden sollten, ließ sich freilich nicht erwarten. Die Art aber, wie man sie aufnahm, und mehr noch der scharfe Kontrast zwischen den Gesinnungen, welche Oestreich nährte, und dem ganzen Verfahren des Kaisers Napoleon zur Zeit jener mißlungenen Friedensversuche, schlug schon früh die besten Hoffnungen darnieder. Anstatt durch eine gemäßigte Sprache wenigstens den Blick in die Zukunft zu erheitern, und die allgemeine Verzweiflung zu besänftigen, wurde vor den höchsten Autoritäten in Frankreich bei jeder Versammlung feierlich angekündigt, daß der Kaiser auf keinen Friedensantrag hören würde, der die Integrität des französischen Reichs — im französischen Sinne des Wortes — verletzen, oder irgend eine, der ihm willkührlich einverleibten Provinzen in Anspruch nehmen mögte. Zu gleicher Zeit wurde selbst von solchen eventuellen Bedingungen, die diese eigenmächtig aufgestellte Grenzlinie nicht einmal zu treffen schien, bald mit drohendem Unmuth, bald mit bitterer Verachtung gesprochen, gleich als hätte man nicht vernehmlich genug andeuten können, wie fest der Kaiser Napoleon entschlossen sey, der Ruhe der Welt auch nicht ein einziges namhaftes Opfer zu bringen.

Diese feindseligen Manifeste hatten für Oestreich noch die besondere Kränkung zur Folge, daß sie selbst die Auffoderungen zum Frieden, die dieses Kabinet, mit Vorwissen, und scheinbarer Beistimmung Frankreichs, an andere Höfe gelangen ließ, in ein falsches und höchst unvortheilhaftes Licht stellten. Die wider Frankreich verbündeten Souveraine setzten den östreichischen Unterhandlungs- und Vermittlungs-Anträgen'

statt aller Antwort, die öffentlichen Erklärungen des französischen Kaisers entgegen.

Als Se. Majestät im Monat März einen Gesandten nach London geschickt hatten, um England zur Theilnahme an einer Friedens-Unterhandlung einzuladen, erwiderte das brittische Ministerium, es könne nicht glauben, daß Oestreich noch Friedens-Hoffnungen Raum gebe, da der Kaiser Napoleon in der Zwischenzeit Gesinnungen geoffenbart habe, die nur zur Verewigung des Krieges führen müßten; eine Aeußerung, die Sr. Majestät um so schmerzhafter seyn mußte, je gerechter, und gegründeter sie war.

Nichts desto weniger fuhr Oestreich fort, dem Kaiser von Frankreich die dringende Nothwendigkeit des Friedens immer bestimmter, und stärker ans Herz zu legen: bei jedem seiner Schritte von dem Grundsatze geleitet, daß, da das Gleichgewicht und die Ordnung in Europa durch die grenzenlose Uebermacht Frankreichs gestört worden waren, ohne Beschränkung dieser Uebermacht kein wahrer Friede gedacht werden könne. Zu gleicher Zeit ergriffen Se. Majestät alle zur Verstärkung und Konzentrirung ihrer Armee erfoderlichen Maßregeln. Der Kaiser fühlte, daß Oestreich zum Kriege gerüstet seyn müsse, wenn seine Friedens-Vermittlung nicht ganz unmächtig werden sollte. Ueberdies hatten Se. Majestät sich schon längst nicht verborgen, daß der Fall einer unmittelbaren Theilnahme am Kriege von ihren Berechnungen nicht ausgeschlossen seyn dürfte.

Der bisherige Zustand der Dinge konnte nicht fort dauern: von dieser Ueberzeugung war der Kaiser durchdrungen, sie war die Triebfeder seiner sämmtlichen

Schritte. Schlug jeder Versuch zum Frieden zu gelangen, schon in erster Instanz fehl, so mußte jene Ueberzeugung nur noch lebendiger werden. Das Resultat ergab sich von selbst. Auf einem von beiden Wegen, durch Unterhandlungen oder durch Waffengewalt, mußte man zu einem andern Zustand gelangen. Der Kaiser Napoleon hatte die Kriegsrüstungen Oestreichs nicht nur voraus gesehen, sondern selbst als nothwendig erkannt, und bei mehr als einer Gelegenheit ausdrücklich gebilligt. Er hatte Gründe genug, um zu glauben, daß Se. Majestät der Kaiser in einem, für das Schicksal der Welt so entscheidenden Zeitpunkte alle persönliche, oder vorübergehende Rücksichten bei Seite setzen, nur das bleibende Wohl der östreichischen Monarchie, und der sie umgebenden Staaten zu Rathe ziehen, und nichts beschließen würde, als was diese höchste Motive ihm zur Pflicht machen.

Das östreichische Kabinet hatte sich nie so geäußert, daß seinen Absichten eine andere vernünftige Deutung gegeben werden konnte. Nichts desto weniger wurde von Seite Frankreichs nicht blos anerkannt, daß die östreichische Vermittlung nur eine bewaffnete seyn könne, sondern mehr als einmal erklärt, wie bei den eingetrettenen Umständen Oestreich sich nicht mehr auf eine Nebenrolle beschränken, sondern mit großen Kräften auf dem Schauplatz erscheinen, und als selbsthandelnde Hauptmacht einen Ausschlag geben müsse. Was auch sonst die französische Regierung von Oestreich hoffen oder besorgen mogte, in jenem Geständniß lag die vorläufige Rechtfertigung des ganzen von Sr. Majestät dem Kaiser beschlossenen und durchgeführten Ganges.

Bis auf diesen Punkt hatten die Verhältniße sich

entwickelt, als der Kaiser Napoleon Paris verließ, um den Fortschritten der alliirten Armeen Einhalt zu thun. Dem Heldenmuth der rußischen und preußischen Truppen in den blutigen Gefechten des Monats Mai haben selbst ihre Feinde gehuldiget. Daß gleichwohl der Ausgang dieser ersten Periode des Feldzugs nicht günstiger für sie war, hatte theils in der Ueberzahl der französischen Kriegsmacht, und in dem von aller Welt anerkannten militärischen Genie des Anführers desselben, theils in den politischen Kombinationen, welche den verbündeten Souverains bei ihrer ganzen Unternehmung zur Richtschnur dienten, seinen Grund.

Sie handelten in der richtig berechneten Voraussetzung, daß eine Sache, wie die, für welche sie stritten, unmöglich lange blos die ihrige bleiben könne, daß früher oder später, im Glück oder im Unglücke, jeder noch nicht ganz seiner Selbstständigkeit entkleidete Staat in ihren Bund treten, jede unabhängig gebliebene Armee auf ihrer Seite stehen müsse. Sie ließen daher der Tapferkeit ihrer Truppen nur so weit, als der Augenblick es gebot, freien Schwung und sparten einen ansehnlichen Theil ihrer Kräfte für einen Zeitraum auf, wo sie mit ausgedehntern Mitteln nach grössern Erfolgen streben zu können hofften, aus gleichen Gründen, und um die weitere Entwickelung der Begebenheiten abwarten zu können, gingen sie einen Waffenstillstand ein. Inzwischen hatte durch den Rückzug der Alliirten der Krieg für den Augenblick eine Gestalt gewonnen, die dem Kaiser täglich fühlbarer machte, wie unmöglich es seyn würde, beim weitern Fortgange desselben ein unthätiger Zuschauer zu bleiben. Vor allem war das Schicksal der preußischen Monarchie ein Punkt,

der Sr. Majestät Aufmerksamkeit lebhaft beschäftigte. Der Kaiser hielt die Wiederherstellung der preußischen Macht für den ersten Schritt zur Wiederherstellung des politischen Systems von Europa; die Gefahr in welcher sie jetzt schwebte, sah er ganz wie seine eigene an. Der Kaiser Napoleon hatte dem östreichischen Hofe bereits zu Anfang des April Monats eröffnen lassen, daß er die Auflösung der preußischen Monarchie, als eine natürliche Folge ihrer Abtrünnigkeit von Frankreich, und der weitern Fortsetzung des Kriegs betrachte, und daß es jetzt nur von Oestreich abhangen würde, ob es die wichtigste und schönste ihrer Provinzen mit seinen Staaten vereinigen wolle; eine Eröffnung die deutlich genug bewies, daß kein Mittel unversucht bleiben mußte, um Preußen zu retten. Wenn dieser große Zweck durch einen billigen Frieden nicht zu erreichen war, so mußten Rußland und Preussen durch eine kräftige Mitwirkung unterstützt werden. Von diesem natürlichen Gesichtspunkte aus, über welchen selbst Frankreich sich nicht leicht mehr täuschen konnte, setzten Se. Majestät ihre Rüstungen mit unermüdeter Thätigkeit fort. Sie verließen in den ersten Tagen des Juni-Monats ihre Residenz, und begaben sich in die Nähe des Kriegs-Schauplatzes, um theils an einer Unterhandlung für den Frieden, der nach wie vor das höchste Ziel ihrer Wünsche blieb, wenn sich irgend eine Aussicht dazu zeigte, wirksamer arbeiten, theils die Vorbereitungen zum Kriege, wenn Oestreich keine andere Wahl bleiben sollte, mit größerm Nachdruck leiten zu können.

Nicht lange zuvor hatte der Kaiser Napoleon ankündigen lassen: „Er habe einen Friedenskongreß zu Prag in Vorschlag gebracht, wo Bevollmächtigte von Frank-

reich, den vereinigten Staaten von Nordamerika, Dännemark, dem Könige von Spanien, und sämmtlichen alliirten Fürsten, und von der andern Seite Bevollmächtigte von England, Rußland, Preußen, den spanischen Insurgenten, und den übrigen Alliirten dieser kriegführenden Masse erscheinen, und die Grundlagen eines langen Friedens festsetzen sollten." — An wen diese Vorschläge gerichtet, auf welchem Wege, in welcher diplomatischen Form, durch wessen Organ sie geschehen seyn sollten, war dem östreichischen Kabinet, welches blos durch die offentliche Blätter zur Kenntniß derselben gelangte, völlig unbekannt. Wie übrigens ein solches Projekt auch nur eingerichtet, wie aus der Vereinigung so ungleichartiger Elemente, ohne irgend eine einstimmig anerkannte Grundlage, ohne irgend eine planmäßig geordnete Vorarbeit, eine Friedensunterhandlung erwachsen sollte, ließ sich so wenig fassen, daß es erlaubt war, den ganzen Vorschlag weit eher für ein Spiel der Phantasie, als für ernstlich gemeinte Auffoderung in einer großen politischen Maaßregel, zu halten.

Mit den Schwierigkeiten eines allgemeinen Friedens vollkommen vertraut, hatte Oestreich lange darüber gedacht, ob diesem fernen, und mühsam zu erreichenden Ziele nicht allmählig, und Schrittweise, näher gerückt werden könnte, und in diesem Sinne sowohl gegen Frankreich, als gegen Rußland und Preussen, die Idee eines Kontinental-Friedens geäussert. Nicht, als ob der östreichische Hof die Nothwendigkeit und den überwiegenden Werth eines, von allen großen Mächten gemeinschaftlich verhandelten und abgeschlossenen Friedens, ohne welchen für Europa weder Sicherheit

noch Wohlfahrt zu hoffen ist, auch nur einen Augenblick verkannt, oder gemeint hätte, der Kontinent könnte bestehen, wenn man je aufhörte, die Trennung von England als ein tödliches Uebel zu betrachten! Die Unterhandlungen, die Oestreich vorschlug, nachdem durch Frankreichs abschreckende Erklärung fast jede Hoffnung auf Theilnahme Englands an einem gemeinschaftlichen Friedensversuche vereitelt worden war, sollten nur als wesentlicher Bestandtheil einer bevorstehenden größern Unterhandlung eines wahren allgemeinen Friedenskongresses betrachtet werden; sie sollten diesem zur Vorbereitung dienen, Präliminar-Artikel zum künftigen Haupt-Traktat liefern, durch einen langen Kontinental-Waffenstillstand einer ausgedehntern und gründlichern Verhandlung den Weg bahnen. Wäre der Standpunkt, von welchem Oestreich ausging, ein anderer gewesen, so würden sicherlich Rußland und Preussen, durch die bestimmtesten Verträge an England gebunden, sich nie entschlossen haben, den Einladungen des Oestreichischen Kabinets Gehör zu geben. Nachdem der russische und preussische Hof, von einem für Sr. Majestät den Kaiser höchst schmeichelhaften Vertrauen geleitet, sich bereits erklärt hatten, einem Friedens-Kongreß unter östreichischer Vermittelung die Hand zu bieten, kam es darauf an, der förmlichen Beistimmung des Kaisers Napoleon gewiß zu werden, und von dieser Seite die Maaßregeln zu verabreden, die unmittelbar zur Friedensunterhandlung führen sollten. In dieser Absicht entschlossen sich Se. Majestät, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten in den letzten Tagen des Julius-Monats nach Dresden zu schicken Das Resultat dieser Sendung war eine am

30. Junius abgeschlossene Konvention, durch welche die von Sr. Majestät dem Kaiser angebotene Vermittlung, zum Behuf eines allgemeinen, und, im Fall kein solcher zu Stande kommen könne, eines vorläufigen Kontinental-Friedens vom Kaiser Napoleon angenommen würde. Die Stadt Prag wurde zum Kongreß-Ort, und der 5te Julius zum Tage der Eröffnung bestimmt. Um die für die Unterhandlungen erforderliche Zeit zu gewinnen, war in derselben Konvention festgesetzt, daß der Kaiser Napoleon den mit Rußland und Preussen bis zum 20. Julius bestehenden Waffenstillstand vor dem 10. August nicht aufkündigen würde, und Se. Majestät der Kaiser übernahm es, den russischen und preussischen Hof zu einer gleichen gegenseitigen Erklärung zu vermögen.

Die in Dresden verhandelten Punkte wurden hierauf diesen beiden Höfen mitgetheilt. Obgleich die Verlängerung des Waffenstillstandes mit manchen Bedenklichkeiten und manchen wesentlichen Inkonvenienzen für sie verknüpft war, überwog doch alle Einwürfe der Wunsch, Sr. Majestät dem Kaiser, einen neuen Beweiß ihres Vertrauens zu geben, und zugleich vor der Welt zu beurkunden, daß sie keine Aussicht zum Frieden, wie schwach und beschränkt sie auch seyn möchte, vernachlässigen, keinen Versuch, der den Weg dazu bahnen können, von sich ablehnen wollten. Die Konvention vom 30. Juni erlitt keine Abänderung, als die, daß der Termin der Eröffnung des Kongresses, weil die letzten Verabredungen so schnell nicht hatten beendigt werden können, bis zum 12. Juli hinausgerückt wurde. In der Zwischenzeit hatten Se. Majestät, da sie die Hoffnung, den Leiden der Mensch-

heit, und den Zerrüttungen der politischen Welt durch einen allgemeinen Frieden ein gründliches Ende zu bereiten, noch immer nicht aufgeben konnten, auch einen neuen Schritt bei der brittischen Regierung beschlossen. Der Kaiser Napoleon hatte dieses Vorhaben nicht nur mit anscheinendem Beifall aufgenommen, sondern sich selbst erboten, zur Abkürzung der Sache, den deshalb nach England abzusendenden Personen die Reise durch Frankreich zu gestatten. Als es zur Ausführung kommen sollte, fanden sich unerwartete Schwierigkeiten vor; die Ertheilung der Pässe wurde von einem Termin zum andern, unter unerheblichen Verwänden aufgeschoben, zuletzt gänzlich verweigert. Dieser Vorgang lieferte einen neuen und bedeutenden Grund zu großen und gerechten Zweifeln, gegen die Aufrichtigkeit der, von dem Kaiser Napoleon mehr als einmal öffentlich ausgestellten Versicherungen seiner Geneigtheit zum Frieden, zumal, da man nach mehreren seiner Aeußerungen, gerade damals hätte glauben müssen, daß der Seefriede ihm vorzüglich am Herzen läge. Unterdessen hatten Ihre Majestäten, der Kaiser von Rußland, und der König von Preußen, Ihre Bevollmächtigte zum Friedens-Kongreß ernannt, und mit sehr bestimmten Instruktionen versehen; und diese Bevollmächtigte trafen, so wie der, von Sr. Majestät mit dem Vermittlungsgeschäfte beauftragte Minister am 12ten Juli zu Prag ein. Die Unterhandlungen, wenn sie nicht frühzeitig eine Wendung nahmen, die ein erwünschtes Resultat mit Zuversicht voraussehen ließ, konnten nicht über den 10ten August hinaus fortdauren. Bis zu diesem Termine war durch Oestreichs Vermittlung der Waffenstillstand verlängert; die politische und militairische Lage der Mäch-

te, die Stellungen und Bedürfnisse der Armeen, der Zustand der Länder, welche sie besetzt hatten, der sehnliche Wunsch der verbündeten Souverains, einer quälenden Ungewißheit ein Ende zu machen, gestatteten keine weitere Verlängerung. Der Kaiser Napoleon war mit allen diesen Umständen bekannt. Er wußte, daß die Dauer der Unterhandlungen, durch die des Waffenstillstandes nothwendig bestimmt war. Ueberdies konnte der Kaiser Napoleon sich nicht leicht verbergen, wie sehr eine glückliche Abkürzung, und ein froher Ausgang des bevorstehenden Geschäftes, von seinen Entschließungen abhing.

Mit wahrem Kummer mußten daher Se. Majestät, der Kaiser, bald inne werden, daß von französischer Seite nicht nur kein ernsthafter Schritt zu Beschleunigung des großen Werkes geschah, sondern vielmehr ganz so verfahren würde, als hätte man die Verzögerung der Unterhandlungen, und die Vereitlung eines günstigen Erfolgs bestimmt zur Absicht gehabt. Ein französischer Minister befand sich zwar am Orte des Kongresses, doch ohne Auftrag, irgend etwas zu unternehmen, bis der erste Bevollmächtigte erschienen seyn würde. Die Ankunft dieses ersten Bevollmächtigten wurde von einem Tage zum andern vergeblich erwartet. Erst am 21ten Julius erfuhr man, daß ein, beim Abschluß der Waffenstillstands-Verlängerung zwischen den französischen und rußisch-preußischen Kommissarien vorgefallener Anstand, ein Hinderniß von sehr untergeordnetem Belange, das auf den Friedens-Kongreß keinen Einfluß haben konnte, und das durch öftreichische Vermittlung leicht und schnell hätte gehoben wer-

den können, jene befremdende Verspätung erklären, und rechtfertigen sollte. Als auch dieser Vorwand beseitiget war, langte endlich der erste französische Bevollmächtigte den 28ten Julius, sechszehn Tage nach dem, zu Eröffnung des Kongresses bestimmten Termin, in Prag an. Gleich in den ersten Tagen nach der Ankunft dieses Ministers blieb über das Schicksal des Kongresses kaum ein Zweifel mehr übrig. Die Form, in welcher die Vollmachten übergeben, und die wechselseitigen Erklärungen eingeleitet werden sollten, ein Punkt, der früher bereits von allen Seiten zur Sprache gekommen war, wurde der Gegenstand einer Diskussion, an welcher alle Bemühungen des vermittelnden Ministers scheiterten. Die offenbare Unzulänglichkeit der, den französischen Bevollmächtigten ertheilten Instruktionen, führte einen Stillstand von mehreren Tagen herbei. Nicht eher als am 6ten August überreichten diese Bevollmächtigten eine neue Erklärung, durch welche die obwaltende Schwierigkeit in Rücksicht der Form nicht gehoben, die Unterhandlung ihrem wesentlichen Zwecke keinen Schritt näher gebracht wurde. Unter einem fruchtlosen Notenwechsel über jene vorläufige Fragen, gelangte man an den 10ten August. Die rußischen und preußischen Bevollmächtigten konnten diesen Termin nicht überschreiten; der Kongreß war beendigt; und der Entschluß, den Oestreich zu fassen hatte, war durch den Gang dieses Kongresses, durch die jetzt ganz vollendete Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Friedens, durch den längst nicht mehr zweifelhaften Standpunkt, aus welchem Se. Majestät, die große Streitfrage betrachtete, durch die Grundsätze und Absichten der Alliirten, in welchen der Kaiser die

Seinigen erkannte, endlich durch die bestimmtesten frühern Erklärungen, die keinem Mißverständniß Raum ließen, zum voraus entschieden. Nicht ohne tiefe Betrübniß, und allein durch das Bewußtseyn getröstet, daß alle Mittel, die Erneuerung des Kampfes zu vermeiden, erschöpft worden sind, sieht der Kaiser sich zu diesem Schritte gezwungen.

Se. Majestät haben drei Jahre lang mit unermüdeter Beharrlichkeit darnach gestrebt, die Grundlage der Möglichkeit eines wahren und dauerhaften Friedens für Oestreich und für Europa, auf milden, und versöhnenden Wegen zu gewinnen. Diese Bemühungen sind vereitelt, kein Hülfsmittel, keine Zuflucht mehr, als bei den Waffen. Der Kaiser ergreift sie, ohne persönliche Erbitterung, aus schmerzhafter Nothwendigkeit, aus unwiderstehlich gebietender Pflicht, aus Gründen, welche jeder treue Bürger Seines Staats, welche die Welt, welche der Kaiser Napoleon selbst, in einer Stunde der Ruhe und Gerechtigkeit erkennen und billigen wird. Die Rechtfertigung dieses Krieges ist in dem Herzen jedes Oestreichers, wie jedes Europäers, unter wessen Herrschaft er auch lebe, mit so großen und leserlichen Zügen geschrieben, daß keine Kunst zur Hülfe genommen werden darf, um sie geltend zu machen. Die Nation und die Armeen werden das Ihrige thun. Ein durch gemeinschaftliche Noth, und gemeinschaftliches Interesse gestifteter Bund, mit allen für ihre Unabhängigkeit bewaffneten Mächten, wird Unsern Anstrengungen ihr volles Gewicht geben. Der Ausgang wird unter dem Beistande des Himmels, die gerechten Erwartungen aller Freunde der Ordnung und des Friedens erfüllen.

21.

Königlich Baierische Deklaration.

Jedermann kennt die Verhältnisse, welche seit acht Jahren Baiern an Frankreich knüpften, so wie die Beweggründe, welche sie herbeiführten, und die gewissenhafte Treue, mit welcher der König deren Bedingungen erfüllt hat. Andere Staaten verbanden sich nach und nach mit den ersten Alliirten des französischen Reichs. Diese Vereinigung von Souveräns nahm die Form einer Verbindung von der Art an, wie die deutsche Geschichte davon mehr als ein Beispiel darbietet.

Die zu Paris am 12. Juli 1806 unterzeichnete Konföderationsakte setzte, obwohl unvollkommen, die gegenseitigen Verhältnisse fest, welche zwischen den konföderirten Staaten und Sr. M. dem Kaiser der Franzosen, als Beschützer dieses Bundes bestehen sollten.

Die Grundlage dieses wechselseitigen Vertrages war das Interesse beider Theile; es konnte keine andere existiren, sonst wäre diese Konföderationsakte nichts gewesen, als eine Akte der unbedingten Unterwerfung. Indessen scheint die französische Regierung sie wirklich als eine solche betrachtet zu haben, denn bei allen, auf jenen feierlichen Vertrag gefolgten Verhandlungen, berücksichtigte sie bei Anwendung des Grundsatzes, welcher die Kontinentalkriege den verschiedenen kontrahirenden Partheien gemeinsam machte, weder den Geist,

noch den Zweck, welche bei der Abfassung vorgewaltet hatten; sie gab ihm willkührlich die ausgedehnteste Auslegung; sie requirirte nach ihrem Wohlgefallen die Streitkräfte der Konföderirten zu Kriegen, die ihrem Interesse durchaus fremd waren, nnd deren Grundsatz ihnen nie vorher mitgetheilt wurde.

Baiern, welches Frankreich als Hauptstütze zu seiner Erhaltung betrachtete, und daher Unregelmäßigkeiten, deren Prinzip doch die ernsthaftesten Besorgnisse erregte, übersah, erfüllte mit dem unbeschränktesten Eifer und Redlichkeit alle seine Verpflichtungen gegen Frankreich: keine Opfer waren ihm zu theuer, um den Absichten seines Bundesgenossen zu entsprechen, und zu Herstellung des Kontinentalfriedens, welche der angekündigte Zweck von dessen erneuerten Unternehmungen war, beizutragen. Seine Handelsmaaßregeln, seine politischen Verhältnisse richteten sich aufs Genaueste nach den französischen; so viel Opfer dies auch dem Wohlstande des Landes und den persönlichen Neigungen des Souveräns kosten mochte. Als der Kaiser Napoleon im Jahr 1812 Krieg gegen Rußland beschlossen hatte, forderte er von Baiern die Stellung des Maximums seines Kontingents. Unstreitig war dieser Krieg Baierns Interessen höchst fremd; es fiel ihm in aller Hinsicht schmerzlich, gegen einen Staat, der von jeher sein Freund, schon lange der Garant seiner Unabhängigkeit war, und gegen einen Souverän, den die Bande einer doppelten Verwandtschaft an die königliche Familie knüpften, seine Truppen marschieren zu lassen. Schon hatte das französische Ministerium höchst beunruhigende Aeußerungen gethan, und selbst vor Europens Angesicht in diplomatischen Aktenstücken prokla-

mirt. Diese Aeußerungen bezweckten nichts Geringe-res, als die konföderirten Staaten so darzustellen, als wären sie Vasallen Frankreichs, ihre Fürsten bei Strafe der Felonie gehalten, Alles zu thun, was Sr. Majestät der Kaiser Napoleon von ihnen zu fordern belieben würde, und alle Veränderungen, die nach dem kaiserl. Willen rücksichtlich eines konföderirten Staats vorgehen könnten, innere Angelegenheiten des Reichs, gewissermaßen häusliche Verhandlungen, in welche sich keine Macht zu mischen das Recht hätte. So viel Besorgnisse auch die Aeußerung von dergleichen Grundsätzen erregen mußte, so entschloß sich Baiern doch, da sie sich auf keinen Rechtsgrund stützten, und man sie nur noch als Mißbrauch, nicht als Regel betrachten konnte, 30,000 Mann von seinen Truppen zur französischen Armee stoßen zu lassen.

Die unerhörten Unglücksfälle, wodurch sich dieser Feldzugs auszeichnete, sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, das betrübende Gemälde davon hier zu wiederholen. Die ganze baierische Armee, mit Einschluß von 8000 Mann Verstärkungstruppen, welche im Laufe des Oktobers zu ihr gestoßen waren, wurde vernichtet; es giebt wenig Familien, die nicht durch dieses grausame Ereigniß in Trauer versetzt worden wären, das dem väterlichen Herzen Sr. Majestät um so schmerzlicher fiel, als so vieles Blut um eine Sache floß, die nicht die Sache der Nation war.

Unterdessen wurden Anstalten zu einem neuen Feldzuge gemacht, und Baiern, seinem Bundesgenossen um so treuer, je unglücklicher er gewesen war, nahm keinen Anstand, die schwachen Ueberreste von 38,000 Bai

ern, die unter den französischen Fahnen gefochten hatten, durch eine neue Division zu ersetzen.

Glänzende Fortschritte krönten bei Anfang des Feldzugs die so oft siegreichen Waffen des Kaisers Napoleon. Deutschland und ganz Europa glaubten, der Kaiser würde, nachdem er sich wieder in einer Lage befand, wo er sich gemäßigt zeigen konnte, ohne sich dem Verdacht der Schwäche auszusetzen, die Vermittlung, welche ihm Oestreich in den edelmüthigsten und weisesten Absichten anbot, benutzen, um der Welt, oder wenigstens dem festen Lande, Frieden zu schenken. Diese angenehme Hoffnung wurde getäuscht, im Gegentheil sah Frankreich die Zahl seiner Feinde durch den furchtbaren Beitritt Oestreichs zu der bereits gegen den Kaiser Napoleon gebildeten Koalition anwachsen.

Von diesem Augenblicke an wurde Baierns Lage äußerst kritisch. Allerdings hatte die Energie der baierischen Regierung und die Anhänglichkeit einer Nation, der keine Opfer schwer scheinen, wenn es darauf ankommt, ihre Liebe für einen angebeteten Souverän zu beweisen, gleichsam durch einen Zauberschlag eine neue Armee erschaffen, welche nach Oestreich hin gegen die Gränze rückte. Aber die französische Armee, welcher der Kaiser den Namen Observationsarmee von Baiern beigelegt, und die sich bei Würzburg und in der umliegenden Gegend versammelt hatte, erhielt, statt die baierische Armee zu unterstützen und ihre Operationen mit ihr zu kombiniren, plötzlich eine andere Bestimmung; so daß die baierische Armee auf mehr als fünfzig Stunden Entfernung von den französischen Armeen in Italien und Deutschland isolirt, von aller Verbindung mit jener abgeschnitten, und den Angrif-

fen weit zahlreicherer Armeen, welche Oestreich gegen sie ausschicken konnte, oder Streifereien, welche den Ruin des Landes vollendet hätten, ausgesetzt blieb.

Bei einem so kritischen Zustande würdigte der Kaiser seinen getreuesten Bundesgenossen nicht einmal, sich mit den Mitteln zu seiner Rettung oder seinem Schuzze zu beschäftigen. Man vernahm von ihm kein Wort, keine Maasregel, kein Muth einflößendes Versprechen, um die Besorgnisse der Regierung zu zerstreuen. Noch mehr, die zweite Observationsarmee, welche sich unter Anführung des Marschalls Augereau versammeln sollte, wurde nicht gebildet, und ihr schwacher noch zu Würzburg befindlicher Kern verschwand endlich völlig.

Auf diese Art so gänzlich verlassen, hätten Se. Majestät die heiligste ihrer Pflichten verlezt, wenn Sie nicht, dem täglich lauter ausgesprochenen Wunsche Ihrer treuen Unterthanen nachgebend, dieselben aus einem gewissen Untergange zu retten, und Baiern Unglücksfälle zu ersparen gesucht hätten, die auf keine Weise der Sache Frankreichs nützen konnten.

Die gegen Lezteres verbündeten Souveräns säumten nicht, der baierischen Regierung die gemäßigten Grundsätze, von denen sie beseelt waren, bekannt zu machen, und ihr die förmliche Garantie der Integrität des Königreichs Baiern, in seinen völligen dermaligen Gränzen, unter der Bedingung zuzusichern, daß der König seine Streitkräfte mit den ihrigen vereinigen würde, nicht, um gegen Frankreich einen von Ehrgeiz oder Eroberungssucht eingegebenen Krieg zu führen, sondern um die Unabhängigkeit der deutschen Nation, so wie der Staaten, aus denen sie besteht, zu sichern, und den Kaiser Napoleon zu Unterzeichnung eines eh-

renvollen und festen Friedens zu vermögen, der einem Jeden die Existenz seiner kostbarsten Rechte, und Europa eine dauerhafte Ruhe verbürge.

Se. Majestät hätten dergleichen Vorschläge nicht zurückweisen können, ohne sich gegen Ihre eigene Unterthanen strafbar zu machen, und die geheiligten Grundsätze, auf welchen allein deren Wohlfahrt ruhen kann, zu verkennen.

Voll Vertrauen auf so offene und edelmüthige Anerbietungen, haben Sie sich daher entschlossen, dieselben in ihrem ganzen Umfange anzunehmen, und mit den drei Mächten, welche in diesem Augenblicke gegen die von der französischen Regierung an den Tag gelegten weitaussehenden Absichten verbündet sind, eine Allianz zu schließen, für deren guten Erfolg Allerhöchstdieselben alle Anstrengungen aufbieten werden.

Se. Majestät wünschen, daß ein schneller Friede Verhältnisse bald wieder herstelle, denen sie nur dann erst entsagt haben, als die unberechtigte Ausdehnung einer Gewalt, die jeden Tag lästiger wurde, und die gänzliche Hülflosigkeit, worin man Baiern mitten in der ernstlichsten Krise, worin es sich je befunden hat, ließ, Ihnen die ergriffene Parthei zur Pflicht und zum Bedürfniß machten.

Vereint von nun an in Interesse und Gesinnungen mit Ihren erlauchten und mächtigen Alliirten, werden Se. königl. baierische Majestät nichts verabsäumen, was dazu beitragen kann, die Bande, die sie an dieselben knüpfen, enger zu ziehen, und der schönsten und edelsten Sache den Triumph zu verschaffen.

München, im Oktober 1813.

22.

Tagsbefehl.

Gegeben im Hauptquartier zu Braunau den 15. Oktober 1813.

In dem von Sr. Majestät dem König erlassenen Manifeste hat die Armee die Gründe ersehen, welche Allerhöchstdieselben bewogen haben, sich mit den gegen Frankreich verbündeten Mächten zu vereinigen, und jene Streitkräfte und Mittel, welche die Vorsehung dem König und Staat verliehen hat, zu dem erhabenen in den Ereignissen an den Ufern der Elbe bereits gesegneten Zwecke zu verwenden, für die königl. Staaten, für jene der allerhöchsten Alliirten, für ganz Deutschland einen gerechten und ehrenvollen Frieden durch die Gewalt der Waffen zu erzwingen.

Soldaten! Schön, Groß, Edel ist der neue Beruf, zu dem unser Allergnädigster König uns bestimmt — während die tapfern Heere der alliirten Mächte schon die glänzendsten Siege errungen, und zahllose Beispiele von Tapferkeit und Ausdauer gegeben haben, welche die Nachwelt mit Bewunderung in der Geschichte lesen wird, liegt es nun auch uns ob, durch Tapferkeit, Gehorsam und Beharrlichkeit uns den Beifall unseres allgeliebten Königs, des Vaterlands, der all-

iirten Mächte, und der noch unter einer drückenden Last seufzenden deutschen Völker zu erwerben.

Der König und die mit ihm alliirten Mächte, weder von Eroberungssucht, noch sonstigen parziellen Ansichten geleitet, wollen, daß Deutschland Deutschland — und Frankreich Frankreich sey, und Friede über Europa kommen solle. Wer von uns wird nicht sein Blut, sein Leben gerne diesem erhabenen Zwecke opfern? jeder der in früheren Feldzügen Narben im Dienste des Königs und des Vaterlands erhalten hat, wird stolz seyn, wenn er nach diesem Feldzuge neue aufweisen kann; die jungen Soldaten werden mit Begierde der Gefahr entgegengehen, um die Verdienste ihrer älteren Waffenbrüder zu theilen.

Berufen, um gemeinschaftlich mit einem zahlreichen kaiserlich-österreichischen Armeekorps über welches, so wie über das diesseitige, mir der Oberbefehl anvertraut ist, zu handeln, die Gefahren und Beschwerlichkeiten des Feldzugs mit einander zu theilen, können wir nur einen Wunsch haben, durch brüderliche Einigkeit, durch wahre Theilung aller Hülfsmittel auf der einen, und eben so gleiche Theilung aller Beschwernisse und Gefahren auf der andern Seite, unsere allerhöchste Souverains sich des geschlossenen Bundes erfreuen zu machen.

Von früheren Feldzügen des Vertrauens der königl. Armee beehrt, fordere ich Euch, mit uns vereinte tapfere österreichische Waffenbrüder auf, mir Euer Zutrauen, während ich Euch das meinige im voraus versichere, zu schenken. Ich werde Euch nur auf dem Fel-

de der Ehre und der Tapferkeit suchen, um Eure Thaten zu bewundern, und unsern beiderseitigen allerhöchsten Souverains selbe vortragen zu können. Ich werde in meinem Bestreben und Benehmen gegen Euch von gleichen Grundsätzen, wie in jenem gegen die königl. Truppen ausgehen. — Auf also! um mit Muth und Beharrlichkeit zu dem großen Zwecke beizutragen, den unsere Monarchen uns vorgezeichnet haben. — Da es möglich ist, Soldaten, daß wir bald die königl. Staaten überschreiten, um dort zu handeln, wo unsere Bestimmung uns hinführen kann, so bedenkt, daß wir in jene Lande, die nicht gegen uns die Waffen tragen, als Freunde kommen um sie zu befreien, nicht aber, um durch Willkührlichkeiten die Last, welche Armeen durch die Natur der Dinge verbreiten, noch zu vergrößern. — Sittlichkeit, Mäßigkeit, und ein gefälliges Benehmen zeichne uns dort bei den Bürgern und Bewohnern aus, damit sie uns lieben und nicht fürchten, und nach geendigtem Kriege mit dankbarem Gefühle sich der Zeit unserer Ankunft und ihrer Befreiung erinnern.

Der en Chef kommandirende General der Kavallerie

Graf v. Wrede.

23.

Biographische Notizen *).

I. Franz Joseph Freiherr von Stein, vormals des kaiserlichen Reichskammergerichtes Beisitzer, nun Großherzogl. Hessischer Kammerherr und Regierungspräsident in Giesen; Ritter erster Klasse des Ordens der Westphälischen Krone, auch des Großherzogl. Hessischen Ordens vom Verdienste Kommandeur.

Franz Joseph Freiherr von Stein, aus einer alten ehemaligen Reichsunmittelbaren adelichen Familie, wurde am 25. Februar 1772 zu Neudenau, ohnweit Heilbronn, geboren, und erhielt seine Ausbildung zu Würzburg in dem adelichen Seminar zum heiligen Kilian, wo er unter dem Fürstbischof, Franz Ludwig, dessen Gnade er sich durch seine Sittsamkeit, und durch seinen vorzüglichen Fleiß in einem hohen Grade erwarb, die Humaniora und die Philosophie mit vieler Auszeichnung studirte. Nachdem er daselbst im Jahre 1794 unter 120 Kandidaten nach öffentlich überstandener Prüfung primus defendens geworden, theses selectas ex universa philosophia, vertheidigt hatte, und von der philosophischen Fakultät zu Würzburg zum Doktor ernannt ward, erhielt er noch in demselben Jahr die Anstellung eines Hofedelknaben, und widmete sich von nun an dem Studium der Rechtsgelahrtheit, theils zu Würzburg, theils zu Erlangen. Nach seiner Rückkehr ließ er sich bei der Universität zu Würzburg aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit prüfen, vertheidigte am 9. Junius 1797 zur Erhaltung der Würde eines Lizenziaten der Rechte öffentlich: theses ex principiis juris utriusque, und schrieb bei dieser Gelegenheit eine, in Nro. 69. der Würzburgischen Anzeigen des s. J. weitläuftig angezeigte, und vortheilhaft beurtheilte Dissertation, worin er die Frage: Wer muß die Einquartirungs-Lasten und Kosten tragen: die Miether oder Vermiether, oder

*) Ein künftig stehender Artikel dieser Zeitschrift: Man sehe die mit diesem Bande ausgegebene Nachricht an das Publikum. — Hiezu das Kupfer.

aber beide zugleich? beantwortete. In eben und demselben Jahre ernannte Fürst Bischof Georg Carl den Freiherrn von Stein zum Fürst-Würzburgischen Hof- und Regierungsrath, mit dem damit verbundenen Gehalte, und zugleich zum Hof-Cavalier. Von nun an wurde er in den wichtigsten Angelegenheiten nach Wetzlar und Wien geschickt, und erhielt von seinem Fürsten, zum Beweis der vollen Zufriedenheit, mit seiner im Jahre 1798 gut geführten Sollizitatur, 100 Ducaten und den Kammerherrnschlüssel; auch wurde er im Jahre 1799 zum damaligen Rastadter Kongreß mitgesandt.

Nachher erhielt er in Wien, nachdem er den Antrag zu einer Reichshofrathsstelle auf der adelichen Bank ausgeschlagen hatte, die Burgundische Kreispräsentation, reiste hierauf wieder nach Wetzlar, verfertigte in Zeit 6 Wochen seine Probearbeit, ward im Okt. 1799 einstimmig ad assessoratum pro receptibili erklärt, und schwur dem zu Folge den 17. Okt. deff. J. den Eid als Beisitzer des kaiserl. Reichskammergerichts ab. Als dieses aufgelöst wurde, ward er Mit-Referent in den kaiserl. kammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheiten.

Welcher Fleiß, Justizeifer und Geschicklichkeit ihn auch bei diesem obersten Justiz-Hofe von und für Deutschland ausgezeichnet habe, beweist unter anderm nachstehender Protokollar-Auszug dd. Wetzlar den 18. May 1808, der ihm bei Gelegenheit, als er in andere Dienste übertrat, von den noch in Wetzlar verbliebenen R. K. G. Assessoren zu Theil geworden ist. „Die „Gesammtheit der Mitglieder des bisherigen kaiserl. „Reichsgerichts bedauern zwar, bei Ernennung des „R. K. G. Gerichts-Assessoren Freiherrn von Stein, „zum Großherzogl. Hessen-Darmstädtischen Geheimen „Rath und Hofgerichts-Direktor, den Verlust eines so „würdigen, verdienstvollen und allgemein hochgeschätzten bisherigen Mitgliedes, bezeugen aber ihren aufrichtigen und theilnehmenden Glückwunsch zu der ihm „übertragenen Stelle, und wünschen, daß derselbe in „seiner neuen Laufbahn die verdiente Belohnung für „seine großen Verdienste um das Reichs-Justizwesen, „und für seine, zum Besten desselben angestrengte „mehrjährige rühmliche und ausgezeichnete Thätigkeit „in demjenigen Maaße reichlich finden möge, in wel-

„chem seine bisherigen Amtsgenossen es ihm so auf„richtig wünschen ꝛc.“

Im April 1808 ward er von Sr. k. Hoheit dem Großherzoge von Hessen zum Geheimenrath und Hofgerichtsdirektor zu Giesen, und am 5. May dess. J. auch zum Großherzogl. Kammerherrn ernannt. Nach dem Ableben des verdienstvollen Geheimenraths und Regierungsdirektors von Grollmann erhielt er am 14. Jenner 1810 das Interims-Direktorium der Grosherzoglichen Regierung der Provinz Hessen, ward unterm 20. dess. J., zur Bezeugung der besondern Zufriedenheit mit seiner eifrigen und thätigen Geschäftsführung von seinem, die Verdienste so gern belohnenden Souverain zum wirklichen Direktor besagten Collegium's bestellt, und am 1. Decemb. 1811 ihm das Dekret als Regierungs-Präsident ertheilt. Auch haben ihn laut Nro. 239. des Westphälischen Moniteurs vom 6. Okt. 1812 Se. des Königs von Westphalen Majestät durch Dekret vom 2. Okt. zum Ritter erster Klasse der Westphälischen Krone ernannt, und Se. königl. Hoh. der Großherzog von Hessen unterm 24. August dieses Jahres zum Beweise Höchster Werthschätzung und Zufriedenheit mit seinen Diensten, ihm das Kommandeur-Kreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens zu ertheilen geruhet.

Der Namen des Herrn Franz Joseph Freiherrn von Stein, ist auch unter Deutschlands Gelehrten und Schriftstellern sehr geachtet und berühmt, gleich wie schon allein beifolgendes Verzeichniß derjenigen Schriften und Abhandlungen, wodurch er sich sehr vortheilhaft bekannt machte, dafür Bürge ist.

Ausser den Thesibus Selectis ex principiis juris utriusque, schrieb er die, unter dem Vorsitze des D. D. Professors und jetzigen Großherzoglichen Landes-Direktionsrath Dr. Gregel zu Würzburg vertheidigte, oben bemerkte: Dissertatio juridica resolvens quaestionem: Damna per hospitationes militares, vulgo Einquartirungen, conductori aedium illata, a locatore quatenus resarcienda sint 1797. 76 Seiten in 8. Sie wurde noch in demselben Jahre angeblich in Frankfurt und Leipzig nachgedruckt.

Bei seiner Anwesenheit zu Rastadt erschien von ihm folgende Abhandlung: Auch ein Wort zu seiner Zeit

über das Entschädigungswesen weltlicher Fürsten mit geistlichen Landen 1798. 8.

Im Jenner 1808 gab er mit dem K. R. Kammergerichts-Assessor von **Kamps** das mit dem größten Beifall aufgenommene, für die jetzigen Zeiten so praktisch brauchbare Werk: Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen, Frankfurt a. M. bei **Mohr**, in 8. heraus.

Mehrere Abhandlungen und Aufsätze in verschiedenen gelehrten Zeitschriften, besonders juridisch-politischen Inhalts, sind theils mit, theils ohne seinen Namen erschienen. Davon heben wir, als vorzüglich, folgende aus: Ueber das Fundament alles Rechts (im Waffenträger der Gesetze, 1808. Nr. VIII.) In Winkopp's bekannter Zeitschrift: Der Rheinische Bund, wurden bereits mehrere sehr interessante Aufsätze aus seiner Feder eingerückt, von welchen wir seine Ideen über ein Bundesgericht und dessen Organisation, seinen vollständigen Plan zu einem Fundamental-Statut der rheinischen Konföderation (wofür Winkopp ihm seinen öffentlichen Dank erstattet); sein responsum juris, eine Abhandlung über die Aktenauslieferung am Kammergericht, eine andere über die Kabinets-Instanz, eine Abhandlung über die Aufhebung der Zunftverfassung, und verschiedene andere, über den Unterhalt des R. Kammergerichtspersonals ꝛc. bemerken wollen.

In Krome's und Jaup's Journal: **Germanien**, kommen von ihm vor: Gedanken eines Patrioten über die etwaige Einführung des Codex Napoleon in unserm deutschen Vaterlande; über die Aufhebung der verschiedenen Retrakts, und mehrere Aufsätze über den Betrag der Kammerzieler nach der neuen Länderabtheilung in Deuschland; auch **soll** er der Verfasser eines daselbst abgedrukten Aufsatzes: **Carl Dalberg**, Beispiel deutscher Fürstengerechtigkeit, seyn.

Ausser diesen so eben bemerkten Zeitschriften enthalten auch verschiedene andere, nemlich **Archenholz's** Minerva, die deutsche Nationalzeitung, **Hartlebens** Blätter für die Justiz und Polizei, **Slevogt's** Justiz und Polizeirügen ꝛc. Anonyme Beiträge, die den Hrn. Joseph Freiherrn von **Stein** zum Verf. haben.

Derselbe hat auch an verschiedenen Literaturzeitungen großen Antheil.

Inhalt

des drei und zwanzigsten Bandes.

Sieben und Sechzigstes Heft.

Acht und Sechzigstes Heft.

Neun und Sechzigstes Heft.

(Fortsetzung und Beschluß der im 68ten Hefte Nro. 11. abgedruckten Abhandluug.)

Seite

Literarische Nachricht.

Die Zeitschrift „der Rheinische Bund“ welche seit 1812 zugleich unter dem Titel: „Allgemeine Staatskorrespondenz“ erschienen ist, hat dem wissenschaftlichen Zeitbedürfniß in historisch-politisch-statistisch- und geographischer Hinsicht mit Beifall, und mit viel bethätigtem praktischen Nutzen Genüge geleistet. Dieselbe wird, nachdem Hofkammerrath Winkopp mit Tode abgegangen, von dem Unterzeichneten mit höchster Authorisation der obersten Staatsbehörden nun unter dem alleinigen Titel: „Allgemeine Staatskorrespondenz“ fortgesetzt. Der drei und zwanzigste Band schließt den Rheinischen Bund, und der nun in gleichen Heften erscheinende vierte Band, der Allgemeinen Staatskorrespondenz verbindet den Ziklus der vorübergegangenen Staatsverhältnisse mit der Gegenwart, und mit den Ereignissen der nahen und entfernten Zukunft, so daß diese Zeitschrift als ein vollständiges Archiv der Geschichte für die denkwürdigste Periode Deutschlands gehalten werden kann. In der bereits im September d. J. an alle Buchhandlungen nnd an alle Herren Abnehmer dieser Zeitschrift vertheilten „Nachricht an das Publikum“ ist über die erneuerte, und verbesserte Einrichtung dieser Zeitschrift dasjenige ausgesprochen, was die Redaktion zu leisten sich anheischig macht, und was das Publikum zu erwarten berechtiget ist; daher man sich hier nur auf die Bemerkung beschränkt, daß künftig eine sorgfältigere Auswahl der, für die Zeitgeschichte wichtigen Aktenstücke Statt finden, von andern ein bloser Auszug des Wesentlichen geliefert, der übrige Raum aber mit beschei-

denen Darstellungen der Bedürfnisse, Wünsche, und Hoffnungen der deutschen Nation überhaupt, und ihrer einzelnen Abschnitte, so wie mit staatswissenschaftlichen, staatsrechtlichen, historischen und statistischen Abhandlungen für ganz Deutschland, oder seine einzelne Staaten interessanter Gegenstände ausgefüllt werden wird.

Damit die Besitzer dieser Zeitschrift, welche für den Jahrgang 1812 bei ihren Exemplarien den Titel „der Rheinische Bund" haben, die vorhergehende Bände, denen nun folgenden anreihen können, so werden denenselben auf Verlangen die Titelblätter für die allgemeine Staatskorrespondenz zu denen vorhergehenden Bänden nachgeliefert werden.

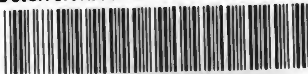
Geeignete, auf Verlangen zu honorirende Beiträge bittet man an den einen, oder den andern der unterzeichneten Redaktoren zu Aschaffenburg, oder Würzburg einzusenden.

J. F. Bauer,
Direktions-Rath in Aschaffenburg.

Dr. Wilh. Jos. Behr,
Professor in Würzburg.

J. Schott,
Gräfl. Bassenheimischer Rath in Aschaffenburg.





Österreichische Nationalbibliothek
+Z165708605

